NR. 1 I. QUARTAL 1976 N 7521 F

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung - Technik - Organisation - Recht

Stellungnahmen der Innenminister zum Katastrophenschutz der Länder: R. Titzck: Schleswig-Holstein / K. Neubauer: Berlin / B. Hirsch: Nordrhein-Westfalen / H. Schwarz: Rheinland-Pfalz / H.-H. Bielefeld: Hessen / B. Merk: Bayern • P. C. Compes: Sicherheitstechnik • J. Löser: Allgemeiner Friedensdienst • H. Roeber: Wasserfachlehrgänge „Trinkwassernotversorgung" • H. G. Klein: Zivilschutz der Kreise in NRW • u. a. m.

NEU

Bereits erschienen:
Band 1:
Schutzkommission beim Bundesminister des Innern – 25 Jahre Forschung für den Zivil- und Katastrophenschutz, 124 S., 9 Abb., brosch. DM 16,–

Band 2:
Beiträge zur Frage der Erholung von Strahlenschäden, 108 Seiten, 69 Abb.,brosch.,DM 16,–

OSANG VERLAG · POSTFACH 1669 · 5340 BAD HONNEF 1

SITZ: IN DER LACHE 1 · 5465 ERPEL/RHEIN · TELEFON 02644/4070

4 Auf ein Wort — Impressum

5 **Katastrophenschutz der Länder**
Sechs Innenminister — aus den Bundesländern Schleswig-Holstein, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern — nehmen Stellung zum Katastrophenschutz in ihren Ländern.
Reaktionen auf die Brandkatastrophe im Sommer 1975, auf die mehrfache Flutkatastrophe im Januar dieses Jahres und auf den Thomsen-Beitrag in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/75.

. . . **in Schleswig-Holstein**
Von *Innenminister Rudolf Titzck*
. . . **in Berlin**
Von *Innensenator Kurt Neubauer*
. . . **in Nordrhein-Westfalen**
Von *Innenminister Dr. Burkhard Hirsch*
. . . **in Rheinland-Pfalz**
Von *Innenminister Heinz Schwarz*
. . . **in Hessen**
Von *Innenminister Hanns-Heinz Bielefeld*
. . . **in Bayern**
Von *Innenminister Dr. Bruno Merk*

24 *Hans Günter Klein, Major d. R., Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf:*
Der Zivilschutz der Kreise in Nordrhein-Westfalen als Daseinsvorsorge für den Bürger.
Eine wichtige Ergänzung zur Darstellung des Katastrophenschutzes auf Länderebene: die Organisation des gesamten Zivilschutzes auf der untersten Ebene, dort, wo ‚vor Ort' schnelle Entscheidungen im eintretenden Katastrophenfall oder gar im V-Fall zu treffen sind.

29 *Peter C. Compes, o. Prof. Dr.-Ing., Fachbereich 14 — Sicherheitstechnik, Gesamthochschule Wuppertal:*
Sicherheitstechnik. Modell eines neuen Fachbereichs an der Gesamthochschule Wuppertal.

Heute in der ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Recht

Eine weit über den deutschen Raum hinaus bedeutende neue wissenschaftliche Disziplin wird hier von ihrem Begründer selbst erstmals ausführlich beschrieben. Compes behandelt den Standort im Kanon der traditionellen Wissenschaften, die Aufgaben und Probleme des Forschungs- und Lehrprogramms und weist den vielfältigen gesellschaftlichen Bedarf an dem neuen Beruf „Sicherheitsingenieur" nach.

38 *Jochen Löser, Generalmajor a. D.:*
Allgemeiner Friedensdienst statt Wehrpflicht.
Ein mutiger Diskussionsbeitrag, ein Plädoyer, gerichtet an die politischen Parteien und alle Entscheidungsträger, für eine Vereinheitlichung von Wehrdienst, Zivildienst und — neu — einem Dienst in der Zivilen Verteidigung als gleichberechtigte Dienstformen, zu denen sich jeder Wehrpflichtige freiwillig entscheiden können soll. Außer einer erhöhten Wehrgerechtigkeit verspricht sich Löser vor allem eine äußerst notwendige gesteigerte Wirksamkeit der Zivilen Verteidigung in allen ihren Aufgaben.

43 *Wolfgang Beßlich, Reg.-Dir.:*
Die Aufrechterhaltung der Gesetzgebungsfunktionen. Ein Teilgebiet der Zivilen Verteidigung unter der Lupe.

49 *Otto Schaible:*
Was tun die Städte und Gemeinden zum Schutz ihrer Bürger? 3. Wiederverwendung vorhandener Schutzbauwerke.
Im letzten Teil seiner Serie zieht Schaible ein Resumée der Leistungen im öffentlichen Schutzraumbau der Bundesrepublik — und kommt zu einem negativen Ergebnis, das obendrein nur einen weiterhin pessimistischen Ausblick zuläßt.

54 *Horst Roeber, Dr. jur., Rechtsanwalt, bisher Ministerialrat und Fachreferent für die Trinkwassernotversorgung im Bundesministerium des Innern, Bonn:*
Wasserfachlehrgänge „Trinkwassernotversorgung" im Bundesamt für Zivilschutz.

62 **SPEKTRUM**

68 **Zeitschriftenschau**

70 **Patentberichte**

Titelbild:
21. Januar 1976: Zweiter Deichbruch bei Dornbusch im Kehdinger Land (erster Bruch: 3. 1. 1976). Hubschrauber der Bundeswehr im Einsatz zur Unterstützung von Soldaten der Bundeswehr, die mit Sandsäcken das neugerissene Loch im Deich notdürftig zupacken. (dpa Farbarchiv Frankfurt)

Fotos und Illustrationsvorlagen: Horst Brix/Landespressestelle Schleswig-Holstein, Kiel; Gerd Hensel/Peter C. Compes, Wuppertal; AEG-Telefunken; Pressestellen der Innenministerien von Schleswig-Holstein, Berlin (Innensenator), Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern; J. Löser; W. Beßlich; O. Schaible; H. Roeber; Deutsche Rettungsflugwacht Kontaktstelle Hannover; O. Huber.

Auf ein Wort

Es stand im SPIEGEL (Nr. 4/76): 623 Polen-Aussiedler tauschten ihre flutbedrohte provisorische Unterkunft im Hamburger Hafen gegen einen „bombensicheren" Bettenplatz „tief unterm Fundament des Johann-Rist-Gymnasiums im holsteinischen Wedel". Und siehe da: „In einem Labyrinth von Gängen (mit Buchstaben markiert) und Funktionsräumen (mit farbigen Zahlen gekennzeichnet) fanden die Flutgeschädigten so manches, was für einen noch größeren Notfall vorbereitet war, strahlensichere Stahltüren etwa, Eingangsschleusen und Entgiftungsanlagen, eine bleibewehrte Abwurfgrube für alles Verseuchte." Der SPIEGEL erkannte: Dies ist eines der 182 Hilfskrankenhäuser, die bislang in der Bundesrepublik im Rahmen des Zivilschutzes eingerichtet wurden.

Der Schutz der Zivilbevölkerung — bisher stiefmütterlich behandelt wie kaum ein Gebiet der öffentlichen Vorsorge — für den Katastrophenfall, worin, wie der SPIEGEL wissen dürfte, nicht nur der Verteidigungsfall, sondern jeder Fall einer Natur- oder ähnlichen Katastrophe im Frieden eingeschlossen ist, und von letzterem soll es ja auch bei uns ab und zu mal was geben, eröffnet „Endzeitchancen": „Solche Endzeitchancen haben sich Bundesregierungen aller Parteien in den vergangenen 25 Jahren insgesamt mehr als acht Milliarden Mark kosten lassen; so viel kostete bislang nach dem Motto, ‚daß die zivile Verteidigung ein unverzichtbarer Bestandteil der Gesamtverteidigung ist und auch bleiben wird' — der bundesdeutsche Zivilschutz, und davon machten allein die Errichtung und Unterhaltung der Hilfskrankenhäuser mit rund 70000 Betten sowie die Bevorratung von Sanitätsmitteln in 169 separaten Lagern eine halbe Milliarde aus."

Diese Summen klingen hoch — für sich allein. Die Vergleiche machen einiges klarer: Das Verhältnis der Ausgaben für den Schutz der Zivilbevölkerung, SPIEGEL-Redakteure eingeschlossen, zu den Ausgaben für die militärische Verteidigung klafft seit Jahren immer weiter auseinander, betrug für 1975 1 : 53. 1974 gaben wir pro Kopf der Bevölkerung 481,20 DM für militärische Verteidigung aus, für die zivile Verteidigung 9,30 DM. Fragt sich, wer damit verteidigt werden kann und soll. Glaubt man den Worten von Forschungsminister Matthöfer, geäußert in einer Fernsehdiskussion am Freitag, 6. 2. 1976, in WDR III zu Problemen der Kernenergie, so ist ja die Bundesrepublik sowieso nicht zu verteidigen (auf die Frage, ob die vielen Kernkraftwerke als Angriffsziele das Land nicht unverteidigbar machten).

Doch scheint selbst dies zuviel: „Genutzt wurden die Anlagen — außer jetzt in Wedel — noch nie oder allenfalls, wie ein Bunker im Bayerischen, zum Kegeln". Niemand wünscht, daß diese vorsorglich bereitgestellten Anlagen ernsthaft gebraucht werden müssen. Was aber ohne?

Fazit des SPIEGELS: „Angesichts der Betriebskosten für den Bunker, so ein Katastrophenschützer, ‚hätten wir die auch im besten Hotel unterbringen können'."

Zu kurz gedacht. Selbstverständlich — für den 2.-Klasse- oder 3.-Klasse-Tagesatz von weit über 100 DM in deutschen Krankenhäusern kann man auch in der Hamburger „Nobelabsteige" (SPIEGEL-Nomenklatur) Atlantic unterkommen. Dem Kranken wirds nur wenig nützen. Was bringt der Hinweis? Katastrophenopfer, gar Polen-Aussiedler im Nobel-Hotel, das möchten wir den SPIEGEL-Redakteuren doch ersparen. Sie könnten dort um ein Bett gebracht werden. Hoffentlich bleibt wenigstens der Platz an der Bar.

Die Redaktion

ZIVILVERTEIDIGUNG
Forschung · Technik · Organisation · Recht

Internationale Fachzeitschrift
für alle Bereiche der zivilen Verteidigung
Vereinigt mit „ZIVILSCHUTZ"
International Standard Serial Number
GW ISSN 0044-4839

1—3 1. Quartal 1976 VII/40

Herausgeber:
OSANG VERLAG
Rolf Osang
Bad Honnef am Rhein / Erpel

Redaktion: Helmut Osang. Ständige Mitarbeiter: Dr. Helmut Berndt (Bad Honnef), Wolfgang Beßlich (Bonn), Albert Butz (Köln), Professor Dr. Werner Dosch (Mainz), Heinrich Gottke (Bonn), Dr. Oskar Huber (München), Dipl.-Ing. Alfred Janssen (Bad Godesberg), Willi Klingebiel (Köln), Maximilian Kraus (Linz/Österreich), Johannes Müller (Düsseldorf), Dipl.-Ing. Otto Schaible (St. Augustin), Ludwig Scheichl (Alfter-Impekoven), Dr. Anton Schmitt (Bad Godesberg), Dipl.-Ing. Wolfram Such (St. Augustin), Dr. Werner Voß (Heidelberg), Dr. Ernst Weiß (Kronshagen), Dr. med. Klaus Zur (Kiel)

Verlag, Redaktion und Vertrieb:
OSANG VERLAG
534 Bad Honnef 1
Postfach 1669 · Telefon: 0 26 44 / 40 70
Sitz der Redaktion:
5465 Erpel/Rhein, In der Lache 1

Bezugsbedingungen: Einzelpreis DM 14,80
Jahresbezugspreis DM 58,— (Ausland DM 65,—) zuzüglich Porto und Versandkosten. Kündigung des Abonnements spätestens acht Wochen vor Jahresende
Bestellungen:
beim Buchhandel oder beim Verlag

Zahlungen:
ausschließlich an
OSANG VERLAG, 534 Bad Honnef,
Postscheckkonto Stuttgart 303 47-700
Commerzbank Bad Honnef, Konto 2702405,
Deutsche Bank München, Konto 19 / 40 287

Anzeigenverwaltung:
Interscal Bad Honnef
Werbeagentur
534 Bad Honnef 1
Postfach 1669 · Telefon: 0 26 44 / 40 70

Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste IV/73 gültig

Alle Rechte, auch für Auszüge und Übersetzungen, vorbehalten

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Illustrationen keine Gewähr

Gesamtherstellung:
STRÜDER-DRUCK NEUWIED
545 Neuwied/Rhein

Katastrophenschutz der Länder

Hans-Arnold Thomsen, Ministerialdirektor beim Bundesminister des Innern, Leiter der Abteilung Zivile Verteidigung, hat in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/1975 unter dem Titel „Der große Brand in Niedersachsen – auf Konsequenzen untersucht" erste Erfahrungen aus der Waldbrandkatastrophe des Sommers 1975 zusammengefaßt. Dies bedeutet: Er hat dem Katastrophenschutz der Bundesrepublik angesichts einer solch großen Bewährungsprobe ‚auf den Busch geklopft'. Thomsen beschrieb schon bekannte oder aber durch den Waldbrand erst deutlich gewordene Mängel im bundesdeutschen Katastrophenschutz und führte sie auf tiefere Ursachen zurück. ZIVILVERTEIDIGUNG bat die Innenminister der Bundesländer um ihre Einschätzung der Brandkatastrophe. Die nach dem Jahreswechsel 1975/76 eingetretene Flutkatastrophe an der Nordseeküste kam als weiterer Anstoß zum Nachdenken und Handeln hinzu.

Die folgenden veröffentlichten Beiträge bilden das erste Echo bis zum jetzigen Redaktionsschluß; sie sind also noch nicht vollzählig. Sie stellen die Organisation und Leistung des Katastrophenschutzes (bzw. der Katastrophenabwehr) auf der jeweiligen Landesebene dar und verstehen sich als Reaktion auf die beiden Katastrophen und auch auf die Äußerungen Thomsens.

... in Schleswig-Holstein

Von Innenminister Rudolf Titzck

Wer glaubte, nach der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen im August des vergangenen Jahres sei in den nächsten Monaten und Jahren in unserem Lande nicht mit neuen Katastrophengefahren zu rechnen, der wurde durch die Sturmflut zum Jahreswechsel eines anderen belehrt. 14 Jahre nach der — von einigen fälschlicherweise als „Jahrhundertflut" apostrophierten — Sturmflut im Jahre 1962 stieg das Wasser an unserer Westküste auf eine Höhe, die die damaligen Pegelstände um mehrere Dezimeter übertraf. Ein Orkan mit Spitzengeschwindigkeiten von über 170 km in der Stunde jagte über unser Land und richtete an Gebäuden und in Wäldern große Schäden an. Zwei Menschen kamen allein in Schleswig-Holstein durch Sturmeinwirkung ums Leben.

Die nach der Sturmflutkatastrophe 1962 neu errichteten oder verstärkten Deiche hielten den Fluten stand. Dagegen wurden andere Abschnitte, die 1962 unversehrt geblieben waren, deren Erneuerung aber im Rahmen des Generalplans für den Küstenschutz geplant und bereits in Angriff genommen war, in Mitleidenschaft gezogen. Es entstanden an ihnen Schäden in einer Größenordnung von ca. 45 bis 50 Mio. DM. Große Teile des Christianskooges in Dithmarschen und der Haseldorfer Marsch in der Nähe von Hamburg wurden überflutet; viele Menschen mußten vorübergehend evakuiert werden. Der durch die Sturmflut verursachte Gesamtschaden liegt allein in Schleswig-Holstein weit höher als 100 Mio. DM.

Die vorbeugenden und vorbereitenden Katastrophenschutz-Maßnahmen, die in Schleswig-Holstein auf Grund des Landes-Katastrophenschutzgesetzes vom 9. 12. 1974 und auch bereits vorher getroffen worden sind, haben sich bewährt. Die Katastrophenabwehrstäbe des Landes und der betroffenen Kreise waren wenige Stunden nach den ersten Warnungen des Deutschen Hydrographischen Instituts in voller Aktion. Die benötigten Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes waren in kurzer Frist alarmiert und zur Stelle. Insgesamt wurden über 26 000 Helfer eingesetzt; wovon die Feuerwehren mit 16 000, die Bundeswehr mit 4 400 und die Polizei mit 3 200 die größten Kontingente stellten.

Der selbstlose Einsatz dieser Helfer kann nicht hoch genug eingeschätzt werden! Unserer Bevölkerung ist wiederum bewußt geworden, daß wir in der Stunde der Gefahr mit den Angehörigen der

Rudolf Titzck, 50, ist seit 1971 Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, dem Bundesland, das durch seine Lage zwischen zwei Meeren den Gefahren von Naturkatastrophen besonders ausgesetzt ist. Zuvor war der gelernte Verwaltungsjurist u. a. Bürgermeister und Kämmerer der Landeshauptstadt Kiel. Der in Neukirchen (Nordfriesland) geborene Pastorensohn gehört der CDU an und ist seit 1973 stellvertr. Landesvorsitzender dieser Partei in seinem Heimatland Schleswig-Holstein.

Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser Hilfsdienstes, mit den Soldaten und mit den Beamten der Landespolizei und des Bundesgrenzschutzes rechnen können. Nicht unerwähnt bleiben dürfen auch die Männer der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die auch bei diesen Stürmen viele Schiffbrüchige dem nassen Tod entrissen haben.

Entwicklung des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein hat der Katastrophenschutz, worunter wir sowohl die Katastrophenvorsorge als auch die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr von Katastrophen verstehen, schon immer eine große Bedeutung gehabt. Das liegt sicher daran, daß das „Land zwischen zwei Meeren" wie kaum ein anderes Bundesland den Gefahren von Naturkatastrophen ausgesetzt ist. Hinzu kommt aber auch daß seine Bevölkerung im Bewußtsein dieser Gefahren ein besonders starkes Zusammengehörigkeitsbewußtsein entwickelt hat, das in der hohen Zahl der ehrenamtlichen Helfer sichtbaren Ausdruck gefunden hat.

Bereits im Jahre 1956 wurden „Richtlinien für die Abwehr von Katastrophen" erlassen, die Vorbild für entsprechende Vorschriften vieler anderer Länder waren. Diese Richtlinien enthielten — 12 Jahre vor dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes — bereits die Bestimmung, daß das Schwergewicht der Katastrophenabwehr bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt. Die auf Grund dieser Richtlinien und anderer Vorschriften getroffenen Vorsorgemaßnahmen mußten bei der Flutkatastrophe 1962 ihre schwerste Bewährungsprobe bestehen. 1964 wurde das Brandschutzgesetz novelliert, das die Feuerwehren bei öffentlichen Notständen zur Hilfeleistung verpflichtet. Im Laufe der Zeit wurde, nicht zuletzt auf Grund der Erkenntnisse der großen Katastrophenschutz-Übung „Orkan 1967", jedoch deutlich, daß nach den bestehenden Rechtsvorschriften eine einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen im Katastrophenfall nicht gewährleistet war. Diese Frage muß aber, das haben auch die Vorgänge in Niedersachsen bewiesen, klar und eindeutig geregelt sein, wenn Mißverständnisse, Kompetenzkonflikte und Koordinierungsschwierigkeiten von vornherein ausgeschlossen werden sollen.

Diese Entwicklung fand ihren Abschluß im Erlaß des Landes-Katastrophenschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 9. 12. 1974, das seit dem 1. 1. 1975 in Kraft ist, sowie den Verwaltungsvorschriften zum Landes-Katastrophenschutzgesetz.

Damit sind in Schleswig-Holstein — als 2. Bundesland nach Bayern — auf dem Gebiet des friedensmäßigen Katastrophenschutzes klare Verhältnisse geschaffen worden. Das gilt sowohl für den organisatorischen Bereich als auch für die Fragen der Heranziehung von Behörden und Privatpersonen zur Hilfeleistung bei Katastrophen, der Rechtsstellung der Helfer und ihrer Entschädigungsansprüche und der Kostentragung. Die einstimmige Verabschiedung dieses Gesetzes im Schleswig-Holsteinischen Landtag mag auch als Beweis für die Geschlossenheit dienen, mit der die schleswig-holsteinische Bevölkerung zum Katastrophenschutz steht.

Aktueller Stand des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein

Der aktuelle Stand des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein stellt sich in den wichtigsten Bereichen wie folgt dar:

Im **organisatorischen Bereich** werden im Katastrophenfall bei der Landesregierung ein Krisenstab (politische Ebene) und im Innenministerium ein Führungsstab Katastrophenschutz (Verwaltungsebene) gebildet, auf Kreisebene unter Leitung des Landrats/Oberbürgermeisters ein Katastrophenabwehrstab, der, mit örtlich bedingten Abweichungen, der Gliederung des Führungsstabes Katastrophenschutz entspricht. Diese Stäbe haben neben der allgemeinen organisatorischen und verwaltungsmäßigen Oberleitung auch den Einsatz der Hilfskräfte zu regeln. Sie sind in ihrer Funktionsfähigkeit bei Übungen erprobt worden. In einigen Kreisen haben sie sich auch bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen praktisch bewährt. Die Führungsaufgaben unmittelbar an der Schadensstelle werden von „Technischen Einsatzleitungen" durchgeführt.

Bei Großkatastrophen ist eine wirkungsvolle Führung der Einsatzkräfte nur dann möglich, wenn sie einheitlich nach den bestehenden Stärke- und Ausrüstungsnachwei-

sungen gegliedert sind. Andererseits muß aber verhindert werden, daß bestehende Organisationsformen und Unterstellungsverhältnisse, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, zerstört werden. Die Einsatzverbände in Schleswig-Holstein sind unter Abwägung dieser beiden Gesichtspunkte organisiert worden.

Es kommt allerdings darauf an, und da möchte ich mich den Ausführungen von H. A. Thomsen in der letzten Ausgabe der „Zivilverteidigung" anschließen, in Übungen das Zusammenspiel der einzelnen Verbände untereinander und mit den Technischen Einsatzleitungen vor Ort sowie mit der Katastrophenabwehrleitung des Kreises immer wieder zu proben. Die in letzter Zeit festzustellende vermehrte Übungstätigkeit in Schleswig-Holstein zeigt, daß die Notwendigkeit von Übungen, auf die auch im Landes-Katastrophenschutzgesetz ausdrücklich hingewiesen wird, offensichtlich erkannt worden ist. Auch auf Landesebene sind mehrere große Katastrophenschutzübungen durchgeführt worden. So haben sich an der Übung „Helgoland" auch die Bundesmarine und der Bundesgrenzschutz beteiligt. Noch für dieses Jahr ist eine weitere Landesübung geplant, in der vor allem Taktik und Technik der Führung auf Landes- und Kreisebene geprobt werden sollen.

Eine unverzügliche und zügig durchgeführte **Alarmierung** bei größeren Schadensereignissen sowie die Einleitung notwendiger Sofortmaßnahmen ist auf Landes- wie auch auf Kreisebene durch Katastrophenabwehrkalender vorgeplant. Der für den Bereich des Innenministeriums gültige Katastrophenabwehrkalender, der auch andere Fachbereiche einschließt, enthält in gestraffter Form alles, was zur Abwehr von Katastrophen jeglicher Art notwendig ist. Die für Fachbereiche angelegten Spezialkalender sind mit diesem Alarmkalender abgestimmt. Die Alarmierung des Führungsstabes Katastrophenschutz des Innenministeriums ist jederzeit, auch an Wochenenden, gewährleistet.

Auch die Kreise und kreisfreien Städte haben Katastrophenabwehrkalender und Sonder-Katastrophenabwehrkalender angelegt, die dem Abwehrkalender des Innenministeriums entsprechen. Es bestehen ferner Regelungen, die die jederzeitige Erreichbarkeit der Führungskräfte gewährleisten.

Bei Katastrophen kommt es — wie sich auch in Niedersachsen wiederum deutlich gezeigt hat — auf schnelle und genaue Meldungen und auf richtige Auswertung und Weitergabe an die fachlich zuständigen Stellen an. Das Landes-Katastrophenschutzgesetz verpflichtet deshalb die Katastrophenschutzbehörden, sich über ihre Maßnahmen ständig gegenseitig zu unterrichten. Der Meldefluß zwischen den Behörden funktioniert. Durch Ausbildung und Übungen ist sicherzustellen, daß die Meldungen von der Technischen Einsatzleitung vor Ort zur unteren Katastrophenschutzbehörde laufen.

Dieses insgesamt positive Bild für den organisatorischen Bereich läßt sich auch auf den **personellen Bereich** übertragen. In Schleswig-Holstein haben sich z. Z. über 54 000 Bürger zur Mitarbeit in den Feuerwehren und im Katastrophenschutz verpflichtet. Von dem auf Grund der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern aufzustellenden Soll sind ca. 75 Prozent erfüllt.

Auf die Bedeutung der freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Helfer und Katastrophenschutz-Organisationen im Katastrophenschutz kann nicht oft genug hingewiesen werden. Bedenkt man, daß — etwa bei den Feuerwehren — für einen ehrenamtlichen Helfer nur $^1/_{100}$ der Kosten einer hauptamtlichen Kraft aufzuwenden sind, so wird deutlich, daß allein aus fiskalischen Gründen an dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit festgehalten werden muß. Deshalb muß die offenbar bestehende Absicht des Bundesministers des Innern, überörtliche Kadereinheiten mit hauptamtlichen Kräften aufzustellen, die auch unter taktischen und organisatorischen Gesichtspunkten äußerst bedenklich erscheint, in der schwersten öffentlichen Finanzkrise seit dem Krieg anachronistisch anmuten.

Noch wichtiger als die fiskalischen Gründe für die Beibehaltung des Prinzips der ehrenamtlichen Mitwirkung ist für mich aber folgender Aspekt:

Ich sehe in der Bereitschaft der einzelnen Organisation zum Helfen und in dem Verantwortungsbewußtsein des einzelnen Helfers ein wesentliches Element unserer demokratischen, pluralistischen Gemeinschaft. Gerade heute, wo immer mehr nach dem Staat gerufen wird, halte ich es für bemerkens- und anerkennenswert, wenn sich einzelne oder Gruppen bereit finden, öffentliche Aufgaben zu übernehmen.

Ein Helfer ist aber nur so gut wie die **Ausrüstung,** die ihm in die Hand gegeben wird. Hier bestehen leider sehr große Mängel, die insbesondere darin liegen, daß die total veraltete Bundesausrüstung nicht ersetzt wird. Der Bund hat das bei der Eingehung der Ehe „einheitlicher Katastrophenschutz für Frieden und Verteidigungsfall" abgegebene Versprechen nicht gehalten. Es ist sicherlich öffentlichkeitswirksamer, einen neuen Hubschrauber zu übergeben als 20 veraltete Sanitätsfahrzeuge durch neue zu ersetzen. Aber ob dem Katastrophenschutz damit mehr gedient ist, daß mehrere Sanitätszüge „trocken" üben müssen, dürfte sehr fraglich sein.

Ich befürchte, daß bei den Überlegungen über die Aufstellung der überörtlichen Kadereinheiten nicht zuletzt Publizitätserwägungen eine große Rolle gespielt haben. Sollte diese Absicht weiterverfolgt werden und sollten die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 40—50 Mio. DM der Ausbildung und Ausrüstung des örtlichen Katastrophenschutzes entzogen werden, dann würde das mit Sicherheit das Ende des gemeinsamen Katastrophenschutzes bedeuten.

In Schleswig-Holstein bringen die Gemeinden und Kreise mit Unterstützung des Landes jährlich Mittel in großer Höhe für die Ausrüstung der Feuerwehren und des Rettungsdienstes und damit auch für den Katastrophenschutz auf. Darüber hinaus wird nach einem Beschaffungsprogramm für den friedensmäßigen Katastrophenschutz in Höhe von insgesamt ca. 13 Mio. DM Katastrophenschutz-Ausrüstung im engeren Sinn mit einer 50prozentigen Landesbeteiligung erworben. Im Jahre 1975 lag der Schwerpunkt dabei bei Schutzeinrichtungen und -ausrüstungen für die Kreise, in denen Kernkraftwerke errichtet bzw. geplant sind.

Eine Darstellung des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein wäre unvollständig, wenn nicht auf die gute und enge **Zusammenarbeit mit der Bundeswehr und dem Bundesgrenzschutz** hingewiesen wür-

de. Der ständige und enge Kontakt zwischen dem Land und dem Territorialkommando Schleswig-Holstein einerseits, den Kreisen und den Verteidigungskreiskommandos andererseits sowie mit dem Grenzschutzkommando Küste gewährleisten einen reibungslosen Einsatz. Hierbei ist klargestellt, daß die Einheiten der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes an die Weisungen der zivilen Behörde gebunden sind, ihre Aufgaben im Rahmen der erhaltenen Aufträge jedoch selbständig durchführen.

Mit den Nachbarländern Niedersachsen und Hamburg besteht ebenfalls ein guter, enger Kontakt. Dies hat nicht zuletzt die schnelle und wirksame Hilfeleistung durch Schleswig-Holstein bei der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen bewiesen. Die Notwendigkeit, einen gemeinsamen Stab mehrerer Länder zu bilden, hat sich bis jetzt noch nicht gezeigt; nicht einmal bei der Flutkatastrophe 1962, von der ja mehrere Bundesländer betroffen waren.

Katastrophen- und Krisenbewußtsein

Mein niedersächsischer Kollege hat im Zusammenhang mit seiner Kritik an der Ausrüstung des Katastrophenschutzes auch auf mangelndes Krisenbewußtsein hingewiesen und dafür den Bund mitverantwortlich gemacht. Die beabsichtigten Restriktionen im Haushalt der Zivilen Verteidigung des Bundes sind sicherlich nicht geeignet, dem entgegenzuwirken. Ich werde — und ich weiß mich dabei von der gesamten schleswig-holsteinischen Landesregierung unterstützt — mich auch in Zukunft dafür einsetzen, daß der Aufbau des Katastrophenschutzes in unserem Lande zügig und ohne Einschränkungen fortgeführt wird. Ich weiß, daß die schleswig-holsteinische Bevölkerung mich hierbei voll unterstützt. In vielen Begegnungen und Gesprächen habe ich mich immer wieder davon überzeugen können, daß der Bürger zu seiner Feuerwehr, zu seiner Sanitätsgruppe und zu seinem Bergungszug steht.

In Schleswig-Holstein ist Vorsorge getroffen, daß im Katastrophenfall alle verfügbaren Kräfte zur Rettung von Menschenleben und Sachgütern wirkungsvoll und schnell eingesetzt werden können.

... in Berlin

Von Innensenator Kurt Neubauer

Notwendigkeit der Bestandsaufnahme

Katastrophen beanspruchen die Fähigkeit zu helfen aufs äußerste. Helfen aber, und gerade helfen unter den Bedingungen einer Katastrophe will rechtzeitig gelernt sein. Schadensereignisse katastrophalen Ausmaßes wie in jüngster Zeit die Großwaldbrände in Niedersachsen im August vorigen Jahres und der Orkan am ersten Januarwochenende dieses Jahres zwingen daher alle Verantwortlichen, umgehend zu prüfen, ob die getroffene Vorsorge sachgerecht und ausreichend ist.

Nachdem die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder bereits in ihrer Sitzung am 19. September 1975 in Berlin ihren Arbeitskreis V mit der Auswertung der Waldbrandkatastrophe beauftragt hat, beginnt jetzt nach Sammlung der Erfahrungsberichte die konkrete Arbeit in dessen Unterausschuß „Katastrophenschutz". Gleichzeitig hat der Bundesminister des Innern zusammen mit den Innenministern der Länder begonnen, die Lehren für den im Kompetenzbereich des Bundes liegenden Katastrophenschutz im Verteidigungsfall zu ziehen.

Im Heft IV/75 dieser Zeitschrift hat der zuständige Abteilungsleiter des Bundesinnenministeriums, Ministerialdirektor Thomsen, die neuesten Erkenntnisse für den Katastrophenschutz aus der Sicht des Bundes dargestellt. Ich möchte demgegenüber im folgenden die Gesichtspunkte aufzeigen, unter denen Katastrophenschutz in dem begrenzten Gebiet und unter den besonderen Bedingungen des Stadtstaats Berlin betrieben wird.

Verwaltungspolitische Grundgedanken

Die Sondersituation des Landes Berlin ist die eines Gebiets

- ☐ von stadtstaatlicher Verwaltungsstruktur,
- ☐ unter Besatzungshoheit,
- ☐ in politisch-geographischer Insellage und
- ☐ von großer städtischer Verdichtung.

Dies hat uns Veranlassung gegeben, den Grundgedanken des Bundesgesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, das nach Berlin wegen der obersten Verantwortung der drei Schutzmächte für die Sicherheit des Landes ebenso wie die ande-

Kurt Neubauer, gebürtiger Berliner, Jahrgang 1922, verheiratet, ein Sohn; mittlere Reife 1939, abgeschlossene Feinmechanikerlehre 1939—1941, 1942—1946 Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft, 1946 Beitritt zur SPD, 1947 bis 1961 Jugendsekretär und Kreissekretär im Bezirk Friedrichshain von Berlin, seit 1950 Mitglied des Landesvorstandes der SPD, seit 1962 Stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes der SPD und Mitglied im Parteirat, 1952—1963 Mitglied des Deutschen Bundestages, seit 1967 Mitglied des Deutschen Bundesrates und des Abgeordnetenhauses von Berlin, 1963 bis 1967 Senator für Jugend und Sport im Senat von Berlin, Oktober 1967 bis April 1975 Bürgermeister von Berlin und Senator für Inneres, seit April 1975 Senator für Inneres.

ren Zivilverteidigungsgesetze nicht übernommen werden konnte, konsequent fortzuentwickeln. Unter Aufgabe unterschiedlicher Katastrophenschutzplanungen für verschiedene Ausgangslagen (Großschadensereignisse im Frieden, innere Unruhen, Auswirkungen militärischer Kampfhandlungen) haben wir eine einheitliche Grundkonzeption des Katastrophenschutzes unter entscheidender Abstützung auf die vorhandenen hauptberuflichen und freiwilligen Kräfte der Gefahrenabwehr erarbeitet.

Nach meiner Auffassung muß der Katastrophenschutz in Berlin folgenden Hauptforderungen genügen:

☐ Hauptberufliche Kräfte nebst Gerät können aus Gründen der erforderlichen Sparsamkeit nur in angemessenem Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit bestimmter Gefahren zur Verfügung gestellt werden.

☐ Zur Ergänzung für besondere Belastungssituationen sind freiwillige Helfer durch Aktivierung des Bürgersinnes zu gewinnen.

☐ Weitere ergänzende Kräfte und Mittel sind im Bedarfsfalle zunächst aus dem Potential der Behörden und, soweit dann noch erforderlich, von den Bürgern heranzuziehen.

☐ Zuständigkeiten, Verantwortungen und Befugnisse aller Träger der Gefahrenabwehr sind eindeutig zu verteilen.

☐ Insbesondere sind die Eingriffsbefugnisse in die Rechte Dritter überschaubar zu regeln.

☐ Besonders aber müssen die Leitungsbefugnisse im Einsatzfall klar festliegen.

☐ Schließlich ist eine funktionsfähige Koordinierung sicherzustellen, soweit die verschiedenen Organe, insbesondere wegen des verfassungsmäßigen Ressortprinzips des Art. 43 Abs. 5 der Verfassung von Berlin (Jedes Mitglied des Senats leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik . . .) nicht unter eine einheitliche Leitung gestellt werden können.

Katastrophenschutz im System der Gefahrenabwehr

Diesem verwaltungspolitischen Grundgedanken trägt das Berliner System des Katastrophenschutzes schon in der Begriffsbildung Rechnung:

☐ Als Katastrophe wird — um einen brauchbaren Arbeitsbegriff zu gewinnen — der Zustand angesehen, bei dem das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, in einem solchen Umfang akut gefährdet sind, daß die normalen Kräfte und Mittel der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden nicht für eine angemessene Hilfeleistung ausreichen.

☐ Katastrophenschutz ist demnach die Bereitstellung der über den Normalbestand der Verwaltung hinaus erforderlichen (zusätzlichen) Kräfte und Mittel zur Abwehr von außergewöhnlichen akuten Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Der Begriff des Katastrophenschutzes umfaßt somit bewußt nicht die unmittelbaren Aufgaben der Gefahrenabwehr im Einsatzfall.

Rechtsgrundlagen der Gefahrenabwehr

Die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist in Alltagsfällen wie bei Schadensereignissen mit schwerwiegenden Folgen (gleich welcher Ursache) Aufgabe der Ordnungsbehörden — also der Mitglieder des Senats sowie der nachgeordneten Ordnungsbehörden, insbesondere der Bezirksämter und der Berliner Feuerwehr — und der Polizei. Dies bestimmen seit 1. September 1975 die §§ 1 bis 4 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin — ASOG Bln — vom 11. Februar 1975. Dies moderne Gesetz, das bereits den im Auftrage der Innenministerkonferenz erarbeiteten Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes für Berlin umsetzt, regelt insbesondere auch in § 13 die Inanspruchnahme Dritter zu Dienst- und Sachleistungen jetzt einheitlich für alle Bereiche der Gefahrenabwehr. Daneben kann in bestimmtem Umfange auf das Reichsleistungsgesetz zurückgegriffen werden, das in Berlin wegen der Nichtübernahme des Bundesleistungsgesetzes als Landesrecht fortgilt.

Träger der Gefahrenabwehr im ersten Zugriff

Träger der unmittelbaren Abwehr von Gefahren aus außergewöhnlichen Schadensereignissen ist vornehmlich die ca. 2 500 Mann starke und gut ausgerüstete Berufsfeuerwehr. Ihr stehen 9 Freiwillige Feuerwehren in Stadtrandgebieten mit insgesamt 171 Mann und auf Grund meiner Erlasse vom 19. Dezember 1973 und vom 27. August 1975 neuerdings auch 7 Freiwillige Feuerwehren an Berufsfeuerwachen mit insgesamt 165 Mann zur Seite. Diese mit eigenen Einsatzfahrzeugen ausgestatteten und gerade für Ausnahmezustände geschaffenen neuartigen Freiwilligen Feuerwehren haben bei dem Orkan am 3. Januar 1976 ihre erste Bewährungsprobe bestanden.

Durch § 10 des Berliner Feuerwehrgesetzes in der Neufassung vom 26. September 1975 in Verbindung mit der Verordnung über die Werkfeuerwehren vom 18. November 1975 ist jetzt auch in Berlin die Möglichkeit geschaffen, besonders brand- und explosionsgefährdete Betriebe zu verpflichten, auf eigene Kosten eine Werkfeuerwehr einzurichten und zu unterhalten, die je nach dem Gefährdungsgrad des Betriebs den Maßstäben einer Berufsfeuerwehr oder einer Freiwilligen Feuerwehr entspricht. Dies wird, so hoffe ich, im Laufe der Zeit zu einer fühlbaren Stärkung des Potentials der Gefahrenabwehr führen.

Die vielleicht wichtigste Maßnahme des Berliner Katastrophenschutzes ist darin zu erblicken, daß der Feuerwehr durch eine Verordnung über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 25. März 1974 und gemäß § 2 des Berliner Feuerwehrgesetzes zusätzliche Kräfte und Mittel in Form eines Katastrophen-Hilfsdienstes zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung ist auf Grund der besatzungsrechtlichen Anordnung des Zivilschutzes durch Order der Alliierten Kommandantur — BK/O (65) 11 vom 1. Oktober 1965 — erlassen worden. Die Feuerwehr bildet diesen Katastrophen-Hilfsdienst gemeinsam mit dem Landesverband Berlin des Technischen Hilfswerks und den privaten Hilfsorganisationen (z. Z. Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfs-

dienst). Die Möglichkeit, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, wie im Grundsatz vorgesehen, praktisch einzubeziehen, wird geprüft. Der Katastrophen-Hilfsdienst wird unter der Verantwortung des Senators für Inneres vom Leiter der Berliner Feuerwehr eingesetzt und geführt. Die praktische Aufstellung von Einheiten (gedacht ist zunächst neben der Feuerwehr an 900 Mann Sanitätsdienst, 300 Mann Bergungsdienst und 200 Mann Instandsetzungsdienst) wird in Kürze beginnen, wenn mit dem Bund Einvernehmen über die Formulierung der erforderlichen Verwaltungsvorschriften erzielt ist. Der Bund wird die Finanzierung in demselben Umfange übernehmen wie bei der „Erweiterung des Katastrophenschutzes" nach dem bezeichneten Bundesgesetz.

Die nicht in den Katastrophen-Hilfsdienst einbezogenen caritativen Hilfsorganisationen (Arbeiterwohlfahrt, Caritas und Diakonisches Werk) stehen satzungsgemäß als ergänzendes Potential zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß auch mit der Unterstützung durch die Streitkräfte der Alliierten Schutzmächte gerechnet werden kann. So gibt es konkrete Vereinbarungen über den Einsatz von Hubschraubern für die Lufterkundung durch Beamte der Feuerwehr und der Polizei.

Einsatzleitung am Schadensort

Bei außergewöhnlichen Schadensereignissen wird der Einsatz aller an der Gefahrenabwehr unmittelbar beteiligten Stellen durch eine „Gemeinsame Einsatzleitung" koordiniert, deren Leitung ein Beamter der Berliner Feuerwehr übernimmt. Die Einzelheiten habe ich durch einen Erlaß vom 17. Juli 1973 geregelt, dem ein Plan zur Abwicklung des Fernmeldeverkehrs bei derartigen Ereignissen beigefügt ist. Diese Regelung entspricht der Berliner Verfassungslage, die es ausschließt, daß ein Senatsmitglied, etwa der Senator für Inneres, in die Zuständigkeiten anderer Senatsmitglieder oder in bezirkseigene Angelegenheiten hineinregiert. Die in Auswertung einer Übungsserie entwickelte Lösung der Gemeinsamen Einsatzleitung ermöglicht eine integrierte Arbeit und stellt daher in Verbindung mit den oben dargestellten rechtlichen Regelungen in jedem denkbaren Einsatzfall eine einheitliche Einsatzleitung auf Landesebene sicher. Der Gemeinsamen Einsatzleitung gehören neben einem Einsatzstab der Feuerwehr und einem Arzt des Senators für Gesundheit und Umweltschutz als Sanitätsführer Verbindungsleute aller mitwirkenden Stellen an. Sie tritt bei einem Einzelereignis im Kommandobus der Feuerwehr, bei stadtweiten Ereignissen in der Branddirektion zusammen.

Alle Einzelbereiche der Gefahrenabwehr werden im Rahmen der Koordinierung durch die Gemeinsame Einsatzleitung durch eigene Einsatzleitungen geführt. Dies gilt insbesondere für die Polizei, soweit nicht Einheiten, wie die technischen Einsatzbereitschaften, zur Unterstützung bei technischen Aufgaben der Feuerwehr unmittelbar unterstellt werden.

Das vorstehend dargestellte System der Einsatzleitung hat den Vorzug, daß es sich nahtlos aus den Verfahrensweisen bei Einsätzen geringerer Größenordnung entwickelt. Der Leiter der Feuerwehr bestimmt, wann eine Gemeinsame Einsatzleitung eingerichtet wird.

Vorsorge für die Bereitstellung zusätzlicher Kräfte und Mittel

Die vorsorgliche Bereitstellung zusätzlicher Kräfte und Mittel ist aus finanziellen Gründen nur in Schwerpunktbereichen vertretbar; so z. B. für die Unterbringung obdachlos Gewordener, für die Einrichtung von 3 Notkrankenhäusern mit insgesamt 1 000 Betten und für die Trinkwassernotversorgung durch Straßenbrunnen.

Für die Bereitstellung zusätzlicher Kräfte und Mittel bei Eintritt einer Katastrophe und die lagegerechte Wahrnehmung von Aufgaben im sogenannten zweiten Zugriff bilden die Senatsverwaltungen und die Bezirksämter Katastrophenstäbe, die — einzeln oder gleichzeitig — jederzeit alarmierbar sind. Das sachgerechte Zusammenwirken gewährleistet ein koordinierender Landes-Katastrophenstab unter organisatorischer Leitung des Senators für Inneres, in den alle Katastrophenstäbe der Senatsverwaltungen, die im Falle des Katastrophenalarms tätig werden, Vertreter entsenden.

Ausbildung und Übungen als Daueraufgabe

Ereignisse wie die niedersächsische Waldbrandkatastrophe machen aber nun deutlich, daß die besten Regelungen nichts nützen, wenn sie nicht eingeübt sind und im Bewußtsein aller Beteiligten leben. Hier besteht auch in Berlin ein noch keineswegs gedeckter Fortbildungsbedarf.

Die Berliner Feuerwehr hat damit begonnen, in Planspielen die Fähigkeit ihrer leitenden Beamten zum stabsmäßigen Führen größerer differenziert zusammengesetzter Einheiten zu entwickeln. Die sehr zeitaufwendige Erarbeitung geeigneten Übungsmaterials für die behördlichen Katastrophenstäbe, zunächst in Form einer Musterübung für die Bezirksämter, ist in meinem Hause begonnen worden.

Da der Feuerwehr eine entscheidende Rolle bei der Abwehr von Gefahren aus Großschadensereignissen zukommt, messe ich generell der beruflichen Aus- und Fortbildung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes auch unter den Gesichtspunkten des Katastrophenschutzes erstrangige Bedeutung zu. Ich habe mich daher nachdrücklich für das Zustandekommen des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 13./14. September 1974 in Berlin eingesetzt. Der Beschluß empfiehlt, Ausbildung und Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes nach neuen Grundsätzen zu ordnen, um sie den gestiegenen Anforderungen in der immer stärker technisierten Umwelt und der allgemeinen Entwicklung im Bereich der Schule, der Hochschule und der beruflichen Bildung anzupassen. Berlin wird daher in Kürze eine dem Beschluß entsprechende neue Laufbahnverordnung erlassen. Die Ausbildung für den mittleren Dienst wird zwecks Intensivierung entscheidend verlängert werden. Für den gehobenen Dienst wird als Regelfall die Einstellung solcher Bewerber vorgesehen, die das Studium in einer geeigneten Fachrichtung an einer Fachhochschule mit der Ingenieurprüfung abgeschlossen haben. Dabei sind Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau im allgemeinen, insbesondere aber der an der Berliner Technischen Fachhochschule eingerichtete Studiengang „Maschinenbau-Betrieb" mit dem Stu-

dienschwerpunkt „Gefahrenabwehr und Schadenverhütung" als geeignet anzusehen. Es ist in Aussicht genommen, die Feuerwehrbeamten, die aus dem mittleren in den gehobenen Dienst aufsteigen sollen, an die Technische Fachhochschule zu entsenden.

Zur Abrundung der Darstellung der Berliner Bemühungen um den Katastrophenschutz sei noch erwähnt, daß auf meine Initiative hin die Vorschriftenkommission des Arbeitskreises II (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder zusammen mit dem Bundesamt für Zivilschutz damit befaßt ist, einheitliche taktische Zeichen für Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz zu entwickeln. Die Notwendigkeit hierfür hatte sich bei einer Berliner Planübung herausgestellt.

Schlußbemerkungen

Zum Schluß meiner Bestandsaufnahme möchte ich als das mit der Koordinierung des Katastrophenschutzes in Berlin beauftragte Mitglied des Senats die Feststellung wiederholen, die der Senat in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage vom August vorigen Jahres getroffen hat:

Die bisher bekanntgewordenen Tatsachen der Entstehung, des Ablaufs und der Bekämpfung der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen geben keine Anhaltspunkte dafür, daß der Katastrophenschutz im Land Berlin unter Berücksichtigung der hier bestehenden stadtstaatlichen Situation nicht sachgerecht vorbereitet ist.

Ein besonderes Landes-Katastrophenschutz-Gesetz ist in Berlin nicht erforderlich. Es könnte nur Doppelregelungen enthalten und würde daher im Einsatzfall eher zu Unklarheiten führen.

Ich bin mir allerdings bewußt, wie ich auch im Rat der Berliner (Bezirks-)Bürgermeister bei einer Besprechung des Katastrophenschutzes im November vorigen Jahres ausgeführt habe, daß alle Beteiligten laufend weiter lernen und insbesondere üben müssen, damit sie im Falle einer Katastrophe, die wir uns gewiß nicht wünschen, deren Eintritt wir aber nicht ausschließen können, den dann gestellten Anforderungen in dem Maße gerecht werden, auf das die Bürger Anspruch haben.

... in Nordrhein-Westfalen

Von Innenminister Dr. Burkhard Hirsch

Das Grundgesetz (Artikel 30) bestimmt, daß der Katastrophenschutz im Frieden Sache der Länder ist. Diese Feststellung Thomsens und seine weiteren Ausführungen zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern kann und will ich im Rahmen dieses Aufsatzes ebensowenig wiederholen oder vertiefen wie seine Darstellung der Größenordnung des Schadens und der Kosten der Schadensbekämpfung auf Grund der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen. Ich will hier nur versuchen, den Stand der Katastrophenabwehr im Land Nordrhein-Westfalen und die Perspektiven aufzuzeigen, die sich aus meiner Sicht u. a. auch aus den Erfahrungen der Waldbrandkatastrophe für die weitere Arbeit an dieser Materie ergeben. Wenn ich hier und im folgenden nur den Begriff „Katastrophenabwehr" verwende, so deshalb, weil ich diesen Begriff für sprachlich besser, weil schärfer und präziser halte, denn die Katastrophe soll nicht geschützt, sondern abgewehrt werden. Auf die Ausführungen Thomsens will ich im folgenden nur insoweit eingehen, als sie für die Lösung der uns gestellten Fragen von unmittelbarer Bedeutung sind.

Katastrophenabwehr ist für mich die gesetzliche und organisatorische Lösung des Problems, in einem Katastrophenfall das gesamte vorhandene personelle und sachliche Potential an Katastrophenabwehrhilfe so schnell und effektiv wie möglich zum Einsatz zu bringen. „Aufgabe der Katastrophenabwehr ist, Katastrophen abzuwehren, Katastrophenzustände zu beseitigen und die dafür notwendigen Vorbereitungen zu treffen" (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs des Katastrophenabwehrgesetzes [Kat-Ag] Nordrhein-Westfalen).

1. Katastrophenabwehrhilfe

Damit stellt sich zunächst die Frage nach dem im Land Nordrhein-Westfalen vorhandenen Potential an Katastrophenabwehrhilfe.

Dabei muß zunächst ein ungemein bedeutsamer Gesichtspunkt beachtet werden. Zweck des Bun-

Dr. Burkhard Hirsch, geb. am 29. 5. 1930 in Magdeburg, verheiratet, zwei Kinder; 1948 Abitur, Studium der Rechtswissenschaften Universität Marburg/L., 1954 Referendar, 1961 Promotion, 1959 zweites Staatsexamen, seit 1964 Rechtsanwalt. 1948 Mitglied der Liberal-Demokratischen Partei; 1949 Mitglied der F.D.P. und des Liberalen Studentenbundes Deutschlands; 1959—1964 Landesratsvorsitzender der Deutschen Jungdemokraten Nordrhein-Westfalen; 1960—1967 in der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie, Düsseldorf; 1964 bis 1972 Mitglied des Rates der Stadt Düsseldorf; 1967—1971 Justitiar der Walzstahlkontor West GmbH; 1971 bis 1973 Prokurist der Mannesmann-Röhrenwerke AG; seit 1971 Vorsitzender des F.D.P.-Kreisverbandes Düsseldorf und Mitglied des Landesvorstandes der F.D.P. Nordrhein-Westfalen; 6. 12. 1972—5. 6. 1975 Mitglied des Deutschen Bundestages; 1973—1975 Direktor der Mannesmann AG in Düsseldorf; seit 4. 6. 1975 Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

desgesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. 7. 1968 war es, eine weitere getrennte Entwicklung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes, für den die Länder zuständig sind, und des Katastrophenschutzes für den V-Fall, für den der Bund zuständig ist, zu beenden. Vielmehr sollte das vorhandene Potential zu einem einheitlichen Katastrophenschutz zusammengefaßt werden, während bis dahin die Einheiten des früheren Lustschutzhilfsdienstes streng getrennt wurden von den Einheiten des friedensmäßigen Katastrophenschutzes.

Das ist mit dem Einordnungserlaß des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1972 geschehen.

Das hat zur Folge, daß für alle Eskalationsfälle der Gefahrenabwehr in diesem Bereich die gleiche Organisation, die gleichen Einheiten, die gleichen Helfer und Helferinnen zur Verfügung stehen. Den früheren Dualismus gibt es nicht mehr.

Zugleich war das Land nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes verpflichtet, verbindliche Festsetzungen für die Stärke und Gliederung der Katastrophenabwehr in den Kreisen und kreisfreien Städten zu treffen. Das ist durch Erlaß meines Hauses vom 14. 6. 1973 mit der Maßgabe erfolgt, daß diese Festsetzungen nach Abschluß der kommunalen Neugliederung überprüft und den neuen Verhältnisse angepaßt werden sollten.

Diese Anpassung ist abgeschlossen. Die endgültige Festsetzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verwaltungsreform ist mit Erlaß vom 6. 9. 1975 erfolgt.

Im Rahmen dieser Stärkefestsetzung entfallen auf die einzelnen Fachdienste insgesamt 173 000 Helfer als Soll.

Für den Schutz der Bevölkerung vor im Frieden und im Verteidigungsfall drohenden Katastrophen steht im Land Nordrhein-Westfalen folgendes Personal zur Verfügung:

Brandschutzdienst		rd.	90 000	Helfer
Bergungsdienst Instandsetzungsdienst ABC-Dienst und Versorgungsdienst	insgesamt	rd.	15 000	Helfer
Sanitäts- und Betreuungsdienst	insgesamt	rd.	53 000	Helfer
Veterinärdienst Fernmeldedienst und Führungsdienst	insgesamt	rd.	5 000	Helfer
	insgesamt	rd.	163 000	Helfer

Dieses Helferpotential verteilt sich auf folgende Trägerorganisationen:

Feuerwehr		rd.	90 000	Helfer
Technisches Hilfswerk		rd.	15 000	Helfer
Deutsches Rotes Kreuz		rd.	37 000	Helfer
Malteser-Hilfsdienst		rd.	10 000	Helfer
Johanniter-Unfall-Hilfe		rd.	4 000	Helfer
Arbeiter-Samariter-Bund		rd.	2 000	Helfer
Regieeinheiten (keiner Trägerorganisation angeschlossen)		rd.	5 000	Helfer
	insgesamt	rd.	163 000	Helfer

Dem einzelnen Helfer steht die für Katastrophenabwehr erforderliche persönliche Ausrüstung zur Verfügung. Die Einheiten und Einrichtungen sind mit im Katastrophenschutz notwendigen Kraftfahrzeugen und Geräten ausgestattet.

Die Anzahl der Fahrzeuge (einschließlich Anhänger) beträgt:

Bund	rd.	5 100
Land	rd.	800
Gemeinden (Feuerwehr)	rd.	7 500
	rd.	13 400

mit einem Gesamtanschaffungsneuwert von rd. 1 Mrd. DM.

Das Gesamtpotential der Katastrophenabwehrhilfe stellt somit zunächst eine Zusammenfassung aller Kräfte der Gemeinden, des Landes, also insbesondere der Feuerwehren, der Bereitschaftspolizei, der Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks dar. Ergänzend hierzu sind mit Mitteln des Landes 138 regionale Katastrophenschutzzüge für den Sanitäts- und Betreuungsdienst aufgestellt, ausgerüstet und ausgebildet worden.

Zu dieser sogenannten „Landesreserve" noch einige erläuternde Bemerkungen:

Im Rahmen der Vorsorge für eine die örtlichen Maßnahmen überlagernde friedensmäßige Katastrophenabwehr hat das Land die Ausrüstung für 126 K-Sanitätszüge, 12 K-Betreuungszüge und 2 Strahlenbehandlungszentren beschafft. Nach der Sollstärke verfügen die **126 K-Sanitätszüge** über:

504 VW-Kombi mit Einrichtung für 2 Krankentragen
126 Transporter für verlastbare Ausrüstung
126 Kräder
756

Die **12 Betreuungszüge** sind ausgestattet mit:

36 VW-Kombi m. Sitzeinrichtung
12 VW-Neunsitzer
12 Küchenwagen
12 Kräder
72

Außerdem stehen 28 Rettungswagen zur Verfügung, insgesamt mithin 856 Kraftfahrzeuge.

Die Beschaffung weiterer 5 Rettungswagen wurde bereits eingeleitet.

Das Land besitzt außerdem 3 Feuerlöschboote, 11 Flutlichtanlagen, 28 Wasseraufbereitungsanlagen, 6 Ölabsorptionsanlagen und 7 Entstrahlungsanlagen.

Die Feuerlöschboote sind in Düsseldorf, Duisburg und Köln stationiert. Die **Strahlenbehandlungszentren** befinden sich in den Städtischen Krankenanstalten in Essen und Köln-Merheim.

In den folgenden Jahren soll der Bestand weiter erhöht werden.

Das Vorsorgeprogramm des Landes auf dem Gebiet der Wasseraufbereitung zur Überwindung von Trinkwassernotständen aus Anlaß von Grundwasserverseuchung, Trockenperioden, Überschwemmungen und dgl. umfaßt zur Zeit **28 Wasseraufbereitungsanlagen** (WAA) mit einer Kapazität von 8 000 l/h.

Um trotz der Organisation auf Kreisebene auch überörtliche Einsätze zu ermöglichen, kommt der einheitlichen Ausbildung, insbesondere des Führungspersonals, erhöhte Bedeutung zu. Diese einheitliche Ausbildung obliegt den Landesverbänden der freiwilligen Hilfsorganisationen. Hierzu müssen sie materiell instandgesetzt werden.

Zu diesem Zweck wurden **Lehr- und Ausbildungszüge** aufgestellt. Die Kosten für die Ausrüstung trägt das Land, da die Ausbildung vorwiegend im staatlichen Interesse erfolgt. Der Bund ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zu einer Ausstattung der Landesverbände nicht verpflichtet. Das Personal für die Lehr- und Ausbildungszüge wird von den Hilfsorganisationen gestellt. Zur Zeit sind 4 Züge aufgestellt. Sie sind neben Kleingerät, wie Filmvorführgerät, Sauerstoffbehandlungsgerät, Schockbekämpfungssatz, Autoklav, Tornisterfiltergerät usw. ausgestattet mit je

- 4 VW-Kombi mit Krankentrageneinrichtung
- 1 Rettungswagen nach DIN 75 000
- 3 Funksprechgeräten.

Vorerst ist die Aufstellung von 5 Zügen vorgesehen, dessen letzter im Jahr 1976 beschafft werden soll.

Da es nicht möglich ist, für alle Katastrophenfälle ausreichende landeseigene Kräfte vorzuhalten, muß bei entsprechenden Notständen auch auf die Hilfe der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Stationierungsstreitkräfte zurückgegriffen werden. Entsprechendes gilt für ausreichendes landeseigenes sächliches Hilfspotential. Ich denke in diesem Zusammenhang z. B. an Räumgeräte. Neben den soeben genannten Fahrzeugen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte kann sich das Land im Katastrophenfall auf geordertes schweres Räumgerät der Privatwirtschaft stützen.

In diesem Zusammenhang dürften einige Zahlen zu den finanziellen Aufwendungen für die Katastrophenabwehr interessant sein:

Für die Katastrophenabwehr wurden in den letzten Jahren zur Verfügung gestellt:

Haushaltsjahr Ist-Ausgaben	Land	Bund
1969	1 711 936	24 498 925
1970	1 539 606	21 588 154
1971	3 608 581	27 100 198
1972	3 721 994	18 373 280
1973	7 380 894	25 564 495
1974	8 323 700	27 819 410
	26 286 711	154 944 462

Die Aufwendungen der Feuerschutzträger für die Sicherstellung des Feuerschutzes betrugen 1973 rd. 350 Mio. DM, in denen 32 Mio. DM Beihilfen des Landes aus der Feuerschutzsteuer enthalten sind.

Da den Hilfsorganisationen, die den Sanitätsdienst und den Betreuungsdienst stellen, nicht zugemutet werden konnte, daß sie nach der Stellung einer hohen Zahl von Freiwilligen, und zwar rd. 55 000 Helfern, auch noch das Geld für deren Ausbildung bzw. Verwaltung aufbringen, hat das Land Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag des Innenministeriums seit 1971 Dotationen bewilligt, die zur Zeit 5,7 Mio. DM betragen. Diese Summe bedeutet, daß die Hilfsorganisationen an Landes- und Kreisdotationen pro Helfer rd. 110 DM im Jahr erhalten.

Die zuvor genannte Summe von 350 Mio. DM zeigte, welche außerordentlich hohe Belastung die Kommunen unseres Landes auf sich nehmen, um den Feuerschutz und die technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen zum Wohl der Mitbürger sicherzustellen; dafür gebührt ihnen in hohem Maße Dank und Anerkennung.

Thomsen verweist auf die „erkannten Mängel in der Ausstattung und Ausrüstung". Der von ihm aufgezeigte Weg der Schaffung überörtlicher Kadereinheiten scheint mir jedoch nicht der richtige Weg zu sein, diesen Mängeln wirkungsvoll zu begegnen.

Zum einen kann die Forderung nach schlagkräftigen Geräteeinheiten einschließlich leistungsstarker Kommunikationsmittel und ausreichender Logistik mit qualifizierten Fach- und Führungsleuten aus dem vorhandenen personellen und sachlichen Potential der Feuerwehren (in Nordrhein-Westfalen über 7 500 hauptamtliche Kräfte, dazu über 7 300 Werkfeuerwehrmänner), der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte sowie, im Verteidigungsfall, der Privatwirtschaft verwirklicht werden. Zum anderen würden zwei Kadereinheiten, etwa je eine für den nord- und süddeutschen Raum, angesichts der Größe des in einem Verteidigungsfall betroffenen Gebietes und der Zahl von Katastrophenabwehrbehörden, zu deren Unterstützung sie ja bestimmt sind, ernstlich nicht ins Gewicht fallen. Vor allem ließe sich meiner Überzeugung nach und entgegen der Auffassung von Thomsen gerade wegen der von ihm genannten Leistungsgrenzen der von Freiwilligen getragenen Katastrophenabwehr nicht verantworten, daß der Bund seinen jetzigen personellen und finanziellen Anteil von einem Drittel am jetzigen örtlichen Katastrophenschutz zugunsten überörtlicher Kadereinheiten zurücknimmt.

„Grundlage allen wirklich wirkungsvollen Katastrophenschutzes sind letztlich allein staatsbürgerlicher Sinn und demokratische Solidarität. Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe, persönlicher Einsatz und Opferbereitschaft lassen sich nun einmal nicht staatlich anordnen. Nur mit freiwilliger, ehrenamtlicher Mitarbeit von Tausenden unserer Mitbürger in den verschiedenen privatrechtlich wie öffentlich-rechtlich verfaßten Hilfsorganisationen bleibt der Katastrophenschutz aktionsfähig."

(Prof. Dr. Werner Maihofer, „Das Parlament", 1975, Nr. 33)

Ich weiß, daß die aus dem ungemein bedeutsamen Bürgersinn herrührende Bereitschaft, vor allem der Jugend in unserem Land (in Nordrhein-Westfalen allein 5 120 Angehörige der Jugendfeuerwehren), den in Not geratenen Mitmenschen zu helfen, groß ist. Maß und Intensität des Engagements des freiwilligen Helfers hängen aber entscheidend vom Stand seiner Ausrüstung, der Menge und der Attraktivität des ihm zur Verfügung gestellten Gerätes, ab. Es darf unter gar keinen Umständen dazu kom-

men, daß die Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes durch den Bund (Ersatz ausgesonderter und Beschaffung neuer, dem letzten Stand der Technik entsprechender Fahrzeuge und Geräte) durch die Aufstellung der von Thomsen geforderten überörtlichen Kadereinheiten in irgendeiner Form beeinträchtigt wird. Es ist schon bedauerlich genug, daß die Mittel des Bundes für den erweiterten Katastrophenschutz im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung praktisch festgeschrieben worden sind, was für sich allein schon angesichts der zu erwartenden Kostensteigerung der nächsten Jahre im Endeffekt auf eine Minderung der Einsatzfähigkeit der Einheiten und Einrichtungen des erweiterten Katastrophenschutzes hinauslaufen muß. Was das für das Engagement des freiwilligen Helfers bedeutet, brauche ich nicht näher zu erläutern. Letztlich sprechen auch ökonomische Gründe für die Verstärkung der Mittel für die Ausrüstung: Der Einsatz von Freiwilligen ist nur möglich und effektiv, wenn er sich auf ein starkes Sachpotential abstützt. Fehlt dies und geht damit die Zahl der Freiwilligen zurück, muß auf hauptamtliche Kräfte zurückgegriffen werden. Das bedeutet aber hohe Personalkosten, wenn man bedenkt, daß nach unseren Erfahrungswerten für eine hauptberufliche Kraft im Jahr 35 000 DM Personalkosten angesetzt, für den Freiwilligen aber für den gleichen Zeitraum nur 350 DM zur Verfügung gestellt werden müssen.

2. Gesetzliche Grundlagen und Organisation der Katastrophenabwehr

Ich hatte zu Beginn dargelegt, daß Katastrophenabwehr für mich die gesetzliche und organisatorische Lösung des Problems ist, in einem Katastrophenfall das gesamte vorhandene personelle und sächliche Potential an Katastrophenabwehrhilfe so schnell und wirkungsvoll wie möglich zum Einsatz zu bringen.

Die derzeitige organisatorische Regelung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes in den Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Land Nordrhein-Westfalen (RKA) vom 5. 12. 1960 beruht auf der Rechtsgrundlage des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) und des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) für die allgemeine und besondere Gefahrenabwehr. Diese Richtlinien sehen eine Zusammenfassung aller Kräfte der Gemeinden, des Landes, also insbesondere der Feuerwehren, der Bereitschaftspolizei, der Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks sowie der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte vor.

Dieses sächliche Potential der eigentlichen Katastrophenabwehrhilfe wird organisatorisch durch die eingerichteten und jederzeit einsatzbereiten Katastrophenabwehrleitungen, in die der Beraterstab nach § 7 Abs. 3 KatSG integriert ist, in den Ebenen der Kreise und kreisfreien Städte, der Regierungspräsidenten und des Innenministers eingesetzt und geführt.

Die Richtlinien für die Katastrophenabwehr sehen ein schnelles Alarmierungssystem, die Vorbereitung von Lotsenstellen, die Vorbereitung der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Geschädigten und die Einrichtung einer Informationsstelle für Presse, Rundfunk und Fernsehen vor, damit das legitime Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit geordnet befriedigt werden kann. Sie sehen weiter eine technische Einsatzleitung am Schadensort sowie schließlich die Erstellung von Katastrophenabwehrplänen vor.

Diese Katastrophenabwehrpläne sind die entscheidende Grundlage für ein sofortiges und wirksames Eingreifen der Katastrophenabwehrbehörden.

Noch während der Brandkatastrophe in Niedersachsen habe ich daher mit Erlaß vom 19. 8. 1975 die Katastrophenabwehrbehörden angewiesen, die Katastrophenabwehrpläne erneut, außerhalb der Routineüberprüfungen, zu überprüfen, zumal infolge der kommunalen Neugliederung sowohl auf der Gemeinde- als auch auf der Kreisebene weitgehend neue Gebietskörperschaften entstanden sind. Hierbei soll ein besonderes Augenmerk auf die Detailkontrolle und das Alarmierungssystem gerichtet und durch das halbjährliche Zusammentreffen der Katastrophenabwehrleitungen der Kreisbehörden, der vorläufigen Einsatzleitungen der kreisangehörigen Gemeinden sowie der nach § 7 KatSG gebildeten Stäbe deren Funktionsbereitschaft getestet werden.

Ferner habe ich mit Erlaß vom 26. 9. 1975 Weisung gegeben, baldmöglich sogenannte „Checklisten" für die Leiter der Katastrophenabwehrbehörden aller Verwaltungsebenen und die Mitglieder ihrer Katastrophenabwehrleitungen zu erstellen. Hiermit soll den für die Abwehr von Katastrophen betrauten Führungskräften, besonders dem außerordentlich stark beanspruchten Hauptverwaltungsbeamten, im Einsatzfall ein Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, das sicherstellt, daß vor allem in den entscheidenden ersten Minuten und Stunden der Katastrophe keine wichtigen Maßnahmen der Katastrophenabwehr versäumt werden.

Die Richtlinien von 1960 waren ein ausgezeichnetes Instrumentarium. Sie hätten bereits früher dem KatSG von 1968 angepaßt und redaktionell überarbeitet werden können. Jedoch erschien es zweckmäßig, die Verabschiedung der Gesetze über den Rettungsdienst und den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen abzuwarten. Beide Gesetze sind am 1. 1. bzw. 1. 3. 1975 in Kraft getreten.

Gleichzeitig befaßte sich die Innenministerkonferenz mit den Problemen der evtl. Erarbeitung eines einheitlichen Musterentwurfs für Katastrophenschutzgesetze der Länder. Die Beratung im zuständigen Arbeitskreis V der Innenministerkonferenz machten jedoch die recht unterschiedlichen Verhältnisse der Länder, von denen Bayern und Schleswig-Holstein bereits Landeskatastrophenschutzgesetze haben, deutlich, so daß die Innenministerkonferenz von einem solchen Plan Abstand nahm. Statt dessen wurden Leitlinien erarbeitet, die flexiblere Lösungen gestatten. Sie wurden am 20. 6. 1975 von der Innenministerkonferenz verabschiedet.

Der Weg war nunmehr frei für die Entscheidung, ob es zu einer Novellierung der Richtlinien von 1960 oder zu einem Katastrophenabwehrgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen kommen würde.

Bereits vor den Sommerferien hatte ich mich für die Schaffung eines Katastrophenabwehrgesetzes entschieden und in meinem Haus den Auftrag erteilt, den Entwurf eines solchen Gesetzes zu entwickeln.

Der mit den übrigen Landesressorts abgestimmte Entwurf ist im Dezember 1975 den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesfeuerwehrverband und den freiwilligen Hilfsorganisationen zur Stellungnahme übersandt worden. Ich gehe davon aus, daß ich den Entwurf nach Billigung durch das Kabinett noch im Laufe des Februars d. J. im Landtag einbringen kann.

Folgende sind, in aller Kürze zusammengefaßt, die wesentlichen Grundzüge des Entwurfs:

Wegen der besonderen Aufgabenstellung, die im Einsatz eine sehr straffe Führung erfordert, bestand eine leichte Versuchung, die Katastrophenabwehr nur Landesbehörden zu übertragen und damit eine Regelung zu treffen wie bei der Polizei. Angesichts des in unserem Lande jedoch sehr fortschrittlich entwickelten kommunalen Verfassungsrechts habe ich mich entschlossen, auch diesen Teil der Gefahrenabwehr nach den gleichen Grundsätzen zur Regelung vorzuschlagen wie die übrigen Aufgaben der Gefahrenabwehr auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes, d. h., daß die Katastrophenabwehr eine gemeinsame Aufgabe von Gemeinden, Kreisen und Land ist. Die Schwierigkeit im Gesetzgebungsverfahren wird darin bestehen, unter Beibehaltung des Grundsatzes der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung eine Regelung zu finden, die der notwendigen straffen Führungsstruktur im Ernstfall gerecht wird. Wir werden in weiten Bereichen des Entwurfs den Grundzügen des Ordnungsbehördengesetzes folgen und nur Abweichungen vorsehen, wo dies aus der Natur der Sache her geboten erscheint. Es wird dabei nicht zu vermeiden sein, daß sich manche Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes wiederholen, aber mir scheint dies deswegen notwendig, weil für die einfache Handhabung des Gesetzes eine in sich geschlossene Kodifikation besser ist als eine Reihe von Verweisungen. Zur Abgrenzung vom Ordnungsbehördengesetz werden wir den Versuch einer Legaldefinition der Katastrophe bringen, um die Katastrophe von den Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle abzugrenzen. Wir werden uns hierbei der in 15 Jahren bewährten Begriffsbestimmungen der o. g. RKA bedienen, die nach Erlaß des Gesetzes in angepaßter Form als geschlossene Verwaltungsvorschrift umgearbeitet werden müssen.

In Anpassung an die neuen Größenverhältnisse nach der kommunalen Neugliederung werden wir vorsehen, daß auch grundsätzlich kreisangehörige Gemeinden Träger der Katastrophenabwehr sein können und entsprechende Behörden bilden. Um jedoch kleinere Gemeingen, insbesondere mit starken Streusiedlungen, mit derartigen Aufgaben nicht zu überfordern, ist eine flexible Vorschrift vorgesehen, um in diesen Fällen die Aufgabe durch den zuständigen Kreis wahrnehmen zu lassen.

In einem Abschnitt des Gesetzes werden wir die Katastrophenabwehrhilfe definieren und nach dem Subsidiaritätsgrundsatz zunächst die öffentlichen Aufgabenträger, also Gemeinden, Land und im Wege der Amtshilfe den Bund für die Katastrophenabwehr heranziehen.

Eine besondere Bestimmung wird die Mitwirkung der freiwilligen Hilfsorganisationen regeln, die satzungsgemäß die Mitwirkung in der Katastrophenabwehrhilfe zu ihren Aufgaben erklärt haben. Darüber hinaus wird letztlich auch in Übereinstimmung mit dem Ordnungsbehördengesetz die Inanspruchnahme von Privatpersonen und Privateigentum in der gesetzlichen Regelung vorzusehen sein für den Fall, daß das von den öffentlichen Aufgabenträgern und von den Hilfsorganisationen vorgehaltene Hilfspotential nicht ausreicht.

Einer der wichtigsten Grundsätze wird es sein, die Katastrophenabwehrbehörden gesetzlich zu umfassenden Vorbereitungen und insbesondere zur Überprüfung dieser Vorbereitungen in Übungen anzuhalten. Die Behörden werden Abwehrpläne zu erstellen haben, mit denen die Katastrophenabwehrleitungen in laufenden Übungen auf den Ernstfall vorbereitet werden.

In Anpassung an das Feuerschutzgesetz und das Rettungsgesetz des Landes wird eine einheitliche Leitstelle konzipiert werden, für deren Ersteinrichtung und -ausstattung das Land die Kosten übernehmen wird.

Thomsen fordert eine gesetzgeberische Novellierung für den Fall, daß die Katastrophe sich auf mehrere Kreise erstreckt, auch dann, wenn mehrere Kreise länderübergreifend von einer Katastrophe bedroht sind.

Der Entwurf des Katastrophenabwehrgesetzes sieht für den Einsatzfall ein verstärktes Weisungs- und Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörden vor; ebenso kann, wenn die Bezirke mehrerer Katastrophenabwehrbehörden von einer Katastrophe betroffen werden, die gemeinsame Aufsichtsbehörde auch eine der beteiligten Katastrophenabwehrbehörden mit der gemeinsamen Einsatzleitung beauftragen. Unabhängig von der Frage, ob die Bemühungen des Bundesinnenministers um eine Novellierung des Katastrophenschutzgesetzes von 1968 Erfolg haben werden, wird man aber schon jetzt für einen Verteidigungsfall davon ausgehen können, daß die Aufsichtsbehörden in den von Thomsen geschilderten Fällen die Leitung der Katastrophenabwehr übernehmen kann.

Ich habe soeben die Forderung des Gesetzentwurfs nach verstärkter Ausbildungs- und Übungstätigkeit angesprochen. Dazu gehören noch einige Anmerkungen zur Ausbildung der Führer und Helfer der Katastrophenabwehr: In den zentralen Ausbildungsstätten des Landes — Feuerwehrschule in Münster und Katastrophenschutzschule in Wesel — sind in den letzten fünf Jahren je 5 000 Führungskräfte in Speziallehrgängen unterwiesen worden. Hierzu gehörten auch die entsprechenden Fachbeamten der Gemeinden, Kreise und des Landes aus den Katastrophenschutzbehörden. Neben der ständigen Aus- und Fortbildung der über 90 000 Feuerwehrleute in Nordrhein-Westfalen bilden die Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe) rund 15 000 Helfer laufend aus.

Das erworbene Fachwissen muß jedoch in Übungen erprobt und erhalten werden. Auf Grund der allgemeinen Haushaltslage mußten in den letzten Jahren Zahl und Umfang dieser Übungen eingeschränkt werden. Allerdings sollen Stabsrahmenübungen öfter durchgeführt werden. Was nicht geübt wird, funktioniert im Ernstfall, in dem noch erhebliche nervliche Belastungen für alle Beteiligten hinzukommen, nicht. Ich habe daher angeordnet, daß alle Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte kurzfristig Stabsrahmenübungen abhalten sollen. Zweck der Übung soll sein

- ☐ Schulung der Lagebeurteilung
- ☐ Entschlußfassung in der Anordnung von Sofortmaßnahmen
- ☐ insbesondere Maßnahmen der vorläufigen Einsatzleitung
- ☐ Tätigkeit der Katastrophenabwehrleitung nach der Alarmierung
- ☐ und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenabwehrleitung und technischer Einsatzleitung sowie mit allen anderen in der Katastrophenabwehr mitwirkenden Stellen.

Den Übungsunterlagen sollen Checklisten beigefügt werden.

Die Regierungspräsidenten sind gebeten worden, den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedliche Schadenslagen anzugeben.

Diese Übungen finden seit einiger Zeit in verschiedenen Gemeinden und Kreisen sowie bei den Regierungspräsidenten statt. Leitende Beamte der für die Katastrophenabwehr zuständigen Abteilung meines Hauses haben mehrfach unangemeldet an den Übungen teilgenommen und sich so einen Überblick über den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen verschafft.

Die Einsatzfälle der Vergangenheit, insbesondere die Hochwasserkatastrophe in Ostwestfalen, die Hilfeleistungen bei der Flutkatastrophe in Hamburg und bei der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen im vergangenen Sommer haben bewiesen, daß sowohl kräfte- wie auch führungsmäßig die Katastrophenabwehr in Nordrhein-Westfalen hinreichend gesichert ist. Mir ist von in Niedersachsen eingesetzten Führungskräften aus Nordrhein-Westfalen bestätigt worden, daß das in unserem Land vorhandene Abwehrpotential in Verbindung mit den von mir genannten Rechts- und Organisationsvorschriften die in Niedersachsen vorgefundenen Verhältnisse nicht unwesentlich übersteigt. Dies dürfte nicht zuletzt eine Folge unseres hochverdichteten Raumes mit wesentlich stärkeren Feuerwehreinheiten sein.

Im Zusammenhang mit den Überlegungen um eine weitere Verbesserung der Katastrophenabwehr darf jedoch auch die Frage eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall nicht außer acht gelassen werden. Keine Regierung könnte angesichts der verheerenden Wirkung moderner Waffensysteme die Verantwortung dafür tragen, daß der Zivilbevölkerung der notwendige und mögliche Schutz in einem solchen Fall vorenthalten bleibt. Allerdings sind die Möglichkeiten des Landes, ausreichende Vorsorge auf diesem Gebiet für den Konfliktfall zu treffen, begrenzt. Aufbau und Finanzierung der Zivilen Verteidigung, zu der auch und vor allem der Schutz der Zivilbevölkerung gehört, obliegen dem Bund. Das Land kann auf diesem Gebiet immer nur in dem Rahmen tätig werden, den der Bund setzt. Und dieser Rahmen war seit der Rezession der Jahre 1966/67 zumindest in finanzieller Hinsicht außerordentlich eng.

Dementsprechend ist der Stand der Vorsorgemaßnahmen in den einzelnen Bereichen der Zivilen Verteidigung und des Zivilschutzes sehr unterschiedlich. Er ist dort im großen und ganzen zufriedenstellend, wo sich die finanziellen Anforderungen wie dem Selbstschutz der Behörden und Betriebe und beim Aufbau eines funktionsfähigen Warn- und Alarmdienstes in Grenzen halten. Er läßt demgegenüber dort erhebliche Wünsche offen, wo die erforderlichen Maßnahmen wie beim öffentlichen und privaten Schutzbau immense finanzielle Mittel verschlingen.

Das Land wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, daß der Zivilen Verteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung unseres Landes auch in Zeiten äußerster finanzieller Anspannung der notwendige Stellenwert in der Skala der politischen Prioritäten eingeräumt wird. Es wird darüber hinaus dafür sorgen, daß die bereitgestellten Bundesmittel für Zwecke der erweiterten Katastrophenabwehr, des Schutzraumbaues und des Warn- und Alarmdienstes einer optimalen Verwendung zugeführt werden, und es wird dort, wo die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern eigene Initiativen des Landes ermöglichen (Befehlsstellenausbau, Aufenthaltsregelung und Betreuung von Evakuierten und Flüchtlingen, Schutz lebens- und verteidigungswichtiger Objekte), die erforderlichen und möglichen Vorsorgemaßnahmen treffen.

Insbesondere wird das Land die Initiativen, die es für die Aufrechterhaltung der Regierungs- und Staatsfunktionen in einem Spannungs- und Verteidigungsfall seit Jahren entwickelt hat, kontinuierlich fortführen. Dazu gehören u. a. die Sicherstellung der verteidigungswichtigen Fernmeldeverbindungen sowie die Aus- und Fortbildung von Bediensteten aller Verwaltungsebenen, die nach der Planung ihrer Behörde für einen Einsatz in den Befehlsstellen vorgesehen sind, für die in einem Verteidigungsfall wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben.

... in Rheinland-Pfalz

Von Innenminister Heinz Schwarz

Nach der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen wurde auch in der Öffentlichkeit des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere in den Katastrophenschutzorganisationen, immer wieder die Frage gestellt, ob sich eine Katastrophe dieses Ausmaßes in einem anderen Bundesland wiederholen könnte und ob wir darauf in Zukunft besser vorbereitet sind.

Konkret: Reichen die getroffenen organisatorischen Vorbereitungen aus, sind alle erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und stehen genügend gut ausgerüstete und ausgebildete Hilfskräfte bereit, um einer ähnlich großen Katastrophe gewachsen zu sein?

Für Rheinland-Pfalz kann ich dazu folgendes feststellen: Ein effektiver Katastrophenschutz setzt zunächst voraus, daß die sich im Katastrophenfall stellenden Organisations- und Führungsfragen gelöst sind. Es muß z. B. sichergestellt sein, daß bei einer Katastrophe die verschiedenen Hilfsorganisationen, die Polizei und die Verwaltungsbehörden reibungslos zusammenarbeiten können. Das bedeutet: Der Katastrophenschutz ist nur so wirksam wie die zur alltäglichen Gefahrenabwehr ständig präsenten Einrichtungen. Rund um die Uhr sind nur die Polizei, die Feuerwehr, die Bundeswehr, Sanitäts- und Rettungsdienstorganisationen wie Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfallhilfe, das

Heinz Schwarz, geboren am 24. Juli 1928 in Leubsdorf (Kreis Neuwied), katholisch, verheiratet, sechs Kinder. Ausbildung und Beruf: Volksschule, Handelsschule, Weinbauschule. 1944 bis 1947 kaufmännische Lehre bei der Kreissparkasse Neuwied, Abschlußprüfung. Zwischenzeitlich 1944 bis 1945 Wehrdienst. 1948 Tätigkeit im elterlichen Weinbau- und Gastwirtschaftsbetrieb. 1949 bis 1964 Geschäftsführer in der Jungen Union und in der CDU auf Kreis-, Landes- und Bundesebene. 1964 Amtsbürgermeister in Bad Hönningen (später: Verbandsbürgermeister). Politische Tätigkeit: Von 1946 an Mitarbeit in der Jungen Union. 1947 Mitglied der CDU. 1956 Mitglied des Kreistags Neuwied. 1959 Mitglied des Landtags Rheinland-Pfalz. In der 6. Wahlperiode stellvertretender Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion und Vorsitzender des Innenausschusses des Landtags. Maßgeblicher Anteil an der Gebiets- und Funktionalreform in Rheinland-Pfalz. 1969 Bezirksvorsitzender der CDU Koblenz-Montabaur. 1971 (18. Mai) Minister des Innern von Rheinland-Pfalz. 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1974 Vorsitzender der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder. Seit 1973 Vorsitzender des Bundesfachausschusses „Innenpolitik" der CDU. Oktober 1974 Buch: „Sicherheit oder Freiheit? Innere Sicherheit als Prüfstein der Demokratie".

Technische Hilfswerk und die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft einsatzbereit. Wenn man von Polizei und Bundeswehr absieht, stehen in diesen Organisationen rund 85 000 Helfer schnell zur Verfügung, davon allein 61 000 bei der Feuerwehr. Die Feuerwehr als Pflichteinrichtung der Gemeinden ist vor allem deshalb das Rückgrat des Katastrophenschutzes, weil sie praktisch überall vorhanden ist, eine auf Notsituationen ausgerichtete umfassende Aufgabenstellung hat, mit den auf die verschiedensten Gefahrenlagen hin konstruierten Fahrzeugen und Geräten ausgerüstet ist und sofort alarmiert werden kann. Das dichte Netz von Ortsfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren gewährleistet, daß auch bei extremen Gefahrenlagen schnell und wirksam Hilfe geleistet werden kann.

Eine Voraussetzung dafür, daß auch Katastrophen großen Ausmaßes gemeistert werden können, ist die Fähigkeit, die auf den alltäglichen Fall zugeschnittenen Einheiten jederzeit und problemlos wie Bausteine zu größeren Einhei- Nur wenn diese Fähigkeit eingeübt ist, kann im Ernstfall die Einsatzleitung alle zur Verfügung stehenden Kräfte straff und wirkungsvoll führen und einsetzen. Hier ist noch einiges zu verbessern.

Außerdem muß überlegt werden, wie das Hilfspotential des Bundesgrenzschutzes, der Bundeswehr und der in Rheinland-Pfalz stationierten alliierten Streitkräfte für die Bewältigung von Katastrophen sinnvoll genutzt werden kann. Der Bundesgrenzschutz und die Bundeswehr können, wenn die eigenen Kräfte nicht ausreichen, von den Ländern, die für den friedensmäßigen Katastrophenschutz zuständig sind, jederzeit zur Hilfeleistung angefordert werden. Auch die alliierten Stationierungsstreitkräfte waren bisher, wenn sie um Hilfe ersucht wurden, stets dazu bereit.

Voraussetzung für ein erfolgreiches Zusammenwirken aller verfügbaren Kräfte war und ist jedoch in jedem Fall, daß dieses Zusammenwirken in ausgearbeiteten Katastrophenschutzplänen bereits soweit wie möglich festgelegt, fortgeschrieben und eingeübt ist. Dieses Training ist im Ernstfall zusammen mit einer gut funktionierenden Einsatzleitung der Schlüssel zur effektiven Katastrophenabwehr.

Das Land Rheinland-Pfalz hat diesen Gesichtspunkten bereits mit den „Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung des Katastrophenschutzes" aus dem Jahre 1959 Rechnung getragen. Im Jahre 1974 wurde darüber hinaus durch das „Landesgesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfe" die gesetzliche Grundlage für eine moderne Gefahrenabwehr geschaffen. Das „Brandschutzgesetz" regelt zusammen mit anderen Gesetzen wie dem Landesrettungsdienstgesetz, dem Landeswassergesetz und der Landesbauordnung die Abwehr aller Gefahrenlagen unabhängig von der Art und dem Umfang der Gefahr.

Weil die Erfahrung lehrt, daß die Übergänge vom kleinsten Unfall bis zur Katastrophe fließend sind, wurde auch die Gefahrenabwehr kontinuierlich gestaltet. Die Gemeinden haben nach diesem Gesetz die Pflicht, für ausreichenden Brandschutz und Technische Hilfe zu sorgen, wenn diese Aufgabe nicht den Landkreisen oder dem Land zugewiesen ist.

Unter Brandschutz und Technische Hilfe sind „alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen zum Schutze von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandgefahr und anderen Gefahren, die infolge von Not- oder Unglücksfällen drohen", zu verstehen. Die Gemeinden haben in Abstimmung mit ihren Nachbargemeinden Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungskurse zu planen und durchzuführen. Auch die Landkreise sind gesetzlich verpflichtet, überörtliche Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen, z. B. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und im Interesse einer lückenlosen Gefahrenabwehr mit den Plänen der Gemeinden zu koordinieren. Die Funktionsfähigkeit dieser Pläne ist in gemeinsamen Übungen zu erproben.

Realistische und funktionsgerechte Alarm- und Einsatzpläne sind mehr als nur Adressensammlungen und Telefonverzeichnisse. Sie müssen einen Maßnahmenkatalog enthalten, der auf die verschiedensten Gefahrenarten und auf alle Größenordnungen von Schadenssituationen abgestellt ist. So gehören z. B. bereits ausgearbeitete Funkpläne dazu. Da es schon bei normalen Schadensla-

gen, wie z. B. Verkehrsunfällen, nötig ist, daß die verschiedenen Einrichtungen, wie Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, reibungslos zusammenarbeiten, müssen in den Plänen der Gemeinden auch die neben der Feuerwehr bestehenden Organisationen entsprechend ihren festgelegten Aufgaben berücksichtigt sein. Das gleiche gilt auch für die Pläne der Landkreise.

Darüber hinaus ist gesetzlich festgelegt, daß bei den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und den Kreisverwaltungen Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einzurichten sind, die den Anforderungen von Gefahrenlagen besonderer Art gewachsen sind. Auch die Bezirksregierungen und das Innenministerium haben solche Stäbe zu bilden. Im Interesse eines schnellen, konzentrierten und massiven Einsatzes muß die Aufsichtsbehörde den Einsatz der Feuerwehren direkt anordnen können, ohne zunächst die Einsatzleitung zu übernehmen; auch dafür bietet das Landesgesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfe die gesetzlichen Voraussetzungen.

Eine zentrale Bedeutung kommt der Einsatzleitung zu. Sie muß klar geregelt und mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet sein. Entsprechend der Konzeption des Brandschutzgesetzes, nämlich alle Gefahrenlagen zu erfassen, liegt die Einsatzleitung je nach Art und Umfang der Gefahr beim zuständigen Bürgermeister, dem Landrat, dem Regierungspräsidenten oder dem Innenminister. Es ist sichergestellt, daß beim Anwachsen einer Gefahr die Leitung ohne Schwierigkeiten von der untersten bis auf die höchste Ebene verlagert werden kann. Wenn dem Bürgermeister die Einsatzleitung gesetzlich übertragen ist, dann heißt das nicht, daß er schon bei jedem Brand oder Verkehrsunfall die Leitung zu übernehmen hätte.

Nach dem Gesetz ist bei Gefahrenlagen, die überwiegend den Aufgabenbereich der Feuerwehren betreffen, der Leiter der Gemeindefeuerwehr von vornherein Beauftragter des Bürgermeisters und daher Einsatzleiter. Bei besonderen Gefahrenlagen sind die von den zuständigen Fachbehörden wie Gewerbeaufsichtsamt, Wasserwirtschaftsamt oder Forstamt für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Einsatzleiter ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr einer Gefahr notwendig sind. So kann er die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an der Einsatzstelle immer dann selbst durchführen, wenn diese Maßnahmen noch nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Dienststellen getroffen worden sind. Angehörige des Einsatzdienstes haben diese Befugnisse ebenfalls, wenn der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst treffen kann. Personen, die an den Hilfsmaßnahmen nicht unmittelbar beteiligt sind, sind gesetzlich verpflichtet, sich so zu verhalten, daß sie den Einsatz nicht behindern. Sie haben die Anweisungen des Einsatzleiters oder seines Beauftragten zu befolgen. Tun sie das nicht, können sie mit einem Bußgeld bis zu 10 000 DM bestraft werden. Das dürfte eine wirksame und auch notwendige rechtliche Handhabe gegen Störungen des Einsatzes durch Neugierige sein.

Eine noch so gut durchdachte Organisation reicht jedoch allein zur wirksamen Katastrophenbebekämpfung nicht aus; ebenso wichtig ist auch eine gute und zweckmäßige technische Ausstattung der Einsatzkräfte, vor allem mit Führungsmitteln wie Funk- und Fernsprecheinrichtungen. Die Landesregierung hat deshalb schon vor Jahren damit begonnen, fahrbare Funkleitstellen zu beschaffen und bei den fünf Berufsfeuerwehren des Landes zu stationieren. Bis jetzt wurden zwei mobile Leitstellen — Container mit Funk- und Lageraum — bei den Berufsfeuerwehren Koblenz und Ludwigshafen in Dienst gestellt. Weil die Fernmeldetechniker dieser Wehren den Einbau der umfangreichen Funk- und Fernsprechausrüstung selbst vorgenommen haben, und die fachgerechte Bedienung und schnelle Einsatzbereitschaft jederzeit gewährleistet. So hat sich die „Leitstelle Rhein-Mosel" der Berufsfeuerwehr Koblenz als „Abschnittsbefehlstelle Rheinland-Pfalz" bei der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen gut bewährt. Für eine überregionale Einsatzleitung müssen aber noch zusätzliche Einrichtungen geschaffen werden. Vorher muß jedoch noch geklärt werden, ob und inwieweit dabei fernmeldetechnische Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes genutzt werden können. Rheinland-Pfalz hat auch die Beschaffung von Kommandofahrzeugen für die Feuerwehr gefördert. Es handelt sich dabei um Kleinbusse, die zunächst als Einsatzleitstellen an örtlichen Gefahrenstellen eingesetzt werden. Auch bei kleineren Schadensereignissen hat sich schon oft gezeigt, wie notwendig eine deutlich gekennzeichnete und gut funktionierende Einsatzleitung ist. Bei der Beratung des Verordnungsentwurfes über die Planung, Errichtung und Finanzierung von Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der Technischen Hilfe wird zur Zeit geprüft, welche Führungsmittel die Kreise anzuschaffen und einsatzbereit zu halten haben.

Für vordringlich hält die rheinland-pfälzische Landesregierung den Ausbau des Funk- und Fernsprechwesens bei der Polizei, dem Rettungsdienst und der Feuerwehr. Denn die Abwehr einer Gefahr beginnt schon damit, daß der Bürger diese Gefahr melden kann. In Rheinland-Pfalz wurde in den letzten drei Jahren der einheitliche Notruf 110 mit Vorrang ausgebaut. Heute können schon über 95 Prozent der rheinland-pfälzischen Bevölkerung über den einheitlichen Notruf 110 jederzeit eine ständig besetzte Polizeidienststelle erreichen.

Diese Polizeidienststellen, die direkt an das Feuerwehrfunknetz angeschlossen sind, veranlassen die ersten Abwehrmaßnahmen, wie die Benachrichtigung der zuständigen Rettungsleitstelle oder die Alarmierung der Feuerwehr über Draht oder Funk. Der Ausbau der Funkalarmierung wird vorrangig betrieben. Durch den Aufbau eines Funkrelaisnetzes, das bei Katastrophen als Führungsinstrument dient, wird sichergestellt, daß schnelle und wirksame Hilfe geleistet werden kann. Ergänzt wird dieses Netz durch feste Funkstationen, die in jeder rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde eingerichtet werden sollen, und die Funkanlagen in Kommandowagen und anderen Fahrzeugen der Einsatzkräfte. Bei Einsätzen kann so ohne Verzögerung von der Einsatzleitung jederzeit Verstärkung an Ausrüstung und Personal herangeführt werden. Sobald die Feststationen der Gemeinden oder Kreise besetzt sind, werden von dort alle weiteren Maßnahmen veranlaßt. Die ge-

samte Fernmeldekonzeption zielt darauf ab, einen nahtlosen Übergang der fernmeldemäßigen Einsatzführung vom kleinen Verkehrsunfall über den Großbrand bis zur Katastrophe zu ermöglichen.

Die Ausstattung der Katastrophenschutz-Organisationen mit Fahrzeugen und Geräten wird laufend den Bedürfnissen und dem neuesten Stand der Technik angepaßt. Mit erheblichen Zuschüssen wird die Beschaffung von Rettungswagen und Krankentransportwagen, Zelten und anderem Katastrophenschutzmaterial für die Sanitätsorganisationen und von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehren gefördert. Wegen der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte müssen jedoch dabei noch stärker als bisher Schwerpunkte gesetzt werden.

In Rheinland-Pfalz wurde im Laufe der letzten Jahre ein Feuerwehr-Stützpunktnetz errichtet. In diesen Stützpunktnetzen sind solche Fahrzeuge und Geräte stationiert, die nicht in jeder Gemeinde vorhanden sein können, wie Rüstwagen für die Technische Hilfe, Großtanklöschfahrzeuge zur Waldbrandbekämpfung und zu Einsätzen auf den Autobahnen, Drehleitern, Schlauchwagen, Ölwehrfahrzeuge und große Rettungsscheren. Die Konzentration dieser Spezialausrüstung in Stützpunkten garantiert ihren wirtschaftlichen und wirksamen Einsatz. Als landeseigene Sonderausrüstung werden bei den Feuerwehren, Kreisverwaltungen und in zentralen Lagern außerdem Notstromaggregate, Beleuchtungssätze, Lichtgiraffen, Trägerfahrzeuge mit verschiedenen Spezial-Containern, Pionierausrüstungen, Schlamm- und Schmutzwasserpumpen und Spezialschutzbekleidung bereitgehalten. Rheinland-Pfalz ist bestrebt, möglichst wenig Ausrüstung und Gerät in Katastrophenschutzlagern auf Vorrat zu halten, sondern möglichst viel bei den Stützpunktfeuerwehren zu stationieren, da von hier aus die Ausrüstung schneller einegesetzt werden kann.

Schweres Gerät wie Bagger und andere Räumgeräte werden nicht vorgehalten. Nach dem Brandschutzgesetz sind dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge und Geräte, von jedermann zur Verfügung zu stellen. In den Alarm- und Einsatzplänen sind alle Firmen aufgeführt, die über schwere Lkw, Bagger und Räumgeräte verfügen und im Gefahrenfall herangezogen werden können. Das ist wirtschaftlicher als die teure Anschaffung dieser lediglich in Ausnahmefällen benötigten Ausrüstung. Bestrebungen des Bundes, solches Gerät mit dem dazugehörigen Personal ständig einsatzbereit zu halten, sollten deshalb und wegen der hohen Unterhaltskosten, die dazu noch Jahr für Jahr bei gleichbleibender Finanzausstattung des Katastrophenschutzes steigen werden, äußerst kritisch geprüft werden.

Die Ausbildung von Führungskräften, vor allem von Stabspersonal, muß intensiviert werden. Außerdem müssen das Führungswissen und die Führungsfähigkeit der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes den für den Katastrophenschutz zuständigen zivilen Stellen vermittelt werden. Ebenso notwendig erscheint mir, die jährlichen Großübungen und Planspiele auf Kreisebene im größeren Rahmen durchzuführen und dabei den Bundesgrenzschutz und die Bundeswehr mit einzubeziehen.

Wenn der Erfahrungsbericht des Landes Niedersachsen über den Ablauf der Waldbrandkatastrophe vorliegt, muß eingehend geprüft werden, ob und inwieweit die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den Katastrophenschutz geändert oder ergänzt werden müssen. Diese Prüfung muß sich auch auf die Ausrüstung und Ausbildung erstrecken, um künftig Großgefahrenlagen wirksam begegnen zu können. Bereits jetzt kann aber festgestellt werden, daß der klaren Regelung der Einsatzleitung, der Bildung von Einsatzstäben auf allen Ebenen und dem nahtlosen Übergang der Einsatzleitung von der untersten bis zur höchsten Ebene und der Durchführung von Großübungen und Planspielen eine überragende Bedeutung zukommt. Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über den Brandschutz und die Technische Hilfe bietet dafür eine gute rechtliche Grundlage.

... in Hessen

Von Innenminister Hanns-Heinz Bielefeld

Wie 1975, so richtete die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit sich auch im Jahre 1976 in besonderem Maße auf den Katastrophenschutz. Bereits in den ersten Tagen des neuen Jahres sind die Feuerwehren, das Technische Hilfswerk und die Hilfsorganisationen, die zusammen mit Bundeswehreinheiten zur Bewältigung der jüngsten Sturmflut im norddeutschen Küstenraum eingesetzt waren, erneut hart gefordert worden.

Fragen über die Organisationsstruktur des Katastrophenschutzes und den Einsatz seines Instrumentariums werden auch nach dieser Katastrophe nicht ausbleiben. Eines dürfte unbestritten sein: Das Geschehen zu Beginn des Jahres trägt entscheidend dazu bei, die aus der Waldbrandkatastrophe vom Sommer vorigen Jahres in Niedersachsen gewonnenen Erfahrungen schneller in entsprechende Konsequenzen umzusetzen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 18./19. September 1975 verweisen, die den Arbeitskreis V beauftragt hat, einen ausführlichen Bericht über die Folgerungen aus der Vorjahreskatastrophe zu liefern. Schon heute ist erkennbar, daß dieser Bericht u. a. darauf hinweisen wird, auch in Zeiten weniger gefüllter Kassen des Bundes und der Länder den Katastrophenschutz mit Gerät und Material ausreichend auszustatten und den Trägern des Katastrophenschutzes die Unterstützung zu geben, die sie zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben braucht. Ich teile daher die in dem Aufsatz von Ministerialdirektor Thomsen (BMI) getroffene Feststellung, daß man nicht mehr erwarten könne, als man in Ausbildung, Ausstattung, Ausrüstung und Übungen investiert habe.

Unabhängig von den hier angesprochenen finanziellen Erwägungen ist in meinem Hause — wie auch in den übrigen Bundesländern — unmittelbar nach Beendigung der Brandkatastrophe in Niedersachsen damit begonnen worden, die gesammelten Erkenntnisse auf mögliche Konsequenzen für

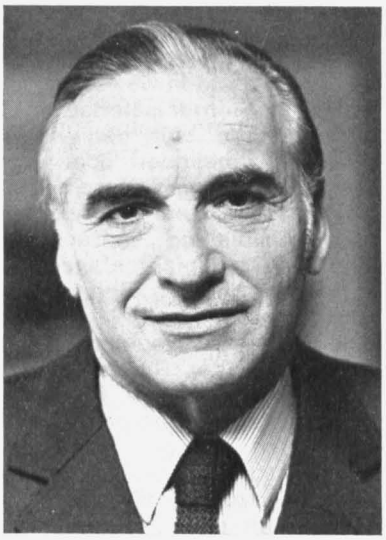

Hanns-Heinz Bielefeld, geboren am 9. 12. 1918 in Duisburg-Hamborn. Verheiratet, ein Kind. Realgymnasium, Bankausbildung, Bankkaufmann. 1939 bis 1945 Arbeits- und Wehrdienst, viermal verwundet, Kriegsgefangenschaft. Seit November 1945 im öffentlichen Dienst. Seit 1947 büroleitender Beamter bei der Stadtverwaltung Bad Schwalbach. Seit 1960 Bürgermeister der Stadt Schlitz. Mitglied des Landesvorstandes der F.D.P., Vorsitzender des kommunalpolitischen Landesausschusses der F.D.P., Mitglied des Präsidiums des F.D.P.-Landesverbandes Hessen, Vorsitzender des F.D.P.-Kreisverbandes Wiesbaden. Seit 18. 12. 1970 Hessischer Minister des Innern. Mitglied des Hessischen Landtags vom 1. 12. 1962 bis 30. 11. 1970 und seit 1. 12. 1974 bei gegenwärtig ruhendem Mandat.

den Katastrophenschutz — soweit die Landeszuständigkeit berührt ist — zu analysieren.

Dabei hat sich gezeigt, daß die erfolgreiche Bekämpfung einer Katastrophe dieses ungewöhnlichen Ausmaßes insbesondere von einer funktionierenden Koordinierung der Schadensbekämpfungsmaßnahmen und von einer einheitlichen Führung aller Einsatzkräfte abhängt. Bei der Führung des Katastrophenschutzes auf Kreisebene ist von der Überlegung auszugehen, daß der Hauptverwaltungsbeamte wegen der Fülle seiner sonstigen Aufgaben oftmals nicht in der Lage sein wird, sich als Spezialist auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes ausbilden zu lassen, um im Katastrophenfall Spezialkräfte auf Kreisebene zu führen und bei der überörtlichen Koordinierung mitzuwirken.

Mit anderen Worten: Es muß eine ausreichende Zahl von qualifizierten Führungskräften vorhanden sein, um einen wirksamen Einsatz der Katastrophenschutzeinheiten gewährleisten zu können. Die Frage, wie und wo und durch wen diese Führungskräfte für überregionale Einsätze verstärkt zu schulen sind, sollte im Vordergrund neuer Überlegungen stehen.

In diesem Zusammenhang muß auch der Führung aller Einsatzkräfte durch ein integriertes Funknetz unter Einbeziehung aller Hilfsorganisationen besondere Beachtung geschenkt werden. Mit diesem Funknetz — es besteht in Hessen aus sieben meist bei den Berufsfeuerwehren eingerichteten Leitfunkstellen, die als örtliche und zugleich übergeordnete Einsatzleitzentralen bei Großbränden und Katastrophenfällen überörtliche Hilfeleistungen auslösen — ist ein Instrumentarium geschaffen, das auch für Rettungsdienstzwecke zur Verfügung steht.

Die hier angesprochenen Katastrophen haben erneut die Notwendigkeit verdeutlicht, in den Ländern — soweit noch nicht geschehen — Katastrophenschutzgesetze zu verabschieden und dabei eine weitgehende Harmonisierung mit den Regelungen des Bundes und der anderen Länder anzustreben. Bemühungen des Bundes, zu einem mit den Ländern abgesprochenen Musterentwurf zu kommen, halte ich für verspätet, nachdem eine Reihe von Ländern bereits Katastrophenschutzgesetze verabschiedet oder — wie Hessen — einen Entwurf vorliegen haben. Die Gefahr, daß von Land zu Land unterschiedliche und damit der Sache abträgliche Regelungen getroffen werden können, halte ich für nicht gegeben, weil die Länder auf der Innenministerkonferenz am 20. Jun 1975 Leitlinien für regelungsnot wendige und regelungsfähige Kri terien im Katastrophenschutz be schlossen haben, die in den ent sprechenden Vorschriften der Län der Eingang finden sollen.

Unter Beachtung dieses Beschlusses und in Übereinstimmung mit den meisten von Ministerialdirektor Thomsen (BMI) angesprochenen Grundsätzen regelt daher der Entwurf eines Hessischen Katastrophenschutzgesetzes u. a. die Zuständigkeiten der mit dem Katastrophenschutz befaßten Behörden. Der Landrat bzw. Oberbürgermeister sind „untere" Katastrophenschutzbehörde, der Regierungspräsident und der Minister des Innern „obere bzw. oberste" Katastrophenschutzbehörde mit der Maßgabe, daß die Leitung des Einsatzes und somit das Weisungsrecht gegenüber allen in der Katastrophenabwehr Mitwirkenden in entsprechenden Fällen von der übergeordneten Katastrophenschutzbehörde übernommen werden kann.

Zur Gewährleistung eines wirksamen Katastrophenschutzes sind die Katastrophenschutzbehörden nach dem Entwurf verpflichtet, u. a. beratende Stäbe zu bilden, Abwehrpläne zu erarbeiten, Übungen abzuhalten und die Einsätze unter Bestellung eines technischen Leiters des Einsatzes zu leiten. Ferner sollen die Mitwirkung öffentlicher und privater Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und die Leistungspflichten Dritter — unter entsprechender Anwendung des Bundesleistungsgesetzes — geregelt werden. Schließlich sieht der Gesetzentwurf Förderungsmaßnahmen des Landes für den Katastrophenschutz, insbesondere in Form der Bereitstellung von Spezialfahrzeugen und -geräten, der Einrichtung von Fernmeldezentralen und der Beteiligung an Schwerpunktaufgaben (z. B. Katastrophenschutzzentren) vor.

Ungeachtet fehlender spezialgesetzlicher Regelung der Materie — der Brandschutz ist bereits durch das Brandschutzhilfeleistungsgesetz vom Oktober 1970 (GVBl. I S. 585) geregelt — wird der Katastrophenschutz in Hessen schon jetzt auf der unteren Verwaltungsebene von den Landräten und Oberbürgermeistern wahrgenommen, die auch Katastrophenabwehrpläne ausgearbeitet und Stäbe gebildet haben.

Das Zusammenwirken der Katastrophenschutzbehörden mit den für die Katastrophenabwehr zur Verfügung stehenden Einheiten (Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser-Hilfs-

dienst, Johanniter-Unfallhilfe, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft) wird durch Ausbildungsveranstaltungen und Übungen erprobt.

Den Organisationen stehen auch die vom Land im Zuge eines Mehrjahresprogrammes beschafften Katastrophenschutzfahrzeuge und -geräte zur Verfügung. Mit der Überlassung dieser Fahrzeuge und Geräte konnte die Effektivität des Katastrophenschutzes entscheidend verbessert werden. Fast alle Landkreise und kreisfreien Städte sind mit einem Schnelleinsatzzug ausgerüstet worden. Er besteht aus zwei Notfallkrankenwagen bzw. Mannschaftstransportwagen, einem Gerätewagen mit einer umfangreichen Bergungsausrüstung, einer fahrbaren Trinkwasseraufbereitungsanlage und einem Satz Sanitätsausrüstung mit Notstromaggregat, Sanitätszelt und Verbandsplatzzubehör. Daneben wurden u. a. Rettungsboote, Sandsäcke, Pumpen, Zelte, Betten und Spezialfahrzeuge sowie schweres Gerät für Räum- und Bergungseinsätze beschafft.

Das Land hat darüber hinaus fünf Ausweichstellen für den Blutspendedienst eingerichtet, die im Katastrophenfall sofort vom Deutschen Roten Kreuz übernommen und betrieben werden können, wenn ein hoher Bedarf an Blutkonserven entsteht. Auch wurden Arzneimittellager angelegt. Der Ausbau von Stützpunktfeuerwehren zu Katastrophenschutzzentren ist ein weiteres Ziel in dem Bemühen, die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu verbessern. Ich meine, die Unwetter- und sonstigen in letzter Zeit eingetretenen Katastrophen haben die Notwendigkeit und Bedeutung derartiger Vorsorgemaßnahmen nachdrücklich unterstrichen.

... in Bayern

Von Innenminister Dr. Bruno Merk

Die Brandkatastrophe in Niedersachsen hat dem Katastrophenschutz ungewöhnliche Publizität verschafft, einem Aufgabengebiet, das sonst eher ein bescheidenes, von der Öffentlichkeit praktisch nicht zur Kenntnis genommenes Dasein führt. Die Massenmedien griffen das Thema in großer Breite auf. Die politischen Parteien und die verantwortlichen Stellen und Gremien auf der Länder- und Bundesebene sahen sich veranlaßt, ausgiebig darüber nachzudenken, ob gewisse Mängel, die bei den Bekämpfungsmaßnahmen sichtbar geworden sind, die Folgen persönlichen Versagens oder eines an sich unzureichenden Abwehrsystems gewesen seien.

Heute, ein knappes halbes Jahr nach der großen Brandkatastrophe hat sich die Öffentlichkeit längst wieder anderen Themen zugewendet. Die Verwaltung selbst wartet noch auf den abschließenden Erfahrungsbericht des Niedersächsischen Ministers des Innern. Unabhängig davon ist, gestützt auf die allgemein bekannten Umstände des Schadensfalles, eine Grundsatzdiskussion unter den Fachleuten über die Konsequenzen aus den Erfahrungen in Gang gekommen.

Es erscheint angezeigt, auch aus bayerischer Sicht einige Anmerkungen zu machen. Sie beschränken sich auf Grundsätzliches und stützen sich auf Erfahrungen eines Bundeslandes, das schon sehr frühzeitig ein eigenes Katastrophenschutzgesetz erlassen hat und selbst auch von Katastrophen und ähnlichen Ereignissen nicht verschont geblieben ist. Ich erinnere nur an die großen Zugunglücke in Aitrang und Warngau, an den Brückeneinsturz in Kempten, an verschiedene Hochwasserkatastrophen und an die Giftgaskatastrophe bei Feldkirchen im letzten Sommer.

1. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Die Katastrophe von Niedersachsen und die Unzulänglichkeiten mancher Abwehrmaßnahmen sprechen nicht gegen die im Grundgesetz festgelegte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Die sichtbar gewordenen Mängel haben ihre eigentlichen Ursachen, soweit bisher erkennbar, nicht darin, daß etwa der Bund zu wenig Mitwirkungsmöglichkeit gehabt hätte und das Land Niedersachsen an sich überfordert gewesen wäre. Ich kann daher der Auffassung des Bundesministers des Innern, die sowohl im zuständigen Ausschuß des Bundestags wie an anderen Stellen zum Ausdruck kam, nur zustimmen, daß zu einer Kompetenzverlagerung auf den Bund kein Anlaß bestehe. Geboten ist aber, daß alle verantwortlichen Stellen in Bund und in den Ländern die Erfahrungen sorgfältig auswerten und sie, wo immer erforderlich, konkret in Verbesserungen umsetzen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Ereignisse haben m. E. sehr deutlich gezeigt, daß die Länder klare gesetzliche Regelungen der Leitungszuständigkeiten benötigen. Es genügen weder im Polizei- und allgemeinen Sicherheitsrecht verankerte, in der Regel auf Einzelanordnungen abgestellte Befugnisse noch speziell auf Feuerwehren zugeschnittene Zuständigkeiten. Auf § 7 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. S. 776) zu verweisen, hilft nicht weiter. Denn diese bundesrechtliche Bestimmung regelt gemäß Art. 73 Nr. 1 GG nur die Zuständigkeit für den Einsatz des Katastrophenschutzes in einem Verteidigungsfall.

Die Leitungszuständigkeiten müssen auch so ausgestaltet sein, daß bei „kreisüberschreitenden" Katastrophen Überschneidungen vermieden werden. Das geschieht am besten dadurch, daß der Regierungspräsident oder der Innenminister von vornherein oder im Einzelfall einer Katastrophenschutzbehörde der Kreisebene die Einsatzleitung überträgt. Es muß auch die Möglichkeit vorgesehen sein, daß der Regierungspräsident oder in besonderen Fällen auch der Innenminister selbst die Einsatzleitung übernehmen kann. Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 360) trifft dazu in den Art. 2 und 3 klare Regelungen. Es sieht darüber hinaus nicht nur Weisungsrechte gegenüber den Einsatzverbänden, sondern auch gegenüber allen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe vor, wobei das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden, um das Ressort-

Dr. jur. Bruno Merk, 53, Bayer. Staatsminister des Innern aus Großkötz, Landkreis Günzburg; Abitur in Bruchsal, danach Kriegsdienst bei der Infanterie; 1945 zunächst Ersatzlehrer, dann Verwaltungsdienst bei der Stadt Günzburg, 1952—1955 juristisches Studium an der Universität München, 1956 Promotion zum Dr. jur., 1958 2. juristische Staatsprüfung, Staatsdienst bei der inneren Verwaltung; September 1960 Wahl zum Landrat des Landkreises Günzburg; seit 1958 Mitglied des Bayer. Landtags, 1962, 1966, 1970 und 1974 jeweils mit großer Mehrheit wiedergewählt, 1959—1966 stellvertretender Vorsitzender der CSU-Fraktion, seit 5. 12. 1966 Bayer. Staatsminister des Innern, 1970 und 1974 jeweils wieder berufen.

prinzip nicht zu verletzen, unberührt gelassen wird (Art. 5 Abs. 3 BayKSG). Die bayerische Regelung geht also wesentlich über den Inhalt des § 7 KatSG hinaus.

Ob diese und die anderen einschlägigen Fragen in einem eigenen Katastrophenschutzgesetz oder in Gesetzen mit verwandten Materien geregelt werden, ist nicht entscheidend. Es war deshalb m. E. auch ausreichend, daß die Ständige Konferenz der Innenminister im vergangenen Jahr lediglich Leitlinien für regelungsbedürftige und regelungsfähige Materien im Katastrophenschutz und nicht einen Mustergesetzentwurf beschlossen hat. Die dort herausgestellten Grundsätze sind geeignet, die noch vorhandenen Lücken einer brauchbaren landes- und bundesrechtlichen Gesamtregelung des Katastrophenschutzes schließen zu helfen. Vielleicht muß nun noch die eine oder andere neue Erfahrung eingearbeitet werden. Entsprechendes muß aber auch für die derzeitige Fassung des KatSG gelten. Für dessen Anwendungsbereich kann z. B. die Beschränkung der Leitungsbefugnisse auf die Kreisebene sicher nicht beibehalten werden.

Das Abwehrsystem sollte, soweit noch nicht geschehen, durch Vereinbarungen zwischen den Ländern für die gemeinsame Bekämpfung solcher Katastrophen ergänzt werden, welche sich über Ländergrenzen hinweg erstrecken. Darauf zielte auch bereits ein Beschluß der IMK vom Januar 1966 ab, nach dem u. a. die Katastrophenschutzunterlagen über Hilfsmittel, Fernmeldeverbindungen usw. über die Landesgrenzen hinaus auszutauschen sind. Als Beispiel solcher Kooperation, die gegebenenfalls auch benachbartes Ausland einschließen müßte, möchte ich die Vereinbarungen der Bodenseeanlieger über das gemeinsame Vorgehen bei Ölunfällen im Bodenseegebiet nennen. Wir führen z. Z. auch Verhandlungen mit Oberösterreich, Salzburg und Tirol mit dem Ziele, Absprachen über grenzüberschreitende Maßnahmen und den Einsatz von Hilfskräften jenseits der Grenzen auf den neuesten Stand zu bringen.

Nicht zuletzt beziehen Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3 GG und das KatSG den Bund mit dem ihm zur Verfügung stehenden Hilfspotential (Technisches Hilfswerk, Bundesgrenzschutz, Streitkräfte usw.) ausreichend in den Katastrophenschutz im Frieden mit ein. Ich bin der Auffassung, daß für eine Ausweitung dieser Mitwirkung kein Bedürfnis besteht. Es ist insbesondere kein Anlaß gegeben, das Weisungsrecht der Bundesregierung nach Art. 35 Abs. 3 GG für den Fall länderübergreifender Katastrophen auszudehnen. Einerseits war Niedersachsen im vergangenen August allein betroffen, andererseits kann das Zusammenwirken benachbarter Länder, wie ausgeführt, durch entsprechende Vereinbarungen und praktische Maßnahmen ohne weiteres sichergestellt werden.

3. Führungskräfte

Als Konsequenz aus der Erfahrung in Niedersachsen wird auch die Frage zur Diskussion gestellt, ob der Bund nicht auf Grund seiner Verantwortung für den Katastrophenschutz im Verteidigungsfall mit entsprechenden Führungsmitteln ausgestattete Führungskräfte auf Bundesebene bereithalten solle. Diese sollen ohne Verlagerung der örtlichen Leitungsverantwortung den Einsatzleitern in den Ländern auf Abruf zur Verfügung gestellt werden, um damit das angebliche Defizit an Führungsqualität auszugleichen.

Nach meiner Auffassung trifft es zwar zu, daß die Katastrophenschutzbehörden nicht immer in der Lage sind, unverzüglich arbeitsfähige Einsatzstäbe aufzustellen. Es ist wohl auch richtig, von einem noch recht unterschiedlichen Ausbildungsstand zu sprechen. Ich bezweifle aber, ob auf der Bundesebene vorgehaltene Führungskräfte dann, wenn es notwendig ist, sofort zur Verfügung stünden. Völlig unrealistisch muß aber der Vorschlag erscheinen, wenn man sich extreme Verhältnisse einschließlich des Verteidigungsfalles vorstellt. Ein Heer von „Profis" benötigte man dann wohl, um überall präsent sein zu können. Wir sollten auch nicht der Vorstellung verfallen, perfekte Einsatztaktiker seien fern täglicher Praxis und ohne ständige Beziehung zu den Einsatzkräften und den örtlichen Verhältnissen ohne Minderung der Qualität zu haben.

Unter den gegebenen Umständen ist es wesentlich sachdienlicher und breitenwirksamer, an der Basis selbst anzusetzen. Wir, der Bund im Rahmen der Erweiterung des Katastrophenschutzes und die Länder, müssen der Ausbildung der Einsatzstäbe — und auch der örtlichen Einsatzleiter mit ihren Führungsgruppen — gemeinsam Priorität einräumen. Die in den Stäben zusammengefaßten Führungskräfte der Katastrophenschutzbehörden und der Hilfsorganisationen müssen in praxisnahen Lehrgängen an den Katastrophenschutzschulen gründlich ausgebildet werden. Das muß nach einem allseits abgestimmten Konzept geschehen. Ein Nebeneinander von Maßnahmen im Sinne des KatSG einerseits und der Länder andererseits wäre schädlich. Die seit längerer Zeit an der Katastrophenschutzschule Bay-

ern im Auftrag des Bundes laufenden Lehrgänge für diesen Personenkreis haben bisher bei den Beteiligten volle Zustimmung gefunden. Vor allem hat es sich bewährt, auch Vertreter der Bundeswehr und der Polizei beizuziehen.

Die Alarmierung und die Arbeitsweise der Einsatzstäbe muß durch regelmäßige Übungen auf der Kreisebene erprobt werden. Dabei ist jeweils auf die konkreten K-Planungen in den Kreisen abzustellen. Wir haben dazu vor kurzem allen Kreisverwaltungsbehörden einen verbindlichen Muster-Katastrophenschutzplan an die Hand gegeben, der es ermöglicht, die Alarmierungs- und Abwehrmaßnahmen nach einheitlichen, aber nicht starren Kriterien zu planen und gegebenenfalls auch durchzuführen, wobei für die Improvisation je nach den Erfordernissen der konkreten Gefahrenlage genügend Spielraum bleibt. Bei allem ist engster Kontakt zu den Hilfsorganisationen, zur Polizei und auch zur Bundeswehr unentbehrlich.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden bedürfen allerdings einer nachhaltigen Unterstützung durch vorgesetzte Stellen oder durch zentrale Fachbehörden. In Bayern nehmen diese Aufgabe die Regierungen und das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wahr. Es läßt sich dabei auch auf qualifizierte ehrenamtliche oder hauptamtliche Fachleute der Feuerwehren und der sonstigen Hilfsorganisationen zurückgreifen, die im übrigen den Einsatzstäben der Regierungspräsidenten zugeordnet sein können. Es bietet sich an, sie auch gegebenenfalls im Einsatzfall unteren Einsatzstäben beizugeben.

Da der Katastrophenschutz für den Frieden und den Verteidigungsfall praktisch eine Einheit bildet, wäre es richtig, daß die für die Verwendung solcher Kräfte benötigten Mittel vom Bund mitgetragen werden. Das geschieht praktisch bisher leider nicht.

4. Einsatzkräfte

Als weitere Konsequenz aus der großen Brandkatastrophe wird von Bundesseite auch die Vorhaltung überörtlicher Einsatzkräfte mit Spezialausstattung erwogen. Dieser Plan geht zunächst richtig davon aus, daß wir z. Z. ein überörtlich organisiertes Hilfspotential des Katastrophenschutzes nicht haben. Der Katastrophenschutz stützt sich im wesentlichen auf die den Gemeinden und Kreisen zugeordneten Feuerwehren und sonstigen Hilfsorganisationen. Das gilt für die Bereiche der Bundes- und der Länderverantwortung. Der Bund wollte zwar die Lücke ursprünglich durch ein Zivilschutzkorps schließen. Von dessen Aufstellung wurde seinerzeit jedoch aus finanziellen Gründen abgesehen. Dabei wird es sicher auch auf absehbare Zeit bleiben.

Die neuerlichen Erwägungen des Bundes zielen wohl auf eine gewisse Ersatzlösung ab. In welchem Ausmaß sie sich bewegen soll, ist noch unklar. Ich kann mir aber nicht vorstellen, daß einige wenige Einheiten, von denen bisher die Rede ist, auch wenn sie noch so gut ausgestattet wären, für das gesamte Bundesgebiet eine wesentliche und im angemessenen Verhältnis zum Aufwand bleibende Verbesserung des Hilfeangebotes bringen könnten; das würde noch viel weniger für den Verteidigungsfall zutreffen, in dem wahrscheinlich alle Kreise gleichzeitig von Katastrophen bedroht wären.

Ich bin der Auffassung, daß den Katastrophenschutzbehörden im Frieden und im V-Fall ein einigermaßen ausreichendes Hilfspotential zur Verfügung stehen wird, wenn der von Bund und Ländern nach dem Erlaß des KatSG konzipierte Ausbau des Katastrophenschutzes im Lauf der Zeit planmäßig fortgeführt wird. Diesen Ausbau nunmehr abzubrechen und sogar die Bundesbeteiligung im Rahmen des sogenannten Verstärkungsteils zurückzunehmen, halte ich gerade nach den Erfahrungen in Niedersachsen für unvertretbar. Gewiß, die öffentlichen Mittel sind knapp. Gerade aber deshalb können wir es uns nicht leisten, immer wieder neue Konzepte zu entwerfen, die, jedenfalls nach den bisherigen Erfahrungen, keinesfalls die Gewähr für eine Verbilligung bieten.

Die Lücke auf der überörtlichen Ebene kann m. E. auch auf einfachere und naheliegendere Weise einigermaßen geschlossen werden: Es ist kein besonderes Problem, örtliche Kräfte für überörtliche Einsätze vorzubereiten, sie gegebenenfalls aus den Kreisen herauszuziehen und zu größeren Verbänden zusammenzufassen. In Niedersachsen wurde praktisch ebenso und insoweit mit Erfolg verfahren. Wir haben in Bayern seit Jahrzehnten gewisse Feuerwehren für überörtliche Einsätze zu Notstandseinheiten zusammengefaßt und sind nunmehr dabei, dieses, die örtlichen Abwehrmaßnahmen überlagernde System fortzuschreiben. Der Bund sollte sich für seinen Verantwortungsbereich auch insoweit den landesrechtlichen Gegebenheiten anschließen und die ausschließliche Fixierung auf die Kreisebene, wie sie dem KatSG zugrunde liegt, aufgeben.

Ich möchte dabei keineswegs übersehen, daß für die Abwehr bestimmter Gefahren Spezialgerät benötigt wird, das uns noch nicht oder noch nicht ausreichend zur Verfügung steht. Soweit notwendig und vertretbar, sollten wir es beschaffen. Der Bund mag auch insoweit einen ihm zukommenden Beitrag leisten. Die Spezialausstattung sollte aber auch schon bestehenden Einheiten an bestimmten Schwerpunkten zugewiesen werden mit der Maßgabe, daß es von überall her abgerufen werden kann. Alle Bedürfnisse werden wir aber auch damit kaum abdecken können. Es bleibt der Rückgriff auf private Stellen, die in Bayern nach Art. 5 Abs. 1 BayKSG jederzeit zu Sach- und Werkleistungen herangezogen werden können. Daß auch die Bundeswehr mit manchen ihr gegebenen Möglichkeiten zumindest im friedensmäßigen Katastrophenschutz ins Kalkül gezogen wird — man denke nur an ihre Transportkapazität zu Lande und in der Luft, an die Bergepanzer, die in Niedersachsen so wirksam zum Einsatz kamen, an die Pipeline-Kompanien usw. —, erscheint mir durchaus sachgerecht zu sein.

5. Schlußbemerkung

Abschließend möchte ich sehr dazu raten, die Erfahrungen aus Niedersachsen zusammen mit anderen Erkenntnissen sorgfältig auszuwerten und keineswegs zur Tagesordnung überzugehen; der zuständige Arbeitskreis V der Innenminister-Konferenz ist dazu nach dem ihm bereits erteilten Auftrag besonders aufgerufen. Gegebenenfalls müssen unverzüglich die gebotenen Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Verantwortung für den Schutz unserer Bürger erlaubt keine Nachlässigkeiten. Hüten wir uns aber vor Aktivitäten, die in Wahrheit keine Verbesserung bringen.

Der Zivilschutz der Kreise in Nordrhein-Westfalen

als Daseinsvorsorge für den Bürger

Von Hans Günter Klein

Einführung

Zu den Aufgaben der Kreise und Gemeinden (darunter insbesondere der kreisfreien Städte) gehört es, im Rahmen der Bundes- und Landesgesetzgebung die notwendigen Maßnahmen für die Lebens- und Existenzgrundlagen ihrer Bürger in Krisenzeiten zu treffen. Krisenzeiten bringen immer erschwerte Lebensbedingungen, die ganz besonders dann die Kreise und Gemeinden als Nahtstellen zwischen der Bevölkerung und den öffentlichen sowie privaten Diensten und Einrichtungen zeigen. Für solche Situationen müssen im kommunalen Bereich rechtzeitig und ausreichend Hilfsmaßnahmen für die verschiedenen Lebensbedürfnisse der Bevölkerung getroffen werden. Die Wesenselemente eines kommunalen Zivilschutzes müssen sich deshalb auf Notstandsvorsorgen im weitesten Sinne erstrecken. Sie berühren dabei im wesentlichen den zivilen Bereich, gehen aber auch in den militärischen Sektor über. Die kommunale Ebene ist deshalb in der Bewältigung von Notständen nicht nur verstärkt auf die Zusammenarbeit mit zivilen Dienststellen des Bundes und des Landes, sondern auch auf Unterstützung und Abstimmung mit militärischen Dienststellen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte angewiesen. Nur so kann der kommunale Bereich seiner besonderen Verantwortung für die in seinem Gemeinwesen lebenden Menschen gerecht werden. Das erfordert ständige Anstrengungen zur Sicherung und Vorhaltung von Zivilschutzeinrichtungen und die Fähigkeit, durch flexibles Planen und Handeln Krisen zu bewältigen. Die breite Mitarbeit der Kreise und Gemeinden im Zivilschutz bringt nicht nur ein hohes Maß an Verantwortung, sondern auch Zuständigkeiten und erfordert Maßnahmen von den Kreisen und Gemeinden mit organisatorischen, administrativen, personellen und materiellen Mitteln. Die Kreise und kreisfreien Städte sind allein und aus eigener Kraft nicht in der Lage, einen funktionsgerechten Zivilschutz zum Leben und Überleben der in ihren Bereichen wohnenden Bürger zu ermöglichen. Bund und Länder müssen den kommunalen Partner in die Lage versetzen, die ihm zugewiesenen Zuständigkeiten zu erfüllen, und zwar insbesondere durch eine ausreichende Zuweisung materieller Ausstattung sowie durch die notwendigen Finanzmittel.

Daß bei der Vielzahl von Maßnahmen in Anbetracht der gegenwärtigen Finanzknappheit nur Schwerpunkte möglich sind, wird allen einleuchten. Besonderes Gewicht muß aber dem Zivilschutz trotz alledem zukommen, um bereits im Frieden Gefahren wirksam abwehren zu können. Noch einmal soll die gegenseitige Abhängigkeit von militärischen und zivilen Schutzmaßnahmen hervorgehoben werden. Das gemeinsame Ziel, diesen Staat und seine Bürger zu schützen, erfordert eine reibungslose Zusammenarbeit. Hierzu sollten auch im kommunalen Bereich — insbesondere bei den Kreisen — weitere Abstimmungen und Informationen über die beiderseitigen Zuständigkeiten und Kompetenzen getroffen werden. Nach der geltenden Verfassungs- und Rechtslage in der Bundesrepublik stehen die zivile Verteidigung und die Streitkräfte sowohl im Frieden als auch in Krisen jeweils für ihren Bereich eigenverantwortlich nebeneinander. Eine Zusammenarbeit und eine Abstimmung ihrer Maßnahmen sind jedoch zwingend notwendig. Zivilschutz und militärische Verteidigung sind ein unverzichtbarer und gleichwertiger Teil des Gesamtschutzes dieses Staates und seiner Bürger. Sie dienen dem Schutz und dem Wohl der Bevölkerung, für die im öffentlichen Bereich Verantwortung getragen wird.

Aufgaben der Kreise und Gemeinden

Die durch kommunale Spitzenverbände[1]) vertretenen nordrhein-westfälischen Kreise und Gemeinden sind für die Aufgaben des Zivilschutzes nach Maßgabe der Bundes- und Landesgesetzgebung zuständig. Die Kreise nehmen mit

1) Städtetag, Städte- und Gemeindebund sowie Lankreistag.

ihren kreisangehörigen Gemeinden gemeinsam alle die Aufgaben wahr, die von den kreisfreien Städten für ihr Gebiet erfüllt werden. Zuständig für die Aufgabenerfüllung ist der Oberkreisdirektor als Hauptverwaltungsbeamter des Kreises.[2]) Er hat zugleich auch staatliche Funktionen: untere staatliche Verwaltungsbehörde, Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Leiter des Schulamtes, Chef der Kreispolizeibehörde.

Begriff „Zivilschutz" aus kommunaler Sicht

Der Zivilschutz bei den Kreisen hat seine Hauptaufgabe in der täglichen Gefahrenabwehr für den Bürger und in der Bekämpfung von Katastrophen, die jederzeit eintreten können. Der Schwerpunkt des kommunalen Zivilschutzes liegt demnach mit den Aufgaben „Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz" im Frieden. Daneben liegt ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt in der friedensmäßigen Planung und Vorbereitung von besonderen Schutzmaßnahmen gegen die speziellen, zusätzlichen Gefahren für den Bürger im Verteidigungsfall, der als eine besonders große und schwere Form einer Katastrophe bezeichnet werden kann. Allein eine gründliche friedensmäßige Planung der zusätzlichen Maßnahmen ermöglicht eine wirksame Abwehr der schwerwiegenden Gefahren in einem Verteidigungsfall. Das kann nur in enger Abstimmung mit der für die militärische Landesverteidigung zuständigen Dienststellen des Territorialheeres geschehen.

Die nordrhein-westfälischen Kreise, vertreten durch die Oberkreisdirektoren, sind in ihren Gebieten die Aufgabenträger für den Zivilschutz im Frieden und die zivile Verteidigung im Krisen-, Spannungs- und Verteidigungsfall. Andere Behörden, Einrichtungen der Wirtschaft, Verbände und Hilfsorganisationen sowie Regieeinheiten und -einrichtungen wirken dabei mit. Die Oberkreisdirektoren sind demnach in den Kreisen die zuständigen Ansprechpartner für die Dienststellen des Territorialheeres (in der Regel VKK).

Zuständig für die Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Bundeswehr ist federführend bei den Oberkreisdirektoren die Abteilung 38 (Zivilschutz) des Ordnungsamtes. Die Bezeichnung „Zivilschutz" umfaßt die hauptsächlichen Aufgaben der Abteilung 38. Die sonstigen Aufgaben der zivilen Verteidigung (z. B. Versorgung und Bedarfsdeckung) werden dabei in wesentlichen Bereichen mit abgedeckt, da alle Maßnahmen der Kreise in erster Linie auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie der Versorgung der Bevölkerung im Krisen-, Spannungs- und Verteidigungsfall und auf die Gefahrenabwehr im Frieden ausgerichtet sind. Die Bezeichnung „Zivile Verteidigung" wird für die Bezeichnung der Organisationsform im kommunalen Bereich auf Grund der Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Nr. 3/72 nach Abstimmung mit dem Bundesminister des Innern aus psychologischen Gründen nicht mehr gewählt. Der Begriff „Zivilschutz" hat zudem den Vorteil der größeren sprachlichen Kürze und ist bereits im Bewußtsein der Öffentlichkeit verfestigt. Der Aufgabenbereich „Zivilschutz" wird allgemein als Daseinsvorsorgemaßnahme für den Bürger im Frieden und im Verteidigungsfall angesehen. Der die zivile Verteidigung umfassende kommunale Aufgabenbereich „Zivilschutz" steht in Konkurrenz zu den vielfältigen sonstigen öffentlichen Aufgaben. Der „Zivilschutz" darf dabei nicht isoliert betrachtet werden, er hat keine besondere Priorität. Viele Verwaltungen schieben den Gedanken an Katastrophen und Katastrophenschutz vor sich her. Sie mögen damit nicht viel zu tun haben. Ihnen liegen andere Probleme näher. Bei vielen Verwaltungen bedarf es erst einer Katastrophe in ihrem Bereich, um in ihnen die Erkenntnis zu erwecken, daß es vielleicht doch ganz gut gewesen wäre, wenn man sich vorher das Instrument geschaffen hätte, mit dem man Katastrophen wirksam begegnen kann.

Das Wichtigste ist der Schutz und die Hilfeleistung für die Bevölkerung im Frieden im täglichen Geschehen. Gegenüber den täglichen Gefahren, die die Bevölkerung in vielfältiger Gestalt bedrohen, stellt die Katastrophe im Frieden und erst recht im Verteidigungsfall nur eine Eskalation dar. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt der Arbeit und aller Überlegungen auch in der Vorsorge für die tägliche Gefahrenabwehr und nur sekundär, allerdings angesichts der Schadenslagen in Katastrophenfällen trotzdem noch durchaus prononciert in der Vorsorge für Katastrophen jeder Art. Demzufolge gliedert sich die Organisationsform der Daseinsvorsorgemaßnahme „Zivilschutz" der Kreise in „Feuerschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Zivile Verteidigung".

Feuerschutz

Die alltägliche Gefahr, mit der der Bürger immer zu rechnen hat, ist ein Brand. Deshalb steht im Vordergrund der Zivilschutzaufgaben der Feuer- bzw. Brandschutz. Gesetzliche Grundlage der Aufgabenerfüllung ist das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182).

Gesetzliche Träger des Feuerschutzes sind die Gemeinden. Soweit überörtliche Regelungen notwendig sind, unterhalten die Kreise gemeinsame Einrichtungen für die Feuerwehren. Außerdem haben sie überörtliche Vorbereitungen und Maßnahmen zur Beseitigung öffentlicher Notstände zu treffen und das Personal auszubilden. Feuerwehren sind öffentliche (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren) und private (Werks- und Betriebsfeuerwehren) Feuerwehren. In den Kreisen bestehen überwiegend Freiwillige Feuerwehren. Zur Feuerwehr kann jeder männliche Einwohner vom 18. bis zum 60. Lebensjahr herangezogen werden mit Ausnahme von Polizeibeamten, Helfern des Katastrophenschutzes oder derjenigen, die einen Ablehnungsgrund nach § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung NW geltend machen können. Kreise und kreisfreie Städte haben im übrigen Feuerschutz-Leitstellen zu unterhalten, denen die Einsätze der Feuerwehren zu melden sind und über die ggf. die Einsätze gelenkt werden können. Sie sind über den Feuerwehrkurzruf 112 erreichbar.

Rettungsdienst

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat inzwischen das Gesetz über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV NW S. 1481/

2) In den anderen Bundesländern (Ausnahme: Niedersachsen): Der Landrat.

SGV NW 215) verabschiedet, das am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist. Es regelt den Krankentransportdienst, die Notfallrettung und den zentralen Krankenbettennachweis. Zuständig sind als Aufgabenträger die Kreise und kreisfreien Städte. Sie haben ab 1. Januar 1975 eine ständig besetzte und über den Notruf 110 erreichbare Leitstelle, die alle Einsätze des Rettungsdienstes lenkt und einen zentralen Krankenbettennachweis führt, einzurichten; außerdem haben sie Rettungswachen zu unterhalten. Rettungswachen können jedoch auch von kreisangehörigen Gemeinden übernommen werden, wenn sie die erforderliche Leistungskraft besitzen. Im Rettungsdienst können freiwillige Hilfsorganisationen (DRK, Malteser, Johanniter, Arbeiter-Samariter, THW usw.) mitwirken.

Katastrophenabwehr

Katastrophenschutz ist Gefahrenabwehr. Gesetzliche Grundlage ist noch das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — i. d. F. vom 26. Oktober 1969 (SGV NW 2060). Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Land Nordrhein-Westfalen (RKA) vom 5. Dezember 1960 (SMBl. NW 2151) geben nähere Hinweise. Von dem Unfall, wie er die Bürger alltäglich in vielfältiger Gestalt bedroht und begegnet, unterscheidet sich die Katastrophe nur durch das Ausmaß. In Nordrhein-Westfalen wird als Katastrophe bezeichnet (Ziff. 1 der Richtlinien über die Katastrophenabwehr vom 5. Dezember 1960 — RKA —) ein

„durch Naturereignis, Unglücksfall, Explosion oder ähnliches Ereignis eingetretener öffentlicher Notstand für Leben, Gesundheit, Eigentum, Unterkunft und Versorgung der Bevölkerung, der so umfangreich ist, daß er nur durch besondere örtliche oder überörtliche Maßnahmen beseitigt werden kann".

Dementsprechend umfaßt die Katastrophenabwehr alle behördlichen Maßnahmen auf der Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene, die notwendig sind, um durch Katastrophen drohende Schäden zu verhindern, eingetretene Schäden zu beseitigen oder zu mindern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen (2.1 RKA).

Katastrophenabwehr ist also ein Sonderfall der allgemeinen Gefahrenabwehr. Sie richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Gefahrenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen allgemein gelten (§ 5 OBG und § 2 Satz 2 FSHG).

§ 5 OBG lautet:

„(1) Für die Aufgaben der Gefahrenabwehr sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

(2) Die Zuständigkeit der Landes- und Kreisordnungsbehörden bestimmt sich nach den hierüber erlassenen gesetzlichen Vorschriften."

Ordnungsbehörden haben demnach die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht ist. Örtliche Ordnungsbehörden sind die Gemeinden, überörtliche Ordnungsbehörden sind die Kreise, die die überörtliche Katastrophenabwehr organisieren. Die Gemeinden bilden in der Regel bei einer Katastrophe nur die vorläufige Einsatzleitung. Der Kreis übernimmt sobald wie möglich die Katastrophenabwehrleitung. Für die regionale Katastrophenabwehr ist der Regierungspräsident zuständig. Soweit eine Katastrophe über einen Regierungsbezirk hinausgeht, ist der Innenminister zuständig.

Die Abwehr besteht aus verschiedenen Stufen:

- ☐ Anordnung der jeweiligen Leitungen
- ☐ Maßnahmen der jeweiligen Katastrophenhilfsdienste (Sanitätsorganisationen, Feuerwehr, THW u. a.)

Es kann angenommen werden, daß der Landtag von Nordrhein-Westfalen in der laufenden Legislaturperiode ein Katastrophenabwehrgesetz verabschieden wird. Danach sollen neben einer klareren Rechtsgrundlage u. a. auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten Katastrophenabwehrleitstellen errichtet und Stäbe zur Katastrophenabwehr (Katastrophenabwehrleitungen — KAL—) gebildet werden.

Zivile Verteidigung (erweiterter Katastrophenschutz)

Rechtsgrundlagen sind das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) und das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776). In dem Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung ist insbesondere der zivile Luftschutz geregelt, ferner die Sicherung von Kulturgut und die Arzneimittelbevorratung. Zuständig für den Luftschutz sind die Gemeinden. Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes spricht die Gefahrenabwehr im Verteidigungsfall an. Aufgabenträger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Für sie handeln die Hauptverwaltungsbeamten, in den Kreisen: Oberkreisdirektoren. Wie bei der friedensmäßigen Gefahrenabwehr im Katastrophenschutz baut der erweiterte Katastrophenschutz für den Verteidigungsfall auf der Mitwirkung freiwilliger Helfer auf. Diese können, sofern sie sich für zehn Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, vom Wehrdienst freigestellt werden.

Der Oberkreisdirektor beaufsichtigt und überwacht die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung der verschiedenen Katastrophenschutzfachdienste. Er ist im Verteidigungsfall sowie bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen weisungsberechtigt. Zu seiner Beratung steht ihm ein Stab zur Verfügung, in dem alle am Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen beteiligt sind. Vertreter der Bundeswehr werden auf Empfehlung des Landkreistages NW von Fall zu Fall hinzugezogen. Die Bestimmungen des Landesrechts über die Gefahrenabwehr sind durch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes nicht außer Kraft gesetzt. Nach wie vor bleibt die Gefahrenabwehr im täglichen Unfall und in der friedensmäßigen Katastrophe und etwa auch bei Schäden im Verteidigungsfall eine Aufgabe, die nach den Bestimmungen des Landesrechts zu bewältigen ist. Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes regelt demgegenüber vielmehr nur, was der Bund für den Verteidigungsfall an Mitteln vorzuhalten beabsichtigt, um dem dann zu erwartenden, nach Zahl und Umfang weit über das friedensmäßig denkbar hinausgehende Maß an Notständen wirksam zu begegnen.

Das Bundesgesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes schafft also kein neues Instrument, sondern es erweitert — daher der Name — durch Ergänzung und Verstärkung die Vorkehrungen, die die Länder für die tägliche Gefahrenabwehr und die Eskalation durch friedensmäßige Katastrophen getroffen haben oder noch treffen.

Daß es sich hierbei nicht nur um eine Wunschvorstellung des Landes oder eines einzelnen Vertreters eines Landes handelt, ergibt sich aus Ziff. 32 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-VwV vom 27. Februar 1972).

Hier heißt es:

„Die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden in den Landkreisen können die auf ihrem Gebiet stationierten Einheiten (Teileinheiten) und Einrichtungen (des Zivilschutzes, d. Verf.) im Frieden nach Landesrecht, im Verteidigungsfall bei Gefahr im Verzuge vorläufig einsetzen. Der Hauptverwaltungsbeamte ist unverzüglich zu benachrichtigen."

Diese Bestimmung wird hier erwähnt, weil darin deutlich gemacht ist, daß die grundsätzlichen Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr im Frieden und im Verteidigungsfall durch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes nicht berührt werden.

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes beinhaltet vielmehr nur — um dies noch einmal zu wiederholen — das Maß, in dem von seiten des Bundes zusätzlich zu den Maßnahmen der Länder Vorkehrungen für den Verteidigungsfall getroffen werden. Es enthebt auch nicht die Länder und die von diesen mit der Gefahrenabwehr beauftragten Behörden ihrer Pflicht zu eigenen Vorkehrungen, wenn sie das vom Bund in Aussicht genommene zusätzliche Potential nicht für ausreichend halten.

Katastrophenschutz im Frieden und Verteidigungsfall als humanitäre Aufgabe

Nach § 7 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes hat der Katastrophenschutz den Voraussetzungen des Art. 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781) zu entsprechen. Diese Bestimmung, die die sogenannte Magna Charta des Katastrophenschutzes ist, lautet:

„Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besatzungsmacht ausnahmsweise aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Maßnahmen

a) können die anerkannten nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit roter Sonne) ihre Tätigkeit gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die anderen Hilfsgesellschaften können ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen;

b) darf die Besatzungsmacht keine Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten.

Die gleichen Regeln finden auf die Tätigkeit und das Personal von besonderen Organisationen nichtmilitärischen Charakters Anwendung, welche bereits bestehen oder geschaffen werden, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfssendungen und durch Organisierung von Rettungsaktionen zu sichern."

Der Katastrophenschutz, der auf die Mitwirkung freiwilliger Organisationen und Helfer aufbaut und in seinen Fachdiensten (Brandschutz-, Bergungs-, Instandsetzungs-, Sanitäts-, ABC-, Betreuungs-, Veterinär-Fernmelde- und Versorgungsdienste) seine organisatorische Form findet, genießt also eine Bestands- und Arbeitsgarantie auch für die Zeit einer Besetzung durch feindliche Streitkräfte. Voraussetzung ist allerdings, daß die Tätigkeit der Fachdienste des Katastrophenschutzes darauf beschränkt ist, die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfssendungen und — besonders wichtig — durch Organisierung von Rettungsmaßnahmen zu sichern.

In einer Internationalen Expertenkommission wurden bereits vor geraumer Zeit Vorschläge erarbeitet, für solche Dienste ein besonderes — international geschütztes — Zeichen einzuführen. Voraussetzung aber für die Wirksamkeit eines solchen Schutzes ist, daß bei einem potentiellen Gegner kein Zweifel darüber besteht, daß die Fachdienste des Katastrophenschutzes in ihrer Tätigkeit sich an die Bestimmungen des Art. 63 IV. Genfer Abk. halten und keine Tätigkeit ausüben, die darüber hinausgeht und insbesondere als Kampfhandlungen oder als eine Unterstützung der Streitkräfte gedeutet werden könnten. Auch polizeiliche Maßnahmen jeder Art sind diesen Fachdiensten verboten.

Abgrenzung zur Polizei

Deshalb kommt einer klaren *Abgrenzung der Aufgaben dieser Fachdienste von den Aufgaben der Polizei und des Bundesgrenzschutzes besondere Bedeutung zu.*

Natürlich kann bei der Katastrophenabwehr im Frieden und auch im Verteidigungsfall nicht auf die Unterstützung der Polizei verzichtet werden, ebenso wenig wie im Frieden oder im Verteidigungsfall bei der Durchführung der humanitären Aufgaben auf die Unterstützung des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr verzichtet zu werden braucht. Umgekehrt aber sind der Unterstützung dieser Aufgabenträger (Polizei — Bundesgrenzschutz) durch Art. 63 IV. Genfer Abk. enge Grenzen gezogen. Der Zivilschutz darf nicht etwa mit seinen Fahrzeugen Kombattanten oder Munition transportieren, seine Fachdienste dürfen nicht etwa als Hilfspolizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden, wohl aber dürfen zum Beispiel Verwundete oder Kranke medizinisch versorgt oder auch gesunden Soldaten Getränke gereicht werden. Diese Aufgabenabgrenzung muß mehr als bisher deutlich gemacht werden.

Abgrenzung zur Bundeswehr

Eine Abgrenzung gegenüber der Bundeswehr — sollte man annehmen — sei leichter möglich,

und doch stößt das in der Praxis auf Schwierigkeiten. So hat ein Oberkreisdirektor bei einer Katastrophenschutzübung Bundeswehroffiziere in Uniform als Schiedsrichter eingesetzt mit der Folge, daß es aus diesem Anlaß zu einer erheblichen Diskussion in der Öffentlichkeit über die Stellung der Fachdienste des Katastrophenschutzes gekommen ist. Das gleiche geschah an anderer Stelle, als eine kreisangehörige Gemeinde eine Katastrophenschutzübung durch Soldaten der Bundeswehr ausarbeiten und leiten ließ. Auch hier ist in der Öffentlichkeit die Frage gestellt worden, ob der Katastrophenschutz nicht nur eine verdeckte Verstärkung, gleichsam einem verlängerten Arm der Bundeswehr, darstelle.

In beiden Fällen kommt die enge Verbundenheit der Bundeswehr mit den zivilen Behörden zum Ausdruck. In beiden Fällen zeigt sich aber auch — wie übrigens in zahlreichen anderen Fällen, wo die Bundeswehr bei Katastrophen mit ihrem Material und Personal ausgeholfen hat — die Hilfsbereitschaft der Bundeswehr, für die die Kreise und Gemeinden dankbar sind. Aber durch solche Schiedsrichtertätigkeit oder durch die Ausarbeitung von Planspielen und Übungen für die zuständigen zivilen Behörden der Gefahrenabwehr von seiten der Bundeswehr entsteht nach außen ein Eindruck, der im Interesse des internationalen Schutzes der Fachdienste des Zivilschutzes unter allen Umständen vermieden werden muß.

In den Verwaltungen ist allerdings bisher nur wenig Personal, das in der Anlage und Leitung von Planbesprechungen und Übungen ausreichend geschult ist. Bei den Kreisen gibt es bisher auch noch zu wenig Personal, das in die Schiedsrichtertätigkeit eingewiesen ist. Wenn deshalb die Verwaltung für diese Aufgaben Personen gewinnt, die eine solche Schulung im Rahmen der Bundeswehr erhalten haben und die vielleicht sogar solche Tätigkeiten innerhalb der Bundeswehr auch zur Zeit noch ausüben, so sollten diese Soldaten oder Reservisten doch nur als Privatpersonen in Erscheinung treten, nicht als Vertreter der Bundeswehr. Sofern sie auch bei solcher Gelegenheit als Vertreter der Bundeswehr in Erscheinung treten wollen, dürfen sie mit Aufgaben des Zivilschutzes nicht betraut werden. Erst recht geht es natürlich nicht an, wie es bei einer nachfolgenden schriftlichen Auseinandersetzung über einen solchen Vorfall geschehen ist, daß die Bundeswehr von einem Hauptverwaltungsbeamten als eine „Hilfsorganisation" bezeichnet wird, die für Zwecke des Katastrophenschutzes von ihm mit anderen Hilfsorganisationen zusammengefaßt würde. Hier wird man sich über die verschiedenen Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Zivilschutzes einerseits, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr andererseits stärker klar werden müssen. Es ist aber unbestritten, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und den Kreisen sowie Gemeinden für einen wirksamen Katastrophenschutz notwendig ist, da die Bundeswehr zur Hilfe bei Naturkatastrophen, schweren Unglücksfällen und zur dringenden Nothilfe nach ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Organisation geeignet und auch verpflichtet ist.

Die Verpflichtung für die Bundeswehr kann aus Art. 35 (2) GG erwachsen, wonach ein Land Kräfte und Einrichtungen der Bundeswehr zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall anfordern kann (nicht: muß). Einzelheiten — insbesondere Voraussetzungen und Grenzen der Hilfe — sind für die Bundeswehr durch den Erl. d. BMVtg. vom 22. Mai 1973 (VMBl. 1973 S. 313) geregelt. Übungen und Planspiele für solche Hilfeleistungen dürften von grundsätzlicher Bedeutung sein und deshalb nicht zwischen dem einzelnen Kreis und dem VKK, sondern nur zwischen der Landesregierung und dem Wehrbereichskommando vereinbart und vorbereitet werden können. Bei Übungen und anderen Ausbildungsveranstaltungen des Zivilschutzes, die eine Hilfeleistung der Bundeswehr nicht vorsehen, sollte die Bundeswehr ggf. nur durch Beobachter, nicht aber durch Mitwirkende oder Leitende in Erscheinung treten.

Aufgaben der Kreise für den Verteidigungsfall

Für den Verteidigungsfall haben die Kreise und kreisfreien Städte eine Fülle von Aufgaben vorzubereiten bzw. durchzuführen:

- ☐ Warn- und Alarmdienst
- ☐ Aufenthaltsregelung nach § 12 Katastrophenschutzgesetz
- ☐ Aufgaben als Anforderungs- und Festsetzungsbehörden nach dem Bundesleistungsgesetz
- ☐ Aufgaben der Versorgung und Bedarfsdeckung nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz
- ☐ Ernährungssicherstellung
- ☐ Wassersicherstellung
- ☐ Verkehrssicherstellung
- ☐ Aufgaben der Verwaltungsfunktion im Verteidigungsfall (Befehls- bzw. Führungsstelle)
- ☐ Aufgaben im Gesundheits- und Veterinärwesen (Bekämpfung von Seuchen und Vergiftungen sowie übertragbarer Krankheiten, gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen, Einrichtung von Hilfskrankenhäusern)
- ☐ zivile Alarmplanung
- ☐ Objektschutz
- ☐ Schadensbekämpfung
- ☐ Mitwirkung bei Lähmungen und Sperren
- ☐ Aufgaben im Presse- und Informationswesen

Hier ergeben sich eine Fülle von Berührungen mit dem militärischen Bereich.

Ausklang

Wie schon zu Anfang betont, ist ein funktionierender Zivilschutz nur im Rahmen einer gleichrangigen zivilen und militärischen Verteidigung möglich. Die Aufgabe kann von den zivilen und militärischen Stellen nur gemeinsam gelöst werden. Zivile Verteidigung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgabe „Zivilschutz" ist demnach ein unverzichtbarer Bestandteil der Gesamtverteidigung. Wesentliches Ziel der Verteidigungsanstrengungen ist, das Überleben der eigenen Bevölkerung zu gewährleisten. Diese gemeinsame Aufgabe zu erfüllen, sind sowohl die Bundeswehr von der militärischen als auch die Länder mit ihren Kreisen und Gemeinden von der zivilen Seite aufgerufen. Beide Partner sollten deshalb trachten, daß diese Aufgabe glaubhaft und zweckentsprechend erfüllt wird, und die zivilen und militärischen Partner sollten auch darauf achten, wie sie erfüllt wird.

Sicherheitstechnik

Modell eines neuen Fachbereichs an der Gesamthochschule Wuppertal

Peter C. Compes

Zur Einführung

Vor etwa 15 Jahren berichtete ich in einem Vortrag an der Technischen Hochschule Aachen zu der Frage „Unfallverhütung — eine Wissenschaft?" als Auftakt eine Episode, die vor 2320 Jahren geschehen sein soll: Philipp von Mazedonien fragte damals seinen 11-jährigen Sohn Alexander, was er werden wolle? Der antwortete: „Eroberer!" Darauf der ruhmreiche Feldherr: „Wenn Dir Dein Vater zu erobern noch etwas übrig läßt!" — Aus dem Knaben wurde Alexander der Große, dem zu erobern offensichtlich noch viel gelungen ist.

Damals sollte diese Parabel jungen, potentiellen Kämpfern für mehr Sicherheit dafür stehen, daß auch für sie trotz großer Entdeckungs-Erfolge auf diesem Felde noch viel an Erfahrungen und Erkenntnissen zu erobern übrig sei, und daß dazu qualifizierter Nachwuchs die besten Chancen habe. Meine damalige Ansicht hat sich bis heute verstärkt. Väter überlassen ihren Söhnen immer wieder ein großes Aufgabenfeld in der Sicherheitstechnik, in dem mehr noch zu erledigen als schon gut bestellt ist.

Einige Parzellen dieses Aufgabenfeldes sollen in der „Vorstellung des Modells des neuen Fachbereichs Sicherheitstechnik der Gesamthochschule Wuppertal" eingehender behandelt werden.

Referat anläßlich der Gründung des Fachbereiches Sicherheitstechnik der Bergischen Universität — Gesamthochschule Wuppertal (GHW)) am 1. Oktober 1975, für diese vorliegende Veröffentlichung leicht gekürzt und verändert.

1. Gründe für die neue Disziplin im eigenen Fachbereich: Sicherheitstechnik

Doch vor dem Erörtern von Einzelheiten sei der Komplex festgelegt, den wir mit mehreren Warum angehen wollen; denn die Fragen nach Ursachen und Anstößen bestimmten die Eckpunkte unserer Überlegungen bei der Gründung des neuen Fachbereiches Sicherheitstechnik, bei der Erhebung dieser noch jungen, neuartigen Hochschul-Disziplin in die höchste, autonome Organisationsform im Universitäts-Bereich. Unser Warum gilt den Objekten dieser Disziplin, dem Spannungsfeld des Lebens zwischen Gefährlichkeit und Sicherheit, gilt dem Bedarf an dem neuen Wissenszweig in Lehre und Forschung, seiner Struktur und Funktion.

Dabei wird einiges so grundsätzlich und allgemeingültig behandelt, daß es internationalen Aspekten entsprechen mag. Wenn sich der Blickwinkel stellenweise nur auf den Bereich der BRD konzentriert, so können danach mögliche Unterschiede hinsichtlich der Verhältnisse anderer Länder zu Diskussionen anregen.

Unser Standort im Hochschul-Bereich bestimmt die Ebene und Perspektive zum Objekt: Wir betrachten die Sicherheitstechnik in diesen Ausführungen nur im universitären Raum, natürlich in ihrer Verpflichtung zur praktischen Leistungsfähigkeit.

1.1 Um was geht es? Sicherheitstechnische Aufgaben und Ziele

Zunächst: Warum sollte der Bedarf der Menschheit an Sicherheitstechnik so groß sein, daß sich ihrer die Hochschule annimmt? Haben wir noch erfolgreichere Sicherheitstechnik eigentlich nötig? Was und wieviel an Sicherheitstechnik wollen wir uns denn leisten — leisten im Sinne der Inanspruchnahme sowohl unserer menschlichen Fähigkeiten, etwas vollbringen, als auch unserer finanziellen Mittel, sich das leisten zu können.

1.1.1 Was drückt uns? Unfall-Vorkommen heute und morgen

Einmal auf das nur wirtschaftlich gesehene Verhältnis von Nutzen zu Aufwand pragmatischer Sicherheitstechnik eingehend, müssen wir ihre Ziele und Aufgaben so dynamisch zwischen Empirie und Prognose erkennen und entscheiden wie alle großen, zukunftsorientierten Fragen unserer Zeit.

Zwar würde uns das derzeitige Maß an Unfall-Vorkommen schon ausreichen, um eine Senkung der Häufigkeit und Schwere aller Unfälle verwirklichen zu müssen.

Aber die Unfall-Last kann weit größer und schwerer als heute werden: Das gesamte Unfall-Vorkommen in seiner Häufigkeit und das einzelne Unfall-Geschehnis in seiner Schwere sind bestimmt von den Faktoren, die in unserer Epoche die äußerlichen Entwicklungen der Menschheit beschreiben: Wachsende Bevölkerungszahl und — mit gleichbleibendem Siedlungsraum — auch zunehmende Bevölkerungsdichte; ansteigende Mengen großer technischer Systeme, mit immer größeren Energie-Ladungen. Die Entwicklungskurven menschlicher Macht haben bisher das Profil eines Ski, wie *Bild 1* darstellt: Nach hunderten von Jahrtausenden mit so gut wie unbedeutendem Anstieg gehen die Werte in den letzten Jahrzehnten steil aufwärts — und mit ihnen

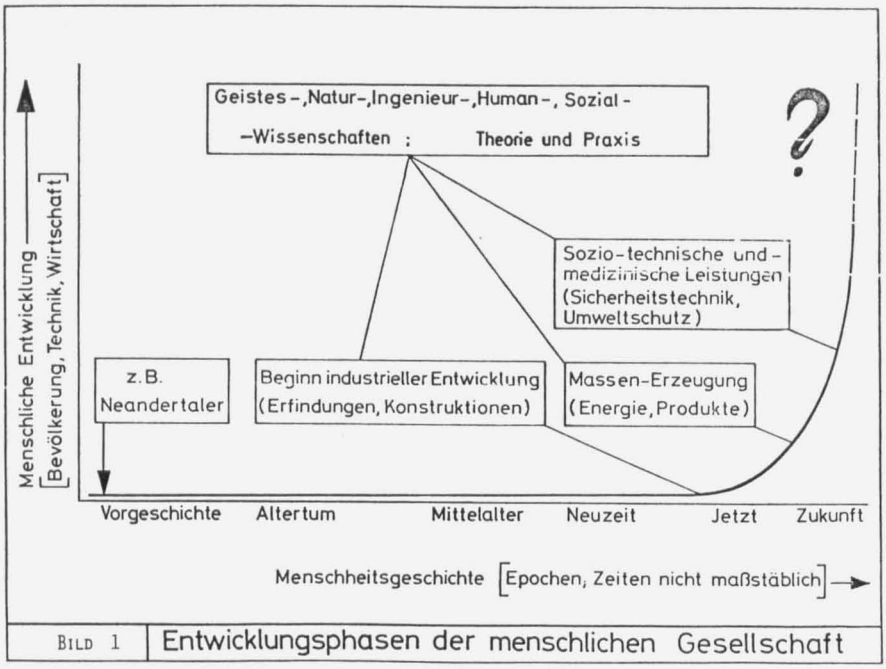

BILD 1 Entwicklungsphasen der menschlichen Gesellschaft

die Unfalldaten; dabei wollen wir partielle und temporäre Erfolge der Unfallverhütung nicht übersehen, doch unterscheiden von dem natürlichen Rückgang der Unfalldaten, etwa wenn wegen Rohstoff- oder Energie-Krise Aktivitäten abnehmen.

Die apokalyptische Vision, ein Großraumflugzeug stürzte vollbesetzt mit über 100 t Brennstoff in eine belebte City oder ein Kernkraftwerk mit über 1 000 MW Leistung entartete in Nähe einer Großflächen-Siedlung, sieht nicht nur eine phantasierte Möglichkeit, solche Ereignisse in unserer Zukunft haben eine bezifferte Wahrscheinlichkeit; sie mag nahe Null liegen, doch heute noch kleine Zahlen erlauben nicht, dieser grundsätzlich richtigen Vorhersage etwas Schreckliches abzuleugnen.

1.1.2 Wie vorgehen? Möglichkeiten, etwa wissenschaftliche

Die Fachleute der Sicherheitstechnik diskutieren längst, was zur Bewältigung der unweigerlich auf uns einstürmenden Aufgaben getan werden kann und muß. Lehre und Studium wie Forschung und Entwicklung zur Qualifikation von hochkarätigen Fachleuten in allen Einsatzgebieten mit wirksamem methodischen und technologischen Instrumentarium der Sicherheitstechnik spielen dabei eine erstrangige Rolle. An diesem Obligo unserer jetzigen und zukünftigen Existenz beteiligt sich die Universität mit ihren Mitteln: Zum einen hat sie mitzuhelfen, insbesondere bemenschte, gesellschaftsberührende technische Systeme — vor allem solche mit hoher Energie-Ladung — so zu gestalten, daß ihre höchste Qualität ein Optimum an Sicherheit und Schutz für Benutzer und Umgebung ist oder daß sie wenigstens für den Fall der Störung nur in Richtung beherrschbarer Verhältnisse versagen. Zum anderen sind die Mittel zu entwickeln, diejenigen Personen zu finden und zu befähigen, die technische Mittel handhaben können, vor allem solche Kräfte, die komplizierte, komplexe, riskante Systeme steuern sollen. Beide Ziele sind miteinander gekoppelt, die Aufgaben bedingen sich also gegenseitig und bestimmen universitäres Lehr- und Forschungs-Programm.

Die heutigen und zukünftigen sicherheitstechnischen Aufgaben in ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit zu skalieren, ist freilich nicht mehr allein die Kompetenz einzelner Persönlichkeiten oder Kreise. Die Entscheidung, was wir mit welcher Priorität zu tun haben zur Senkung von Unfall-Häufigkeit und -Schwere, ist mehr denn je ein soziologisches, gesellschaftspolitisches Problem. Unsere Entscheidungen begründet zu treffen, verlangt eine Strategie, für die ein erster Denkrahmen das *Bild 2* sein kann. In einem Diagramm der absoluten oder relativen Maße „Unfall-Häufigkeit" über „Unfall-Schwere" formulieren wir die Notwendigkeit, Grenzen zu ziehen. Lebensbereiche, in denen beide Unfallmaße besonders hoch sind, wie z. B. im Straßenverkehr, müssen von der Sicherheitstechnik bevorzugt behandelt werden. Durch internationale Vergleiche lassen sich die relativen Größen besser interpretieren, und für bestimmte Bereiche und Zeiten geltende Vorbilder können für andere Verhältnisse Information und Motivation sein.

Letztlich müssen aber die Unfall-Gesamtverluste — hier als Parameter eingetragen — gemindert werden. Das nur kann die Reaktion auf die zynische Frage sein, ob die Technik von uns geschaffener Moloch wird oder ob wir zurück in die Höhle des Neandertalers müssen.

Sind Ziel und Weg bekannt — man kann doch allen Ernstes weder behaupten, daß beides neue und ungeklärte Fragen noch daß sie erledigt seien —, dann muß sich sowohl das Individuum in der Gemeinschaft als auch die Gesellschaft für jedes Mitglied mit ihnen identifizieren. Warum haben Sicherheit und Schutz vor Unfällen nicht einen so hohen Stellenwert im Leben einzelner und aller, der einer dann stärker motivierten Unfallverhütung größere praktische Erfolge ermöglichte? Die Wert-Soziologie hätte das gründlicher zu erarbeiten und dann aufzuzeigen, was zur Aufbesserung des Rufes von Sicherheit und Schutz getan werden kann. Wir — zuerst und vor allem die Fachleute — müssen darauf drängen, daß sich unsere Herrschafts-Träger — und dazu zähle ich mit der Gesamtheit ihrer Einflußmöglichkeiten auch die Hochschulen — stärker für die Sicherheitsaufgaben engagieren.

Was belegt die Bedeutung und Selbständigkeit einer Wissenschaft, wenn es um ihre Einrichtung als Fachbereich — neuere Vokabel statt des tradierten Begriffes Fakultät — geht?

Die Diskussionen in Wissenschaftstheorie und Hochschulreform haben die Schwierigkeit der Anpassung klassischer Anschauungen an heutige Ansprüche gezeigt. Die Maßstäbe früherer Kriterien für die Eigenständigkeit einer Disziplin und ihrer Relation zu anderen kann man nicht mehr ohne weiteres gültig anlegen.

Unter verschiedenen Charakteristika passen mir für die Kennzeichnung der Sicherheitstechnik die folgenden: Sie ist eine angewandte, eine Real-Wissenschaft, ihr Arbeitsfeld liegt zwischen Empirie und Prognostik. Sie leistet Hilfsfunktionen an andere Anwendungsfächer, wie sie andere Hilfsdisziplinen für die Lösung ihrer Fragen einsetzt; sie ist also interdisziplinär, multidisziplinär, transdisziplinär, sie hat zum einen als moderne Wissenschaft ein bisherige streng-enzyklopädische Wissenschafts-Strukturen sprengendes Wesen, das sie zum anderen als integratives Moment für multifakultatives Zusammenarbeiten wirken läßt (eine ideale Disziplin für junge, am gesellschaftlichen Alltag orientierte Hochschulen).

1.1.3 Wie ging es bisher? Unfallverhütung — übersehende Wissenschaft

Ihre geschichtliche Entwicklung ist die der Menschheit schlechthin. Zusammen mit Unfallberichten von vor tausenden Jahren tauchen Überlegungen und Ratschläge zur Unfallverhütung auf. Bau-Sicherheitstechniker zitieren gern Moses V, 22, 8 als einen alttestamentarischen Beleg (z. B. der Aufgabe: Schutzgeländer am Hausdach nicht vergessen, um Absturz und Blutschuld zu verhindern!). Philosophen haben sich mit den Phänomenen Gefährlichkeit und Sicherheit früh befaßt. Mythologische Geschichten über schlaue Vorsichtigkeit, naiven Leichtsinn, ängstliche Feigheit oder instinktives Wittern behandeln die Züge der Lebensweisen, die der Sicherheitstechnik wissenschaftliches Objekt geworden sind: Sichern von Gefährlichkeiten und Schützen vor Schädlichkeiten.

Warum hat dieses Problemfeld nicht schon früher seinen eigenen wissenschaftlichen, universitären Kern entwickelt, so wie etwa die Medizin vor mehr als 2 000 Jahren, der doch die Sicherheitstechnik in Bedeutung, Ziel und Arbeitsweise ähnlich ist? Worin lag der Unterschied, die Ereignisse aus Pandoras Büchse, neben Glück hie Krankheit, dort Unfall, so unterschiedlich zu behandeln? Vermutlich in zwei Gründen: Krankheiten waren im Vergleich zu Unfällen in den früheren Jahrhunderten ohne technische Zivilisation ein häufiger Grund, die Annehmlichkeit und Dauer des Lebens zu begrenzen. Sie trafen zugleich Arme und Reiche, und doch waren letztere stärker begünstigt, die Medizin zur Heilung zu mobilisieren. Reiche dürften obendrein weniger unfallgeschädigt gewesen sein, sie gingen nicht so unmittelbar mit den überwiegend natürlichen Gefährlichkeiten um. Überdies erschienen Unfälle als plötzlich überkommende, rasch abrollende Vorgänge offensichtlich eindeutiger Wenn-dann-Bedingungen — man wurde z. B. von Fallendem oder Blitz erschlagen, verbrannte in Feuersbrunst, wurde vom Pferd getreten —, so daß man diese Ereignisse noch eher fatalistisch hinnahm, sie ohne Abwehr-Reaktion dem Schicksal anlastete. Bezeichnend, daß auch die Präventiv-Medizin viel später als ihre ältere, kurativ wirkende Schwester wissenschaftsfähig wurde.

Die Entwicklung der technisierten Systeme zwang zu anderer Anschauung. Der lange Prozeß, der dem Menschen die Natur mit ihren Energien und Dingen technisch verfügbarer machte, offenbarte nach und nach immer klarer,

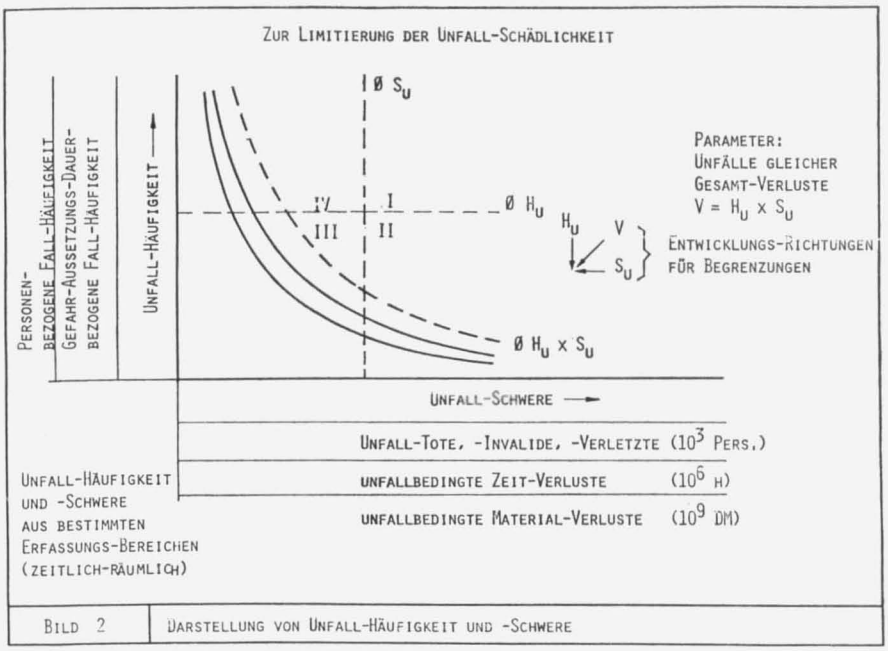

BILD 2 DARSTELLUNG VON UNFALL-HÄUFIGKEIT UND -SCHWERE

daß die eigentliche Unfallursache eine Person — einzeln oder gemeinschaftlich — in ihrem Tun oder Lassen ist, begleitet von — allerdings äußerst seltener — höherer Gewalt. Die Person freilich nicht nur verstanden als direkt Unfallbetroffener, sondern auch als Konstrukteur, Hersteller, Erzieher, Verbraucher etc. So kann man im Rückblick über 100 Jahre Industrialisierung erkennen, daß Schuld und Sühne im Lebenskapitel Unfälle oft unfair verteilt waren: Nicht der Gestalter eines sicherheitstechnisch unvollkommenen Gerätes büßte in erster Linie die Fehler allein, sondern vielmehr diejenigen, die damit umgingen. In frühen Zeiten der Technisierung war so gesehen Unfallfreiheit noch das Privileg derer, die nicht direkt an oder mit Maschinen arbeiten mußten. Das hat sich bis heute immer stärker verschoben zu einer sozialen Egalisierung: Von einem katastrophalen Unfall z. B. im Verkehr sind ausnahmslos alle betroffen. Das bedeutet gewiß eine immer stärkere soziologische Motivierung für öffentliche Erfolge der Sicherheitstechnik von allen einflußreichen Seiten her. Das jährliche Unfallvorkommen hat die Dimension der Folgen eines mittelalterlichen Krieges angenommen, dem keiner sich mit eigener Macht ganz entziehen kann.

1.2 Was bleibt zu tun? Sicherheitstechnische Hochschul-Lehre und -Forschung

Ist denn ein massives sozial-ethisches und -ökonomisches Motiv schon eine akzeptable Begründung für eine wirksamere Leistung der Sicherheitstechnik aus dem Hochschulbereich? Wenn ja, dann bedeutet das: Ihre höchste Wirksamkeit erreicht eine Disziplin durch angemessene Größe und Stärke in adäquater Funktion und Position, unter der Voraussetzung einer Orientierung der Hochschul-Arbeit an den Bedürfnissen z. B. ihres Absatz-Marktes für sowohl berufliche Aus- und Fortbildung als auch fachliche Forschung und Entwicklung.

Das soll unter der Frage geschehen, ob die Vermutung vertretbar ist, daß Erfolge der Unfallverhütung an allen ihren Fronten in den letzten Jahrzehnten noch stärker gewesen wären, wenn sich schon länger ein eigenständiges Hochschul-Fach Sicherheitstechnik des Alltagsproblems „Unfall" angenommen hätte, wie vergleichsweise die Medizin der Krankheit.

1.2.1 Wer bildet wen aus? Konkurrenz-Kriterien

In diesem Sinne wollen wir nun pragmatisch untersuchen, was eine Hochschule in Lehre und Forschung für die Sicherheitstechnik an der Front leisten kann. Denn spezielle Ausbildung oder berufsbegleitende Weiterbildung, auch Forschungs- und Entwicklungs-Arbeiten für das Fach können durchaus hochschulextern, etwa in Bundes- und Landes-Anstalten oder nichtöffentlich-rechtlichen Institutionen erledigt werden. Für den Bereich Arbeitssicherheit ist sogar respektvoll anzuerkennen, daß z. B. die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung oder das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsschutz, die Berufsgenossenschaften usw. oder die hiesige Technische Akademie Wuppertal solche Funktionen seit

Jahrzehnten erfolgreich praktizieren. Was bleibt da einer Hochschule, etwa der GHW zu tun übrig?

Zum Bedarf einer wirksamen Installation hochmögender Sicherheitstechnik in Hochschul-Lehre und -Forschung sind mehrere Fragen zu diskutieren, z. B.:

Erstens: Wer leistet eine qualifizierte Grund- und Fachausbildung im sicherheitstechnischen Feld nach so hohen Ansprüchen, daß sie für den wichtigen, schwierigen Beruf fähig, erfolgreich macht? Oder: Wer kann es besser als eine Hochschule?

Zweitens: Wie hoch ist der quantitative Bedarf an Hochschul-Qualifikation in Tätigkeitsfeldern der Sicherheitstechnik?

Schließlich: Wie wird der Ruf des Faches und der in ihm wirkenden Fachleute in Praxis und Wissenschaft beeinflußt, wenn es im Hochschulbereich autonom wird?

1.2.1.1 Wer unterrichtet und befähigt anspruchsgerecht? Qualität der Hochschul-Ausbildung

Die erste Frage erfährt unterschiedliche Antworten: z. B. einige Vertreter sicherheitstechnischer Praxis stehen auf dem Standpunkt, daß eine spezifizierte Fortbildung in z. B. arbeitsschutz-pragmatischen Einzelheiten genügt, wenn in jeweiliger Funktionsebene eine andere Berufsqualifikation der Fachkraft schon vorliegt, also Arbeits-Sicherheitstechnik wird als zusätzliche Spezialisierung aufgestockt. In vielen Verhältnissen mag das für erste bessere Ergebnisse ausreichen, wenn sich die Erfolgansprüche am bisherigen Unbefriedigenden orientieren.

Betrachtet ein selbst in der Sache nicht Versierter dagegen die Anstrengungen, die beispielsweise dem Nachwuchs in Staatlicher Gewerbeaufsicht, im kommunalen Brandschutz, bei den Gesetzlichen Unfall-Versicherungsträgern, in den Technischen Überwachungs-Organisationen usw. gewidmet werden, um ihn auf der Grundlage seiner vorher kritisch geprüften Vorbildung in bestimmten sicherheitstechnischen Bereichen zu qualifizieren, dann ahnt er bald, welches Maß an umfangreichem und anspruchsvollem Stoff zur Bewältigung der normalen Probleme gelernt werden muß. Einmal abgesehen von Fragen nach Objektivität, Homogenität, Komplexität, Kontinuität und nicht zuletzt der Produktivität solcher haus- und branchenspezifischer Fortbildungs-Verfahren in Sicherheitstechnik darf man annehmen, daß ein Angebot von hochschulqualifizierten Fachleuten in diesen Tätigkeitsfeldern willkommen ist; sie werden auch in diesen Bereichen erwartet — solche Wünsche sind hier bekannt —, doch konnte bisher nicht mit solchen Bewerbern gerechnet werden. Ein entsprechendes Angebot aus dem Hochschulbereich würde einen weiteren bisher unbewußten Bedarf an Absolventen einer Hochschulausbildung in Sicherheitstechnik wecken, deutlich und relativ stark werden lassen.

Ein Vorteil der Hochschule ist, statt einer funktions- oder sachgebiets-betonten Spezialfortbildung eine eben universitär gründliche, kompakte, objektive Ausbildung anbieten zu können. Diese hilft auch in Bereichen, die eine adäquate Nachwuchsschulung gar nicht oder nicht so effektiv vollziehen können und die auch etwa ein Gesetz nicht dazu zwingt. Die GHW will aber Sicherheits-Ingenieure keineswegs nur für die Befriedigung des Bedarfs z. B. aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes qualifizieren; ihrem universitären Status verpflichtet, versucht sie, jedem praktischen Anspruch aus weitestem sicherheitstechnischen Umkreis gerecht zu werden, indem sie z. B. — dies einer später noch eingehenderen Behandlung vorwegnehmend — Fachleute für Explosions- und Brand-Sicherheitstechnik aller Anwendungsgebiete oder für sicherheitstechnische Probleme beim Standort-Bestimmen, Gestalten, Errichten und Betreiben von kerntechnischen Anlagen qualifiziert. Das alles spricht sicherlich für die Beteiligung der Hochschule an der sicherheitstechnischen Berufsbildung.

Warum dann aber gleich die Gründung eines selbständigen Fachbereiches Sicherheitstechnik? Warum nicht Sicherheitstechnik als aufgeteilte Komponente in den Disziplinen, für die sie tätig ist?

1.2.1.2 Wenn schon Hochschul-Lehre dann aber wie? Sicherheitstechnik — zersplitterte oder homogene Disziplin

Die Fachwelt diskutiert schon viele Jahre die Alternative sicherheitstechnischer Hochschullehre: Entweder sicherheitstechnische Einzelheiten in den Stoffen verschiedener Sachgebiete mitbehandeln und damit ihrer Vermittlung Genüge tun — oder das Fach als eigenständiges auf- und ausbauen und parallel zu anderen wirken lassen.

Diese Diskussion hat uns auf unseren Entwicklungsweg gelenkt und gefördert, und wir sind nun zu einem Ziel gekommen, das unseres Erachtens allen fachlichen Ansprüchen gerecht wird. Dabei haben wir uns ernst und gründlich mit der Meinung auseinandergesetzt, wie sie besonders klar auf dem Symposium für Unfallforschung in Dortmund am 1. Dezember 1971 vertreten wurde. Danach erachtet es z. B. eine angesehene Technische Hochschule als nicht sinnvoll, ein eigenständiges Fach Sicherheitstechnik einzurichten, weil die sicherheitstechnischen Belange in anderen relevanten Fächern miterledigt werden.

Warum sollte das nicht gehen?

Jeder Fachmann der Sicherheitstechnik in der Praxis wird es zu schätzen wissen, wenn er anderen Kräften begegnet, die in ihrem Fach gut qualifiziert sind und darüber hinaus noch die wichtigsten sicherheitstechnischen Grundlagen ihres Bereiches wenigstens ausreichend gelernt haben. Von ihm erwartet man ja umgekehrt, daß er die Grundlagen des Bereiches kennt, in dem Sicherheitstechnik helfen soll.

Aber in allen Anwendungsfächern die Sicherheitstechnik so einzuweben, daß dem Absolventen in Berufsfeldern mit klassischer Unfallbelastung auch nur ihr Grundverständnis mitgegeben ist, wirft eine Reihe von Schwierigkeiten dieses, sagen wir traditionellen Unterrichtsweges auf. (Und da liegt neben anderen auch ein Grund für die relative Stagnation der Unfallverhütungs-Entwicklung.)

Erster Nachteil: Es zeigte sich, daß in den klassischen Lehr- und Studien-Veranstaltungen, in denen Sicherheitstechnik eine Beigabe zum jeweiligen Kernfach ist, ihr Anteil qualitativ und quantitativ so unbedeutend werden kann, daß es als nebensächlich erscheint; das gibt dem Studenten nicht einmal stimmungsmäßig einen Eindruck von der Bedeutung der sicherheitstechnischen Idee. Bei dem Trend unserer Studienreform zur Verkürzung der Verweildauer von Studenten an den Hochschulen und der konsequenten Konzentration der Stoffinhalte wird alles Nicht-eigentlich-Fachliche noch mehr verdrängt.

Ein weiterer Nachteil: Die ständig zunehmende Vielschichtigkeit und Schwierigkeit einer Fülle sicherheitstechnischer Lehrinhalte ist nicht nur ein quantitatives Problem für die Gastgeberfächer, es erfordert hohe fachspezifisch-theoretische und -praktische Qualifikationen des Lehrers: Wer in den auch nur ihm naheliegenden sicherheitstechnischen Spezialfragen seines Faches nicht laufend auf dem neuesten Erkenntnis- und Erfahrungs-Stand ist, verbreitet bald veraltete, überholte Meinungen. Das ist für den Fall ihrer Anwendung durch mangelhaft Qualifizierte möglicherweise fatal für diejenigen, die den Resultaten solchen Könnens unterliegen, und ist peinlich für den Verantwortlichen. Deshalb erbitten um sachgerechte Vermittlung bemühte Kollegen solche Unterlagen, die ihnen die fach-

spezifische Sicherheitstechnik zu bringen ermöglichen sollen. Dem Wunsch wurde z. B. für den Teilbereich Arbeits-Sicherheitstechnik durch recht umfangreiche Lehrunterlagen der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsschutz entsprochen. Bleibt zu hoffen, daß die Gutwilligkeit zur Aufnahme und Übertragung der ja diffizilen und bedeutungsvollen Fakten, die nicht ohne negative Folgen vereinfacht oder verkürzt werden dürfen, fachgerecht und überzeugend gelingt; wenn nicht, versandet der angestrebte Nutzeffekt beim Hörer in verständlicher Geringschätzung. Um gar eine tiefergehende Seminar-Diskussion bestehen zu können, fehlt es manchem Kollegen natürlich und verzeihlich an persönlicher oder übernommener Erfahrung in praktischer Sicherheitstechnik.

Doch: Man stelle sich vergleichsweise vor, z. B. im Grundstudium der Maschinenbauer würden Fachanteile aus der Physik oder Chemie oder Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft zwar als unverzichtbar anerkannt, aber aus Gründen der Organisation oder Autonomie sollten sie, jeweils in den Hauptstoff eingewebt, von den Vertretern der Maschinenbau-Fächer gebracht werden, die dazu ein von Zeit zu Zeit modernisiertes Manuskript der jeweiligen Disziplin als Richtschnur hätten! Ginge das auch?

Wenn hierzu erwidert wird, daß die gerade genannten Fächer seit jeher eigenständige Disziplinen seien und aus ihrer Homogenität heraus traditionsgerecht ihre Dienstleistungen an die Nachbardisziplinen selbständig leisten wollen und sollen, dann muß das gerade die auch nun verselbständigte Sicherheitstechnik für sich fordern.

Es sei noch eine besonders kritische Frage zu dem konventionellen Lehrverfahren erlaubt, in dem nur Portionen der Sicherheitstechnik den Hauptgängen beigelegt werden soll: Wie kann ein Student den vollen Problemkreis der Sicherheitstechnik erkennen aus mehreren ganz unterschiedlichen Perpektiven zu dem Fach, wenn in keiner dessen wesentliche Charakteristika, wie z. B. grundlegende Begriffe, Denkweisen, Arbeitsverfahren und Mittel geschlossen behandelt werden oder gar dieser besonders wichtige Kern in subjetiver Meinung unterschiedlich dargestellt wird? Wenn sicherheitstechnisch kompetente Leistung in der Praxis möglichst störfallfreie Situationen und Prozesse garantieren muß, ist halbes Wissen, das naiv-wohlwollend angewandt wird, schlimmer als ein verantwortungsvolles Bewußtsein des Nichtwissens, das sich die Leistung versagt. So doch in allen lebenswichtig-wissenschaftlichen Fächern!

Demnach ist ein richtiges, genaues und vollständiges Behandeln von sicherheitstechnischen Fakten im Zusammenhang mit anderen Hauptthemen zwar durchaus willkommen, aber für eine volle, gründliche Qualifikation in Sicherheitstechnik nicht ausreichend, selbst nicht in dem Träger-Fach.

1.2.2 Wieviele qualifizieren wieviele? Quantitative Aspekte universitären Lehr-Bedarfs

Doch weiter zur zweiten Frage nach dem quantitativen Bedarf an Hochschul-Qualifikationen (was zwar wichtig, aber disziplinär nicht bestimmend ist):

Gekoppelt mit der nicht schwierigen Voraussage eines stark ansteigenden Bedarfs an Sicherheits-Fachleistungen kann für jetzt und die nächste Zukunft relativ große Nachfrage an hochschulqualifizierten Fachleuten in verschiedenen sicherheitstechnischen Anwendungsgebieten festgestellt werden. *Bild 3* nennt in größerem Zusammenhang solche Einsatzgebiete der Sicherheitstechnik, z. B. den Bereich der Arbeit mit etwa Schwerpunkten in der Industrie, im Handwerk oder bei der Energie-Gewinnung, -Bereitstellung und -Verteilung usw.; dann den Privatbereich mit Schwerpunkten des Haushalts, der Freizeit, des Hobbys und des Sports; ferner den Verkehrsbereich mit Teilgebieten wie Straße, Schiene, Wasser und Luft; schließlich den Umweltbereich mit seinen Gebieten.

Alle Anwendungen zentrieren sich in dem Kernbereich Allgemeine Sicherheitstechnik, die jedem theoretischen

STRUKTUR DER ARBEITSGEBIETE DES NEUEN FACHBEREICHES

SICHERHEITSTECHNIK

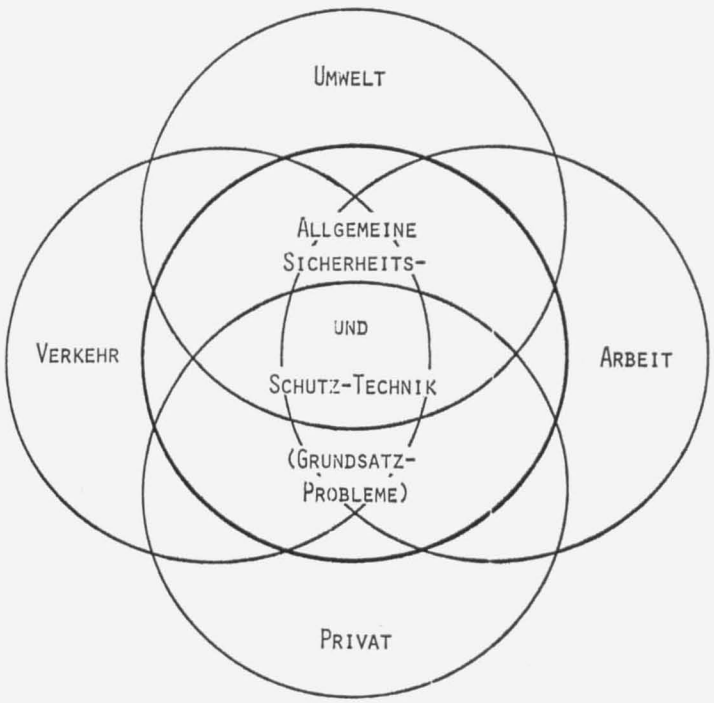

ARBEITSGEBIETE	:	JEDES MIT JEDEM VERBUNDEN:
ALLGEMEINE SICHERHEITS- U. SCHUTZTECHNIK	:	GEMEINSAME GRUNDSATZAUFGABEN DER SITE: BEGRIFFE, METHODEN, TECHNIKEN, INSTRUMENTE
ARBEIT	:	ENERGIE, INDUSTRIE, HANDWERK, DIENSTLEISTUNGEN
PRIVATES	:	HAUSHALT, FREIZEIT, SPORT, HOBBY
UMWELT	:	NATUR, LUFT, BODEN, WASSER
VERKEHR	:	LUFT, WASSER, SCHIENE, STRASSE

BILD 3 — VERMASCHTES WIRKUNGSFELD SICHERHEITSTECHNIK

wie praktischen Vorgehen das grundsätzliche Rüstzeug ist.

In Positionen gerade höheren Ranges werden mehr und mehr sicherheitstechnische Fachkräfte benötigt, im Bereich der Verwaltung etwa in Ministerien, Behörden wie Staatl. Gewerbeaufsicht, Bauamt, Berufsfeuerwehr, Gesundheitsamt, Verkehrsamt etc.; in der Wirtschaft wird — man denke an die Forderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes — eine relativ große Zahl anspruchsvoll qualifizierter höherer Angestellter eingesetzt, die Technischen Aufsichtsdienste der Berufsgenossenschaften und sonstiger Lebens- und Sach-Versicherungen brauchen Fachpersonal, die Technischen Überwachungs-Vereine und -Ämter ebenfalls. Übersehen wir nicht die Forschungs- und Entwicklungs-Institutionen, wie z. B. die Bundesanstalt für Materialprüfung, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt, die Kernkraftwerkszentren etc. Über das Soll nach dem Arbeitssicherheitsgesetz hinaus werden Sicherheits-Spezialisten in der Konstruktion und Entwicklung der Luft- und Raumfahrt-, der Großchemie- und der Kernreaktor-Industrie gebraucht. Sie — wie bisher überwiegend — zum einen als Autodidakten der Sicherheitstechnik, zum anderen als Absolventen mehr oder weniger langer Schulungskurse (gar neben einem anstregenden Job) ihr Qualifikations-Ziel verfolgen zu lassen, ist doch zumindest vom Nutzen-/Aufwands-Anspruch fraglich.

Vorsichtig geschätzt, dürften jährlich jetzt und künftig mindestens 100 diplomierte Kräfte der Sicherheitstechnik in jenen spezielleren Einsatzgebieten auf entsprechenden Positionen benötigt werden. Das ergibt eine Studenten-Gesamtzahl, die über alle Jahrgänge eines Studiums schon ausreichenden Bestand eines mittelgroßen Fachbereiches ausmacht. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß die Möglichkeit eines Studiums der Sicherheitstechnik mehr Interesse von Bewerbern und Stellen aufwirft, die bisher gar nicht daran dachten, das Fach zu studieren oder eine bestimmte Stelle qualifiziert zu besetzen, weil das Angebot der Hochschule fehlte.

1.2.3 Wer soll und kann was forschen? Forderung und Rechtfertigung sicherheitstechnischer Hochschul-Forschung

Analoges läßt sich von sicherheitstechnischer Forschung und Entwicklung im Hochschulbereich sagen: Selbstverständlich können einzelne sicherheitstechnische Fragestellungen im Zusammenhang von Forschungsproblemen mit angefaßt werden, deren Schwerpunkt woanders liegt. Dann bleibt aber übrig die Behandlung der eigentlich sicherheitstechnischen Forschungsfragen, die ihr derzeitig die wichtigsten sind. Sie müssen in einem eigenen lehrbezogenen Forschungsfeld untergebracht werden.

Universitäre Forschung der Sicherheitstechnik zielt demnach auf die Gewinnung von Grundlagen des Faches in allen Anwendungsbereichen; sie müßte damit zur Vereinheitlichung bündeln und zur Praktizierung vervielfältigen helfen, was an einzelfachlichen Erfahrungen und Erkenntnissen bereits vorliegt und weiterhin hinzukommt, unabhängig von effämären Interessen, auch nicht zur vordergründigen Pragmatik gedrängelt.

Soweit eine nicht vollständige Skizze des Bedarfs und der Möglichkeiten an Aus- und Fortbildung wie an Forschung und Entwicklung, die vorerst ausreichend begründen mag, daß Sicherheitstechnik ein dem praktischen Anspruch folgendes Fach im Hochschulbereich sein muß.

1.2.4 Wer stärkt wem den Ruf? Möglicher Reputations-Gewinn für alle Beteiligten

Doch schließlich noch dieser Aspekt, vielleicht weniger bedeutend: Das neuerliche Dasein der Sicherheitstechnik in universitärer Lehre und Forschung bedeutet für die Praxis eine nicht zu unterschätzende Aufwertung ihrer Reputation. Es mag ja fraglich sein, ob der Nimbus ganzer Berufshierarchien deshalb von allen ihren Rängen beansprucht werden kann, weil Studierte an der Spitze durch ihre Hochschul-Heimat ausgewiesen werden. Das Losungswort seiner Universitäts-Fakultät öffnet dem Akademiker und seinem Gefolge im Berufsstand den Zugang zu höherer Funktion, Position, Reputation — und auch Dotation. Wie vergleichen sich da z. B. Betriebsarzt und Sicherheitsingenieur, befragt nach der Karätigkeit ihrer Fachausbildung? Eine neutrale, objektive, unabhängige, sachlich kompetente und somit rufstärkende Vertretung des Faches im Hochschul-Raum dürfte jedem Praktiker der Sicherheitstechnik auch Anteil an wissenschaftlichem Renomee geben. Andererseits baut die Universität in ihrem Bereich ein Fach aus, dessen interdisziplinär-komplexer, theoretisch-komplizierter und sozial-prägnanter Gehalt ihre moderne Bedeutung bestärkt.

1.3 Was kann Unfallverhütung leisten? Wissenschaftliche Objekte des Hochschulfaches

Das nächste Warum zielt auf die Struktur des Faches und darauf, wie es sich an der GHW darstellt.

Dazu muß man wenigstens etwas näher auf die Objekte dieser Wissenschaft eingehen, die ihre Eigenständigkeit befestigt und weiter verwirklicht.

Ihr Ziel ist — nochmals gesagt —, mit ihren geeigneten Mitteln dazu beizutragen, daß Unfälle weniger häufig und weniger schwer vorkommen. Um das zu erreichen, muß sie sich mit dem Anlaß, Ablauf und Ausgang des Unfalls in seinen situativen Gegebenheiten befassen, mit den räumlichen und zeitlichen Bedingungen der beteiligten Komponenten in dem jeweiligen Mensch-Maschine-Umwelt-System. Sicherheit und Schutz solcher Systeme vor Unfällen zu schaffen und zu erhalten ist das Ziel, Sicherheitstechnik die Gesamtheit der Mittel, es zu erreichen. Das ist das Thema des Opus, dessen Partitur nun erläutert werden soll.

1.3.1 Verstehen wir unsere Begriffe richtig? Beispiel terminologischer Probleme der Sicherheitstechnik

Wissenschaftlich anerkannte Kern-Begriffe bedingen die Selbständigkeit einer Disziplin und umgekehrt. Ich referiere dazu Hegel: „Die Griechen achteten das reine Wort und die reine Behandlung eines Satzes ebenso als die Sache. Und wenn Wort und Sache einander entgegengesetzt wird, ist das Wort das Höhere; denn die nicht ausgesprochene Sache ist eigentlich ein unvernünftiges Ding, das Vernünftige existiert nur als Sprache."

Sicherheit gilt als Freisein, Schutz als Abwehr von Gefahr, hier gegenüber Unfällen. Doch was ist ein Unfall? Mythologisch immer noch ein Chamäleon der höheren Willkür, das sich heute sogar technisch tarnt und blitzschnell verschlingt?

Den Begriff „Unfall" kann man aus verschiedenen Standpunkten deuten: als direkt oder indirekt Betroffener, als Arzt, Staatsanwalt oder Richter, Versicherer, Naturwissenschaftler, Philosoph. Für den universitären Aspekt bestimmen alle individuellen Begriffs-Verständnisse die Behandlung dieses Objektes, dessen Begriff daher gründlich und umfassend sein muß, um einerseits in beliebigen Anwendungen praktikabel zu sein, ohne dabei andererseits unvollständig und unrichtig zu werden.

Legt man einmal einen ersten Akzent auf die Erscheinungs- und Folge-Kriterien des Ereignisses Unfall, so einigt man sich bei der Betrachtung des *Bildes 4* sicher noch auf seine jahrtausendealten Hauptmerkmale „plötzlicher Eintritt und schädlicher Ausgang". Seine qualifizierende Schwere reicht von Bagatelle bis Unfall in einem Mensch-Maschine-Umwelt-System oder — mit

weiterer Skalierungs-Möglichkeit — von Unfall bis Katastrophe in einem Gemeinschafts-Anlage-Natur-System. Der Mißerfolg ist derart, daß Werte beschädigt oder Funktionen gestört werden. Beide Arten von Schädigungen können je einzeln allein, gleichzeitig zusammen oder hintereinander folgend entstehen. Die Wertschätzung ist — plausibel — heute geläufiges Merkmal des Unfalls. Zwar gilt im Bereich des Arbeitsschutzes diese Vokabel nur für den Verletzungsfall des menschlichen Körpers, entsprechend der Definition der ehrwürdigen Reichsversicherungsordnung, die als Sachschaden allenfalls zuläßt, unfallbeschädigte Prothesen einzubeziehen. Doch, ist es nicht sinnvoll, auch die Verletzungsfälle aller Lebewesen „Unfälle" zu nennen, um unfallbedingte Verluste von Nutzvieh, Haustieren, Wild etc. statistisch vereinheitlicht kennzeichnen zu können?

Neben Verletzungen gilt im Straßenjargon auch jenes Ereignis als Verkehrsunfall, bei dem nur Sachen beschädigt wurden. Aus dieser Sicht ist der nächste Definitionsbereich nicht weit, überhaupt unfallartige Beschädigungen von Objekten im ganzen System einzubeziehen, wie Bodenschätze, Grundwasser, Ernte, Waldbestand etc. Dann wären plötzliche, schädliche Vorgänge, die jetzt noch unter undeutlichen Namen stehen, in die Unfallbekämpfung einbezogen, passendes und ergiebiges Objekt rationeller — d. h. ergiebiger, aufwandsgerechter — Sicherheitstechnik.

Mit größeren Schwierigkeiten beim Unfall-Verständnis muß man bei einigen traditionell eingestellten Sicherheitsfachkräften rechnen, wenn mit „Störfall" als Unfall-Teilbegriff eine System-Funktionsstörung beschrieben wird. Nehmen wir als Beispiel dafür die Situation, daß ein großes komplexes Verkehrs-Netz durch einen akuten Zwischenfall, bei dem Werte nicht beschädigt werden, in eine örtlich und zeitlich ausgedehnte Stockung gerät. Der letztlich nur in Geld zu beziffernde insgesamte Schaden übersteigt dabei hoch die Kosten eines einzelnen mittelschweren Unfalles. Außer dem Unfall-Folge-Kriterium eines solchen unverhofften Schadenfalls sind aber doch die Charakteristika der ursächlichen Ermöglichung, der Auslösefaktoren und der Ablauf-Technologie denen des klassischen Unfalls (plötzlich u. schädlich) so ähnlich, daß kein Grund besteht, solche Vorkommnisse, die häufig und kostspielig unser Leben belasten, nicht unter dem Komplex-Begriff Unfall zu erfassen, damit sie Objekte der Sicherheitstechnik sind. — Tatsächlich bestehen in unserer allerdings heterogenen Fachwelt längst Unfall-Unterbegriffe, wie z. B. Körperverletzungsfall, Sachschädigungsfall, Störfall etc. Für gemeinsame Lehr- und Forschungs-Arbeiten wird es jedoch immer unverzichtbarer, die Terminologie zu vereinheitlichen und dabei dann traditionelle, konventionelle Begriffs-Auslegungen nicht gelten zu lassen, wenn sie dem besseren Arbeitsergebnis im Wege stehen.

Soweit eine Rohskizze definitorischer Fragen des Unfallart-Begriffes, die allein schon für allseits brauchbare deskriptive Unfallstatistik geklärt werden müssen.

Das dimensionale Problem der Unfall-Mindestschwere, die qualifizierende Erfassungs- und Zähl-Schranke des Ereignisses ist, hat so viele Schwierigkeiten an sich, daß es in so knappem Rahmen gar nicht angeschnitten werden kann.

Das terminologische Problem Unfall wird noch interessanter, wenn der Term aus kausalistischen Aspekten der Unfall-Analyse und aus finalistischen Forderungen der sicherheitstechnischen Methodik und Systematik präzise, korrekt und operationabel gefaßt werden soll. Auch das müssen wir uns hier versagen.

Halten wir von dieser Betrachtung fest, daß eine ganze Reihe Fragen vom Unfallbegriff auftaucht, die einerseits in keiner der sogenannten klassischen Disziplinen behandelt und erledigt werden und andererseits auch nicht in irgendeine der bisher bestehenden Disziplinen verwiesen werden können, da sie zu komplex sind.

1.3.2 Wie erkennt man die Zusammenhänge? Kybernetische System-Aspekte

Gehen wir weiter zum Aktionsfeld der Sicherheitstechnik, umschrieben mit dem zunächst abstrakt klingenden Begriff „Mensch-Maschine-Umwelt-System" oder „Gemeinschaft-Anlage-Natur-System", eine für die Erfüllung einer bestimmten Zielfunktion in dementsprechender Struktur angeordnete bestimmte Menge von meist aktiven System-Elementen oder -Komponenten. Auf die System-Konzeption muß kurz eingegangen werden, weil es die interdisziplinäre Struktur der Sicherheitstechnik verstehen hilft, sind doch die Qualitäten eines solchen Systems als mögliche Unfall-Quelle angegeben mit Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

Bild 5 stellt uns ein vereinfachtes Funktionsmodell dar, in dem der System-Kern „Mensch—Maschine" bzw. „Gemeinschaft—Anlage" wie eine Regelschleife zu verstehen ist. In ihr benutzt ein einzelner Mensch oder eine Gruppe die jeweilige Maschine oder Anlage, um seine bzw. ihre Kräfte zu verstärken, vervielfältigen, verfeinern, verlängern usw. Wir denken uns nun die Glieder

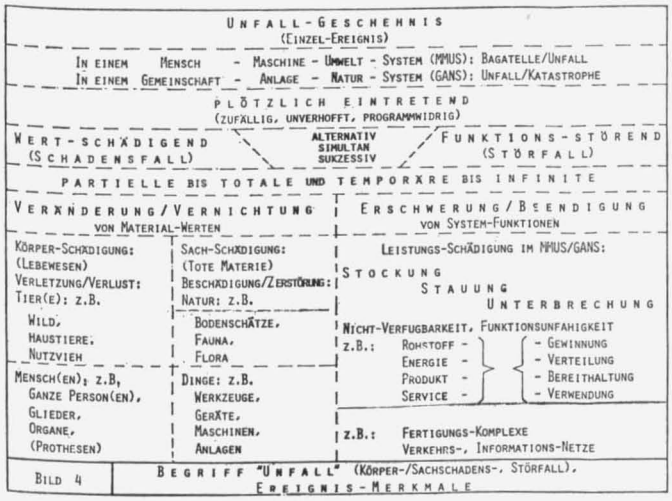

BILD 4 BEGRIFF "UNFALL" (KÖRPER-/SACHSCHADENS-, STÖRFALL), EREIGNIS-MERKMALE

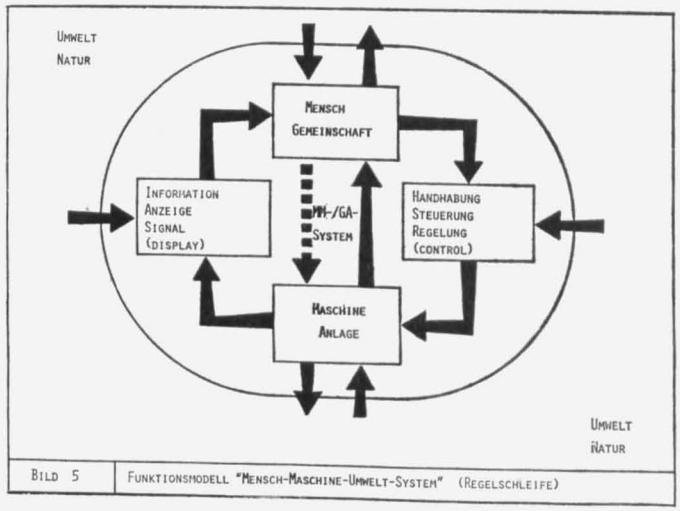

BILD 5 FUNKTIONSMODELL "MENSCH-MASCHINE-UMWELT-SYSTEM" (REGELSCHLEIFE)

dieser Regelstrecke, mit Steuerteilen — wie zynisch, daß man noch allenthalben von „Bedienungs-Elementen" spricht — und mit Anzeige-Instrumenten vervollständigt, in ihrer Struktur so angeordnet, daß man die materiellen und informationellen Koppelungen erkennen kann, um alle für Unfälle wichtigen Kommunikationen und Interaktionen festzustellen. Dazu arbeitet man mit gedanklichen Schnittflächen, die die Ordnung der Elemente, Komponenten und Subsysteme zueinander sezieren lassen. Umgeben ist der Systemkern außerhalb der ihn umgebenden gedachten Hüllfläche von der näheren und weiteren Umwelt bzw. Natur. Er wirkt in mannigfacher Weise in sie hinein, und sie bringt umgekehrt ihre Einflüsse in das System.

Dem Unfall-Forscher und Sicherheits-Wissenschaftler ist eine solche Systemvorstellung — im praktischen Einzelfall natürlich verdeutlicht und verfeinert — das Hilfsmittel, in der komplexen Fülle von komplizierten Zuständen und Vorgängen, die wir Lebendigkeit nennen, jene zu entdecken, die den Unfall bewirken können oder verursacht haben.

Das möglichst zu quantifizierende Unfall-Risiko ist das Maß der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Unfällen bestimmter Art und Schwere. Dabei kann diese Analyse empirisch für geschehene Unfälle angesetzt werden, sie ist schwieriger, doch noch wichtiger, bei prognostischen Aussagen zur Sicherheit solcher Anlagen, die wir nicht in Unfälle entarten lassen dürfen.

Diese kybernetische Vorstellung von Unfall-Bedingungen wenden wir einmal für beispielsweise das System „Fahrer—Fahrzeug—Fahrbahn—Fahrverkehr" an. Darin vorgekommene Unfälle lassen erkennen, daß in jedem einzelnen Ereignis eine Menge von ganz unterschiedlichen Faktoren wirkten, die den Unfall-Kausal-Nexus bedingten und ermöglichten. Unfall-Statistiken, häufig nur deskriptiver Art, nicht immer systematisch — also nicht system-bezogen! — angelegt und überwiegend nur eindimensional, zeigen uns zwar, daß zu viele Unfälle vorkommen, lassen aber die Aussage vermissen, warum sie geschehen.

Unfallschwerpunkt-Analysen an korrekt und komplett erfaßten Systemen erbringen dagegen die Auskunft, daß Unfallbedingungen von der Vielzahl und Mannigfaltigkeit der Faktoren des Systems abhängen, die seine personellen, materiellen, konstruktiven und organisatorischen Bedingungen bestimmen, und daß deshalb zu der Beurteilung unfallbedingender Gefährlichkeiten ein ganzer Kreis von Fachleuten verschiedener Disziplinen verlangt wird:

Z. B. Psychologen, Ergonomen, Mediziner, Pädagogen, Soziologen u. a. Humanwissenschaftler, die sich zur Sicherheits-Gewährleistung des Fahrers äußern im Hinblick auf die technischen Anforderungen; natürlich Kraftfahrzeugtechniker, die unter Berücksichtigung von Fahrer, Fahrbahn, anderen Fahrzeugen und Wetter die Möglichkeiten des Automobilbaues vertreten; auch Bauingenieure, die als Statiker, Straßenbauer, Verkehrsplaner, mit Beleuchtungstechnikern, Lärmspezialisten u. a. im Hinblick auf Fahrzeuge und Benutzer die Fahrbahn richtig gestalten; dann der Organisator, der Wirtschaftler, der Umweltchemiker, der Jurist, der Meteorologe, der Sozialpädagoge, viele bekommen wichtige Anteile aus dem Fragenkomplex. Wer will von diesem Kreis überhaupt jemanden als Vertreter irgendeines Faches als nicht relevant ausschließen? Den Theologen, der mit unfallspezifischen Aussagen der Moral das gefahrenbewußte Verhalten beeinflussen kann? Den Sprachwissenschafter, der Verständigungsprobleme im Wortgebrauch aufgedeckt und vermeiden hilft? Den Netzplantechniker, der konsequente los- und zeitgerechte Abläufe organisieren hilft?

1.3.3 Läßt sich Unfallverhütung lehren? Methodisches, Systematisches der Sicherheitstechnik

Das Objekt „Unfall" im Aktionsfeld „Mensch—Maschine—Umwelt—System" bestimmt Aufgabe, Inhalt und Struktur der Wissenschaft Sicherheitstechnik. Wir verstehen sie als die Gesamtheit der systematisch geordneten und methodisch angewandten Wissens-Inhalte zum Mindern bzw. Mildern der Unfall-Häufigkeit und -Schwere, insbesondere der in technisch geprägten Systemen, die besonders riskant, komplex und kompliziert sind. Weil im Wert-Rang der Wirksamkeit das Sichern vor dem Schützen geht, und deshalb Sicherheit der weitergehende, umfassendere Begriff ist, verstehen wir die Schutztechnik als einen Teil der Sicherheitstechnik, letztere als den Oberbegriff.

Um Mißverständnissen vorzugeugen, muß auch noch der Teilbegriff „Technik" in dem Doppelwort erläutert werden. Wir verwenden ihn hier — vielleicht etwas anders als im allgemeinen Sprachgebrauch — nicht nur im Sinne der ingenieurmäßig angewandten Naturwissenschaft. In Sicherheits-Technik steht das Wort vielmehr im ursprünglichen Sinne der Kunstfertigkeit, der Handhabung. Im Zusammenhang unserer Disziplin bedeutet es also besondere Fähigkeit im Umgang mit Begriffen, Prinzipien, Methoden und Instrumenten, so wie in Intellektualtechnik, Organisationstechnik, Finanztechnik, Gesprächstechnik, Psychotechnik, Verhaltenstechnik etc.

1.4 Wie sind sicherheitstechnische Probleme in Theorie und Praxis lösungsgerecht zu vereinheitlichen? Multidisziplinäre, pragmatische Kombinationen

Mit all dem wird deutlich, daß Sicherheitstechnik ein interdisziplinäres Fach ist und warum es multifakultativ besetzt sein muß! Die wenigstens wichtigsten Disziplinen müssen in ihrer Teamarbeit vertreten sein.

Sicherheitstechnik in der einen oder anderen ihr nahen Hilfsdisziplin unterzubringen, heißt, sie in ein Prokrustesbett zu legen, das ihr stets zu kurz und zu eng ist, womit ihr Kopf oder Extremitäten abgetrennt werden. Sie wird oder bleibt nicht lebendig. Deshalb muß das Fach autonom sein zwischen anderen Fächern, untergebracht in seinem „Eigenheim". So ist sie als eigenständige Disziplin möglich — so ist sie theoretisch und praktisch nötig.

Sicher, zunächst kann es terminologische, methodische und systematische Schwierigkeiten geben, die aus der Zusammenarbeit verschiedener Geister erwachsen. Wir sind in unserem heutigen Bildungssystem dazu erzogen, zu sein und zu bleiben, als was wir qualifiziert und tituliert wurden: als Maschinenbauer oder Psychologe oder Mediziner. Darin — und meist eben nur darin — ist man zu Hause in den Begriffen, Methoden und Systemen — und Palisaden trennen die Fakultäten.

Doch wäre es nach unseren bisherigen Betrachtungen zu verstehen, daß die Sicherheitstechnik nicht ein heterogenes Konglomerat vieler unterschiedlicher Wissensinhalte sein kann. Sie wird als gebündelte Wissenschaft nur bestehen, wenn die ihr wesentlichen Bestandteile eine Verschmelzung miteinander eingehen, um eine neue Legierung zu bilden. Eine Legierung, die durch ihre vielen Bestandteile mit je unterschiedlichen prozentualen Anteilen wichtig und richtig ist für die Anwendung in bestimmten Aufgaben. Wenn man von Bronze spricht, meint man ein künstlich legiertes Metall, das spezielle Aufgaben richtig erfüllt, etwa gute Lager-Eigenschaften hat oder korrosionsbeständig ist. Jemanden, der mit ihr umgeht, interessiert weniger, daß diese homogene Legierung aus Teilen von Kupfer, Zinn und je nach Spezialzweck anderen Metallen besteht, ihn interessiert eher ihre Verwendbarkeit.

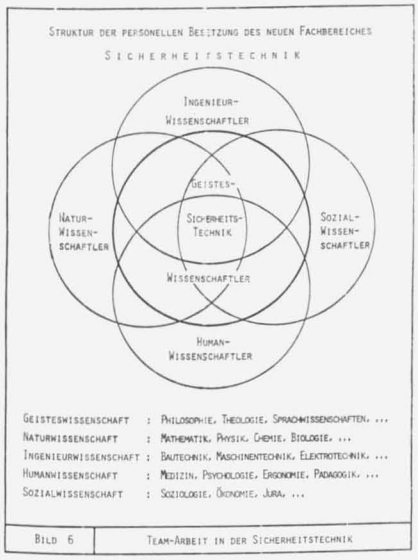

Bild 6 Team-Arbeit in der Sicherheitstechnik

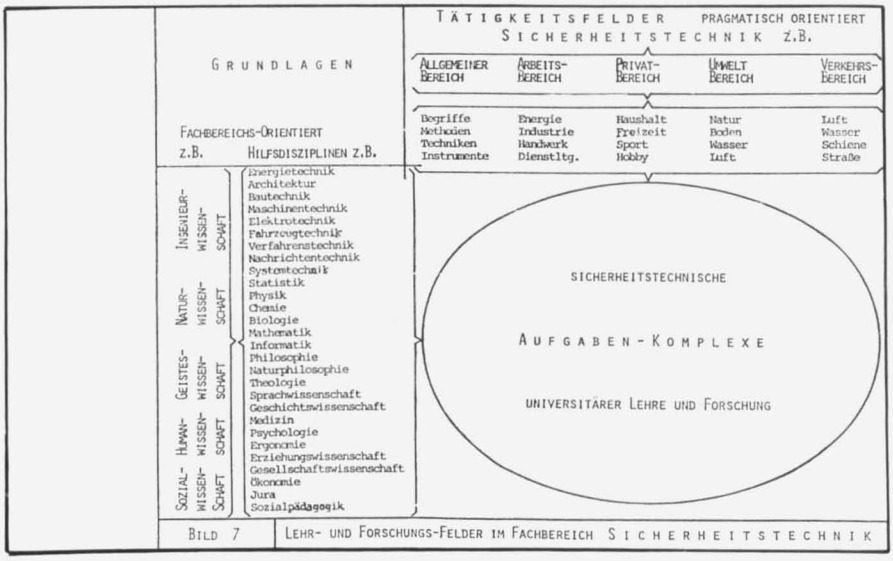

Bild 7 Lehr- und Forschungs-Felder im Fachbereich Sicherheitstechnik

2. Die Struktur des Fachbereichs Sicherheitstechnik

Nach diesem Konzept sind es die eigenständige Terminologie, Methodologie, Systematik und das selbstgeschaffene Instrumentarium der Sicherheitstechnik, die ihre Autonomie begründen; und ihre Grundzüge in Statistik, Informationstheorie, Regelungstechnik etc. bewirken das Zusammenwachsen der beteiligten Wissenschaften.

2.1 Welche Kräfte arbeiten für welche Aufgaben? Multifakultatives Team für transdisziplinäre Tätigkeitsbereiche

Haben wir in *Bild 3* die Kernprobleme der Sicherheitstechnik erkannt als eine Schnittmenge ihrer einzelnen Anwendungsgebiete, so kann ein ähnliches Venn-Diagramm aufgestellt werden für die Bündelung ihrer Hilfsdisziplinen. *Bild 6* zeigt in gleicher Anordnung verschiedener sich überdeckender Komplexe die Sicherheits-Wissenschaft als den Überlagerungs-Kernbereich, in dem ihre Hilfsdisziplinen miteinander korrespondieren, in den Hauptmerkmalen kongruent werden. — Dabei kann die Aufzählung einzelner Wissenschaften innerhalb der größeren Komplexe erweitert oder verfeinert werden, wobei sich zeigt, daß auch dabei wichtige Teilgebiete interdisziplinäre Strukturen haben, wie etwa die Bionik oder die Nuklear-Medizin.

Zur Vereinfachung einer Vorstellung von der disziplinären Orientierung und pragmatischen Ausrichtung der Sicherheitstechnik soll folgendes *Bild 7* dienen. Die beiden *Bilder 3 und 6* seien die Sezierflächen einer kugelförmigen Ausbildung der Sicherheits-Wissenschaft, wobei der eine Schnitt die nötigen Arbeitshilfen erkennen läßt, der andere die Wirkungsbereiche.

Mit dieser Idee wurde es einfacher, die Aufgaben- und Personal-Struktur eines neuen Fachbereiches Sicherheitstechnik zu konzipieren. *Bild 7* führt die vorerwähnten Schnittflächen auf als Ränder der sicherheitstechnischen Aufgabenfelder. Ausgehend von der klassischen, längst zu groben Einteilung nach Haupt-Wissenschaftsbereichen findet man viele, hier nur exemplarisch genannte Teildisziplinen, manche von ihnen ein Spiegelbild multifakultativer Kombinationen, in die Sicherheits-Wissenschaft eingehend selbst wieder Teil in einem interdisziplinären Komplex. — Ähnliches gilt für die pragmatische Orientierung der Sicherheitstechnik, wobei aus den vorigen Abbildungen noch geläufig ist, daß jedes der Teilgebiete mit jedem anderen in Korrelation steht, was hier durch die Akkoladen symbolisiert wird.

2.2 Kann man es auch etwas kleiner haben? Probleme monodisziplinärer Konzepte

Warum haben wir den ganzen Komplex so weit angelegt?

Weil wir nicht den schwierigen, wenn nicht falschen Weg gehen wollen, die Sicherheits-Wissenschaft ausgerechnet im universitären Raum trotz ihrer offensichtlichen Interdisziplinarität nur monofakultativ aufzuziehen, und weil wir uns aus wissenschaftlichen wie ökonomischen Gründen nicht den schlechten Wirkungsgrad eines Faches leisten wollen, im wesentlichen stärker bestückt zu sein, als es zur Anwendung nur in einem Teilgebiet nötig und richtig wäre; denn die unverzichtbaren Grundlagen Allgemeiner Sicherheitstechnik zu schaffen und dazu etwa Ausstattung für den Bereich Arbeits-Sicherheitstechnik zu leisten, bedeutet schon so viel an Substanz, daß ein Hinzunehmen der anderen Teilbereiche des Verkehrs, Privaten und der Umwelt ein relativ geringes Mehr-Input gegenüber einem beträchtlich größeren Output bedeuten. Wir müssen die Schwierigkeiten meiden, die beispielsweise an für Sicherheitstechnik reputierten Universitäten in den USA entstanden, als man dort Sicherheitstechnik als Fachrichtung z. B. nur in der Abteilung Flugtechnik des Maschinenbaues unterbrachte. Dabei entstanden hohe, doch äußerst schlanke Türme für sicherheitstechnische Spezialgebiete, weitgehend monodisziplinär ausgestattet und auf einen kleinen Anwendungsbedarf beschränkt.

In dieser Entwicklungsetappe bestimmt der Personal-Ausbau der Sicherheitstechnik ihr Leistungsprofil. Denn die anstehenden Aufgaben werden in jenen Bereichen nur in solcher Menge und fachlicher Güte erledigt, wo qualifizierte Wissenschaftler sie behandeln. Treu dem vorgegebenen Thema mußten wir beim Ausbau die Stellen so plazieren, daß Bewerber einerseits die uns wichtigen Hilfsdisziplinen einbrachten und andererseits ausgewiesene Fachleute in den Grundproblemen der Sicherheitstechnik wie in je spezielleren Einsatzgebieten sind. Ideal wäre danach, das nun hilfsweise in Zeilen- und Spalten-Zonen aufgerasterte Mittelfeld so besetzen zu können, daß ein möglichst vollständiges Team den beiden einander orthogonal zugeordneten Besetzungskriterien entspricht.

Wird in ZIVILVERTEIDIGUNG II/76 fortgesetzt.

Allgemeiner Friedensdienst statt Wehrpflicht

von Jochen Löser

Das Leben der Bürger ist soviel wert wie die Gesellschaft für ihre Sicherheit leistet und er selbst dafür zu leisten bereit ist.
Geht man von diesem Grundsatz aus, dann ist dem Bürger in der Bundesrepublik nur seine Verteidigung nach außen etwas wert, was sicher richtig nach dem Wahlspruch der NATO ist, daß „Wachsamkeit der Preis der Freiheit" sei. Immer erst in Katastrophenfällen aber zeigt sich, daß der Selbstschutz im Rahmen der Zivilverteidigung dem Bürger wenig wert zu sein scheint, denn nur örtliche Improvisationen können immer wieder das Schlimmste verhindern. Unnötige Opfer an Leib und Leben entstanden. Aus innenpolitischen und Haushaltsgründen wurden immer wieder Entscheidungen für eine Verbesserung der Zivilverteidigung im Rahmen einer „Allgemeinen Dienstpflicht" und im Sinne einer einheitlichen Konzeption für die Erhaltung des äußeren, inneren und damit allgemeinen Friedens vertagt.

Der Vorschlag einer „Allgemeinen Dienstpflicht" der CDU oder „Allgemeinen Bürgerpflicht" der F.D.P. kam erst wieder mit der Diskussion über den Koalitionsvorschlag in Gang, das Prüfverfahren für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen aufzuheben. Die vernachlässigte Zivilverteidigung und die Möglichkeit, sie durch Verbesserung der Wehrgerichtigkeit mit mehr Dienstpflichtigen aufzumöbeln, sind bisher Randprobleme geblieben. Wenn es auch politisch notwendig ist, das Problem der Ausgewogenheit der Gewissensentscheidung des einzelnen und der Verteidigungspflicht aller auszutragen, so sollte doch die Chance ergriffen werden, daraus eine einheitliche Konzeption für den freiwilligen und unfreiwilligen Dienst im Sinne einer Dienstpflicht zu entwickeln. Durch Gleichstellung des Wehrdienstes, des Dienstes in der Zivilverteidigung und des Ersatzdienstes — nunmehr „Zivildienst" genannt — würde darüber hinaus der Entscheidungsspielraum des einzelnen erweitert werden können, frei zwischen den Diensten zu wählen.

In einem Dienst für den Frieden im äußeren und inneren Bereich sollte auch die gesellschaftspolitische Chance begriffen werden, durch mehr persönliches Engagement mehr Demokratie für die Gesellschaft in der Bundesrepublik zu erreichen. Sie ist, besonders in der Jugend, bereit dazu. Die Parteien sollten deshalb ihre Diskussionen beenden und die Bereitschaft in schlüssigen Programmen und Entscheidungen nutzen. Dabei ist keine Zeit mehr zu verlieren, denn Jugendarbeitslosigkeit und Vorsorge gegen weitere Verluste von Leib und Leben bei kommenden Katastrophen zwingen zum politischen Handeln.

Ziel dieses Beitrages soll es deshalb sein, Anregungen für eine neue Konzeption eines ALLGEMEINEN FRIEDENSDIENSTES für Freiwillige und Dienstverpflichtete nach dem Grundgesetz zu geben. Wehrdienst, Dienst in der Zivilen Verteidigung und Zivildienst sollen hierin als gleichwertiger Dienst begriffen werden. Auf der Grundlage dieses neuen Begriffes vom Dienen sollen auch Vorschläge für Erweiterung und Koordinierung aller Dienste — besonders der Zivilen Verteidigung und der Zivilverteidigung — entwickelt werden, um eine optimale Dienstgerechtigkeit herzustellen und die Wirksamkeit dieser Dienste zu verstärken.

I. Vorschlag für das Konzept eines ALLGEMEINEN FRIEDENDIENSTES

Die Innenpolitische Lage

Bei der Darstellung der verschiedenen politischen Parteien über eine Allgemeine Dienstpflicht wird davon ausgegangen, daß sich alle zur Wehrpflicht und zum freiheitlichen Rechtsstaat bekennen. Auch steht die augenblickliche Grundstruktur der militärischen Verteidigung im Rahmen der Allgemeinen Wehrpflicht und der Zivilen Verteidigung nicht zur Diskussion.

Allerdings stehen sich in der Diskussion über die Einführung einer Allgemeinen Dienstpflicht unterschiedliche Auffassungen über

- die Priorität der Grundrechte Verteidigung durch alle oder Gewissensfreiheit des einzelnen;

- eine umfassende Sicherung unseres demokratischen Gemeinwesens nach außen und innen;
- einen gleichen Rang zwischen den Diensten und der Wahl zwischen Wehrdienst, Zivilverteidigung und Zivildienst;
- die Wehrgerechtigkeit

gegenüber.

In einer Tagung der Friedrich-Naumann-Stiftung in Gummersbach am 1. 10. 1975 mit Mitgliedern aller Parteien sprach sich der Bundestagsabgeordnete Dr. Kraske, CDU, für eine allgemeine Dienstpflicht in erster Linie aus Gründen einer besseren Wehrgerechtigkeit aus. Er sah eine Priorität im Wehrdienst, stellte die Forderung des Grundgesetzes nach ausreichender Verteidigung über das Element der Gewissensfreiheit des einzelnen und hielt an einem modifizierten Prüfverfahren für Kriegsdienstverweigerer fest. Eine Ausgleichsabgabe für Nichtdienende wird von der CDU gefordert.

Die SPD hat sich nicht für eine schnelle Realisierung einer allgemeinen Dienstpflicht ausgesprochen. Der Beauftragte für den Zivildienst Iven will die Dienstgerechtigkeit durch Einrichtung von 40 000 Zivildienstplätzen verbessern. Er stimmte dem Koalitionsvorschlag zu, das Prüfverfahren für Ungediente aufzuheben und für Dienende zu liberalisieren. Erst bei Gefährdung der Verteidigungsbereitschaft will die SPD das modifizierte Prüfverfahren auch für Nichtdienende wieder einführen.

MdB Hölscher, F.D.P., hob hervor, daß nur aus Gründen des Koalitionsfriedens seine Partei mit den Vorschlägen der SPD einverstanden sei. An sich wäre den Freien Demokraten ein Wegfall des Prüfverfahrens für alle am sympatischsten. Ein Modell ist bei ihnen noch in der Diskussion einer vom Bundesvorstand eingesetzten Arbeitsgruppe unter dem früheren MdB William Born, die Verteidigung in einer umfassenderen Sicherung des Gemeinwesen zu sehen und Sicherheit als Ganzes zu definieren. Obwohl die F.D.P. sich häufig für eine Allgemeine Dienst- oder Bürgerpflicht (Berliner Programm 1957, Aktionsprogramm 1967 Hannover) ausgesprochen hat, liegen offizielle Beschlüsse noch nicht vor.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß bisher keine Partei in der Bundesrepublik ein offizielles Programm zur Einführung einer Allgemeinen Dienstpflicht und damit zur Lösung eines der wichtigsten gesellschafts- und sicherheitspolitischen Probleme verkünden konnte.

Wehrgerechtigkeit

Die Wehrgerechtigkeit wird vom Umfang der dienstpflichtigen Geburtenjahrgänge, der Aufnahmefähigkeit im Bereich der militärischen, zivilen Verteidigung und des Zivildienstes sowie von der gesetzlich festgelegten Wehrdienstdauer bestimmt.

Da die Größen der Jahrgänge stark unterschiedlich sind, wurde versucht, vor allem in der Bundeswehr, angesichts der beschränkten Stellen der Zivilen Verteidigung, eine größtmögliche Wehrgerechtigkeit herzustellen. Das war mit militärischen Konzessionen für die Ausbildung verbunden, besonders als die Wehrdienstdauer angesichts der starken Jahrgänge auf 15 Monate verkürzt wurde, um genügend Wehrpflichtigenplätze zu schaffen. Das ist bis in die Mitte der 70er Jahre hinein gelungen. Angesichts der stark zunehmenden Jahrgänge bis zur Mitte der 80er Jahre verschärft sich das Problem erneut, weil die Wehrdienstdauer nicht weiter verkürzt werden kann. Bis 1979 wird somit die Zahl der Nichtdienenden bis 300 000 steigen.[1]) Erst durch den „Pillenknick" nimmt die Zahl der Nichtdienenden bis 1985 so stark ab, daß der Bedarf in der vorliegenden Konzeption nicht mehr gedeckt werden kann. Entsprechend wird die Konzeption einer Dienstgerechtigkeit entwickelt werden müssen, die das freiwillige Engagement stärker berücksichtigen kann.

Aus der Lage einer schwankenden Wehrgerechtigkeit wird klar, daß die bisher entwickelten Strukturmodelle der militärischen- und zivilen Verteidigung — trotz Schaffung von 40 000 Zivildienstplätzen — einer umfassenden Reform bedürfen, obwohl man auch dann nie ganz die Wehrgerechtigkeit voll herstellen kann.

Für die Zukunft und für neue Lösungen können aus dieser Lage folgende Schlüsse gezogen werden:

1) Analyse und Optionen der Wehrstrukturkommission 1972/73.

- Mit zunehmenden Jahrgängen wird die Aufnahmefähigkeit geringer, die Wehrgerechtigkeit nimmt ab;
- Die Bedarfsdeckung wird durch zusätzliche Plätze für den Zivildienst gemildert; damit die Spannung in der Unterscheidung der Dienste geringer. Dadurch wird die Wahlmöglichkeit zwischen den Diensten politisch leichter durchzusetzen sein;
- Die Bedarfsgrenze bei der Zivilen Verteidigung sollte zur Aufnahme mehr Dienstpflichtiger und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit — besonders für Katastrophenfälle im Frieden heraufgesetzt werden.

Einführung eines ALLGEMEINEN FRIEDENSDIENSTES

- Es wird die Einführung eines ALLGEMEINEN FRIEDENSDIENSTES in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen. Er ersetzt die Wehrpflicht und sieht einen Dienst von freiwilligen oder dienstpflichtigen männlichen Bürgern im Wehrdienst, Dienst der Zivilen Verteidigung oder dem Zivildienst vor.
- Im Rahmen der bisher gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeiten werden alle Dienste, ob mit oder ohne Waffe, gleichrangig anerkannt. Sie können — je nach Funktion — zeitlich gestaffelt werden.
- Wehrdienst dient dem äußeren Frieden genau so, wie die Zivilverteidigung. Die Innere Sicherheit — auch im Falle von Naturkatastrophen — erfordert die Erhaltung des Friedens im Inneren. Der Zivildienst ergänzt die anderen Dienste im sozialen Bereich.
- Der Freiwillige oder Dienstpflichtige kann seinen Dienst frei wählen.
- Eine gemeinsame Erfassung, Steuerung und Kontrolle aller Freiwilligen und Dienstpflichtigen soll durch eine einheitliche Behörde (Bundesarbeitsministerium) erfolgen.
- Eine größere Dienstgerechtigkeit für alle wird angestrebt. Sie soll durch Erweiterung der Plätze und Aufgaben in der Zivilen Verteidigung, vor allem des Technischen Hilfswerkes und des Katastrophenschutzes, erleichtert werden. Der

ALLGEMEINER FRIEDENSDIENST

Jochen Löser, Generalmajor a. D. Geboren 3. 4. 1918 in Weimar. Nach der Reife Berufsoffizier der Wehrmacht bis zum Kriegsende. Einsatz vorwiegend in Rußland als Btl.- und Regimentsadjutant, verwundet als Btl.-Kdr. in Stalingrad. Nach dem Kriege als Exporteur in Hamburg und Süddeutschland tätig.

In der Bundeswehr vom 1. 1. 1956 bis 30. 9. 1974 in Generalstabs- und Truppenführer-Aufgaben. Zuletzt Kommandeur der 1. Pz.-Grenadierdivision in Hannover. Zum 1. 10. 1974 auf eigenen Antrag in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Seitdem als freier Militärkorrespondent (u. a. Münchener Merkur) und Militärschriftsteller tätig.

Zivildienst ist zum Sozialdienst auszubauen und kann auch Freiwillige aufnehmen.

- Frauen können sich freiwillig zum Dienst ohne Waffen für angemessene Funktionen bewerben.
- Das Wehrpflichtgesetz ist entsprechend zu ändern.

Ziel des ALLGEMEINEN FRIEDENSDIENSTES ist der bessere Schutz des Bürgers in allen äußeren und inneren Notlagen, Katastrophen und Krisen. Größeren Pflichten wird ein größerer Freiheitsspielraum des einzelnen durch Wahl der Dienstart gegenübergestellt.

Dem wachsenden Bedarf der öffentlichen Dienstleistungen soll durch den ALLGEMEINEN FRIEDIENSDIENST besser entsprochen, die hohe Belastung der öffentlichen Einrichtungen aller Ebenen mit Personalkosten gemildert, der zunehmende Jugendarbeitslosigkeit entgegengewirkt werden.

Der Vorschlag geht von folgenden sicherheitspolitischen Prämissen aus:

- Von einem erweiterten Begriff der Inneren und Äußeren Sicherheit

Sicherheitspolitik dient der Erhaltung der Freiheit des Menschen und dem Schutz seiner geistigen und materiellen Güter gegen äußere, innere und soziale Gefahren oder Gewaltanwendung. Der Frieden im gesellschaftlichen und persönlichen Bereich soll gesichert werden. Darüber hinaus gilt die Friedenssicherung auch den Nachbarn und der unterentwickelten Welt, soweit die Kräfte dafür ausreichen und die eigenen Belange nicht gefährlich beeinträchtigt werden.

Verteidigung des freiheitlichen Rechtsstaates im Rahmen dieser Sicherheitspolitik ist als ein Ganzes zu sehen. Sie umfaßt die Verteidigung des militärischen Bündnisses genau so wie die Verteidigung der Bürger gegenüber innerer oder wirtschaftlicher Bedrohung. Sie schließt in weiterem Sinne auch den Zivildienst im sozialen Bereich mit ein.

- Von einer größeren Bereitschaft der Bürger, ihr Gemeinwesen und sich selbst zu schützen.

Es muß gelingen, dem Bürger die Verantwortung für ihr Gemeinwesen bewußter zu machen. Das wird durch den größeren Freiheitsspielraum bei der Wahl des Dienstes aber auch durch mehr Dienstgerechtigkeit erleichtert. Hinzu wird die größere Leistungskraft des ALLGEMEINEN FRIEDENSDIENSTES z. B. bei Katastrophenfällen für die Gemeinschaft sichtbarer.

Entscheidend wird die Entwicklung eines gesellschaftlichen Bewußtseins sein, daß aus den gewährten Grundrechten unseres freiheitlichen Sozialstaates auch entsprechende Grundpflichten antstehen; daß man nicht alles von einem Staat in einer Nachtwächter-Funktion erwarten kann, sondern selbst ein Teil des Staates ist. Damit sollte das Bewußtsein der Bürger geweckt werden, sich aktiv im ALLGEMEINEN FRIEDENSDIENST einzusetzen. Freiwilligkeit sollte Vorrang vor Zwang haben. Zwang sollte nur angewendet werden, wenn für die Allgemeinheit keine anderen Lösungsmöglichkeiten vorhanden sind. Er muß allerdings mit dem Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde vereinbar sein und dem Gleichbehandlungsprinzip Rechnung tragen.

Je enger der Bürger seinen Einsatz mit seinen beruflichen Aufgaben und in seinem örtlichen Bereich verbinden kann, um so freiwilliger und engagierter wird er die Verantwortung „vor Ort" tragen können.

Der zunehmenden Bereitschaft der Jugend zum freiwilligen Engagement wird in dem ALLGEMEINEN FRIEDENSDIENST der Zukunft durch Zuweisung sinnvoller Aufgaben und Ziele besser als bisher entsprochen werden können.

- Von einem größeren Freiheitsspielraum bei der Wahl des Dienstes.

Die Wahlmöglichkeit des einzelnen Freiwilligen oder Dienstpflichtigne zwischen der Art des Dienstes wird auch eine Entspannung im gesellschaftspolitischen Bereich zwischen den Anhängern der Kriegsdienstverweigerung und dem Wehrdienst bringen. Da nun alle Dienste gleichgestellt sind und die Gewissenspüfung wegfallen kann, werden auch Verkrampfungen und politischer Mißbrauch verschwinden.

Auch im persönlichen Bereich können Dienstpflichtige nicht mehr Gewissensgründe anführen, um sich aus anderen Gründen dem Dienst am Frieden zu entziehen. Man wird im Gegenteil an ein neues Gewissen des jungen Bürgers für einen ALLGEMEINEN FRIEDENSDIENST appellieren können, weil sich ja keiner den gleichen Verhältnissen entziehen darf. Friedenserhaltung erhält einen höheren Rang.

Das Fundament der militärischen Verteidigung wird durch die neue Lösung nicht geschwächt, die Bundeswehr nicht in Frage gestellt. Das Vertrauen des Verteidigungsministers in die Bereitschaft der Jugend sollte man akzeptieren. Es ist auch nicht wirklichkeitsfremd angesichts der guten Freiwilligenlage und der zu hohen Zahl der Geburtsjahrgänge. Es muß aber bei der Vorsorge bleiben, daß bei Gefahr für die Verteidigungsbereitschaft durch besondere gesetzliche

Maßnahmen die Dienststärken der Streikräfte sichergestellt werden.

Für die Zivilverteidigung, den Bundesgrenzschutz, den polizeilichen Vollzugsdienst, für alle Dienstleistungen im Bereich des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes, die karitativen Verbände und den Entwicklungsdienst sollte es bei der Anerkennund der Dienstpflicht ihrer Mitglieder bleiben. Jedoch sollten Dauer der Dienste besser aufeinander abgestimmt, mehr Stellen in Katastrophenfällen erhöht werden und dem volkswirtschaftlichen Bedarf der zunehmenden öffentlichen Dienste entsprechen. Dieser Forderung wird mit Sicherheit das Argument entgegengesetzt werden, daß dafür in der mittelfristigen Finanzplanung keine Mittel bereitgestellt werden könnten. Dem kann mit zwei Beispielen widersprochen werden:

In Katastrophenfällen entsteht wegen mangelnder Ausstattung des Katastrophenschutzes oder unzureichender Führungs- und Koordinationsmöglichkeiten mehr Schaden, als bei vorsorglicher Investition entstanden wäre. Allerdings betrifft das andere Kassen, wenn auch letztlich den steuerzahlenden Bürger. Das kann am Beispiel der Brandkatastrophe in Niedersachsen nachgerechnet werden.

Ein anderes Beispiel. Der ansteigende Bedarf an öffentlichen Dienstleistungen kann durch Dienstpflichtige in vielen manuellen Bereichen kostenwirksamer als durch Einstellung hauptamtlicher Kräfte, z. B. Fremdarbeiter, erfüllt werden. Eine entsprechend bessere Ausbildung z. B. der Zivildienstleistenden müßte allerdings damit verbunden sein.

Im Hinblick auf die zunehmende Jugendarbeitslosigkeit — auch in Folge der größeren Jahrgänge — könnte die Berufsvorbildung oder Förderung Freiwilliger (wie in der Bundeswehr) vorgesehen werden und damit ein vorrangiges gesellschaftspolitisches Problem gelöst werden.

Zuletzt wird mit einer höheren Einstellung von Dienstpflichtigen in zivilen Bereichen die Dienstgerechtigkeit verbessert werden. Wenn das nicht voll gelingen kann, sollten durch eine Ausgleichsabgabe der Nichtdienenden mehr Plätze für Dienende geschaffen werden. Eine weitere Möglichkeit, die Aufnahmefähigkeit aller Dienste zu erhöhen ohne die Kosten zu steigern, liegt in einem Vorschlag der F.D.P., eine gleitende Dienstzeit einzuführen. Die Dauer würde von der Funktion der Dienstleistung abhängen. Z. B. könnte das Modell des Dienstes in karitativen Einrichtungen auch auf den Bereich der Bundeswehr (Ersatz der Pförtner) und des Zivildienstes angewendet werden (z. B. im Umweltschutz). Auch die Wehrübungen könnten angemessen verkürzt werden, um dadurch das Reservistenpotential besser auszuschöpfen und insgesamt die Länge der Dienstzeit zu verkürzen.

II. Verbesserung der Zivilen Verteidigung und des Selbstschutzes für Aufgaben im Frieden und im Krieg

Das Konzept des ALLGEMEINEN FRIEDENSDIENSTES setzt eine wirksame Verbesserung der Zivilen Verteidigung für Aufgaben im Frieden und im Krieg voraus.

Zivile Verteidigung und Selbstschutz waren bisher Stiefkinder der Nation. Zu einseitig wurde die militärische Verteidigung bevorzugt und dabei übersehen, daß militärische Verteidigung nur sinnvoll sein kann, wenn der zivile Bürger ausreichend geschützt ist, der Soldat nur dann standhaft kämpfen kann, wenn er weiß, daß für seine Familie im Rahmen des Möglichen gesorgt ist. Sonst ist die Substanz gefährdet, die es militärisch zu verteidigen gilt. Da die Einrichtungen der Zivilen Verteidigung eng mit dem Katastrophenschutz verbunden sind und damit eine Schlüsselrolle im Frieden einnimmt, wurden die Versäumnisse immer erst im Falle von Katastrophen wie die Flutkatastrophen und die Brandkatastrophe in Niedersachsen spektakulär. Trotzdem wurden bisher alle wichtigen Entscheidungen, wie z. B. die Aufstellung eines Zivilschutzkorps, aus Haushaltsgründen, nicht in die Tat umgesetzt. Bekanntlich wird für die Zivile Verteidigung nur weniger als ein Fünfzigstel des Geldes für die Gesamtverteidigung ausgegeben. Auch Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Ressorts des Bundes sowie zwischen Bund, Ländern und Gemeinden waren Gründe für die Stagnation.

Dieser Zustand sollte im Interesse der Gesellschaft durch eine klare Konzeption und tatkräftiges Handeln überwunden werden. Nachstehende Vorschläge sollen die schon so oft beschworene Veränderung unterstützen. Folgerungen aus den Erfahrungen nach der Brandkatastrophe in Niedersachsen wurden einbezogen.

Die Zivile Verteidigung ergänzt die militärische Verteidigung und wird durch den Zivildienst im sozialen Bereich ergänzt. Sie dient dem Bürger in Frieden und Krieg und erhält gleiche Priorität wie die militärische Verteidigung.

Eine schnellere Reaktionsfähigkeit in den Katastrophenfällen muß durch eine bessere Regelung der Kompetenzen von Bund, Ländern und Gemeinden in einem einheitlichen System der Krisenbeherrschung in Frieden und im Krieg auf allen Ebenen hergestellt werden.

Eine bessere Abstimmung zwischen zivilen und militärischen Aufgaben im gemeinsamen Bereich sollte zu einer kostenwirksameren Nutzung führen, hierbei sollten militärische Einrichtungen weitgehend durch zivile ersetzt werden, besonders durch solche, welche schon im zivilen Bereich im Frieden Funktionen erfüllen, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken dienen (Post, Transporteinrichtungen, Bahn, Ordnungsdienste, Gesundheitsdienst).

Im einzelnen sind nachstehende Aufgaben im Rahmen bestehender Organisationen zu fördern:

- Unterstützung der Streitkräfte im Frieden und Spannungsfall
- Sicherstellen des Lebens unseres Volkes und seiner Einrichtungen im Frieden und im Einsatzfall durch

  1. Selbstschutz (§ 10 KatSG) durch die Gemeinden auf der Basis der Selbsthilfe des Bürgers;

  2. Warn- und Alarmdienst (Erfassung der Luft- und ABC-Lage und Warnung der Bevölkerung; 10 Warnämter, 48 Leitmeßstellen, 1500 ABC-Meßstellen geplant. $^2/_3$ der 80000 Sirenen einsatzbereit);

  3. Schutzbau;

  4. örtlicher und überörtlicher Hilfsdienst als Katastrophenschutz, der auch im Spannungsfall seine Aufgaben behält;

5. Gesundheitsdienst mit Sanitätsdienst der zivilen Einsatzverbände, milit. Sanitätswesen, Krankenhausversorgung (hier können im Frieden weitreichendere Abstimmungen mit den Einrichtungen der Bundeswehr vorgenommen werden);

6. Aufenthaltsregelung, (Verhalten der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall, Versorgung, Fluchtbewegungen § 12 KatSG). Bisher ist noch keine geschlossene Rechtsgrundlage für den Zivilschutz vorhanden.

Koordinierung und Kräfte fehlen auf allen Ebenen und für die folgenden Aufgaben:

- Zivile Verteidigung auf dem Gebiet der Ernährung (Erhaltung, Transport und Schutz aller Ernährungsbereiche);
- Zivile Verteidigung auf dem Gebiet der Wirtschaft (Vorratshaltung, Umstellung von Friedenswirtschaft im Einsatz, Schutz vor Störungen);
- Zivile Verteidigung auf dem Gebiet der Energie und Wasserversorgung (Mineralöl deckt z. Z. 50 Prozent des Primärenergieverbrauches, daher Notorganisation Mineralöl, Dislozierung von Vorräten, Pipelines, Landesverteilerorganisation, Steuerung der Energie, Schutz der Einrichtungen);
- Zivile Verteidigung auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens (Aufrechterhaltung und Schutz aller Nachrichtenmittel und Verbindungen);
- Verkehr (Verkehrsplanung, Ordnungsdienste, Verkehrssteuerung, Rationierung von KFZ und Material, Kennzeichnung von Straßen, Einrichtung des zivilen Verkehrsleitnetzes);
- Zivile Verteidigung auf dem Gebiet des Personalbedarfs (Kräfteausgleich zwischen ziviler und militärischer Verteidigung, Personalsteuerung des Potentials an Wehrpflichtigen, zivilen Spezialisten);
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen im Frieden (bei Katastrophenfällen) und im Spannungsfall.

Zu diesen meist schon bestehenden Aufgaben kommen neue Aufgaben wie Umweltschutz, Selbstschutz gegen Terror und im verdeckten Kampf und eine bessere Koordinierung des Brandschutzes auf überörtlicher Ebene hinzu.

Die Fülle der Aufgaben spricht für sich, ihre Bewältigung liegt in weiter Ferne. Das wird nur durch energische politische Maßnahmen möglich sein. Dazu gehören vor allem:

- Rahmengesetze des Bundes für die Zivile Verteidigung und Regelung des Weisungsrechts in Katastrophenfällen;
- verbesserte Koordination der einzelnen Träger (einschließlich der Bundeswehr) und optimalere Nutzung vorhandener Einrichtungen. Häufige Einsatzübung;
- bessere Aufklärung der Bevölkerung über den Katastrophenschutz;
- Verbesserung der Personallage des Katastrophenschutzes und seiner Führungsorgane und Einrichtungen (1 Prozent der Bevölkerung im Ernstfall bedeuten die Aufstellund von 600 000 Helfern!);
- mehr Plätze für Zivilschutzleistende im Katastrophenschutz;
- Einrichtung von Katastrophenschutzzentren in Schwerpunkten mit entsprechendem Großgerät;
- klare Regelung der Fernmeldeverbindungen in Katastrophenfällen auf allen Ebenen;
- verstärkte Kooperation über die Grenzen nach West und Ost hinweg (wie z. B. mit Frankreich bei der Brandkatastrophe in Niedersachsen), hierzu Abschluß von bilateralen und multinationalen Verträgen;
- bessere Vorsorge für die Versorgung der Helfer und Betroffenen im Katastrophenfall.

Zivile Verteidigung im ALLGEMEINEN FRIEDENSDIENST heißt Schutz von Leben und Besitz der Bürger. Sie ist daher eine innenpolitische Aufgabe ersten Ranges. Der Grad ihrer Vernachlässigung ist ein Maßstab für das Verantwortungsbewußtsein der zuständigen Politiker.

III. Verbesserung des Zivildienstes

Der Zivildienst sollte zu einem Sozialdienst entwickelt werden, der die Aufgaben der Zivilverteidigung zum Teil ergänzt, darüber hinaus aber besonders die Teile der Bevölkerung betreut, für die nur unzureichende Hilfe durch öffentliche Institutionen oder die Gesellschaft bisher möglich war. Dazu gehört der Einsatz in der Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte und in der Jugendhilfe.

Die Erweiterung der bestehenden Einrichtungen durch den Zivildienstbeauftragten der Bundesregierung Iven auf 40 000 Plätze sollte gefördert werden. Neue Aufgaben in der Betreuung von Kranken, Heimkehrern bei ihrem Hineinwachsen in die Leistungsgesellschaft, im Umweltschutz und im Bereich von Landwirtschaft und Forsten sollten entwickelt werden.

Da nun alle Dienste gleichgestellt werden, sollte man nicht zu zimperlich sein, den Zivildienstleistenden körperliche Arbeiten zuzumuten, wie sie den Soldaten, z. B. den Pionieren, auch zugemutet werden müssen. Zivildienstleistende verrichten heute bereits sehr belastende Einsätze mit seelischen und nervlichen Anforderungen (z. B. im Krankendienst) wie sie die meisten Soldaten nicht kennen. Eine gerechte und gleiche Belastung beider Gruppen und ihr gegenseitiger Kontakt wird die vorhandenen Vorurteile gegenseitig abbauen.

IV. Schlußbemerkungen

Die Wahl des Begriffes ALLGEMEINER FRIEDENSDIENST statt Allgemeiner Dienstpflicht wurde bewußt vorgenommen, weil dadurch zum Ausdruck kommen soll, daß nicht nur Dienstpflichtige, sondern auch Freiwillige zu diesem Dienst gehören sollen. Sicherung des inneren und äußeren Friedens heißt mehr als nur „Verteidigung". Sie enthält einen gesellschaftspolitischen Impuls, den man aber nicht als ein neues Ethos ansehen sollte. Der ALLGEMEINE FRIEDENSDIENST sollte als dynamische und nicht nur reagierende Aufgabe begriffen werden. Eine Aufgabe, die zugleich durch den erweiterten Freiheitsspielraum des einzelnen bei der Wahl seines Dienstes gekennzeichnet ist, die aber auch bewußtere Pflichten vom Bürger fordert.

Ein Teilgebiet der zivilen Verteidigung unter der Lupe:

Die Aufrechterhaltung der Gesetzgebungsfunktionen

Von Wolfgang Beßlich

Mit dem Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom Sommer 1975[1]) sind die Rechtsgrundlagen für ein weiteres Teilgebiet der zivilen Verteidigung, die Aufrechterhaltung der Gesetzgebungsfunktionen[2]), vervollständigt worden.

Die Aufrechterhaltung der Gesetzgebungsfunktionen in politisch-militärischen Krisensituationen und in einem Verteidigungsfall wird gewährleistet

- ☐ **durch eine stufenweise sich erweiternde Anwendbarkeit der Verteidigungsgesetze und der zu ihrer Durchführung ergehenden Vorschriften,**
- ☐ **durch die Verlängerung von Wahlperioden im Verteidigungsfall,**
- ☐ **durch die Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens im Verteidigungsfall,**
- ☐ **durch die Konstituierung eines Notparlaments für den Bedarfsfall im Kriege und**
- ☐ **durch die Vereinfachung des Verkündungsverfahrens.**

Für diese Vorkehrungen finden sich Vorbilder in der Rechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

1. Vorgeschichte

1.1 Der **Erlaß von Gesetzen im Frieden bei gleichzeitiger Beschränkung der Anwendbarkeit auf den Kriegszustand** läßt sich schon im Leistungsrecht des 19. Jahrhunderts[3]) feststellen.

☐ Das Preußische Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung von 1851, das 1867 vom Norddeutschen Bund zusammen mit der „gesammten Preussischen Militairgesetzgebung" im gesamten Bundesgebiet und 1881 im gesamten Reichsgebiet eingeführt worden war[4]), wurde 1868 ergänzt durch

☐ das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, das 1871 auch in den neuen süddeutschen Bundesstaaten eingeführt und 1898 vom Reich novelliert und neubekanntgemacht wurde.[5]) Das Reich schließlich erließ zur Ergänzung des Leistungsrechts im Frieden 1875

☐ das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.[6])

Diese Gesetze unterschieden

☐ Leistungen an die bewaffnete Macht im Frieden
- — bei Durchmärschen nach dem Naturalleistungsgesetz,
- — bei Einquartierungen nach dem Quartierleistungsgesetz, das mit seinen weitergehenden Bestimmungen dem Naturalleistungsgesetz vorging, und

☐ Leistungen im Kriege nach dem noch weitergehenden Kriegsleistungsgesetz, das den beiden anderen Leistungsgesetzen vorging.

Diese drei Leistungsgesetze galten bis 1938.[7]) Ähnlich wie sie unterscheidet das heute geltende Bundesleistungsgesetz zwischen der Anwendung bei Manövern und Übungen im Frieden, bei inneren Notständen, in politisch-militärischen Krisenzeiten und im Verteidigungsfall.[8]) Ähnlich auch das Wehrpflichtgesetz.[9])

Auch die **Verlängerung von Wahlperioden im Kriege** läßt sich bis 1870 zurückverfolgen, als die Legislaturperiode des 1867 gewählten ersten Reichstages des Norddeutschen Bundes „für die Dauer des Krieges mit Frankreich, längstens bis zum 31. Dezember 1870", verlängert wurde.[10])

1.2 Die **Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens** sowohl

- ☐ durch Verkürzung der Prozedur als auch
- ☐ durch Ermächtigung besonderer Gesetzgebungsorgane läßt sich bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges zurückverfolgen.

Zu Anfang August 1914 ermächtigte der Reichstag den Bundesrat, der — im Gegensatz zum Reichstag — als Gesandtenkongreß der Bundesstaaten in der Reichshauptstadt ständig präsent war,[11])

„während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.

Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben."

Nachdem der Bundesrat zwei Jahre lang unzählige Verordnungen dieser Art erlassen hatte[12]), ermächtigte er seinerseits 1916 den Reichskanzler zu Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung.[13]) Nach dem Waffenstillstand von 1918 ermächtigte der Rat der Volksbeauftragten, der die vorläufige Regierungsgewalt übernommen hatte, den Bundesrat sogar zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen.[14]) Auch die verfassunggebende Weimarer Nationalversammlung sah eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für Zwecke der Übergangswirtschaft vor[15]), wonach die Reichsregierung beim Staatenausschuß und einem Ausschuß der Nationalversammlung solche Gesetze einbringen konnte. Der erste republikanische Reichstag erneuerte dieses Gesetz bis zum Abbau der Zwangswirtschaft.[16])

1.3 Die **vereinfachte Gesetzgebung des Zweiten Weltkrieges** wurde schon durch das Ermächtigungsgesetz von 1933[17]) eingeleitet, mit dem sich der Reichstag praktisch seiner Gesetzgebungskompetenz zugunsten der nationalsozialistischen Reichsregierung begab. Doch wurde die Gesetzgebung zu Beginn des Zweiten Weltkrieges durch die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung, der Verordnungen mit Gesetzeskraft für die Dauer des Krieges erlassen konnte, noch weiter vereinfacht.[18])

Eine Sonderstellung nahm „die Rechtsetzung auf dem Gebiet des Luftschutzes während des Krieges"[19]) ein, die 1940 auf den Reichsluftfahrtminister übertragen wurde.

Im Verlauf des Krieges zeigten sich auch erste **Anfänge einer vereinfachten Verkündung** eilbedürftiger Rechtsvorschriften. So bestimmte die „Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front"[20]): *„Diese Verordnung tritt mit der Verkündung durch Rundfunk in Kraft."*

Nach dem Zusammenbruch von 1945 wurden zunächst die Besatzungszonen und Länder, seit 1947 in den drei westlichen Besatzungszonen das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, geschaffen, in dem der von den Länderparlamenten beschickte Wirtschaftsrat die Notgesetzgebung ausübte.[21])

Von der Verordnungsbefugnis des Bundesrates im Ersten zur Verordnungsbefugnis des Ministerrates für die Reichsverteidigung im Zweiten Weltkrieg und von der Übergangsgesetzgebung nach dem Ersten zur Notgesetzgebung des Wirtschaftsrates nach dem Zweiten Weltkrieg läßt sich — unbeschadet der fundamentalen Unterschiede der Staatsform im Kaiserreich, im Dritten Reich und in der Bundesrepublik Deutschland — eine Linie verfolgen, an die sich die heutigen Vorkehrungen zur Notgesetzgebung im Kriege methodisch anschließen.

2. Entwicklung der Bundesgesetzgebung

2.1 Das **Grundgesetz von 1949** enthielt Bestimmungen über eine Notgesetzgebung nur in Art. 81, der den Gesetzgebungsnotstand regelt. Diese Vorschrift ist aus den Lehren zu erklären, die der Parlamentarische Rat bei der Beratung des Grundgesetzes aus der Staatspraxis der Weimarer Republik gezogen hat. Das Grundgesetz beschnitt gegenüber der Weimarer Reichsverfassung die Befugnisse des Staatsoberhaupts und machte die Regierung nicht nur in der Amtsführung, sondern auch durch die parlamentarische Kanzlerwahl vom Bundestag abhängig. Deshalb mußte als Sicherung gegen eine ständige Abwahl des Kanzlers das Mißtrauensvotum an die Wahl eines Nachfolgers gebunden (Art. 67) und umgekehrt als Sicherung gegen eine vom Parlament verursachte Regierungsvakanz die Parlamentsauflösung an die negativ beantwortete Vertrauensfrage des Kanzlers gekoppelt werden (Art. 68). Damit war nun zwar die Kontinuität der Regierung garantiert, sei es durch Bejahung der Vertrauensfrage des Kanzlers, durch Wahl eines Nachfolgers oder durch Parlamentsauflösung mit anschließender Neuwahl und neuer Kanzlerwahl; die Regierung war aber damit allein noch nicht imstande, dringliche Gesetzesvorhaben gegenüber einem ihr unfreundlich gesonnenen Parlament auch durchzusetzen.

Der Garantie dieses zweiten Erfordernisses der Regierungseffektivität soll Art. 81 dienen. Als besondere Form des Gesetzgebungsverfahrens ist er im VII. Abschnitt des Grundgesetzes über die Gesetzgebung des Bundes enthalten.

Nach Art. 81 kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrates für eine bestimmte Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären. Voraussetzung dafür ist entweder, daß der Bundestag nach einer negativen Beantwortung der Vertrauensfrage des Kanzlers nicht aufgelöst wird und die Gesetzgebungsvorlage ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat, oder daß er die Vorlage ablehnt, obwohl der Bundeskanzler mit ihr die Vertrauensfrage verbunden hat.

Nach Art. 81 Abs. 2 GG gilt die Regierungsvorlage als Gesetz zustandegekommen, wenn der Bundestag sie nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ablehnt oder sie in einer für die Bundesregierung unannehmbaren Form verabschiedet und wenn der Bundesrat ihr zustimmt.

Nach Absatz 3 können während sechs Monaten nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes auch weitere Gesetzesvorlagen derselben Regierung auf diese Weise Gesetz werden, wenn der Bundestag sie zunächst abgelehnt hatte. Allerdings ist nach Ablauf dieser Halbjahresfrist während derselben Kanzlerschaft ein weiterer Gesetzgebungsnotstand unzulässig.

Das Verfahren nach Art. 81 GG führt zu einem formellen Gesetz, wobei allerdings Grundgesetzänderungen — wie bei Gesetzen des Gemeinsamen Ausschusses — ausgeschlossen sind.

Der durch Art. 81 in das Grundgesetz eingeführte Begriff der eilbedürftigen oder dringlichen Regierungsvorlage hat im Jahre 1968 seinen Niederschlag auch in den Bestimmungen über die Bundesgesetzgebung für Frieden und Krieg — außerhalb des Gesetzgebungsnotstandes — gefunden, wie noch auszuführen sein wird.

Neben dem Art. 81 für den Gesetzgebungsnotstand hatte das Grundgesetz von 1949 noch keine Bestimmungen für die Gesetzgebung im „äußeren Notstand" enthalten.

2.2 Dies änderte sich erst mit der **Verteidigungsgesetzgebung von 1956.** Durch die Wehrverfassung[22]) wurde u. a. der Art. 59 a über den Verteidigungsfall in das Grundgesetz eingefügt. Danach sollte die Feststellung, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist, vom Bundestag getroffen und vom Bundespräsidenten verkündet werden (Abs. 1). Notfalls sollte der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Kanzlers und nach Anhörung der Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates selbst diese Feststellung treffen (Abs. 2). Eine Notverkündung dieser Feststellung war nicht vorgesehen, ferner keine Vorschriften zur Notgesetzgebung im Kriege.

Allerdings führte die Wehrverfassung in Art. 73 Nr. 1 eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Verteidigungsgesetzgebung in das Grundgesetz ein, auf Grund deren in der Folgezeit u. a. das Wehrpflichtgesetz und das Bundesleistungsgesetz ergingen.[23])

Beide Gesetze unterscheiden zwischen der Anwendung

- ☐ im Frieden (Heranziehung von Wehrpflichtigen, Manöver und andere Übungen)
- ☐ in politisch-militärischen Krisen (verstärkte Heranziehung und Inanspruchnahme auf Grund einer

besonderen Feststellung der Bundesregierung) und
- ☐ im Verteidigungsfall (volle Anwendbarkeit).

Erst die Entwürfe zur Notstandsverfassung in den sechziger Jahren enthielten Bestimmungen über das Gesetzgebungsverfahren im Kriege.[24])

Der Schröder-Entwurf von 1960 hatte neben einer Verlängerung der Wahlperiode des Bundestages noch gesetzesvertretende Verordnungen der Bundesregierung im Ausnahmezustand grundgesetzlich verankern wollen, bei deren Verkündung — wie bei der Verkündung des Ausnahmezustandes selbst — von Art. 82 des Grundgesetzes (Verkündung im Bundesgesetzblatt) sollte abgewichen werden dürfen.

Der Höcherl-Entwurf von 1963 sah außer einer Notgesetzgebungskompetenz des Bundes erstmals einen besonderen Bundestagsausschuß für die Notfeststellung des Zustandes der äußeren Gefahr und für die Notgesetzgebung vor.

Der (Benda-)Entwurf des Rechtsausschusses von 1965, den die SPD-Opposition im Bundestag zu Fall brachte, weil das Parlament ihr bei der Anwendbarmachung der Notstandsvorschriften zu wenig beteiligt erschien, wollte das jetzt „Gemeinsamer Ausschuß" genannte Notparlament zu zwei Dritteln aus Mitgliedern des Bundestages und zu einem Drittel aus Vertretern der Länder im Bundesrat bilden.

Der Lücke-Entwurf von 1967 enthielt alle diese Elemente. In der Überarbeitung durch den Rechtsausschuß wurde ihnen als wichtigste Ergänzung der Art. 80 a GG hinzugefügt.

In dieser Form wurde der 2. Rechtsausschuß-Entwurf im Mai 1968 als 17. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz mit den Stimmen der Großen Koalition verabschiedet.

2.3 Diese **Notstandsverfassung** fügte im einzelnen u. a. folgende Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Gesetzgebungsfunktionen in das Grundgesetz ein:
- ☐ den Abschnitt IV a „Gemeinsamer Ausschuß" mit Art. 53 a,
- ☐ im Abschnitt VII „Gesetzgebung des Bundes" den
  - Art. 80 a über die Anwendung von Rechtsvorschriften in politisch-militärischen Krisen, im Spannungs- und Verteidigungsfall,
- ☐ den Abschnitt X a „Verteidigungsfall", u. a. mit
  - Art. 115 a über Begriff und Eintritt des Verteidigungsfalles,
  - Art. 115 c über die erweiterte Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Verteidigungsfall,
  - Art. 115 d über das Gesetzgebungsverfahren bei dringlichen Gesetzesvorlagen im Verteidigungsfall,
  - Art. 115 e über die Befugnisse des Gemeinsamen Ausschusses im Verteidigungsfall und
  - Art. 115 h über die Verlängerung von Wahlperioden im Verteidigungsfall.

An Art. 80 a GG wurden die ebenfalls im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1968 ergangenen
- ☐ Novellen zu den Sicherstellungsgesetzen für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr,
- ☐ das Arbeitssicherstellungsgesetz, das außerdem an Art. 12 a GG gebunden ist, und
- ☐ § 12 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes gebunden.[25])

Einige andere Vorschriften wurden zwar nicht an den Art. 80 a GG, wohl aber an den Spannungs- und Verteidigungsfall gebunden, so
- ☐ der ebenfalls durch die Notstandsverfassung in das Grundgesetz eingefügte Art. 87 a Abs. 3, der den Streitkräften Befugnisse im zivilen Objektschutz und bei der Verkehrsregelung zubilligt, und
- ☐ § 35 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung in der Fassung von 1970[26]), der zivile und militärische Einsatzverbände im Spannungs- und Verteidigungsfall wie bei Katastrophen und inneren Notständen von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung völlig freistellt.

Dem 17. Ergänzungsgesetz vom Juni folgte im November 1968 das 18. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz[27]), das durch Ergänzung der Art. 76 und 77 der Behandlung dringlicher Regierungsvorlagen im Verteidigungsfall eine Parallelregelung für den Frieden gegenüberstellte. Seitdem kann die Bundesregierung nach Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen auch dem Bundestag zuleiten, selbst wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist.

Zu Ende der V. Legislaturperiode erließ der Bundestag noch
- ☐ die Geschäftsordnung für das Verfahren nach Art. 115 d des Grundgesetzes[28]) und
- ☐ die Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß[29]),
- ☐ der gleichzeitig erstmals für diese auslaufende Legislaturperiode konstituiert wurde.[30])

Der Gemeinsame Ausschuß für die VI. Legislaturperiode wurde noch zu Ende des Jahres 1969 mit gleicher personeller Zusammensetzung konstituiert.[31])

Im Jahre 1970 nahm der Gemeinsame Ausschuß die nach Art. 53 a Abs. 2 GG und § 8 seiner Geschäftsordnung zweimal jährlich stattfindenden Informationssitzungen auf. Dazu erließ die Bundesregierung im Mai 1970 die Vorläufigen Regelungen im Verkehr mit dem Gemeinsamen Ausschuß[32]), die
- ☐ den Geschäftsverkehr zwischen Bundesregierung und Gemeinsamem Ausschuß,
- ☐ die Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtung des Gemeinsamen Ausschusses und
- ☐ die Teilnahme von Regierungsvertretern an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses zum Gegenstand haben.

Der Gemeinsame Ausschuß für die VII. Legislaturperiode wurde zu Beginn des Jahres 1973 gebildet.[33])

Von den 22 Mitgliedern des Bundestages gehörten an

in der V. bis VI. Legislaturperiode
- 11 der CDU/CSU-Fraktion,
- 9 der SPD-Fraktion,
- 2 der FDP-Fraktion.

in der 7. Legislaturperiode
- 10 der CDU/CSU-Fraktion,
- 10 der SPD-Fraktion und
- 2 der FDP-Fraktion.

Es fällt auf, daß die Fraktionen in allen drei Legislaturperioden ihre Spitzenpolitiker in den Gemeinsamen Ausschuß entsandt haben.

Mit dem Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom Juli 1975 wurde auch die Rechtsgrundlage für ein vereinfachtes Verkündungsverfahren geschaffen.

3. Heutige Rechtslage

3. Die **stufenweise Anwendbarkeit der Verteidigungsgesetze** unterscheidet die Anwendung

- ☐ in normalen Friedenszeiten,
- ☐ in Krisenzeiten vor der Feststellung des Spannungsfalles mit mehreren Varianten,
- ☐ im Spannungsfall und
- ☐ im Verteidigungsfall.

Damit wurde schon im Frieden ein flexibles Effektuierungssystem geschaffen, das in politisch-militärischen Krisen eine dem jeweiligen Grad der Lageverschärfung entsprechende erweiterte Rechtsanwendung ermöglicht.

Dabei sind in den einzelnen Anwendungsphasen folgende rechtliche Vorkehrungen vorgesehen (vgl. untenstehendes Schaubild):

3.2 Die **Verlängerung von Wahlperioden** im Verteidigungsfall ergibt sich aus Art. 115 h GG, der auch die Amtszeiten des Bundespräsidenten und des Bundesratspräsidenten im Verteidigungsfall regelt. Nach Art. 115 h Abs. 1 Satz 1 enden während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages und der Volksvertretungen der Länder sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Nach Art. 115 h Abs. 3 ist für die Dauer des Verteidigungsfalles die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Abb. 1: Die stufenweise Anwendbarkeit der Verteidigungsgesetze

Normale Friedenszeiten	Friedensmäßige Rechtsanwendung; Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund der Verteidigungsgesetze
Krisenzeiten vor Feststellung des Spannungsfalles	1. Feststellungen und Anordnungen der Bundesregierung nach dem Wehrpflichtgesetz und dem Bundesleistungsgesetz; Freigabe von Stay-put-Anordnungen nach § 12 Abs. 1 KatSG
exekutive Maßnahmen	2. Anwendbarkeit **einzelner** Verteidigungsvorschriften „auf der Grundlage und nach Maßgabe" eines Alarmbeschlusses des NATO-Rates mit Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 80 a Abs. 3 GG (RVOen zum WiSG, ESG, VSG; § 12 Abs. 2 KatSG)
legislative Maßnahmen	3. Zustimmung des Bundestages zur Anwendung einzelner, besonders bestimmter Verteidigungsvorschriften gemäß Art. 80 a Abs. 1 2. Fall GG (RVOen zum WiSG, ESG, VSG, § 12 Abs. 2 KatSG) Bei Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit auch Festhalten von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und Verpflichtung Wehrpflichtiger in neue Arbeitsverhältnisse nach dem ArbSG (Art. 12 a Abs. 3 GG)
Spannungsfall	Mit Feststellung des Spannungsfalles durch den Bundestag mit Zweidrittelmehrheit werden alle unter 3. genannten Bestimmungen pauschal anwendbar. Die Streitkräfte können gemäß Art. 87 a Abs. 3 GG im Innern eingesetzt werden (Art. 80 a Abs. 1)
Verteidigungsfall	Bei beginnendem oder unmittelbar drohendem bewaffneten Feindangriff auf das Bundesgebiet stellt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates oder bei deren Ausfall der Gemeinsame Ausschuß den Eintritt des Verteidigungsfalles fest. Fällt auch der Gemeinsame Ausschuß aus, so gilt der Verteidigungsfall als mit Beginn des Angriffs eingetreten. Dann sind alle Verteidigungsgesetze voll anwendbar, d. h. zusätzlich zu den im Spannungsfall geltenden auch das WasSG (Bewirtschaftungsbestimmungen) und das ArbSG (Verpflichtung von Frauen in neue Arbeitsverhältnisse)

3.3 Die **Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens** im Verteidigungsfall beruht auf Art. 115 d GG und der dazu ergangenen Geschäftsordnung von 1969.

Im Frieden werden Gesetzesvorlagen der Bundesregierung — bei vereinfachter Darstellung — wie aus Abb. 2 hervorgehend behandelt.

Im Verteidigungsfall werden von der Bundesregierung als dringlich bezeichnete Gesetzesvorlagen — wiederum in vereinfachter Darstellung — wie aus Abb. 3 hervorgehend behandelt.

Während im Frieden bis zur Verabschiedung eines Gesetzes im Normalfall Monate oder Jahre, im Eilfall zumindest Wochen vergehen, kann im Verteidigungsfall ein Gesetz in kürzester Frist verabschiedet werden.

3.4 Der Gemeinsame Ausschuß wurde auf Grund des Art. 53 a GG und der auf seiner Grundlage erlassenen Geschäftsordnung konstituiert.[34])

Bei der Parlamentsauflösung im September 1972[35]) stellte sich heraus, daß bei der Beratung der Notstandsverfassung von 1968 verabsäumt worden war, den dem Gemeinsamen Ausschuß angehörenden Mitgliedern des Bundestages den Status von Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des Bundestages zu verleihen, damit sie auch zwischen zwei Legislaturperioden amtieren können. Dies könnte durch Bezugnahme in der Vorschrift des Art. 53 a GG auf die Art. 45, 49 GG über die Rechte der Mitglieder des Ständigen, des Auswärtigen und des Verteidigungsausschusses geschehen. Bei der Konstituierung des Gemeinsamen Ausschusses für die 7. Legislaturperiode wurde das Problem durch die Entsendung von Mitgliedern des Ständigen Ausschusses in den Gemeinsamen Ausschuß gelöst (vgl. Abb. 4).

Der Gemeinsame Ausschuß läßt sich zweimal jährlich über die Verteidigungsplanungen der Bundesregierung informieren, um im Bedarfsfall seine Befugnisse voll wahrnehmen zu können (Art. 53 a Abs. 2 GG).

Diese Befugnisse ergeben sich aus den Art. 115 a Abs. 2, 115 e und 115 h Abs. 2 GG.

Danach kann der Gemeinsame Ausschuß

Abb. 2: Die Behandlung von Gesetzesvorlagen im Frieden

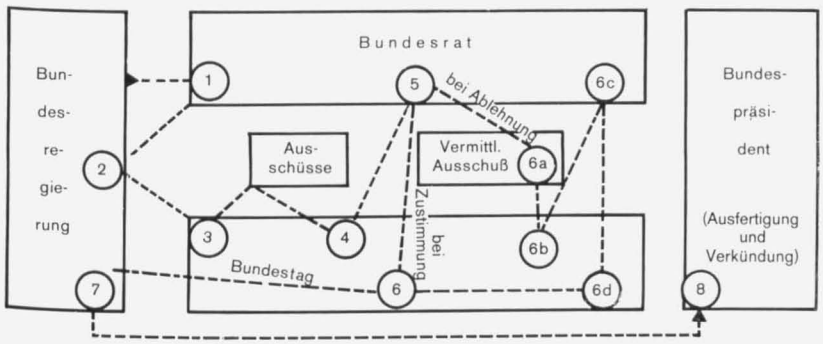

Abb. 3: Die Behandlung von dringlichen Gesetzesvorlagen im Verteidigungsfall

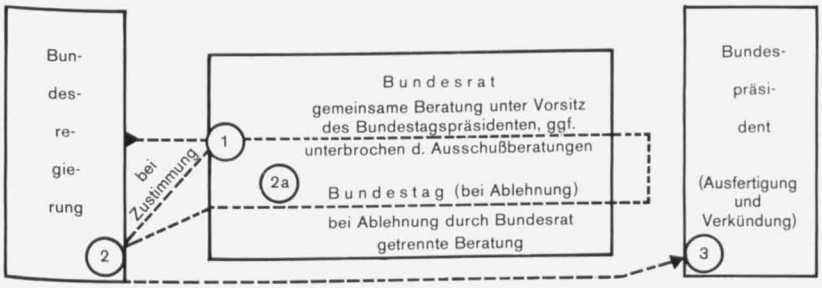

Abb. 4: Der Gemeinsame Ausschuß in der 7. Legislaturperiode

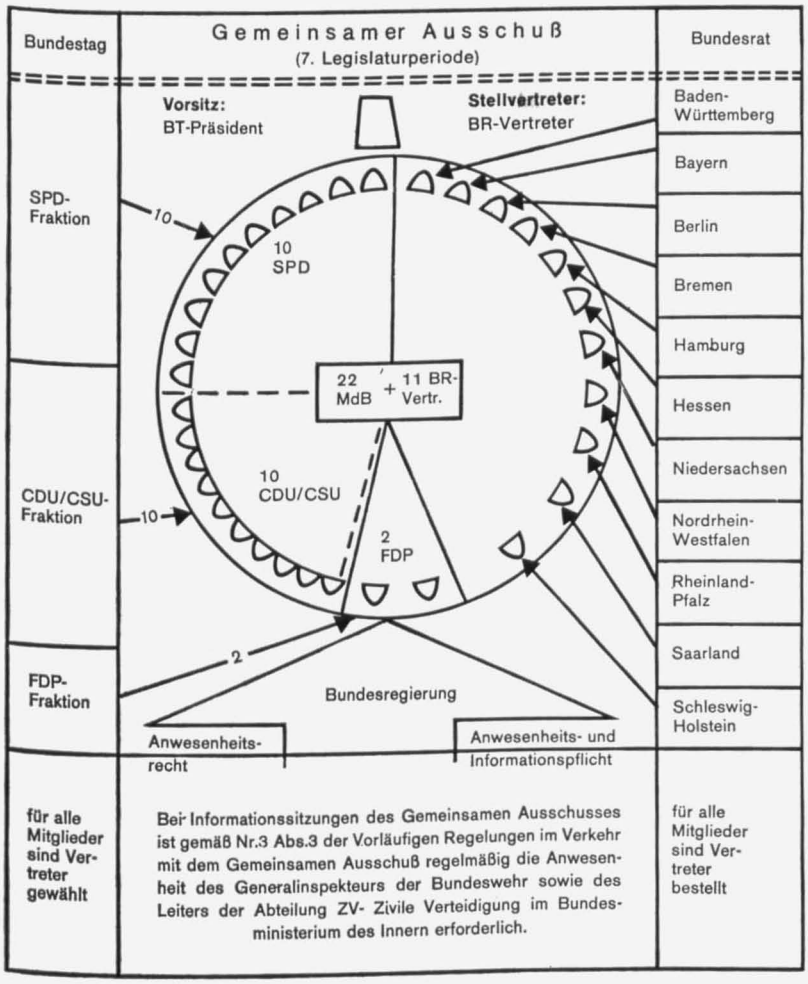

- ☐ bei Verhinderung des Bundestages im Eilfall den Eintritt des Verteidigungsfalles feststellen,
- ☐ bei Verhinderung des Bundestages im Verteidigungsfall die Rechte von Bundestag und Bundesrat einheitlich wahrnehmen, ohne allerdings das Grundgesetz ändern zu dürfen, und
- ☐ bei Verhinderung des Bundestages im Verteidigungsfall auf Vorschlag des Bundespräsidenten mit einfacher Mehrheit einen neuen Bundeskanzler wählen, während ein Mißtrauensvotum durch Neuwahl eines Bundeskanzlers einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

Nach Art. 115 l Abs. 1 GG kann der Bundestag Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben und die Aufhebung sonstiger von ihm getroffener Maßnahmen verlangen.

3.5 Die **vereinfachte Verkündung und Bekanntgabe** von Parlamentsbeschlüssen im Krisen- und Verteidigungsfall beruht auf den Art. 115 a Abs. 3 und Art. 115 d Abs. 3 GG und dem Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom Juli 1975.

Voraussetzung dafür ist die nicht oder nicht rechtzeitig mögliche Verkündung oder Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt, die aber baldmöglichst nachzuholen ist.

Fälle der vereinfachten Verkündung und Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Tagespresse und ortsübliche amtliche Bekanntmachung sind:

- ☐ die Bekanntgabe der Feststellung des Spannungsfalles,
- ☐ die Verkündung der Feststellung des Verteidigungsfalles oder — mangels Feststellung — die Bekanntgabe des Zeitpunktes seines Eintritts,
- ☐ die Verkündung von Bundesgesetzen im Verteidigungsfall und von Rechtsverordnungen in den Fällen des Art. 80 a GG sowie
- ☐ die Bekanntgabe von Beschlüssen des Bundestages und der Bundesregierung nach Art. 80 a GG.

✶

Mit den beschriebenen Bestimmungen liegen die Rechtsgrundlagen für die Aufrechterhaltung der Gesetzgebungsfunktionen des Bundes in politisch-militärischen Krisenzeiten vollständig vor.

1) v. 18. 7. 1975, BGBl. I S. 1919.

2) Vgl. die Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung, Bek. d. BMI v. 7. 7. 1964, GMBl. S. 324.

3) Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers „Das Bundesleistungsgesetz, seine Vorläufer und Anwendungsbereiche" in ZIVILVERTEIDIGUNG II/74.

4) v. 11. 5. 1851, Pr. GS S. 362, eingeführt gem. Art. 61 BV v. 26. 7. 1867, BGBl. S. 1, durch Vo v. 7. 11. 1867, BGBl. S. 125, neuverkündet am 13. 6. 1873, RGBl. S. 129, nebst Vollzugsverordnung v. 1. 4. 1876, RGBl. S. 137.

5) v. 25. 6. 1868, BGBl. S. 523, eingef. gem. Art. 61 RV v. 16. 4. 1871, RGBl. S. 64, novelliert am 24. 5. 1898, RGBl. S. 361.

6) v. 13. 2. 1873, RGBl. S. 52.

7) Aufgehoben durch das Wehrleistungsgesetz (WLG) v. 13. 7. 1938, RGBl. I S. 887, das seinerseits am 1. 9. 1939 als Reichsleistungsgesetz neuverkündet wurde (RLG, RGBl. I S. 1645).

8) BLG v. 19. 10. 1956, BGBl. I S. 815, i. d. F. d. B. v. 1. 10. 1961, BGBl. I S. 1769, zuletzt geändert d. Art. 157 EG StGB v. 2. 3. 1974, BGBl. I S. 469 (580). Vgl. insbesondere die §§ 1, 5, 38, 83 BLG.

9) §§ 6 Abs. 6 u. 49 Abs. 1 WpflG i. d. F. d. B. v. 8. 12. 1972, BGBl. I S. 2277, zuletzt geändert d. d. 9. WpflÄndG v. 2. 5. 1975, BGBl. I S. 1046.

10) durch Gesetz v. 21. 7. 1870, BGBl. S. 498.

11) § 3 des Gesetzes, betr. die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse v. 4. 8. 1914, RGBl. S. 327.

12) Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers „10 Jahre materielle Sicherstellungsgesetze 1965—1975" in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/75.

13) Vo v. 22. 5. 1916, RGBl. S. 401.

14) Vo v. 14. 11. 1918, RGBl. S. 1311.

15) G. v. 17. 4. 1919, RGBl. S. 438.

16) G. v. 3. 8. 1920, RGBl. S. 1493.

17) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat v. 24. 3. 1933, RGBl. I S. 141, verlängert durch Gesetz v. 30. 1. 1937, RGBl. I S. 1051, bis 1. 4. 1941, zuletzt durch Führererlaß v. 10. 5. 1943, RGBl. I S. 295, „über den 10. Mai 1943 hinaus".

18) Führererlaß v. 30. 8. 1939, RGBl. I S. 1539, geändert durch Führererlaß über die Stellung des Leiters der Parteikanzlei (Martin Bormann) v. 29. 5. 1941, RGBl. I S. 295. — Eines der ersten Gesetze des Ministerrats für die Reichsverteidigung war das in Fußnote 7 genannte Reichsleistungsgesetz v. 1. 9. 1939.

19) Führererlaß v. 15. 11. 1940, RGBl. I S. 1487.

20) v. 23. 12. 1941, RGBl. I S. 797.

21) Errichtet durch Proklamation Nr. 5 der Amerikanischen Militärregierung und Verordnung Nr. 88 der Britischen Militärregierung, Beilage Nr. 1 zum Wirtschaftsgesetzblatt Nr. 4 v. 10. 12. 1947.

22) 7. ErgG z. GG v. 19. 3. 1956, BGBl. I S. 111; Art. 59 a GG wurde durch das 17. Erg.G. z. GG v. 24. 6. 1968, BGBl. I S. 709 (§ 1 Nr. 10) wieder aufgehoben und durch die Regelungen der Art. 115 a und 115 l Abs. 3 ersetzt.

23) Vgl. Fußnoten 8 u. 9. Erstfassung des WpflG v. 21. 7. 1956, BGBl. I S. 651.

24) Vgl. die nach ihren Initiatoren benannten Vorlagen
— Schröder-Entwurf, BT-DrS III/1800 v. 20. 4. 1960;
— Höcherl-Entwurf, BT-DrS IV/891 v. 11. 1. 1963;
— Benda-Entwurf (1. Entwurf des Rechtsausschusses) BT-DrS IV/3494 v. 31. 5. 1965, abgelehnt in 3. Lesung am 24. 6. 1965;
— Lücke-Entwurf (Entwurf der Großen Koalition) BT-DrS V/1879 v. 13. 6. 1967, nach Überarbeitung als
— 2. Entwurf des Rechtsausschusses BT-DrS V/2873 v. 9. 5. 1968 verabschiedet am 30. 5. 1968, als 17. ErgG z. GG verk. 24. 6. 1968, BGBl. I S. 709.

25) Vgl. die Neubekanntmachungen der Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft v. 3. 10. 1968, BGBl. I S. 1069, für Ernährung v. 4. 10. 1968, BGBl. I S. 1075, für Verkehr v. 8. 10. 1968, BGBl. I S. 1082, das ArbSG v. 9. 7. 1968, BGBl. I S. 787, und das KatSG v. 9. 7. 1968, BGBl. I S. 776. § 12 Abs. 2 KatSG betrifft Bevölkerungsverlegungen.

26) v. 16. 11. 1970, BGBl. I S. 1565, ber. 1971, S. 38.

27) v. 15. 11. 1968, BGBl. I S. 1177.

28) v. 23. 7. 1969, BGBl. I S. 1100.

29) v. 23. 7. 1969, BGBl. I S. 1102.

30) Protokoll der BT-Sitzung v. 3. 7. 1969, BT-DrS V/4558.

31) Protokoll der BT-Sitzung v. 12. 12. 1969.

32) Anlage zum Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 27. 5. 1970, nicht veröffentlicht.

33) Protokoll der BT-Sitzung v. 22. 2. 1973, BT-DrS 7/200. Der Übergang von der römischen zur arabischen Bezifferung der Legislaturperioden des Bundestages mit Beginn der 7. Legislaturperiode entspricht der amtlichen Praxis.

34) Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers „Der Gemeinsame Ausschuß — Aus der Entwicklungsgeschichte des Notparlaments" in ZIVILVERTEIDIGUNG I/72.

35) BGBl. I S. 1833.

In Heft II/1976 der ZIVILVERTEIDIGUNG, Erscheinungstermin Anfang Mai, lesen Sie unter anderem:

Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP: Stellungnahmen zum Stand des Schutzraumbaus in der BRD.

W. Such: Abwärme der Industrie und Kraftwerke — Auswirkungen auf Gewässer und Trinkwasserversorgung.

P. C. Compes: Sicherheitstechnik — Modell eines neuen Fachbereichs an der Gesamthochschule Wuppertal / II. Teil: Sicherheitstechnik in Lehre und Studium — In Forschung und Entwicklung.

M. Urban: Probleme der Kernenergie-Entsorgung.

H. Lützenkirchen: Verbesserte Leistungsmerkmale für den Zivilschutz-Fernmeldedienst.

A. Schmitt: Meldepflichten für die Ernährungswirtschaft — Voraussetzung für die Sicherstellung der Ernährung in Krisenzeiten.

Griephan-Briefe

Die Griephan-Briefe sind Tip-Dienste für Unternehmer. In den Griephan-Briefen stehen wirtschaftspolitische Hintergrund-Informationen und handfeste Hinweise für die Auftrags-Akquisition bei Ministerien und Behörden. Die Griephan-Briefe sind für Unternehmer der Schlüssel zum Behördengeschäft. Wer wissen will, wo der Bund Geld in die Wirtschaft pumpt und wer in den Vergabebehörden am Geldhahn dreht, muß die drei Griephan-Briefe abonniert haben.

INFORMATIONEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT: wöchentlich donnerstags Trend- und Detailinformationen zum zivilen Behördengeschäft, zur Beschaffungsplanung und Auftragsvergabe in den Bereichen Verkehr, Bau, Post, Bahn, Forschung und Technologie, zivile Verteidigung, innere Sicherheit usw. Monats-Abonnementspreis DM 27,— zuzüglich 5,5 % Umsatzsteuer.

WEHRDIENST: wöchentlich montags, Insider-Informationen zur Rüstungsbeschaffung der Bundeswehr, zur militärischen Infrastruktur und zum deutschen Rüstungsexport. Monats-Abonnementspreis DM 27,— zuzüglich 5,5 % Umsatzsteuer.

SONDERDRUCKE FÜR DIE WIRTSCHAFT: alle 10 Tage (10., 20. und 30. des Monats) Organisationspläne von Bundesministerien, Behörden, Beschaffungsstellen, Ämtern und Instituten nach neuestem Stand, mit Tausenden von Namen und Telefonnummern eine praktische Hilfe für den Umgang mit Bundesbehörden. Monats-Abonnementspreis DM 21,— zuzüglich 5,5 % Umsatzsteuer.

Bestellcoupon

Ausfüllen, unterschreiben und absenden an: WEHRDIENST Verlag A. M. Griephan KG, 5300 Bonn 12, Bundeshaus, Postfach 12 02 64.

Wir abonnieren ab sofort Ihre Griephan-Briefe:

☐ INFORMATIONEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

☐ WEHRDIENST

☐ SONDERDRUCKE FÜR DIE WIRTSCHAFT

Wir bitten um ☐ halbjährliche ☐ jährliche Abrechnung (Zutreffendes bitte ankreuzen). Kündigungsmöglichkeit sechswöchentlich zum Quartalsende.

Versandanschrift:

Ort, Datum:
Unterschrift:

Probeexemplare der Griephan-Briefe (3 x 3 = 9 Ausgaben) gegen Voreinsendung einer Schutzgebühr von DM 10,55 (inkl. 5,5 % USt) auf Konto 2367 06-509 beim Postscheckamt Köln.

Was tun die Städte und Gemeinden zum Schutz ihrer Bürger

Teil 3: Öffentliche Schutzräume in vorhandenen Bunkern sowie im Bereich des ruhenden und fließenden Verkehrs

Von Otto Schaible

Die Entscheidung über die Wiederverwendung vorhandener Schutzbauwerke aus dem 2. Weltkrieg als öffentliche Schutzräume war nach § 15 (1) des Schutzbaugesetzes (SBauG) vom 9. September 1965 innerhalb von 3 Jahren vom Bund zu treffen. Als Entscheidungskriterium sollte die Instandsetzungswürdigkeit herangezogen werden. Durch die Suspendierung des Inkrafttretens des SBauG ist dieser Zwang zur zeitlich begrenzten Entscheidung entfallen.

Man ging zunächst davon aus, daß alle ehemaligen Schutzbauwerke instandsetzungswürdig sind und entsprechend für Zivilschutzzwecke vorgehalten werden müssen. Wollte jemand im Einzelfalle ein Schutzbauwerk beseitigen, müßte er sinngemäß § 19 SBauG, der nicht in Kraft ist, bei bundeseigenen Grundstücken die Zustimmung des Bundesministers des Innern, bei den übrigen die der zuständigen Landesdienststelle einholen. Der Bescheid dieser Dienststellen enthielt dann in den meisten Fällen die Auflage, entsprechenden Ersatz nach den Bautechnischen Grundsätzen zu schaffen. Der Bund beteiligte sich hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Freigaben ohne Auflagen erfolgten ab 1972 bei Stollenstummeln bis 200 m² Grundfläche bei drohender Einsturzgefahr, bei kleinen Schutzräumen bis 50 Schutzplätzen sowie bei Rund- und Röhrenbunkern und auch bei einzelnen größeren Bunkern, bei denen die Instandsetzung zu hohe Kosten erfordert hätte. Auf diese Weise wurden über 300 Bunker freigegeben. Ferner wurden über 2 800 Stollen, bei denen Einsturzgefahr bestand, nach dem Allgemeinen Kriegsfolgegesetz auf Kosten des Bundes verfüllt. Was geschah mit den freigegebenen Bunkern?

Sie wurden entweder anderweitig als Lagerräume genutzt, überbaut oder gesprengt.

Gesprengt wurde im Jahre 1975 auch ein 13geschossiger Bunker in Castrop-Rauxel, der einer neuen Straßentrasse im Wege war. Die Stadt erhielt dafür vom Bundesminister des Innern die Auflage, einen entsprechenden Ersatzschutzraum in einem Mehrzweckbau nach den Bautechnischen Grundsätzen für Großschutzräume des Grund-

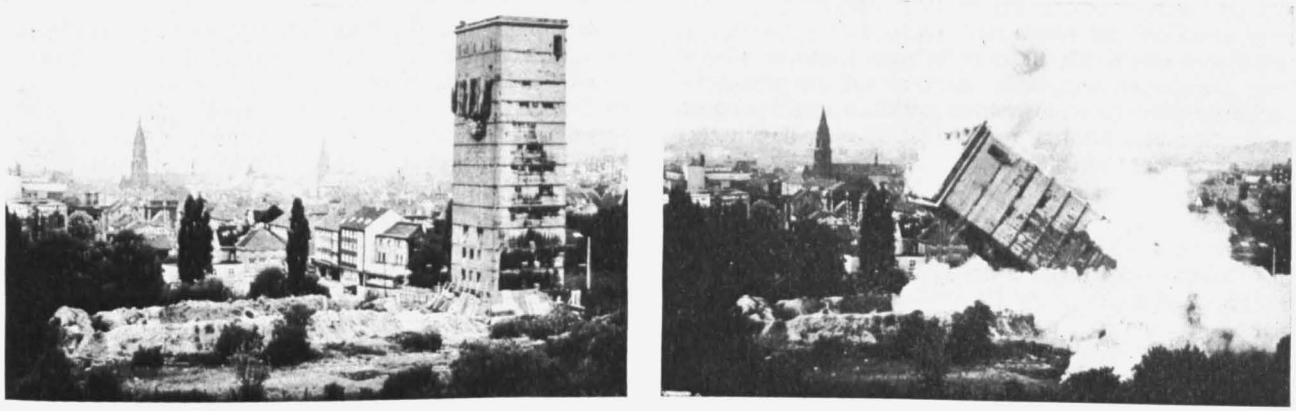

Bunkersprengung in Castrop-Rauxel 1975 (Werkfoto Fa. G. Werner KG)

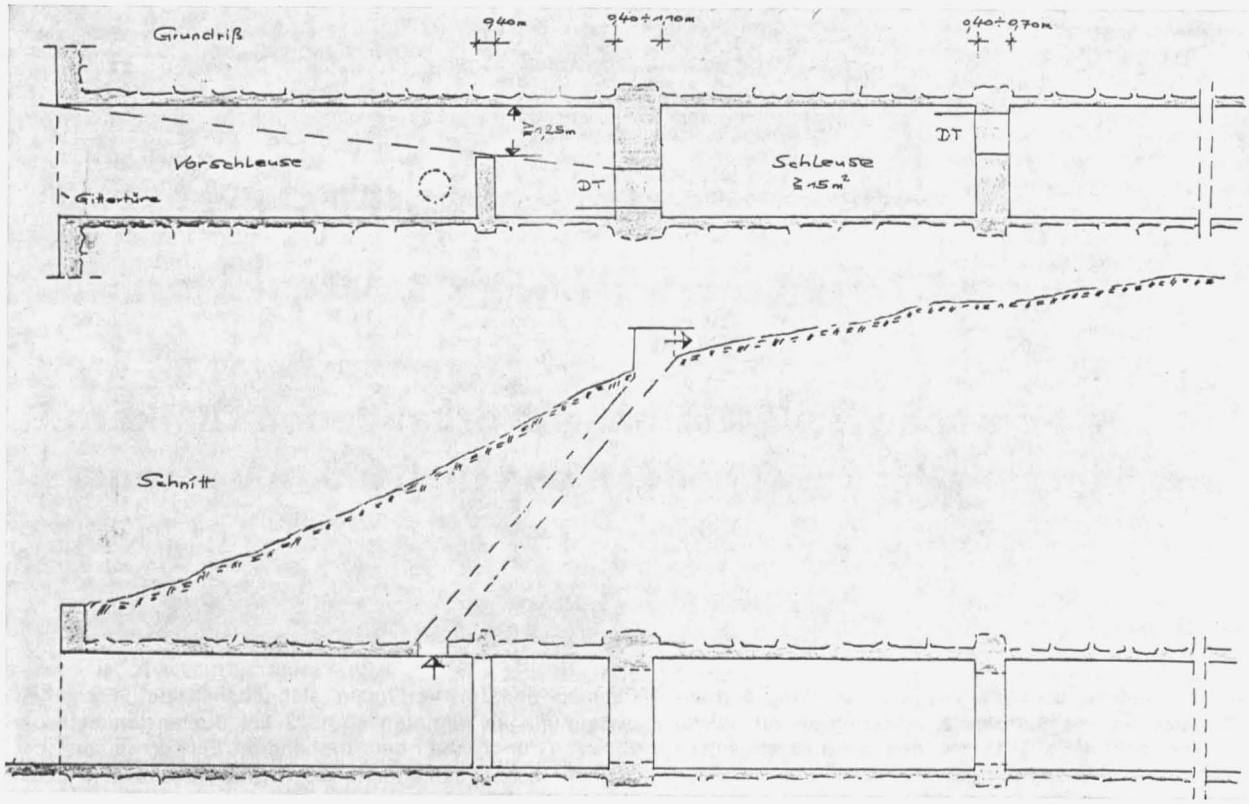

Schutzstollen
a) o h n e Schutzbauteil — lange Vorschleusen erforderlich, deshalb nur bei flachem Geländeanstieg — im Bereich Grundschutz bis 3 kp/cm²

schutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten — Fassung November 1971 — (BGT)[1] mit finanzieller Beteiligung des Bundes zu errichten.

Zur Sprengung des Bunkers wurden ca. 850 Bohrlöcher im unteren Bereich ringsum in den Bunkerwänden angebracht. Mit Millisekunden-Zeitstufen zündete man dann ca. 300 kg Ammon-Gelit III mit einem Zeitintervall von 20 ms. Nach der Sprengung kippte der 45 m hohe Bunker als Ganzes in das vorgegebene Fallbett — eine gelungene Sprengung. Zur Dämpfung des Aufpralls wurde das Fallbett vorher entsprechend vorbereitet. Quergräben mit dazwischen aufgeschichtetem Lockermaterial und aufgestapelte Autoreifen minderten die Wucht des Aufpralles. An den Fundamenten von drei 80 bis 100 m entfernten Gebäuden konnte durch Messungen festgestellt werden, daß mit erschütterungsbedingten Gebäudeschäden anläßlich des Umlegens des Hochbunkers nicht zu rechnen ist. Zweckmäßigerweise werden vor der Durchführung solcher Sprengungen entsprechende Beweissicherungen durchgeführt.

Die letzte Bunkererfassung im vergangenen Jahr ergab, daß noch 1424 größere Bunker für Zivilschutzzwecke vorgehalten werden. Die meisten davon befinden sich auf bundes- bzw. gemeindeeigenen Grundstücken.

Hiervon konnten bisher 489 Objekte nutzbar gemacht d. h. für einen Kurzzeitaufenthalt hergerichtet werden. Ferner werden in Kürze über 100 Bunker und 2 Stollen mit über 110 000 Schutzplätzen gem. § 3 (1) instandgesetzt bzw. entsprechende Ersatzschutzräume errichtet sein. Diese vorhandenen und instandgesetzten Großschutzräume besitzen nach ihrer Substanz eine Druckresistenz vom Grundschutz bis 3,0 kp/cm² und sind für einen längeren Aufenthalt geeignet.

Insgesamt konnten bisher bei über 40 Prozent der 1 424 Bunker bauliche Maßnahmen durchgeführt werden. Hinzu kommen die nutzbar gemachten und gesicherten Stollen.

Die Erfassung der Stollen läuft z. Z. noch, so daß hierüber noch keine genauen Zahlen bekannt sind. Die meisten Stollen werden erst durch sog. Tagbrüche — Schäden an der Erdoberfläche — bekannt, da die Eingänge der seit Ende des 2. Weltkrieges nicht mehr genutzten Stollen größtenteil verschüttet sind.

Das Problem bei der Instandsetzung und Nutzbarmachung der Stollen lag bisher in den hohen Kosten der Eingangsbereiche. Spezielle Eingangsbauwerke erforderten wegen der Hangbeseitigung, nachträglichen Anschüttung, Sicherung, des Grunderwerbs sowie des Ersatzes zu geringer Überdeckung durch Beton unverhältnismäßg hohe Kosten.

Wesentlich wirtschaftlicher sind Konstruktionen, bei denen keine eigentlichen Eingangsbauwerke errichtet werden, sondern die Schleusen an den Stellen mit günstiger Über-

[1] Thomsen/Merk/Scholl (Hrsg.): Zivilschutz und Zivilverteidigung. Folge C: Baulicher Zivilschutz. Bad Honnef 1974 (Osang Verlag), S. 323 ff.

deckung in die Stollen eingebaut werden. Bei entsprechender Stollenbreite von etwa 2,50 m und mehr ist dies ohne Aufweitung des Stollenquerschnitts möglich. Am Stolleneingang ist lediglich eine Gittertüre o. ä. als Abschluß des Schleusenvorraumes und, sofern es räumlich möglich ist, ein Schutzbauteil zur Splitter-, Strahlungs- und Druckminderung erforderlich. Wie können nun solche Eingangsbereiche von Stollen schematisch etwa aussehen? Außer den beiden Schleusenabschlußwänden mit den Türen sind zur Splitter- und Strahlungsminderung Betonpfeiler zweckmäßig. Die Dicke dieser Einzelbauteile richtet sich nach der Druckresistenz des Stollensystems und der Dicke des evtl. Schutzbauteiles am Stolleneingang. Die gestrichelt eingezeichneten Schrägschächte aus den Vorschleusen wirken positiv auf den Abbau der Reflexionsdrücke an den Schleusentüren.

Mehrzweckbauten

Der Beginn des Mehrzweckbauprogramms entwickelte sich im Bereich der Tiefgaragen. Es wurden Mehrzweckräume mit 1,90 m dicken Decken und entsprechender Bewehrung gegen konventionelle Waffen ausgeführt. Bald jedoch stellte sich heraus, daß solche Mehrzweckbauten wegen der zusätzlichen zivilschutzbedingten technischen Räume und dicken Umfassungsbauteile relativ hohe Schutzplatzkosten und eine Verminderung der Stellplätze um etwa 30 Prozent ergaben. Die Reduzierung der Deckendicken auf 1,10 m änderte hieran nicht viel. Erst die 1968 vorgenommene Herabsetzung der Decken- und Wanddicken auf 0,40 m brachte deutlich niedrigere Schutzplatzkosten und eine Verringerung der wegfallenden Stellplätze.

Um die Gefährdung der Insassen gegen durchschlagende konventionelle Waffen zu vermindern, sollen gem. Nr. 2.5 der BGT in Abschnitten von 300—400 m² 30 cm dicke Abschottungswände die Aufenthaltsräume unterteilen.

Durch solche Maßnahmen wird zwar die Wirkung von Treffern konventioneller Waffen vermindert, nicht jedoch der Eindringwiderstand erhöht.

Es wurden daher 1968 auch Überlegungen angestellt, Großschutzräume wie in den Niederlanden im Bereich der unterirdischen Bahnen unterzubringen. Es entstanden die Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen als Mehrzweckbauten — Fassung November 1971 — (BGU)[2]. Bei entsprechender Objektauswahl und Planung ergibt sich hiernach die gegen konventionelle Waffen so dringend erforderliche Massenverstärkung — Betondecke und Überdeckung — über den Aufenthaltsräumen. Die Dicke der Decke und der Überdeckung sowie der Nutzlast bestimmt gleichzeitig neben der Wandausbildung durch die vorhandenen Spannungsreserven die Druckresistenz des Schutzraumes gegenüber atomaren Detonationen und somit der freistehenden Abschlußwände und Abschlußtore. Nach

[2] Thomsen/Merk/Scholl (Hrsg.): Zivilschutz und Zivilverteidigung. Folge C: Baulicher Zivilschutz, a. a. O., S. 251 ff.

Schutzstollen
b) mit Schutzbauteil — kurze Vorschleuse, daher besonders zweckmäßig bei steilem Geländeanstieg — im Bereich Grundschutz bis 3 kp/cm²

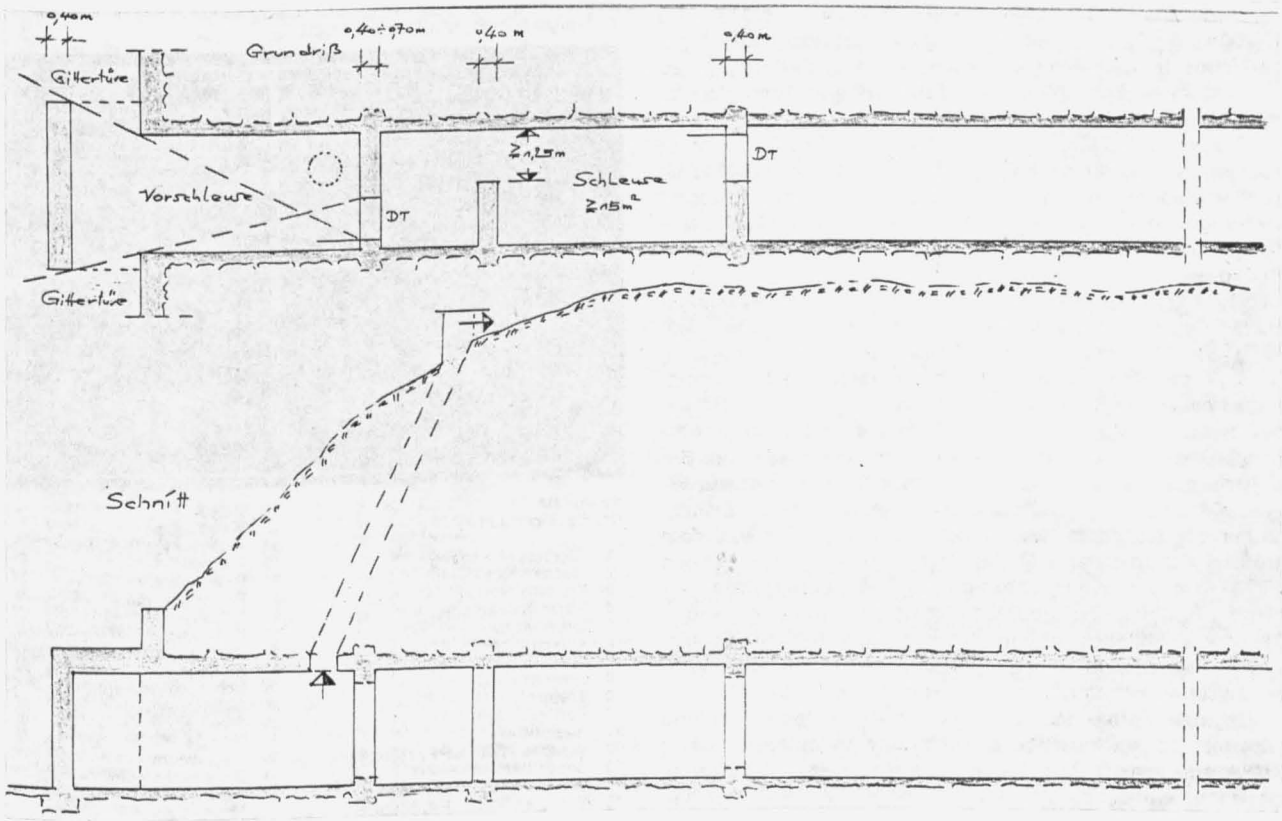

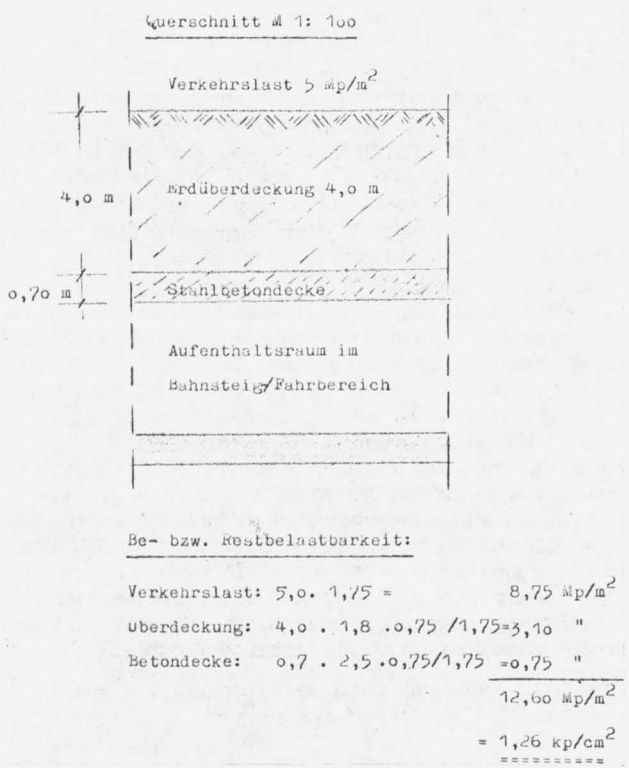

Überschlägliche Ermittlung der Druckresistenz einer Schutzraumdecke in Verbindung mit unterirdischen Bahnen

Nr. 4.1 der BGU sind dafür „zwischen 5 000 und 10 000 kp/m²" zu wählen. Die Angaben dieses Belastungsbereiches in den Bautechnischen Grundsätzen zwingt zu Überlegungen hinsichtlich der Druckresistenz des Schutzraumes.

Die überschlägliche Ermittlung der Druckresistenz einer solchen Schutzraumdecke ergibt z. B. bei einer als ständige Last wirkenden Verkehrslast von 5 Mp/m², einer Erdüberdeckung von 4 m (γ = 1,8 Mp/m³) und einer Stahlbetondecke von 0,70 m rd. 12,60 Mp/m² gem. obenstehender Skizze.

Die freistehenden Stahlbetonbauteile — Umfassungswände des Schutzraumes — sind somit, sofern keine Erhöhung durch Reflexion (kein Expansionsraum vorhanden) oder Wasserdruck (bei einem Wasserstand ohne Grundwasserabsenkung) möglich ist, nach Nr. 4.2 der BGU mit der Belastung 12,60/1,75 = 7,20 Mp/m² mit dem Sicherheitsbeiwert ν = 1,75 gem. DIN 1045 zu bemessen. Die Belastung der Abschlußtore ist sinngemäß zu ermitteln.

Die Praxis hat gezeigt, daß die wirtschaftlichsten Schutzräume mit den geringsten Kosten pro Schutzplatz und dem größten Schutzumfang in den Haltepunkten der S-Bahnen mit 4—5 m und mehr Überdeckung des Fahrbereichs entstehen. In diesen Haltepunkten ist es auf Grund der langen Bahnsteige möglich, bereits einen großen Teil der Schutzsuchenden auf den Bahnsteigen und insgesamt etwa 4 500 bis 5 000 Menschen unterzubringen.

Bei den Haltepunkten der U-Bahnen ist es bedeutend schwieriger, gleichwertige Schutzräume in entsprechender Größe einzuplanen. Die Bahnsteige sind wesentlich kürzer, die Bahnsteigflächen sind kleiner und die Züge weisen ein geringeres Fassungsvermögen auf. Eine Nutzung der Bereiche über den Bahnsteigen und Gleisen vermindert durch die Wegnahme der Überdeckung den Schutz vor konventionellen Waffen. Eine geringere Schutzplatzzahl bedeutet höhere Pauschalsätze und somit insgesamt gesehen weniger Schutzplätze im Bundesgebiet.

Bisher wurden über 60 Mehrzweckbauten mit über 170 000 Schutzplätzen geplant, vertraglich fixiert, gebaut bzw. fertiggestellt.

Dabei sind besonders die Gemeinden hervorzuheben, die sich bei niedrigen Einwohnerzahlen nicht scheuten, Großschutzräume nach den BGT zu errichten:

	Anzahl der Schutzplätze	Prozentsatz der Bürger, die in einem öffentlichen Schutzraum geschützt werden können
Meßstetten	1 600	30,0 %
Norden	3 342	14,0 %
Heppenheim	3 000	12,5 %
Senden	1 442	11,0 %
Sulingen	1 250	10,5 %
Gronau	4 078	10,0 %
Amberg	4 400	9,5 %
Erkelenz	3 000	8,5 %
Herford	3 014	4,5 %
Völklingen	1 500	3,2 %
Limburg	1 000	3,0 %

Mehrzweckbau
Rheydt Marktplatz
2. Tiefgeschoß, Maßstab 1 : 500

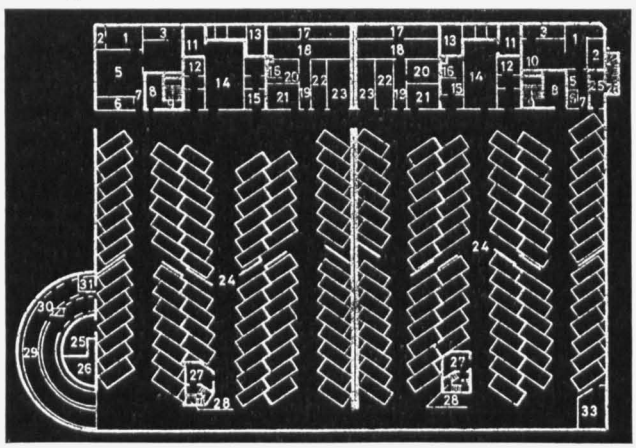

Raumliste
Nr. Bezeichnung

1 Wasserversorgung
2 Wasservorrat
3 Kraftstoffvorrat
4 Netzersatzanlage
5 Lagerraum
6 Aufsicht
7 Flur
8 Schleuse
9 Treppe
10 Fortluft
11 Raumfilter
12 Waschr., WC u. PP, Männer
13 Sandfilter
14 Lüftungsmaschinenraum
15 Waschr., WC u. PP, Männer
16 Zuluft
17 WC, Frauen
18 Waschraum, Frauen
19 Flur
20 Rettungsraum
21 Rettungsraum
22 Lebensmittel
23 Notküche
24 Park- u. Aufenthaltsraum
25 Schleuse
26 Schleusenvorraum
27 Schleuse
28 Treppe
29 Rampe
30 Lagerraum
31 Brunnenkammer
32 Abwassergrube
33 Lagerraum

Mit Ausnahme von Herford besitzen alle diese Gemeinden unter 50 000 Einwohner. Zukünftig sollen Großschutzräume nur noch in Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern mit Bundesmitteln bezuschußt werden.

Alle diese Großschutzräume in den Bunkern, Stollen und Mehrzweckbauten des ruhenden und fließenden Verkehrs sind primär für die Personen gedacht, die sich zum Zeitpunkt der Belegung auf der Straße oder im Verkehr in unmittelbarer Nähe aufhalten. Es war nie das Ziel dieser Programme, alle Bundesbürger in Großschutzräumen unterzubringen. Hauptschwerpunkt muß der dezentralisierte Bau der Hausschutzräume bleiben.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung sind 1975 und 1976 für die Bunker/Stollen und die Mehrzweckbauten etwa gleichbleibende Mittel vorgesehen. Ab 1977 fällt die Mittelvorausplanung für die Bunker/Stollen sehr stark ab.

Dies ist um so unverständlicher, als die Instandsetzungskosten der Bunker pro Schutzplatz bei meist größerem Schutzumfang nicht höher sind als bei den Mehrzweckbauten.

Es ist zu hoffen, daß die Mittelansätze für die vorhandenen Bunker und Stollen ab 1976 wieder erhöht werden, damit auch die restlichen Bunker und Stollen entsprechend hergerichtet — nutzbar gemacht bzw. instandgesetzt — werden können.

Mehrzweckbau

Parkhaus Herford

Grundriß Kellergeschoß, Maßstab 1 : 500

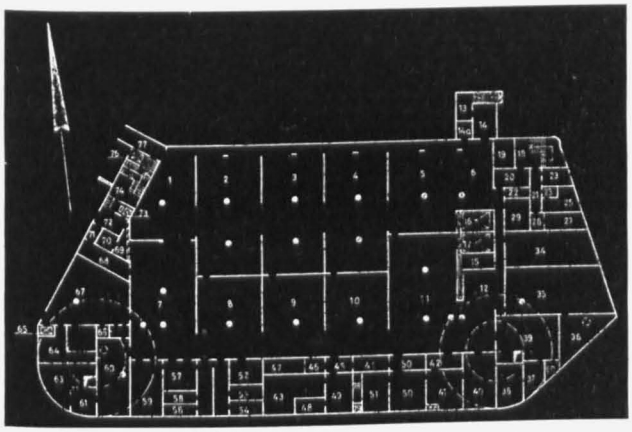

Raumliste

Nr.	Bezeichnung
1	Park- und Belegungsraum
2	Park- und Belegungsraum
3	Park- und Belegungsraum
4	Park- und Belegungsraum
5	Park- und Belegungsraum
6	Park- und Belegungsraum
7	Park- und Belegungsraum
8	Park- und Belegungsraum
9	Park- und Belegungsraum
10	Park- und Belegungsraum
11	Park- und Belegungsraum
12	Park- und Belegungsraum
13	Schleusenvorraum
14	Schleuse
14a	Schleusenbeobachtung
15	Triebwerkraum
16	Autoaufzug
17	Autoaufzug
18	Treppenhaus
19	Fahrstuhlunterfahrt
20	Schleuse
21	Flur
22	Schleusenbeobachtung
23	Waschraum u. WC, Frauen
24	Waschr., WC, PP, Männer
25	Waschraum, Männer
26	WC und PP, Männer
27	WC, Frauen
28	Waschraum, Frauen
29	Rettungsraum
30	WC, Aufsicht
31	entfällt
32	entfällt
33	Torraumnische
34	Lagerraum, Krankenlieger.
35	Lagerraum, Belegungsraum
36	Lagerraum und Brunnen
36	Raumfilter
38	Sandfilter
39	Lüftungsmaschinenraum
40	Lagerraum
41	Lagerraum
42	Aufsichtsraum
43	Wasservorrat
44	PP, Männer
45	Waschraum, Männer
46	Waschraum, Männer
47	WC, Männer
48	Übergabebehälter
49	Wasserversorgung
50	Netzersatzanlage
51	Kraftstoffvorrat
52	Rettungsraum
53	WC, Frauen
54	WC, Frauen
55	Waschraum, Frauen
56	Waschraum, Frauen
57	Notküche
58	WC, Frauen
59	Lebensmittellager
60	Lüftungsmaschinenraum
61	Raumfilter
62	entfällt
63	Sandfilter
64	Fleischwaren
65	Lastenaufzugschacht
66	Lüftungsschacht
67	Lebensmittel
68	Schleuse
69	Vorraum Aufzugschacht
70	Lastenaufzugschacht
71	Vorraum
72	Flur
73	Personenaufzugschacht
74	Treppenhaus
75	Pumpenraum
76	Lastenaufzugschacht
77	Anschluß Tunnel
78	Schlammfang
79	Benzinabscheider
80	Fortluftschacht
81	Abwassergrube
82	Abwassergrube
83	Abwassergrube

Mehrzweckbau

Limburg, Parkhaus Eisen-Fischer

Grundriß Kellergeschoß, Maßstab 1 : 250

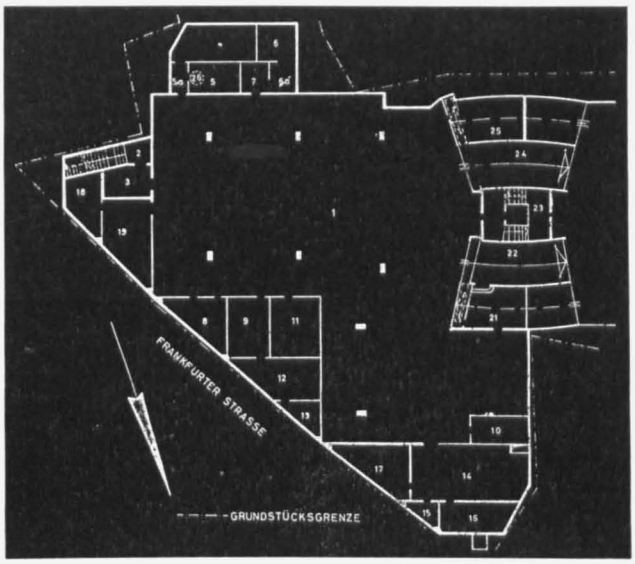

Raumliste

Nr.	Bezeichnung	m²
1	Park- u. Belegungsraum	593,10
2	Treppenhaus	
3	Schleuse	16,70
4	WC, Frauen	19,20
5	Waschraum, Frauen	10,75
6	WC, Männer	11,40
7	Waschraum, Männer	4,63
8	Lebensmittellager	19,00
9	Notküche	15,00
10	Aufsichtsraum	10,00
11	Rettungsraum	20,00
12	Wasserversorgung	20,00
13	Wasservorrat	5,55
14	Lüftungsmaschinenraum	39,00
15	Außenluft	4,40
16	Raumfilter	11,50
17	Sandfilter	15,25
18	Kraftstoffvorrat	10,25
19	Netzersatzanlage	22,65
20	Abluft	0,40
21	Schleuse	15,64
22	Garagenausfahrt	
23	Treppenhaus	
24	Garageneinfahrt	
25	Lagerraum	17,64
25	Abwasserhebeanlage	5,00

Wasserfachlehrgänge

Horst Roeber

Trinkwassernotversorgung im Bundesamt für Zivilschutz

Seit Jahren haben im Bundesamt für Zivilen Bevölkerungsschutz (jetzt Bundesamt für Zivilschutz) in Bad Godesberg Ausbildungsverantaltungen im Rahmen des Zivilschutzes stattgefunden. Lehrgangsteilnehmer waren vor allem im Zivilschutz tätige Angehörige des öffentlichen Dienstes. Hierbei wurden auch die Fragen einer Trinkwassernotversorgung als Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten bei Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes behandelt. Dieses Thema stieß auf wachsendes Interesse. Bei der Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes erwies es sich als nützlich und sogar notwendig, nicht nur „vom grünen Tisch" aus Probleme durch schriftliche Hinweise, Rundschreiben, Weisungen, Klarstellungen und in ähnlicher Art zu behandeln, sondern es zeigte sich, daß persönliche Besprechungen über Sinn und Aufgabe einer Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes die Dinge vereinfachten und flüssiger machten. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesamtes kam es zu einer Festlegung von Fachlehrgängen, die nunmehr die Bezeichnung „Wasserfachlehrgänge" führten, Sie waren von Anbeginn gezielt ausgerichtet auf Wasserfachleute. Das Bundesamt stellte Räume und Organisation und trug die Kosten für An- und Abreise, Aufenthalt und Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer und die Aufwendungen für die auswärtigen Dozenten. Das Fachreferat im Bundesministerium des Innern, zuständig für eine Trinkwassernotversorgung nach dem Wassersicherstellungsgesetz, stellte seinerseits die Fachkräfte für die Vorträge.

Schon bald zeigte sich, daß eine Ausweitung in den friedensmäßigen Bereich der Wasserwirtschaft unerläßlich war und daß darüber hinaus auch Fragen der Wasserförderung, der Aufbereitung, der Wasserverteilung von Bedeutung waren. Hierfür wurden Praktiker aus der Wasserwirtschaft als Dozenten gewonnen. Der erste Wasserfachlehrgang fand vom 6. bis 8. März 1973 statt. Ihm folgte im September 1973 und im Oktober 1973 der zweite und dritte Lehrgang. Im Jahre 1974 wurden insgesamt 6 Fachlehrgänge abgehalten. Im Jahre 1975 wurde im Februar und zuletzt im Dezember ein Lehrgang durchgeführt. Insgesamt sind bisher 11 Wasserfachlehrgänge dieser Art praktiziert worden.

Die Teilnehmer an den einzelnen Wasserfachlehrgängen setzten sich aus allen interessierten Kreisen der Wasserwirtschaft zusammen. Es waren nicht nur Beamte und öffentlich Bedienstete der obersten Landesbehörden, zuständig für die Wasserwirtschaft, sondern auch Angehörige der Regierungspräsidien, der Landkreisverwaltungen und der kreisfreien Städte. Darüber hinaus zeigten die Wasserversorgungsunternehmen und die Fachverbände, insbesondere der DVWG[1]) und der BGW[2]) großes Interesse an diesen Lehrgängen. Es ergaben sich recht positive Ansätze für eine Zusammenarbeit. An den Lehrgängen waren beteiligt Direktoren, technische Leiter, Werkmeister und Betriebsleiter von Wasserversorgungsunternehmen sowie Angehörige von Fachverbänden und Vertreter von Ingenieurbüros.

Ein Lehrgang umfaßt in der Regel rd. 40 Teilnehmer. Diese 40 Teilnehmer, multipliziert mit der Zahl 11, ergeben bereits jetzt rd. 440 Personen. Sie stellen wünschenswerte Multiplikatoren dar. Die Teilnehmer werden ausgestattet mit Materialien, mit Lehrunterlagen und erhalten durch die Vorträge eine eingehende Einführung in die Probleme einer Wassernotversorgung. Sicherlich werden für manche Teilnehmer diese und jene Fragen bekannt sein, sicherlich werden aber auch viele angeschnittenen Fragen neu sein. Die Lehrgangsleitung hat Wert darauf gelegt, einen breiten Fächer von Problemen auszubreiten und die Darbietungen so zu bringen, daß sie für jeden Teilnehmer etwas bringen. Die Meldungen zu den Lehrgängen sind sehr viel größer, als es jeweils möglich war, alle Anmeldungen zu berücksichtigen. Angesprochen werden vom Bundesamt und zugleich vom Bundesministerium des Innern die für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden mit der Bitte, die in ihrem Bereich tätigen Verwaltungen, Wasserversorgungsunternehmen, Ingenieurbüros und Fachverbände entsprechend zu unterrichten.

Die Lehrgänge beginnen in der Regel am Dienstag in der Woche und enden am Freitag der gleichen Woche. Sie umfassen somit 4 Tage. Bei der Aufstellung des Lehrplans ist man sich darüber im klaren gewesen, daß etwas Besonders geboten werden müsse, um interessierte Fachleute für 4 Tage in Bad Godesberg festzuhalten. Ein reiches Programm sorgte für entsprechende Berücksichtigung der Interessenlage.

Der *Zeitplan* sieht zu Beginn eine Einführung in die Aufgaben des Bundesamtes vor. Diese Einführung, regelmäßig gehalten von einem Angehörigen des Bundesamtes, erstreckt sich

---

Ein Bericht von Rechtsanwalt Dr. Horst Roeber, bisher Ministerialrat und Fachreferent für die Trinkwassernotversorgung im Bundesministerium des Innern, Bonn.

[1]) Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V.
[2]) Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V.

auf die Übersicht über die Gesamtverteidigung und den Zivilschutz mit seinen vielschichtigen Fragen der vorbeugenden Schutzmaßnahmen, wie Bevölkerungsbewegungen, Aufenthaltsregelung, Schutzbau und Warndienst, sowie auf Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit den Sonderheiten im Katastrophenschutz, Selbstschutz, Gesundheitswesen und des Kulturgutschutzes. Ein vom Bundesamt hergestellter Film über die Aufgaben des Bundesamtes mit der Bezeichnung „Portrait eines Amtes" gibt einen instruktiven Einblick in die Grundprobleme des Zivil- und Katastrophenschutzes.

1. Im fachlichen Teil des Lehrganges ist Wert darauf gelegt worden, zunächst eine Darstellung der friedensmäßigen Wasserversorgung zu bringen und alsdann überzuleiten in die Sonderheiten der Aufgabenstellung nach dem Wassersicherstellungsgesetz. Mit einem Vortrag „Stand der Wasserversorgung in der Bundesrepublik" wird ein Überblick über die friedensmäßige Wasserversorgung, den Wasserbedarf in Haushaltungen, den Wasserbedarf in der Industrie gegeben. Seit 1960 steigt der häusliche Wasserverbrauch je Einwohner und Tag in der Bundesrepublik stetig an. Während er 1960 noch 92 l betrug, hatte er bald 126 l erreicht. Im Jahre 1973 verbrauchte jeder einzelne in der Bundesrepublik in seinem privaten Haushalt rund 130 Liter Wasser täglich.

Der Wasserbedarf der Industrie zeigt eine ähnliche Aufwärtsentwicklung. Noch im Jahre 1961 war hier der Gesamtwasserbedarf 8 807 Mio. m^3 pro Jahr; im Jahre 1969 betrug er bereits 10 725 Mio. m^3/Jahr. Der jährliche Wasserbedarf in der Bundesrepublik beträgt nach amtlichen Erhebungen bzw. einer Studie des Battelle-Instituts im Jahre 1969 rd. 27 Mrd. m^3; er wird im Jahre 2000 geschätzt auf rund 44 Mrd. m^3. Entsprechend mit der Versorgung läuft die Entsorgung parallel. Man rechnet mit ganz erheblichen Zunahmen der Abwasserzahlen.

Unser Trinkwasser wird derzeit zu etwa 10 Prozent aus Quellen, zu etwa 50 Prozent dem Grundwasser entnommen. Fast 40 Prozent müssen aus mehr oder weniger verschmutzten Oberflächengewässern gewonnen und damit besonders aufbereitet werden.

Es gibt im Bundesgebiet rd. 15 000 Wasserwerke. Rd. 1 300 Wasserwerke sind als Wasserversorgungsunternehmen in dem Bundesverband der Gas- und Wasserwerke (BGW) zusammengefaßt. Diese liefern ungefähr 85 Prozent der Gesamtmenge an benötigtem Wasser im Bundesgebiet. Davon liefern 68 große Wasserwerke allein etwa 50 Prozent der benötigten Wassermenge.

Zentrale Wasserversorgungsunternehmen mit ihren Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen und ihren langen und verzweigten Verteilungsleitungen sind anfällig gegen Zerstörung durch Unfälle, Katastrophen jedweder Art und insbesondere gegen Sabotagehandlungen. In einem Notfall, überhaupt in einem Krisenfall, muß gerade dort genügend Wasser vorhanden sein, wo sich viele Menschen zusammenballen. Das ist der Fall in den Großstädten, in den Industriegebieten, in den Ballungsräumen der Wohnsiedlungen, in Krankenhäusern, in Schulen. Dort muß die Versorgung mit Trinkwasser auf jeden Fall gesichert sein. Dieses Aufgabenziel strebt das **Wassersicherstellungsgesetz** vom 24. August 1965 (WasSG) an. Es hat zwei markante Punkte, nämlich

1. die *Vorsorge* zur Beschaffung des lebensnotwendigen Trinkwassers und
2. den *Schutz* des Wassers vor schädigenden Einflüssen.

Wasser ist lebenswichtig. Man kann drei Tage hungern, aber nicht einen Tag dursten. Wasser muß demzufolge auch in Notzeiten, notfalls in minderer Qualität, unter allen Umständen aber seuchenfrei, verfügbar sein. Wasser ist das wichtigste Lebensmittel und unterliegt damit den lebensmittelgesetzlichen Bestimmungen, zugleich aber auch den seuchengesetzlichen Regelungen. Friedensmäßig liegt die Wasserwirtschaft ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder und Gemeinden. Der Bund hat lediglich eine Rahmenkompetenz für den Wasserhaushalt nach Artikel 75 Nr. 4 des Grundgesetzes (GG). Der Bund ist bemüht, die konkurrierende Gesetzgebung für die Wasserwirtschaft nach Artikel 74 GG zu erhalten. Für das Gebiet der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung ist ihm die konkurrierende Gesetzgebung bereits nach Artikel 74 Nr. 24 GG zuerkannt worden. Allerdings ist die Frage der Zuerkennung einer konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes für die Wasserwirtschaft noch offen. Der Bund hat jedoch eine Vollkompetenz nach Artikel 73 Nr. 1 GG. Der Bund ist danach zuständig für die Verteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung. Auf dieser Rechtsgrundlage ist das Gesetz erlassen worden. Die Bezeichnung Wassersicherstellungsgesetz ist lediglich eine Abkürzung. Die richtige Bezeichnung lautet „Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung". Darin kommt zum Ausdruck, daß es sich um eine Sicherstellung handelt und daß Leistungen sichergestellt werden auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft, aber nur für Zwecke der Verteidigung. Unter dem Aspekt der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nach dem Grundgesetz ist somit das Wassersicherstellungsgesetz zu sehen. Es ist ein reines Friedensgesetz. Es wird vollinhaltlich in Friedenszeiten durchgeführt, mußte aber wegen der fehlenden Kompetenz des Bundes für die Wasserwirtschaft auf die Zuständigkeit nach Artikel 73 Nr. 1 GG abgestützt werden.

Das Gesetz unterscheidet deutlich zwischen normalen friedensmäßigen Bestimmungen, die in den §§ 1—12 und dann weiterhin in den §§ 16 ff. enthalten sind, und zwischen den Vorschriften für den Verteidigungsfall, die in den §§ 13, 14 und 15 geregelt sind. Die ausdrückliche Erwähnung dieser V-Fall-Vorschriften zeigt, daß es sich hierbei um einen Sonderfall der Verteidigung handelt, der sich aus dem Rahmen des Gesamtgesetzes heraushebt.

2. Das Wassersicherstellungsgesetz ist eines der 5 Sicherstellungsgesetze. Hierzu zählen das Ernährungssicherstellungsgesetz, das Wirtschaftssicherstellungsgesetz, das Verkehrssicherstellungsgesetz, alle aus dem Jahre 1965, und das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968. Sämtliche Sicherstellungsgesetze — mit Ausnahme des Wassersicherstellungsgesetzes — stellen auf den Spannungsfall bzw. den Verteidigungsfall ab. Ihre Durchführung darf erst im Falle des Artikels 80 a GG (Spannungsfall) oder der Artikel 115 a ff. GG (Verteidigungsfall) erfolgen. Anders beim Wassersicherstellungsgesetz. Dort werden sämtliche Maßnahmen bereits in normalen Friedenszeiten getroffen. Die im Rahmen des Gesetzes erstellten Anlagen dürfen auch zu anderen Zwecken als den Sicherstellungszwecken im V-Fall verwendet werden (§ 8 WasSG). Während die 4 anderen Sicherstellungsgesetze, auch Vorsorgegesetze genannt, bei ihrer Durchführung noch in bestimmten Fällen von Entschließungen des Bundessicherheitsrates abhängig sind, gilt dies nicht für das WasSG.

Der im § 1 des Gesetzes enthaltene Aufgabenkatalog umfaßt die gesamten Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft. Danach sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen

1. zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser
2. für die Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang
3. für die Deckung des Bedarfs an Löschwasser

4. für die Ableitung und Behandlung des Abwassers zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren
5. für das Aufstauen und Ablassen des Wassers in Stauanlagen sowie das Füllen und Entleeren von Speicheranlagen zum Schutze gegen Überflutung und
6. für die Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut im unentbehrlichen Umfang.

Der Bogen ist somit gespannt vom Trinkwasser über Betriebswasser, Löschwasser, Abwasser bis zu den Talsperren und zu der Entwässerung für Vorfluter. Somit hätte der Bund hier die Möglichkeit, bei entsprechender Mittelbewilligung, sämtliche Maßnahmen zu regeln, die sonst — soweit es z. B. Abwasser betrifft, unter Einschaltung von ERP-Krediten — und auf andere Weise geregelt werden müssen. Dir Durchführung des gesamten Aufgabenkataloges des § 1 des WasSG hätte nach den Schätzungen im Jahre 1963 rd. 3,8 Mrd. DM gekostet. Heute würde das einen Mehrbedarf von etwa einer weiteren Mrd. DM ausmachen. Das Gesetz enthält aber eine Haushaltsklausel und die Kostenbeschränkung im Gesetz. Die Maßnahmen dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß § 1 Abs. 2 WasSG durchgeführt werden. Aus Anlaß dieser Kostenbeschränkung ist eine Konzeption der Bundesregierung, genannt *„Schwerpunktprogramm zur Sicherung einer netzunabhängigen Trinkwassernotversorgung aus Brunnen und Quellfassungen"*, erarbeitet worden. Die Kosten der Durchführung dieses Schwerpunktprogramms betragen rd. 285 Mio. DM. Dieses Schwerpunktprogramm strebt die Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser im lebensnotwendigen Umfang an. Es beruht auf netzunabhängigen Einzelbrunnen, die punktuell schwerpunktmäßig in Dichtungs- und Ballungsräumen, insbesondere in Großstädten und in Industriezentren, niedergebracht werden. Sie stützen sich auf Grundwasser, unterliegen allerdings der Gefahr einer Verunreinigung leichter als Brunnenlagen, die in Wassereinzugsgebieten weit außerhalb jeder Siedlung und Industrieanlage niedergebracht sind. Das Schwerpunktprogramm findet seine Ergänzung in einem Dringlichkeitsprogramm der Bundesregierung und in einem Prioritätenprogramm der Länder. In den Prioritätszonen 1, 2 und 3 werden je nach der Dringlichkeit — Priorität 1 zuerst, die anderen folgend — Notbrunnen niedergebracht. Dieses Programm verläuft nach bestimmten Regelungen. Die Planungen müssen nach bundeseinheitlichen Planungsrichtlinien (Allgemeine Verwaltungsvorschrift) durchgeführt werden. Der Bau von Notbrunnen ist nach Aufträgen des Bundesinnenministeriums über die jeweiligen für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden als Weisung nach Artikel 85 GG durchzuführen. Die Aufträge, sprich „Weisungen", werden mit Auflagen in technischer, verwaltungsmäßiger und haushaltsmäßiger Hinsicht verbunden.

Die Notbrunnen sind zwar für den V-Fall erstellt, jedoch für alle anderen Fälle der Not verwendbar. Das mag sein im Falle einer Wasserklemme, im Unglücksfall, im Katastrophenfall, im Spannungsfall, im V-Fall. Erfahrungsgemäß sind all diese Fälle in der Tangentenberührung, wenn auch unterschiedlich in den Ebenen, die gleichen. Sie betreffen Krisenerscheinungen im Wasserbereich.

Die friedensmäßige Planung der Notversorgungsmaßnahmen erfolgt nach § 4 WasSG durch die Landkreisverwaltunden und die kreisfreien Städte. Wo geplant wird, wird gebaut. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (1. WasSVwv v. 10. Februar 1971) geben genaue Hinweise über Art und Durchführung der Planungen.

Bisher sind im Bundesgebiet in der Zeit von 1968 bis 1975 für die Trinkwassernotversorgung nach dem WasSG insgesamt gebaut bzw. in Auftrag gegeben worden

nahezu 2 000 Trinkwassernotbrunnen
8 Verbundleitungen
4 Quellfassungen.

Das Programm erstreckt sich also nicht ausschließlich auf den Bau und den Umbau von Notbrunnen. Ergibt sich, daß Verbundleitungen oder Quellfassungen das zu versorgende Gebiet günstiger, zweckmäßiger und wirtschaftlicher zu erfassen in der Lage sind und wird auf Grund einer Vergleichsberechnung festgestellt, daß der Bau von Notbrunnen unrentabel und teurer wäre, dann wird zum Bau einer Verbundleitung die entsprechende Zustimmung erteilt.

Durch die vorgenannten Maßnahmen werden ungefähr 12 Millionen Einwohner — von insgesamt 61,5 Millionen Einwohnern der Bundesrepublik — versorgt. An Bundesmitteln sind hierfür bisher rd. 100 Mio. DM aufgewendet worden.

In allen Ländern der Bundesrepublik werden diese Trinkwassernotversorgungsmaßnahmen betrieben, auch in Berlin, obwohl in Berlin das Wassersicherstellungsgesetz keine Gültigkeit hat. Zwischen dem zuständigen Bundesministerium und dem Senat von Berlin ist hierfür ausdrücklich ein Verwaltungsabkommen geschlossen worden. Vordringlich ist der Bau von Trinkwassernotversorgungsanlagen in Nordrhein-Westfalen, dem größten Lande der Bundesrepublik mit 17,11 Millionen Einwohnern. Dort sind bisher 440 Trinkwassernotbrunnen gebaut worden. Es folgt dann Niedersachsen mit 7,18 Millionen Einwohnern und 310 gebauten Notbrunnen, dann Bayern mit 10,68 Millionen Einwohnern und 180 gebauten Notbrunnen usw.

3. Mit diesen Maßnahmen ist das Programm der Bundesregierung im Schwerpunktprogramm und in der Konzeption für eine Notversorgung auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft noch lange nicht abgeschlossen. Wenn die Trinkwasserversorgung gesichert ist, muß die Betriebswasserversorgung in Trink-

Berlin:
Pumpen aus der „guten alten Zeit" ...

... aus den 50er und 60er Jahren ...

... aus dem Jahre 1975.

wasserqualität für Betriebe, die lebenswichtig sind, wie Bäckereien, Fleischereien, Schlachthöfe, pharmazeutische Betriebe, Mineralwasserbetriebe, Brauereien und ähnlichen, folgen. Darüber hinaus ist die Versorgung mit Löschwasser noch sicherzustellen und alsdann die Abwasserregelung näher ins Auge zu fassen. Allerdings sind alle diese Maßnahmen in ihrer Durchführung nur langfristig überhaupt noch erwägbar. Durch die Mittelrestriktion im Zuge der einschränkenden Sparmaßnahmen der Bundesregierung ist auch der Bau von Trinkwassernotbrunnen erheblich betroffen. Während noch im Jahre 1975 hierfür ein Betrag von rd. 13 Mio. DM zur Verfügung stand und nach dem Haushaltsgesetz 1975 mit einer Verpflichtungsermächtigung von 10 Mio. DM gerechnet werden konnte, sind nunmehr die Haushaltsmittel von 13 Mio. DM auf 7,5 Mio. DM für das Jahr 1976 reduziert und in etwa der gleichen Höhe für die Folgejahre bis 1979 festgelegt worden. Das bedeutet eine Mittelreduzierung bei dem Notbrunnenprogramm in Höhe von rd. 42 Prozent. Der Gesamthaushalt der zivilen Verteidigung hat im Rahmen der Sparmaßnahmen erhebliche Abstriche hinnehmen müssen. Von ihnen sind unterschiedlich die einzelnen Bundesressorts im Rahmen des Einzelplanes 36 betroffen worden. Stark betroffen worden sind der Schutzbau, die Maßnahmen der ärztlichen Versorgung, die Maßnahmen für den Katastrophenschutz. Insgesamt hat die Gesamtzivilverteidigung gegenüber einem Mittelansatz für 1975 in Höhe von 569,5 Mio. DM jetzt nur noch einen Mittelansatz für 1976 in Höhe von 530,9 Mio. DM. Das bedeutet eine Minderung um rd. 38,6 Mio. DM oder 6,8 Prozent. Es ist schmerzlich, daß von dieser Kürzung insbesondere das Programm nach dem Wassersicherstellungsgesetz betroffen worden ist. Die Auswirkungen werden sich sicherlich zeigen. Sie haben schon zu Protestmaßnahmen der betroffenen Firmen und Verbände geführt. Aber man wird hinnehmen müssen, daß bei derartigen Mittelreduzierungen stets Proteste der Betroffenen eingehen. Inwieweit dieses Sparprogramm im Bereiche der Bohrindustrie sowie der Zulieferungsbetriebe sich wirtschaftlich und beschäftigungsmäßig besorgniserregend auswirken wird, wird noch zu verfolgen sein. Evtl. müßte im Rahmen des Konjunkturprogramms oder des Mittelausgleiches eine Hilfe versucht werden.

4. Weitere Vorträge behandeln verwaltungsrechtliche Fragen bei der Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes, insbesondere die Bedeutung und das Wesen des Verpflichtungsbescheides sowie die Maßnahmen, die sich aus der Planung nach dem Wassersicherstellungsgesetz, den technischen Auflagen und den Durchführungsbestimmungen ergeben.

Besonderer Wert ist auf den Vortrag „Wassergüte bei der Trinkwassernotversorgung" gelegt worden. Für das Trinkwasser bestehen Qualitätsanforderungen nach dem Lebensmittelgesetz vom 21. September 1958 und der Trinkwasseraufbereitungsverordnung vom 19. Dezember 1959 sowie nach der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975. Insbesondere die Trinkwasser-Verordnung bestimmt die Anforderungen, denen die Beschaffenheit des Trinkwassers und die Beschaffenheit des Brauchwassers für Lebensmittelbetriebe (richtiger müßte es heißen „Betriebswassers") entsprechen muß sowie die Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage. Weiter sind die Überwachungsmaßnahmen durch das Gesundheitsamt in hygienischer Hinsicht vorgeschrieben.

Diese gesetzlichen Regelungen werden ergänzt durch eine nicht gesetzliche Vorschrift des „Fachnormenausschusses Wasserwesen", als DIN 2000 vom Mai 1959 bekannt.

All diesen, für die normale (friedensmäßige) Wasserversorgung geltenden Bestimmungen sind Grundsätze zu eigen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

— Trinkwasser muß frei sein von Krankheitserregern.
— Trinkwasser muß frei sein von chemischen und radioaktiven Stoffen in solchen Konzentrationen, die die menschliche Gesundheit schädigen können.
— Trinkwasser muß frei sein von Stoffen, die auf mögliche Verunreinigung hinweisen.

Der *Bundesgesundheitsrat* hatte in seiner Vollversammlung vom 14. April 1964 sich mit Fragen der Wassergüte *im normalen friedensmäßigen* Bereich und bei einer Trinkwasser*not*versorgung geäußert und hatte dazu festgestellt:

„In allgemein hygienischer Hinsicht sind an die Beschaffenheit des Trinkwassers folgende Mindestanforderungen zu stellen:
— Fehlen von gift- und radioaktiven Stoffen in schädlicher Konzentration,
— Fehlen von ekelerregenden Geruchs- und Geschmacksstoffen, und
— Fehlen von auffallender Trübung und Färbung.

Diese Grundsätze gelten sinngemäß für die Beschaffenheit von Betriebswässern, die zur Herstellung von Nahrungsmitteln bestimmt sind."

Das im Falle der Krise und auch im V-Fall zur Verfügung gestellte und zur Verfügung stehende Trinkwasser muß frei sein von Krankheitserregern; es muß den Grundsätzen der Seuchenhygiene entsprechen. Es muß in allgemein hygienischer Hinsicht Mindestanforderungen erfüllen; es darf keine Stoffe in gesundheitsschädlicher Konzentration enthalten.

Die vorgenannten Grundsätze sind in der 1. Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV) vom 31. März 1970 enthalten, und zwar in § 3 dieser Rechtsverordnung unter der Überschrift „Beschaffenheit des Trinkwassers". Absatz 1 des § 3 legt diese Grundsätze fest. Absatz 2 des § 3 läßt jedoch Ausnahmen zu und bestimmt, daß im Falle einer auf andere Weise nicht sicherzustellenden Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser mit Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde von den Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers nach Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden kann. Das betrifft eine Abweichung (Freisein von anderen Stoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration). Es darf dann davon abgewichen werden, wenn nur geringfügige und nur vorübergehende gesundheitliche Störungen zu besorgen sind. Das bedeutet, daß auch leicht verunreinigtes und z. B. mit Öleinsprengseln sowie etwa mit Glaubersalzzusätzen versehenes Trinkwasser zulässig ist, wenn es nur vorübergehend verwendet wird. Bei begründetem Verdacht auf Vorhandensein von Stoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration im Einzelfall entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde. Diese Regelung sieht also kein generelles Tätigwerden der Gesundheitsbehörde vor.

5. Sowohl für den normalen Fall einer Wassergewinnung in Friedenszeiten als auch einer Wassergewinnung in Spannungs- und V-Fallzeiten besteht das Problem der Wassergewinnung bei ABC-Gefährdung aus Flüssen und aus stehenden Gewässern. Es handelt sich hierbei um eine Wasserversorgung aus Oberflächengewässern. Diese Gewässer sind einer Verunreinigungs- und einer Vergiftungsgefahr besonders ausgesetzt. Hierzu hat sich ein Praktiker der friedensmäßigen Wasserversorgung in einem Vortrag besonders eingehend geäußert. Seine Kenntnisse sind für die Teilnehmer des Wasserfachlehrganges insofern bedeutsam, als der Vortragende in einem beim BMI gebildeten Fachausschuß mitwirkt. Dort werden Probleme behandelt, die jederzeit in einem Krisenfall Bedeutung erlangen können. In letzter Zeit sind mehrfach gegenüber der Bundesregierung Erpressungsversuche unternommen worden, bei denen eine Vergiftung der zentralen Wasserversorgungsanlagen angedroht wurde. Sie blieben ohne Erfolg; es ereignete sich glücklicherweise nichts. Die Bundesregierung verkennt jedoch nicht die hierbei auftretenden Gefahrenmomente. Ihnen muß kurzfristig und wirksam begegnet werden. Dazu sollen die in dem Fachausschuß gewonnenen Erkenntnisse beitragen.

Jede Wasserversorgung ist auch in den ruhigsten Friedenszeiten von Bakterien und Giftstoffen bedroht. Wo auch immer das Wasser in Kontakt mit der freien Atmosphäre kommt, sei es durch eine freie Oberfläche, sei es durch angesaugte Luft in einer Pumpe, enthält die Luft immer Keime, von denen manche im Trinkwasser leben und sich vermehren können. Je mehr Verunreinigungen und gelöste Stoffe das Wasser enthält, um so eher werden für Bakterien günstige Lebensbedingungen geschaffen. Die Temperatur spielt hierbei in gewissen Grenzen eine das Bakterienwachstum begünstigende Rolle. Die Rohwässer — so werden die Oberflächenwässer, die für eine Wasserversorgung in Frage kommen, genannt — benötigen stets eine komplizierte Aufbereitung. Das geschieht überwiegend mit Chlor oder Chlorverbindungen oder durch Oxydation (Ozoneinwirkung). Nach einer gewissen Einwirkungszeit werden die Bakterien abgetötet. Gegenüber dem Chlor hat Ozon den Nachteil, daß es teuer ist, daß es giftig ist und daß es eine verstärkte Korrosionswirkung hat, die wiederum zu Verschlechterungserscheinungen bei den Anlagen zur Wassergewinnung und Wasserverteilung führen. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß die in Strömen und Oberflächengewässern vorkommenden Gifte und Ablagerungen oftmals erst durch das Zusammentreffen mit anderen Giften schädliche Verbindungen eingehen. Man spricht hierbei vom „synergistischen Effekt". Es handelt sich hier um bisher unerkannte Erscheinungen, mit denen in Notfällen zu rechnen ist. Der Einsatz von fahrbaren Trinkwasseraufbereitungsanlagen kann für Notfälle unerläßlich sein. Es bedarf hierfür zahlreicher Aufbereitungsanlagen mit den erforderlichen Transportmitteln (wie Traktoren, Anhängern und dgl.), die alsdann nach dem Bundesleistungsgesetz zu erfassen sind. Trinkwasseraufbereitungsanlagen müssen in der Lage sein, außer einer B- und C-Verunreinigung eine A-Verunreinigung zu beheben. Es gibt hierfür die sog. Dekontamination. Diese Dekontamination bedeutet, daß eine A-Verunreinigung über Aktivkohlefilter oder sog. „Mischbettfilter" ausgeschaltet wird. Die Kosten allerdings sind hierbei erheblich.

In Erwägung müssen Sabotageakte auf zentrale Wasserversorgungsanlagen und auch auf Einzelwasserversorgungsanlagen gezogen werden. Die damit zusammenhängenden Fragen sind in einschlägigen Ausschüssen eingehend geprüft worden. Ein endgültiges Ergebnis liegt noch nicht vor. Eine in das EDV-System einzuordnende Datenbank für Giftstoffe könnte hierbei helfen. Es würde dann genügen, bei Auftauchen gewisser Farbveränderungen, bei Auftreten von Geruchsempfindungen und bei gewissen anderen Beimischungen diese erkannten Merkmale in die Datenbank einzuspeisen und von dort zu erfahren, welche Möglichkeiten der Bekämpfung durch Filterung oder sonstige Neutralisierung bestehen. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die noch einer Weiterentwicklung bedürfen. Sie stehen im Zusammenhang mit den Fragen nach wassergefährdenden Stoffen in Oberflächengewässern und beim Transport von Trinkwasser.

6. Die netzunabhängigen Einzelbrunnen werden nach bestimmten Grundsätzen gebaut. Sie werden als Regelentwürfe zur Auflage bei der Durchführung von Baumaßnahmen gemacht. Es handelt sich hierbei um ge-

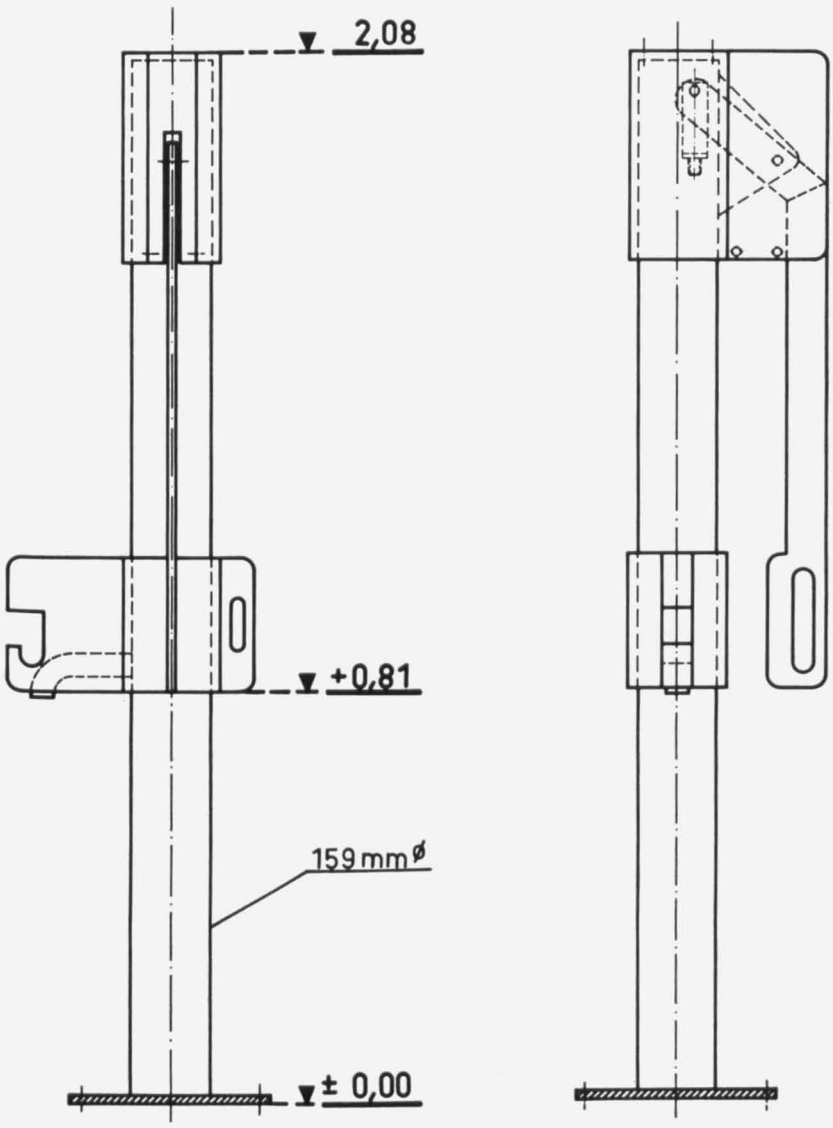

Berliner Straßenbrunnen im Jahre 1975

nau geregelte Vorschriften, die Größe, Art, Umfang und technische Ausführung der Brunnen vorschreiben. Damit soll gewährleistet werden, daß nach Möglichkeit einheitliche Brunnen — daher der Name „Regelbrunnen" — im gesamten Bundesgebiet gebaut werden. Die Schwierigkeiten liegen darin, daß die hydrogeologischen Verhältnisse überall anders sind und sich dadurch eine unterschiedliche Ausführung oft nicht vermeiden läßt. In Gegenden, in denen das Grundwasser sehr hoch ansteht, kann mit einer Schwengelpumpe oder einer Handpumpe gefördert werden. Dieses Verfahren ist das billigste. Es ist am wenigsten anfällig. Liegt der Wasserstand tiefer, kann mit einer Kolbenpumpe oder mit einer durch einen Diesel- oder Benzinmotor betriebenen Kreiselpumpe gearbeitet werden. Ist der Wasserstand noch tiefer, muß eine elektrische Unterwasserpumpe angesetzt werden. Sie ist abhängig von der elektrischen Stromzuführung. Bei einem Ausfall der Energieversorgung ist die Weiterarbeit der Pumpanlage nicht gewährleistet, es sei denn, daß Notstromaggregate hierfür zur Verfügung stehen. Notstromaggregate sind teuer, sowohl in der Anschaffung als auch in der Wartung. Aus diesem Grunde werden sie für Trinkwassernotbrunnen nicht angeschafft werden können. Man hat sich daher mit Gedanken vertraut gemacht, eine von der E-Versorgung unabhängige Energiequelle zu schaffen. Entwickelt worden ist hierbei ein Verfahren, daß in der Bauwirtschaft seit Jahren bekannt ist, die sog. „Mammutpumpe". Durch Einpumpen von Luft in ein Rohr, das nach unten in das Grundwasser führt, steigt nach dem artesischen Spannungsprinzip in einem anderen Rohr das Wasser nach oben und kommt als pulsierendes Luftgemisch an die Oberfläche. Die Probleme, die sich hieraus für eine Anwendung beim Notbrunnen ergeben, sind vielschichtig. Mit ihrer Lösung hat sich das Amt für Zivilschutz in Karlsruhe und die Technische Universität in Karlsruhe (Institut für Strömungstechnik) befaßt*. Es müssen hierfür Luftabscheider, Öl(filter)abscheider und Ausgleichsregler geschaffen werden. Dieses „Lufthebeverfahren" ist inzwischen soweit erprobt, daß es bereits für den Brunnenbau Anwendung finden konnte. Es gibt 2 verschiedene Luftförderungseinrichtungen. Die eine arbeitet nur nach dem einfachen Lufthebeverfahren. Die andere arbeitet in Verbindung mit einer elektrischen Unterwasserpumpe. Sie stellt gewissermaßen das „Rettungsboot auf dem Rettungsboot" dar. Die letztere Ausführung ist die vollkommenste. Sie sichert die Unabhängigkeit einer Anlage vom Vorhandensein des elektrischen Stromes. Sie ist aber sehr teuer in der Erstellung.

Das Lufthebeverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Es ist wirtschaftlich teurer, weil die verbrauchte Energie (sie wird von einem Baukompressor geliefert) nicht im vollen Umfange bei der Wassergewinnung umgesetzt wird, im Gegensatz zur elektrischen Unterwasserpumpe. Der Erfolg jedoch ist entscheidend, daß Wasser überhaupt verfügbar ist. Der Vorteil der Luftförderungsanlage nach dem Lufthebeverfahren liegt bei der Wartung und Instandhaltung. Hierzu sind Richtlinien erlassen worden, die als Arbeitsblatt Nr. 3 für die Wartung und Instandhaltung von Notbrunnen in Weisungen gegenüber den Ländern und gegenüber den Leistungspflichtigen umgesetzt worden sind.

Zur besseren Verständlichmachung aller dieser Maßnahmen wird bei dem Lehrgang ein Farb-Ton-Film gezeigt. Er ist auf Anregung und unter erheblicher Mitwirkung des BMI vom Amt für Zivilschutz in Karlsruhe hergestellt worden. Dieser Film mit dem Titel „Wasser für den Notfall — eine Stadt sorgt vor — z. B. Karlsruhe" hat überall Anklang gefunden. Er demonstriert als Lehrfilm die Herstellung von Trinkwassernotbrunnen und demonstriert auch in anschaulicher Weise die Wirkungsweise des Lufthebeverfahrens sowohl im ein-

* Vgl. hierzu: Ulbrich, G.-E.: Trinkwasserversorgung unabhängig vom Netz. In: ZIVILVERTEIDIGUNG IV/1972, S. 67—69.

fachen Verfahren als auch im kombinierten Verfahren.

7. Der Wartung und Instandhaltung von Notbrunnen ist eine besondere Aufmerksamkeit und ein besonderer Vortrag gewidmet. Der beste Notbrunnen kann nicht funktionieren, wenn er nicht regelmäßig gewartet und instandgehalten wird. Hierfür sind Arbeitsblätter ergangen. Vorgeschrieben ist danach ein *kleiner Wartungsdienst.* Er muß mindestens einmal im Jahre durchgeführt werden. Ein Punktsystem kennzeichnet Art und Umfang. Daneben gibt es den *großen Wartungsdienst.* Er ist erstmalig innerhalb der ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme des Brunnens durchzuführen. Weitere Folgen sind nach den örtlichen Verhältnissen und Erfahrungen, jedoch mindestens alle 5 Jahre vorgeschrieben. Es müssen Aufzeichnungen über die durchgeführten Wartungsarbeiten geführt werden, um jederzeit eine Nachprüfung zu ermöglichen. Die Wartungsarbeiten müssen nach dem Gesetzeswortlaut vom Leistungspflichtigen erbracht werden. Sie bedeuten für den Leistungspflichtigen eine nicht unerhebliche Belastung, weil auch die Kosten beträchtlich sind. Sie betragen, unterschiedlich nach Art und Umfang der Ausführung des Notbrunnens, mit einer Unterwasserpumpe im Jahr ungefähr 800 DM bis 1 000 DM. Befinden sich also im Bereiche einer Stadt oder einer Gemeinde eine größere Anzahl Notbrunnen, schlagen die Kosten der Wartung und Instandhaltung erheblich zu Buche. Nur in besonderen Härtefällen kann dafür ein Ausgleich durch den Bund gesucht und gefunden werden.

8. Dipl.-Ing. Krems von den Stadtwerken Berlin hat in einer im Auftrage des BMI erstellten *„Studie über die Brunnenalterung"* beachtenswerte Erkenntnisse gewonnen*. Im Rahmen der Wasserfachlehrgänge spricht er hierüber und zeigt anschauliches Bildmaterial. Dieser Vortrag, inzwischen auch außerhalb des Bundesgebietes bekannt geworden, hat erhebliches Interesse in Wasserfachkreisen gefunden. Die Studie über die Brunnenalterung, insbesondere über die Verokerung, zählt mit zu den „Bestsellern".

Für die Teilnehmer sind noch *„Probleme der Sicherung und des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser"* interessant. Sie werden in einem Vortrag unter Demonstrierung der Wasserversorgungsanlagen bei der Wahnbachtalsperre und in dem Wasserwerk Mein-

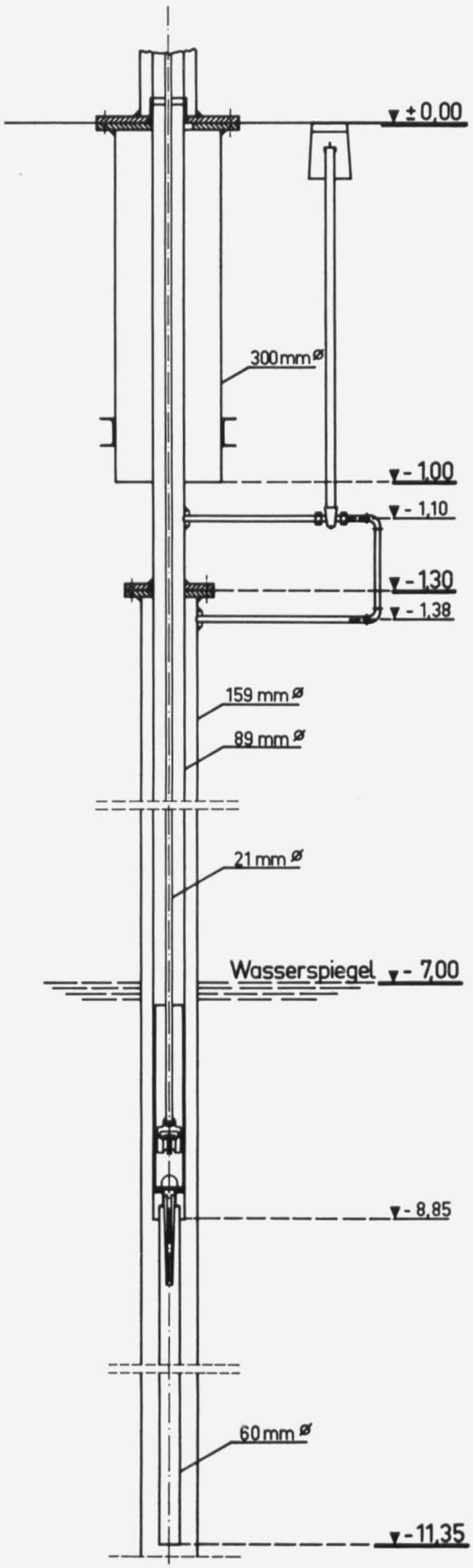

Berliner Straßenbrunnen im Jahre 1975

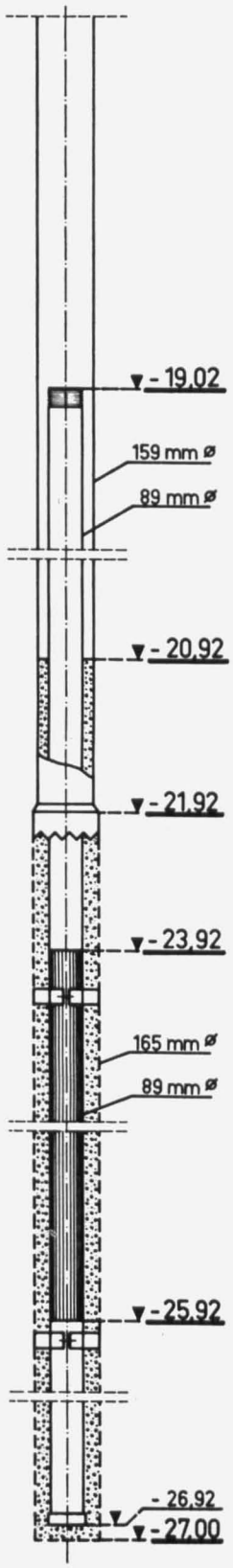

* Vgl. hierzu: Roeber, H.: Neues beim Wassersicherstellungsgesetz. Die zweite Rechtsverordnung, eine Bauanweisung für den praktischen Gebrauch. In: ZIVILVERTEIDIGUNG IV/1973, S. 51—58, besonders S. 54 f.

dorf dargestellt*. Beide Wasserversorgungsanlagen sichern die Trinkwasserversorgung für die Bundeshauptstadt und den Großraum Bonn.

Ein weiterer Vortrag behandelt den *Warndienst* für die Rheinwasserwerke. Zuständig ist hierfür der Regierungspräsident in Düsseldorf.

In früheren Lehrgängen wurde auch das Wasserwerk Kempen-Krefeld besichtigt. Der dortige Wassergewinnungsverband hat dort auf Betreiben seines Geschäftsführers Dipl.-Ing. Schietzelt auf eigene Kosten eine Verbunkerung der Wasserversorgungsanlage durchgeführt. Dabei sind Lösungen gefunden worden, die beispielhaft für eine einfache und zweckmäßige Bauausführung sind. Sie zeigen auf, daß mit relativ geringen Mitteln bei entsprechender vorausschauender Planung Vorsorgemaßnahmen gegen Verunreinigungsgefahren durch A-, B- und C-Einwirkungen und gegen Gewalteinwirkungen (z. B. Absturz von im dortigen Luftwarteraum kreisenden Flugzeugen) bei der Trinkwasserversorgung getroffen werden können. — Aus zeitlichen und aus Kosten-Gründen mußten diese Besichtigungen eingestellt werden. Die Anlage soll jedoch verfilmt und alsdann den Lehrgangsteilnehmern im Film gezeigt werden.

9. Im Rahmen des Katastrophenschutzes fallen dem Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und der kreisfreien Städte besondere verantwortliche Aufgaben zu. Brandkatastrophen, wie die Waldbrände in Niedersachsen, oder Überschwemmungs-, Sturm- und Flutkatastrophen der jüngsten Zeit haben das sehr hautnah aufgezeigt. Hierbei muß sowohl eine Versorgung mit Trinkwasser als auch mit Löschwasser gesichert sein. Dem Stab des Hauptverwaltungsbeamten muß ein Fachmann der Wasserwirtschaft angehören, der — mit den örtlichen Besonderheiten vertraut — über Art und Vorkommen von Wasserversorgungsstellen, über die Einsatzmöglichkeit von Notbrunnen, Notstromaggregaten, Baukompressoren, Wassertankwagen, verlastbaren Wasserbehältern, Wasseraufbereitungsanlagen und fliegenden Leitungen Bescheid weiß. Er muß die notwendigen Kontakte mit den Versorgungsbetrieben (Gas, Wasser, Elektrizität) und dem Werkschutz der Industrie halten, über den Einsatz von Wasserentkeimungsmitteln (Chlortabletten) bestimmen können, für Kraftstoff- und Betriebsmittelbereitstellung zuständig sein. Er muß auch Hinweise auf Alarm-, Katastrophen- und Sabotagepläne für den Bereich der Wasserwirtschaft geben können. Als „Wasserbeauftragter" sind bereits in Schleswig-Holstein derartige Wasserfachleute tätig. Ihre Tätigkeit auch in anderen Ländern vorzusehen, muß Ziel einer entsprechenden verwaltungsmäßigen Regelung sein. — In einem gesonderten Grundsatz-Vortrag werden diese Probleme behandelt.

10. Bei den Wasserfachleuten findet eine im Zeitplan vorgesehene Demonstration von Notbrunnen im Rahmen der Trinkwassernotversorgung der Stadt Bonn stets besonderes Interesse. Gezeigt werden: ein Regelbrunnen, ausgestattet mit einer elektrischen Unterwasserpumpe, eine Tiefsaugvorrichtung und eine kombinierte Luftförderungsanlage.

Die Wasserfachlehrgänge haben einen größeren Personenkreis der Wasserwirtschaft erschlossen. Es sind Erkenntnisse in einem steten Zusammenwirken zwischen Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsleitung gewonnen worden, die sich recht positiv bei der weiteren Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung einer Trinkwasser-Notversorgung auswirken werden. Dem Bundesamt für Zivilschutz, seinem Präsidenten und seinen bei den Lehrgängen mitwirkenden Kräften ist Dank und Anerkennung zu zollen. Hierbei müssen auch die Lehrgangsteilnehmer und die sie entsendenden Stellen erwähnt werden. Qualifizierte Mitarbeiter für 4 Tage hintereinander auf die „Schulbank" zu setzen, sie von ihrer üblichen — und vielfach dann unerledigt liegenbleibenden — Arbeit freizustellen und sie zu einem solchen Lehrgang zu entsenden, löst ebenfalls Probleme aus.

So konnte selbst bei der angespannten Haushaltsmittellage des Bundes eine nützliche Aufklärung, eine Weiterbildung und ein Verständnis für eine sinnvolle Fortführung der wasserwirtschaftlichen Vorsorgemaßnahmen erreicht werden. Besonders hervorzuheben ist auch der bereitwillige Einsatz der Gastdozenten aus dem gesamten Bundesgebiet. Sie haben neben ihrer beruflichen Inanspruchnahme Mühe und Zeit für die Vorträge und die Diskussionen in den Wasserfachlehrgängen geopfert.

Die Lehrgänge werden auch im Jahre 1976 weiter durchgeführt werden. Es sind Lehrgänge geplant für die Zeit

vom 17. bis zum 20. Februar 1976
und
vom 22. bis zum 25. Juni 1976.

Es ist beabsichtigt, weitere Lehrgänge in der zweiten Hälfte des Jahres 1976 abzuhalten.

Art und Umfang der Lehrgänge werden abhängen von der Weiterentwicklung auf dem Gebiete der wasserwirtschaftlichen Durchführungsmaßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz, nicht zuletzt auch von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. ■

* Siehe hierzu: Such, W.: Probleme der Sicherung und des Schutzes der Wasserversorgung in der Bundesrepublik Deutschland. In: ZIVILVERTEIDIGUNG II/1975, S. 16—25, IV/1975, S. 16—24.

Neu bei Osang:

Zivilschutz und Zivilverteidigung. Fortsetzungswerk.
Hrsg.: Hans-Arnold Thomsen / Hans Günter Merk.

Folge C: Baulicher Zivilschutz.

Folge C/1:
Technische Richtlinien / Nachtrag 1:
Anhang Nachweis der Schocksicherheit von Einbauteilen in Schutzräumen.

Folge C/2:
Technische Richtlinien / Nachtrag 2:
Arbeitsblatt Ausführung, Prüfung und Abnahme von lüftungstechnischen Einbauteilen in Schutzräumen.

Mit diesen beiden Ergänzungen ist das Standardwerk über alle verfügbaren Rechts- und Verwaltungsbestimmungen sowie technischen Richtlinien und Grundsätze auf dem Bereich des Baulischen Zivilschutzes auf den neuesten Stand gebracht.

Schocksicherheit.
32 Seiten, 8 Abb., Sachwortregister, DIN A 5, Broschüre oder Loseblattwerk (bitte angeben).
1976, 9,80 DM, ISBN: 3-7894-0033-5 (brosch.) 3-7894-0034-3 (Losebl.)

Lüftungstechnische Einbauteile.
40 Seiten, 14 Abb., Sachwortregister, DIN A 5, Broschüre oder Loseblattwerk (bitte angeben).
1976, 9,80 DM, ISBN: 3-7894-0035-1 (brosch.) 3-7894-0036-X (Losebl.)

SPEKTRUM

Das Magazin der Zivilverteidigung

Waldbrandbekämpfung

Stellungnahme und Vorschläge von der Deutschen Rettungsflugwacht

Die Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen hat das Signal gesetzt, herkömmliche Brandbekämpfungsmethoden zu überprüfen. Gegenüber der Bekämpfung normaler Brände ist die Waldbrandbekämpfung mit besonderen Augen zu betrachten:

1. In Zeiten der Waldbrandgefahr muß die *vorsorgende Beobachtung erweitert werden.* Diese sollte mit Leichtflugzeugen — ähnlich dem ADAC-Straßendienst — erfolgen. Durchführung evtl. durch die Deutsche Rettungsflugwacht.

2. *Die Brandbekämpfung aus der Luft muß jetzt auch in Deutschland in die bisher üblichen Brandbekämpfungsmethoden integriert werden.* Der Einsatz dieser zeitgemäßen Mittel ermöglicht nicht nur eine schnellere wirksame Brandbekämpfung, sondern verhindert insbesondere eine Gefährdung von Menschen und Material. Die Bekämpfung des Feuers erfolgt dabei „auf Distanz". Verluste von Menschenleben sowie Material durch Einschließen der Löschmannschaften durch das Feuer können sich hierbei nicht ergeben.

Welche Möglichkeiten sind gegeben? In Waldgebieten sind Löschwasserstellen nur in einem sehr begrenzten Umfang vorhanden. Es ist auch kostenmäßig unvertretbar, alle Gebiete ausreichend mit Anschlußstellen zu versorgen. Somit ist eine *ausreichende Beweglichkeit für entsprechende Wassermengen* bei geringstem Kostenaufwand zu schaffen. Selbstverständlich wird man auf das Löschen per Schlauchleitung durch die Freiwilligen Feuerwehren nicht verzichten können. Die zum Teil vertretene Ansicht: „Das ist mein Feuer, ich werde es schon packen", sollte überprüft werden. Jede Einsatzgruppe freut sich, wenn sie einen Brand gemeistert hat. Bei Waldbränden müßte jedoch gleich eine entsprechende Unterstützung angefordert werden.

Entstehungsbrände sind grundsätzlich sofort mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln wirksam zu bekämpfen.

Grundsatz:

Materialeinsatz geht vor Einsatz von Menschen einschließlich deren Gefährdung. Darum muß die unverzügliche *Anforderung von Hubschraubern* (Heer, BGS oder SAR) *zum Abwurf von Wassersäcken eine Selbstverständlichkeit werden.*

Hubschrauber — z. B. vom Typ UH 1D — sind nicht nur auf vielen Flugplätzen in Deutschland in ausreichender Menge vorhanden, sondern sind auch stets einsatzbereit. Die Anschaffung eigener Hubschrauber oder Flugzeuge für die Brandbekämpfung ist indiskutabel. Es würden nicht nur Anschaffungskosten entstehen, sondern sehr hohe Bereitschaftskosten für das Personal sowie Unterhaltungskosten.

Sogenannte „Wasserflugzeuge" sind für deutsche Verhältnisse ungeeignet, da sie an größere Wasserflächen gebunden sind oder befestigte Flugplätze direkt am Brandherd benötigen. Infolge der langen Anflugzeiten konnten die drei in Niedersachsen zum Einsatz gekommenen französischen Wasserflugzeuge zum Teil stündlich nur je 12 t Wasser abwerfen. Diese Menge ist für einen Intensiveinsatz viel zu gering. Außerdem gehen dann noch Wasseranteile durch Verdunstung beim Ablassen verloren, und nur ein Teil erreicht den Feuerherd am Boden. Ferner ist die Zielgenauigkeit nicht mit der von Hubschraubern zu vergleichen.

Das Feuer findet im Unterholz die meiste Nahrung. *Es wandert am Boden vor, und dort muß es intensiv bekämpft werden.* Die Tiefe der wandernden Feuerfläche beträgt hier nur wenige Meter. Vom Hubschrauber abgeworfene Wassersäcke fallen durch das Eigengewicht von über 800 kg und Fallgeschwindigkeit ungehindert durch Äste oder dgl. und *platzen mit enormer Wucht auf dem Boden an der Entstehungsstelle des Feuers.* Ein Bereich

SPEKTRUM

Das Magazin der Zivilverteidigung

Bild links oben: Wassersack, ca. 800 Liter Fassungsvermögen, in Annahmestation, Seile zum Einhängen in den Lastenhaken vom Hubschrauber liegen oben im verschweißten Deckel. Die neben dem Wassersack stehenden Personen sehen nicht gerade abgekämpft aus — auch ein Vorteil dessen, eine Feuerbekämpfung auf Distanz durchzuführen. Bild rechts oben: Die Anzahl der Einsatzkräfte kann sehr gering gehalten werden. Der für den Abwurf zuständige Mann übernahm hier auch bald die Einweisung. Kopfhörer erleichtern die Kommunikation mit dem Piloten. Bild unten: Drei Aufnahmeständer auf engstem Raum nebeneinander. Es ist leicht zu erkennen, daß insgesamt nur wenige Personen für die Bediennung einer „Wassertankstelle" erforderlich sind.

von ca. 30 m Durchmesser wird dann intensiv eingeschlämmt. Solange sich der Wassersack in der Luft befindet, geht kein Tropfen verloren, selbst wenn sich der Sack in der Luft überschlagen sollte. Ein eingeschweißter Deckel verhindert ein Auslaufen. Das Wasser erreicht dann hundertprozentig die Stelle, an der es die größte Wirkung besitzt.

Auch die Arbeitszeit der Männer von der Freiwilligen Feuerwehr ist kostbar. Darum sollte man nicht nur sparsam damit umgehen, sondern auch daran denken, daß fast alle einem Beruf nachgehen und am Tage zum Teil schlecht zu erreichen sind. Bei Verwendung von Wassersäcken ist nur ein geringer Personaleinsatz erforderlich. 2—3 Personen sind in der Lage, eine Abnahmestation zu betreuen. Es ist sinnvoll, eine Wassertankstelle mit 3—4 Abnahmestationen nebeneinander mit einem seitlichen Abstand von 50—70 m einzurichten. So können Hubschrauber gleichzeitig bei ausreichendem Sicherheitsabstand anfliegen.

Von einer Wassertankstelle mit 4 Abnahmestationen können ca. 150 t = 150 000 l innerhalb einer Stunde ohne Verdunstungsverluste gezielt an den Brandherd gebracht werden. — Übrigens haben 3 Wassersäcke den gleichen Inhalt wie die normalerweise im Einsatz befindlichen Tanklöschfahrzeuge (TLF 16).

Der Wassersack wird zum Füllen in einen Spezialständer gehängt. Nach ca. 70 Sekunden ist er gefüllt und die Seile (Tragsicherheitswert von über 400 Prozent) sind in den am Boden des Hubschraubers befindlichen Haken eingehängt. Beim Anheben klappen die seitlichen Haltestützen automatisch — ähnlich wie bei abhebenden Raketen — nach der Seite weg. Der Hubschrauber kann dann ungehindert zum Einsatzort fliegen, wobei Schräglagen von 45° genausowenig ein Problem darstellen wie die Fluggeschwindigkeit von etwa 150 km/h.

SPEKTRUM

Das Magazin der Zivilverteidigung

So platzt ein Wassersack. Aufschlagpunkt ungefähr in Bildmitte. Wirkungskreis 30 m Durchmesser.

Was ist zu tun?

1. Vorsorgende Beobachtungsflüge sind zu organisieren. Der Kostenaufwand ist wesentlich geringer als angenommen wird. Vom Flugzeug sind in 1 Stunde ca. 3 000 qkm zu beobachten. Kostenaufwand ca. 130 DM je Flugstunde = 5 Pfennig je Quadratkilometer Beobachtungsfläche je Flug.

2. Brandgefährdete Gebiete sind an bestimmten geeigneten Stellen mit Aufnahmestationen für Wassersäcke sowie mit entsprechenden Fülleinrichtungen zu versehen, Lagekarten zu erstellen und bekanntzugeben.

3. Alarm- und Lagepläne in Verbindung mit Bundeswehr, BGS, SAR, DRF oder dgl. sind gemeinsam zu erarbeiten und den in Frage kommenden Stellen zur Kenntnis zu bringen.

4. Kommunikationssysteme sind zu überprüfen, so daß der Brandmeister am Boden z. B. bei Einsatz transportabler Funkgeräte den im Einsatz fliegenden Hubschraubern genaue Anweisungen oder Informationen geben kann.

5. Jede Hubschraubergruppe sollte ein Megaphon mitführen, so daß vor Beginn des Abwurfes eventuell am Brandherd befindliche Personen eine Information über den Beginn der Löscharbeiten aus der Luft erhalten können. Damit wird vermieden, daß irgendwelche Personen zu Schaden kommen.

6. Alle für den Löscheinsatz vorgesehenen Fahrzeuge sollten nunmehr unverzüglich mit der vorgesehenen Dachbeschriftung (Kennummer) versehen werden. Für die in der Luft operierenden Einsatzkräfte muß stets eine sofortige Aussagefähigkeit über jedes Fahrzeug am Boden gegeben sein.

Die in der Schweiz entwickelten und zuerst eingesetzten Wassersäcke sowie Aufnahmestationen werden jetzt in Lizenz durch mehrere Betriebe in Deutschland gefertigt. Die Koordination erfolgt durch die DEUTSCHE RETTUNGSFLUGWACHT, Kontaktstelle Nord, 3 Hannover 61, Spinozastraße 6, Tel. 0511/42 00 45.

Ab sofort lieferbar:

Einbanddecken

für den Jahrgang 1975
der
ZIVILVERTEIDIGUNG
blau, mit Goldprägung
Ganzleinen,
DM 9,80

Osang Verlag

Leserbrief an den
Bonner General-Anzeiger:

„Zusammenarbeit allein nutzt nichts"

Betr.: Artikel „Bonn für Katastrophen gut gerüstet" im General-Anzeiger vom 23. Oktober 1975.

„Als Mitarbeiter im Katastrophenschutz möchte ich folgendes zum Artikel hinzufügen: In der Überschrift wird gefragt: Ist Bonn gut gerüstet? Die Verwaltung antwortet: Die Zusammenarbeit ist gut! Es geht nicht alleine um die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organisationen im K-Schutz, welche in Bonn wirklich gut ist. Aber mit Zusammenarbeit allein kann im Katastrophenfall nicht geholfen werden!

Mit der Stellungnahme der Verwaltung wird wieder einmal die Bevölkerung beruhigt. Es hat keinen Zweck, mit Zahlen von vorhandenen Kfz für den K-Schutz zu prahlen und mit Zahlen von Helfern, die im Ernstfall eingesetzt werden können. Ausschlaggebend ist doch meiner Ansicht nach, wie die Kfz und das Material des K-Schutzes aussehen! Allein bei den Sanitätsorganisationen geht es nicht an, daß verletzte Personen in alten Krankenwagen transportiert werden, oder die Helfer ihr zum Teil schweres Material so schnell wie möglich zu Fuß zum Einsatzort bringen müssen, da nicht genügend geeignete Transportkapazität vorhanden ist.

Auf Ausstellungen werden immer Fahrzeuge des K-Schutzes auf kleinstem Raum ausgestellt, das sieht dann sehr bombastisch aus, ist es in Wirklichkeit gar nicht! Die Bevölkerung erfährt im Grunde genommen nie, daß ja eigentlich nur einigen wenigen im Ernstfall geholfen werden kann, da nicht genügend Material zum Helfen da ist! In den nächsten Diskussionen und Ausstellungen über den K-Schutz ist es daher effektiver, über die fehlenden Dinge zu sprechen, als mit dem wenigen vorhandenen Material zu prahlen."

V. M. Bonn

SPEKTRUM

Das Magazin der Zivilverteidigung

Herzdiagnose über Funk

Neue Biotelemetrie-Anlage beim DRK in Ulm

Das Rettungsnetz wird immer engmaschiger: Durch den Notarztwagen, der einen Arzt direkt zum Unfallort oder Krankenlager bringt, wurden schon viele Menschenleben gerettet. Mit der Biotelemetrie steht außerdem ein wichtiges diagnostisches Kriterium am Einsatzort zur Verfügung, das Elektrokardiogramm (EKG).

Da die umfassende Auswertung von Herzrhythmuskurven jedoch Spezialkenntnisse erfordert, wird der Elektrokardiograph durch eine Übertragungseinrichtung ergänzt. Diese übermittelt das Elektrokardiogramm an die Intensivstation des nächstgelegenen Krankenhauses, wo immer ein Arzt Dienst hat, der in der Lage ist, die komplizierten Kurven genau auszuwerten.

Bei dieser Übertragung spielen Funk und Vermittlungseinrichtungen der Rettungsleitstellen, wie sie überall in der Bundesrepublik, meist beim Roten Kreuz, eingerichtet werden, eine zentrale Rolle.

Erfolgreiche Erprobung im Rettungszentrum

Die Biotelemetrie-Anlage, die in Ulm seit einiger Zeit im echten Einsatz und mit großem Erfolg erprobt wird, wurde unter Leitung von Prof. Dr. Ahnefeld, Universität Ulm, in Zusammenarbeit mit dem dortigen Rettungszentrum, der Firma Hellige, Freiburg, und AEG-Telefunken entwickelt.

Die Anlage besteht im wesentlichen aus einer tragbaren Kompakteinheit und der Sicht- und Registriereinheit in der Intensivstation des Krankenhauses. Zur Kompakteinheit gehört die Dreipunktelektrode, die auf den Brustkorb des Kranken oder Verunglückten plaziert wird. Die damit aufgenommenen bioelektrischen Signale werden verstärkt und über einen Modulator dem Funkgerät zugeführt.

Mit dem Funkgerät „Telecar TS, 80 MHz" von AEG-Telefunken oder beim Einsatz im Notarztwagen über das Funkgerät „FuG 7 b" des Fahrzeugs werden die Signale an die zuständige Rettungsleitstelle übermittelt. Von dort geht die Information per Telefonleitung weiter an das Krankenhaus, in dem sich die Sicht- und Registriereinheit der Biotelemetrie-Anlage befindet.

Fachberatung über Sprechfunk

Aus den Herzstromkurven, die auf dem Monitor in der Intensivstation dargestellt werden, kann sich der Kardiologe dank der gleichzeitig über Sprechfunk gegebenen mündlichen Information durch den Notarzt oder Rettungssanitäter ein vorläufiges Bild über den Zustand des Patienten machen. Gleichzeitig ist er in der Lage, den Notarzt oder Rettungssanitäter fachlich zu beraten und so einen wichtigen Beitrag zur Behandlung am Notfallort und während des Transports zu leisten.

AEG-Telefunken

Neuerscheinung:

Strahlengefährdung – Strahlenschutz

Strahlengefährdung — Strahlenschutz — ein Leitfaden für die Praxis von Hedi Fritz-Niggli, 255 Seiten, 64 Abbildungen, 55 Tabellen, kartoniert, Fr. 39, DM 37, Verlag Hans Huber, 1975

Das von Hedi Fritz-Niggli geschriebene und 1975 im Verlag Hans Huber, Bern, erschienene, 255 Seiten umfassende Buch gliedert sich in 11 wesentliche Kapitel. Auf 59 Seiten werden physikalische Grundlagen einschließlich der wichtigsten Meßmethoden ionisierender Strahlen besprochen. Das 2. Kapitel mit insgesamt 25 Seiten befaßt sich mit der biologischen Wirkung ionisierender Strahlen, wobei vor allem auch auf die Erholungsvorgänge nach Bestrahlung eingegangen wird. In einem 3., 30 Seiten umfassenden Abschnitt werden die genetischen Wirkungen der Bestrahlung und ihre Nachweismethoden behandelt. Das 4. Kapitel beschäftigt sich auf 22 Seiten mit der Wirkung ionisierender Strahlen auf die Einzelzelle und vor allem auf die verschiedenen Phasen des Zellzyklus. In einem relativ kurzen Abschnitt von 10 Seiten wird auf die krebserzeugende Wirkung ionisierender Strahlen eingegangen. Ebenfalls 10 Seiten umfaßt das Kapitel über strahlenbedingte Entwicklungsstörungen. Im 7. Kapitel werden die an den verschiedenen Organen sich abspielenden akuten und chronischen Veränderungen als Folge der Einwirkung ionisierender Strahlen abgehandelt. Die restlichen Kapitel sind dem Strahlenschutz gewidmet, wobei vor allem in zahlreichen Tabellen auf die Strahlenbelastung durch diagnostische Untersuchungen eingegangen wird.

Das Buch zeichnet sich durch seine klare Gliederung und die knappe aber dennoch gut verständliche Darstellung aus. Letztere und die beigegebenen geschickten Schemazeichnungen ermöglichten es, einen derart umfangreichen Stoff auf so kleinem Raum darzustellen.

Prof. Dr. W. Oehlert

SPEKTRUM

Das Magazin der Zivilverteidigung

Planungsseminare

„Baulicher Zivilschutz — Grundlagenlehrgang"

Veranstaltungen im ersten Halbjahr 1976 beim Bundesamt für Zivilschutz

Das Bundesamt für Zivilschutz in 53 Bonn-Bad Godesberg, Deutschherrenstraße 93, führt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im ersten Halbjahr 1976 Planungsseminare durch.

Die Planungsseminare „Baulicher Zivilschutz — Grundlagenlehrgang" setzen sich mit Grundlagenproblemen des Zivilschutzes und des Schutzbaues auseinander, unabhängig von den Baurichtlinien.

Zu diesen Planungsseminaren gingen die Einladungen für leitende Bedienstete der staatlichen und kommunalen Bauverwaltungen, Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörden und Hochschulen an die obersten Baubehörden der Länder bzw. die zu beteiligenden Bauressorts. Zu den Seminaren sind auch wieder freischaffende Architekten, Baumeister und Bauingenieure sowie beratende Ingenieure und leitende Bedienstete der Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaften eingeladen.

Die entsprechenden Berufs- und Fachverbände wurden verständigt.

Im 1. Halbjahr 1976 werden folgende Seminare durchgeführt:

Planungsseminar, „Baulicher Zivilschutz — Grundlagenlehrgang"

10. 2. — 13. 2. 1976	16. 3. — 19. 3. 1976
24. 2. — 27. 2. 1976	27. 4. — 30. 4. 1976
2. 3. — 5. 3. 1976	18. 5. — 21. 5. 1976

Es ist zu empfehlen, daß zu dieser Lehrgangsreihe nur solche Teilnehmer kommen, die den ersten Lehrgang, der sich auf die Richtlinien stützt, mitgemacht haben.

Die Teilnahme an den Seminaren ist gebührenfrei; sie finden im Dienstgebäude des Bundesamtes statt. Das Bundesamt erstattet die Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

5. Internationales Brandschutz-Seminar 1976 in Karlsruhe

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (VFDB) veranstaltet in vierjährigem Turnus internationale Brandschutz-Seminare. Das erste und das zweite dieser Brandschutz-Seminare fanden 1960 und 1964 an der Technischen Hochschule in Karlsruhe, das dritte 1968 an der Technischen Hochschule in Eindhoven/Niederlande und das vierte 1973 in Zürich/Schweiz statt.

Für das 5. Internationale Brandschutz-Seminar ist wiederum die Universität in Karlsruhe als Veranstaltungsort und als Termin der 22. bis 24. September 1976 vorgesehen.

Folgende aktuelle Themen werden behandelt werden:

1. Brandverhalten brennbarer fester Stoffe mit den Unterthemen:
1.1. Grundlagen für Modellbrandversuche
1.2. Theorie und Erfahrungen
1.3. Brennbare Stoffe in der Anwendung
2. Verhalten und Schutz des Menschen im Brandfall
3. Löschmittel und Löschverfahren
4. Datenbank für das Brandschutzwesen — Dokumentation, Information, Auswertung und Anwendung

Als Referenten konnten anerkannte Fachleute aus über 10 Industriestaaten gewonnen werden. Die Referate werden den Seminarteilnehmern bis Ende Juli 1976 zugestellt werden. Am Seminar wird das Schwergewicht auf die Diskussion gelegt. Konferenzsprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch. Die Einladungen samt Programm und Anmeldeunterlagen werden im März 1976 versandt werden.

Dieses Seminar wird, wie die früheren, bei den Brandschutzfachleuten zweifellos auf großes Interesse stoßen.

Fachausstellung „Sicherheit für Banken, Handel und Industrie" im US-Handelszentrum Frankfurt

Vom 6. bis 9. April 1976 veranstaltet das US-Handelszentrum in Frankfurt am Main eine Ausstellung, auf der über 50 amerikanische Hersteller von Sicherheits- und Alarmanlagen ihre Produkte dem deutschen Fachpublikum vorstellen.

Über 80 Prozent der Aussteller sind neu auf dem deutschen Markt und suchen in erster Linie Kontakte zu Vertriebsfirmen, Lizenznehmern oder Partnern für gemeinsame Projekte.

Folgende Hauptgruppen werden während der Ausstellung in Funktion demonstriert: Einbruchmelder mit verschiedenartigen Sensoren, darunter: Ultraschall-, fotoelektrische-, Infrarot-, Mikrowellen-, seismische- und kapazitive, sowohl drahtgebunden als auch drahtlos; Zaunsicherungen, Multiplex-Alarmmelder für Zentralen und Polizeidienststellen, tragbare Notrufgeräte, Raubüberfallbeobachtungskameras, Automobildiebstahlsicherungen, Zeitraffer-Videogeräte für Kaufhäuser und dergleichen; Ionisations- und Rauchfeuermelder; Türsicherungssysteme mit elektronischer Kodierung und Spezialschlössern für Notausgänge, Hotelzimmer und dergleichen; elektronische Abwehrgeräte u. a. zum Auffinden von Abhörmikrophonen; Metallspürgeräte, Briefbombendetektoren; Mikrowellensensoren zur Entlarvung von Ladendieben, mobile Personenrufanlagen; Spezialnachrichtengeräte einschließlich Datenterminals für Polizei und Feuerwehr, Nachtsichtgeräte; Infrarotmikroskop zur Echtheitsprüfung von Dokumenten; kugelsichere Westen, Lichtbildausweissysteme, Kreditkarten mit Magnetkodierung und vieles mehr.

SPEKTRUM

Das Magazin der Zivilverteidigung

Die schwersten Erdbeben seit 1348

1348 Villacher Bergsturz (Österreich) — 5 000 Tote

1509 Istanbul — 13 000 Tote

1693 Sizilien — 60 000 Tote

1730 Tokio — 137 000 Tote

1755 Lissabon (12 Meter hohe Flutwelle) — 60 000 Tote

1783 Kalabrien (Flutwelle, über 32 Meter breite Spalte) — 50 000 Tote

1797 Quito (Ecuador) — 40 000 Tote

1891 Mino-Owari (Japan) — 7 500 Tote

1905 Kangra (Indien) — 20 000 Tote

1906 San Francisco (Horizontalverschiebung des San-Andreas-Grabens, Flutwelle und Feuersbrünste) — 1 000 Tote

1906 Valparaiso (Chile) — 1 500 Tote

1907 Kingston (Jamaica) — 1 400 Tote

1908 Messina (Bildung von Spalten und Flutwellen) — mehr als 100 000 Tote

1912 Türkei — 3 000 Tote

1915 Avezzano (Mittelitalien) — 30 000 Tote

1920 Kansu (China) — 200 000 Tote

1923 Tokio (Hebungen und Senkungen, Flutwellen und Feuersbrünste in der Sangamibucht) — 145 000 Tote

1927 Japan — 34 500 Tote

1930 Iran und Nepal — 5 000 Tote

1932 Kansu (China) — 70 000 Tote

1933 Japan — 1 560 Tote

1934 Indien — 60 000 Tote

1935 Quetta (Belutschistan) — 50 000 Tote

1939 Chillan (Südchile) — 30 000 Tote

1939 Erzincan (östliche Türkei) — 45 000 Tote

1943 Istanbul — 1 300 Tote

1948 Fukui (Japan) — 3 580 Tote

1949 Zentral-Ecuador — 6 500 Tote

1950 Assam (mit einigen hundert Nachstößen, Bergstürzen, Aufstauung des Brahmaputra und Verwüstungen) — 25 000 Tote

1954 China — 10 000 Tote

1960 Agadir (Marokko) mit Flutwelle — 12 000 Tote

1960 Südchile (mit Erdrutschen und Vulkanausbrüchen) — 5 700 Tote

1962 West- und Zentraliran — 12 400 Tote

1963 Libyen — 2 500 Tote

1963 Skopje (Jugoslawien) — mehr als 1 000 Tote

1965 Chile (mit Dammbrüchen, Schlammfluten, Erdspalten und -rutschen) — 420 Tote

1966 Anatolien (Osttürkei) — 2 500 Tote

1968 Nord- und Ostiran — 10 000 Tote

1969 Swatow (China) — 3 000 Tote

1970 Westanatolien (Türkei) — 3 000 Tote

1970 Peru — 50 000 Tote

1972 Nicaragua (die Hauptstadt Managua wird zerstört) — 10 000 Tote

1974 Yuennan und Setschuan (Südchina) — 20 000 Tote

1975 Lice (Südosttürkei) — 3 000 Tote (nach ddp)

BHW: Die Bausparkasse, die es ihren Kunden leichter macht

Wir sorgen dafür, daß Deutschlands öffentlicher Dienst bauen kann!

BHW die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst 325 Hameln

Zeitschriftenschau

Belgien

Aus **„Civiele Bescherming“,** No 3—4, Juli 1975:

Eine bereits seit langem erwartete Maßnahme: Lt. ministerieller Verfügung müssen in Zukunft alle Einrichtungen und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung über einheitliche, d. h. standardisierte Kupplungsstücke verfügen (S. 4—5).

Sowohl vom belgischen Zivilschutz als auch von der Industrie wird mehr und mehr Löschschaum zum Löschen von Bränden verwendet (S. 26—31).

Dänemark

Aus: **„Civilforsvars Bladet“,** Nr. 5, 1975:

Nach einem Beschluß des Reichstags in Schweden sollen nun auch Wochenendhäuser einen Schutzraum haben (S. 10—11).

Zivilschutz-Erfahrungen aus dem Vietnam-Krieg (S. 14—17).

Nr. 6, 1975:

Die Betriebsschutz-Idee ist begrüßenswert und richtig, die gesetzliche Seite jedoch ist sehr unzureichend (S. 4—7).

Die zivile Verteidigung gehört zur täglichen kommunalen Bereitschaft (S. 14—15).

Wehrpflichtige werden die Lücken in verschiedenen Diensten ausfüllen (S. 18—19).

Die NATO-Länder vernachlässigen den Zivilschutz (S. 21).

Frankreich

Aus: **„Protection civile et sécurité industrielle“** No. 246, Okt. 1975:

Sicherheit gegen Brandgefahr in alten Bauwerken (S. 20—23).

Verwendung von Quecksilber in den Versuchslaboratorien, seine Gefährlichkeit als Bestandteil der Laboratmosphäre; das bedeutet: Einatmen als Dampf oder Aerosol und Absorption über die Haut (S. 30—34). Ein neuartiges Hilfsgerät der Feuerwehr: ein Teleskop-Kran, der mit einer Gondel ausgestattet ist (S. 42 bis 52).

Großbritannien

Aus: **„Journal of the Institute of Civil Defence“** Voll. XXXVIII Nos 1 und 2:

Aktuelle und im Katastrophenfall vorkommende und wahrscheinliche Probleme.

Niederlande

Aus: **„de paladijn“,** Jg. 23, 1975, 2 (November):

Nach der Meinung des Innenministers muß die BB bestehen bleiben, für den Kriegs- als auch Katastrophenfall (S. 2—3).

Aus: **„Noodzaak“,** Jg. 24, 1975, 7 (Okt./Nov.):

In einem so dicht bevölkerten Land wie den Niederlanden ist der Transport gefährlicher Stoffe eine kaum zu verheimlichende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung (S. 137—139).

Gefährliche Güter: hier wird deutlich gemacht, daß man auf alle auftretenden Fragen noch keine erschöpfende Antwort geben kann. Es werden noch viele Untersuchungen und statistische Erhebungen notwendig sein, ehe das Problem in seiner Gänze und mit Sicherheit übersehen und so wirkungsvoll wie nur möglich angepackt werden kann (Dr. C. H. Buschmann) (S. 140—144).

Die Gefahren beim Transport radioaktiver Stoffe (S. 145—147).

Transport und Gebrauch von Explosiv-Stoffen (S. 152—155).

Transport gefährlicher Güter auf Straßen (S. 155—158).

Transport gefährlicher Güter per Eisenbahn (S. 158—161).

Transport gefährlicher Güter per Schiff, ihre Behandlung und ihr Umschlag in den Häfen (S. 162—164).

Transport gefährlicher Güter; Hilfe bei Unfällen (S. 165—166).

Die Organisierung der Katastrophenbekämpfung ist nach dem heutigen Gesetzgebungsstand Sache der Gemeinden (S. 167—168).

Betriebs-Feuerwehren sind unbedingt notwendig (S. 169—174).

Die situationelle Vorsorge hinsichtlich der gefährlichen Stoffe (Prof. Dr. J. P. Kuiper) (S. 175—176).

Norwegen

Aus: **„S B — Sivilt Beredskap“,** Jg. 18, 1975, 3. Quartal:

Zivilschutz und Kampf gegen die Ölverschmutzung in Norwegen.

Starkes Engagement des Staates zur Stärkung der Bereitschaft im Kampf gegen die Umwelt-Verschmutzung. Verlagerung von entsprechenden Verantwortungen auf die Kommunen. Auch überlegt man, in welchem Maße der Zivilschutz einbezogen werden kann.

An 6 verschiedenen Orten entlang der Küste sollen Depots angelegt werden mit einer Öl-Schutz-Ausstattung. 3 wichtige Einrichtungen in Norwegen: a) die Hauptstation für Öl-Schutz in Bergen; b) Der staatliche Öl-Schutz-Rat; c) Das norwegische Petroleum-Institut (S. 2 bis 10).

Die Verteidigungs-Akademie — Bindeglied zwischen militärischer Verteidigung und ziviler Bereitschaft. Mit ihren Traditionen, die zurückreichen bis 1817, ist die Verteidigungs-Akademie keineswegs eine neue Institution innerhalb der Verteidigung. Ob die Hochschule mit der Entwicklung Schritt gehalten hat und sie heute im Rahmen der Gesamtverteidigung eine gute Ausbildungsstätte geblieben ist, untersucht J. Bjorkelund (S. 11—14).

Neues über die zivilen Rettungsdienste:

Transport von Zivilschutz-Material durch Helikopter; der Platz des Zivilschutzes innerhalb der zivilen Rettungsdienste; elektronische Aus-

Zeitschriftenschau

rüstung als Hilfsmittel zu rascher Suche und Auffindung notgelandeter oder havarierter Flugzeuge; Einsatz des Zivilschutzes bei der Bekämpfung von Waldbränden (S. 22 bis 26).

Was im Zeitraum einer Schadensbekämpfung in den Verantwortungsbereich des örtlichen Zivilschutz-Chefs gehört:

Schadensbekämpfung bedeutet für den Zivilschutz vor allem: Rettung von Menschen und materiellen Werten. Durch Gesetze und Vorschriften wird seit langem die ordentliche Verantwortungs-Aufteilung geregelt (S. 27—29).

Bericht über den Besuch eines dänischen Sektions-Chefs beim Italienischen Zivilschutz (S. 32).

Die Landwirtschaft in China (S. 33 bis 35).

Österreich

Aus **„Zivilschutz"**, Nr. 8, August 1975: Über das geplante Energiesicherungsgesetz (S. 2—3 u. 14).

Psychologische Aspekte der zivilen Landesverteidigung (Dr. W. Mann) (S. 7—12).

Grundlagen des Strahlenschutzes (Forts.) (S. 12—14).

Nr. 9, Sept. 1975:

Der Warn- und Alarmdienst in der Bundesrepublik Deutschland (Frhr. v. Neubeck) (S. 2—10).

Massenmedien und Gesamtverteidigung (S. 12—13).

Nr. 10, Okt. 1975: Zivilschutz-Europatage in der Schweiz (MinRat Dr. F. Dworak) (S. 2—12).

Schweizer Zivilschutz — Maßstab des Möglichen (K. F. Rohrbeck) (S. 12—13).

Nr. 11, Nov. 1975: ZLV: Erfreuliche Fortschritte. (Vorarbeiten zum Landesverteidigungsplan-Programm der Herbsttagung des Arbeitsausschusses „Z" — Kulturgüterschutz — Weiterer Ausbau des Warn- und Alarmdienstes — Objektschutz — Einrichtung einer Informationsstelle für Katastrophenschutz — Forcierung des Schutzraumbaues — Initiative für verstärkte Öffentlichkeitsarbeit) (Gen.Sekr. Dir. J. Heins) (S. 2—5).

Der Zivilschutz in Luxemburg (S. 6 bis 9); Grundlagen des Strahlenschutzes (22. Forts.) (Dr. O. Widetschek) (S. 9—11).

Nr. 12, Dez. 1975: 50. Zivilschutzwoche in Niederösterreich (S. 2—13). Der Zivilschutz in Luxemburg (Forts. aus 11/75) (Dir. J. Hans) (S. 14—15). Nr. 1, Jan. 1976: Jugend und Zivilschutz. (Die Jugend ist für Zivilschutz aufgeschlossen — Wie die Jugend über den Zivilschutz denkt — Schulaufsichtsbehörden und Lehrerschaft unterstützen die Bemühungen des ÖSZV tatkräftigst — Der Zivilschutz im Unterrichtsgeschehen — Wie die Jugend angesprochen und für den Zivilschutz gewonnen wird — Interview mit F. Sinowatz, Bundesminister für Unterricht und Kunst) (S. 2 bis 10).

Schweden

Aus: **„Civilt Försvar"**, Jg. 38, 1975, 7 (September):

Bomben- und Minen-Räumung im Krieg sind ein wichtiges Problem.

Fragen, wie man in verschiedenen Abschnitten der Gesamtverteidigung und des zivilen Gemeinwesens das Bomben- und Minen-Räum-Problem im Krieg angeht, sind bisher noch nicht gelöst (S. 150—153).

Wenn die Bedrohung Wirklichkeit werden sollte ... Panik oder sonstiges Katastrophen-Verhalten zu erforschen mit einem wissenschaftlich verwertbaren Ergebnis, ist nicht einfach. Labormäßig kann das schwerlich geschehen. Ebenso schwierig ist es, im Frieden das Verhalten der Menschen unter Kriegsbedingungen zu studieren. Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg nach Luftangriffen und bei Einsätzen verschiedenster Art lassen einige Perspektiven zu (S. 154—159).

Eine Überlegung, den Zivilschutz enger an die Kommunen zu binden (von Sven-Erik Frödin) (S. 160—163).

Ein Zivilschutz-Experiment:
Fünf Leute für zwei Tage auf 6 qm eingeschlossen (S. 164—165).

Motorreparatur-Dienste — ein wichtiges Glied in der Gesamtverteidigung (S. 166—167).

Die Vereinigung „Armee-, Marine- und Luftwaffen-Film" — AMF — kann auf 55 Jahre im Dienst der Verteidigung zurückblicken (S. 172 bis 173).

Jg. 38, 1975, 8 (Oktober):

Der Zivilschutz beruft 21 000 25jährige Frauen ein. — Man ging bisher davon aus, daß 85 Prozent der zum Zivilschutz Einberufenen Männer und nur 15 Prozent Frauen sind. Das will die Zivilschutz-Behörde nun ändern. In Zukunft will man mehr Frauen zum Zivilschutz bekommen (S. 187—188).

Der Kampf um die Rohstoffe in einer Welt in Waffen, ein globales Problem; denn wie lange werden die Bodenschätze noch reichen? (S. 188—191 u. 203).

In den Haushaltsvoranschlägen der zivilen Verteidigung für 1976/77 sind die Hauptposten für Material und Schutzraum ausgeworfen (S. 197 bis 198).

Schweiz

Aus: **„Presse- und Informationsdienst"**

Nr. 21/75 vom 4. 11. 75:

Zivilschutz, Aufklärung in den Schulen; Jugend und Zivilschutz in der Schweiz.

Nr. 22/75 v. 18. 11. 75:

Die Motivation des Zivilschutzes.

Nr. 24/75 v. 16. 12. 75:

Aus der Wehrpflicht in den Zivilschutz.

Nr. 1/76 v. 13. 1. 76:

Der Zivilschutz 1976 vor großen Aufgaben.

Nr. 2/76 v. 27. 1. 76:

Zivilschutz ist auch Katastrophenschutz.

PATENTBERICHTE

Kugelsicherer Schutzpanzer

Den eigentlichen Schutzpanzer bildet eine größere Anzahl (bis 25) von Stofflagen, wobei jede Lage aus einem dicht gewebten Material aus schweren Nylonfäden, z. B. in der Größenordnung von 1 000 Den, besteht. Zur Erzielung einer guten Biegsamkeit, welche das Tragen eines solchen Schutzpanzers wesentlich erleichtert, sind die einzelnen Lagen untereinander nur an möglichst wenig Stellen miteinander verbunden, z. B. nur längs einer Kante etwa durch einfaches Umbiegen eines längeren Streifens. Das so gebildete Polster wird in eine der Körperform angepaßte Stoffhülle eingeschoben, die mit Schulter- und Schließriemen versehen ist. Falls erforderlich können zwischen zwei Lagen noch Metallplatten eingeschoben werden. Das Nylonmaterial absorbiert die Energie eines Geschosses in Form von Wärmeenergie, die die Aufschlagstelle zum Schmelzen bringt, bevor das Polster durchschlagen ist. Die Eigenschaften eines solchen Panzers werden noch wesentlich verbessert, wenn man das Nylongewebe aus Fäden mit linear ausgerichteten Molekülen fertigt und das Material während einer verhältnismäßig kurzen Zeit, z. B. eine Stunde, einer Temperatur nahe dem absoluten Nullpunkt ausgesetzt hat.

Anmelder und Erfinder Richard Clinton Davis, Central Lake, Mich. (USA); Anmeldetag: 13. 12. 1973; Offenlegungstag: 19. 6. 1975; Offenlegungsschrift Nummer 23 62 390; Klasse F 41 H 1/02

Aufblähbare, flammhemmende Überzugsmasse

Zum Zwecke des Feuerschutzes ist es bekannt, auf Holz- und sonstige Konstruktionen Überzugsmassen aufzubringen, die sich bei Hitzeeinwirkung aufblähen und eine feuerbeständige Dämmschicht bilden. Derartige Überzugsmassen basieren im allgemeinen auf einem Gemisch eines filmbildenden Bindemittels mit einem Ammoniumpolyphosphat und einer oder mehrerer bei Hitzeentwickwirkung carbonisierender Substanzen. Dispersionsmittel und Füllstoffe können noch zugesetzt sein. Um einer solchen Überzugsmasse die noch relativ hohe Wasserlöslichkeit zu nehmen und eine Entmischung der Dispersion zu unterdrücken, wird erfindungsgemäß ein Ammoniumpolyphosphat der allgemeinen Formel

$H_{(n-m)+2}(NH_4)_mP_nO_{3n+1}$

verwendet, in welcher n einen ganzzahligen Durchschnittswert von über 400 bis etwa 800 bedeutet und das Verhältnis von m zu n etwa 1 beträgt.

Das Bindemittel kann aus einer wäßrigen Kunststoffdispersion oder einer Lösung eines Harzes in einem organischen Lösungsmittel bestehen, z. B. aus einer wäßrigen Polyvinylacetatdispersion, einer wäßrigen Dispersion eines Copolymerisates aus Vinylacetat und Dibutylmaleinat oder aus einer Lösung eines Harnstoff-Formaldehydharzes in einem Lösungsmittelgemisch aus Butanol und Xylol. Als carbonisierende Substanz eignen sich Dycianidiamid, Pentaerythrit oder Melamin und als Dispersionsmittel Wasser, Äthylacetat, Butylacetat, Xylol oder Toluol.

Anmelder: Hoechst AG, 6 Frankfurt; Erfinder: Dipl.-Chem. Dr. Franz-Josef Dany, 5042 Erftstadt; Dipl.-Chem. Dr. Joachim Wortmann, 5159 Türnich; Dipl.-Chem. Dr. Joachim Kandler, 5042 Erftstadt; Anmeldetag: 30. 11. 1973; Offenlegungstag: 5. 6. 1975; Offenlegungsschrift Nummer 23 59 699; Klasse C 09 D 5/18.

Strahlendosiswarngerät

Die im Strahlungsdetektor 1, z. B. ein Geiger-Müller-Zählrohr, erzeugten elektrischen Impulse gelangen gleichzeitig in drei Meßzweige I, II und III. Die Dosismeßanordnung 2 im Zweig I bildet aus der Anzahl der Detektorimpulse eine Meßgröße, z. B. eine Spannung oder einen Zählwert, der der Dosis seit dem Meßbeginn entspricht. Der Schwellwert x_5, oberhalb dem die Schwellwertanordnung 3 ein Ausgangssignal abgibt, ist auf den Wert r_1 eingestellt, der beispielsweise der maximal zulässigen Tagesdosis entspricht. Beim Überschreiten dieses Schwellwertes wird in dem an ein Oder-Glied 8 angeschlossenen Signalgerät 9 ein Warnsignal ausgelöst.

Die Dosisleistungsmeßanordnung 4 im Zweig II bildet aus der Impulsrate des Detektors 1 eine Meßgröße x, die in der Anzeigevorrichtung 5 erscheint. Bei höheren und damit bei den gefährlicheren Strahlungsintensitäten nimmt die Meßgenauigkeit erheblich ab. Insbesondere liegt der

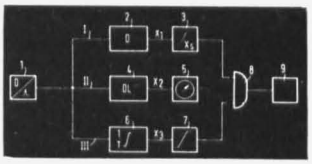

angezeigte Dosiswert infolge der Eigenschaften des Strahlungsdetektors beträchtlich unter dem tatsächlichen, so daß der Tagesdosiswert der dieser Strahlung ausgesetzten Person zum Zeitpunkt des Warnsignals das zulässige Maß gefährlich überschritten haben kann. Um auch in diesem Fall ein Warnsignal auszulösen, ist der dritte Zweig III vorgesehen, der aus einer Impulsratemeßanordnung 6 (Meßgröße x_3) mit einer nachgeschalteten selbsthaltenden Schwellwertkippschaltung 7 besteht. Der Kippunkt ist auf einen Wert x_3 eingestellt, der der Impulsrate am Anfang des nichtlinearen Meßbereiches entspricht.

Anmelder: Graetz KG, 599 Altena; Erfinder: Hans-Dietrich Girle, 599 Altena; Horst Wojtyniak, 46 Dortmund; Anmeldetag: 21. 12. 1973; Offenlegungstag: 26. 6. 1975; Offenlegungsschrift Nummer 23 63 732; Klasse G 01 T 1/00.

Atemgerät mit einer Atemgasspareinrichtung

Zwecks Erzielung einer optimalen Atemgasausbeute und Sicherheit fängt die Atemgasspareinrichtung bei jedem Ausatmungsvorgang einen Teil des Ausatmungsgases auf und gibt diesen beim folgenden Einatmungsvorgang zwecks Wiedereinatmung frei. Das erfindungsgemäße Gerät ist so ausgelegt, daß sich die aufgefangene Menge des ausgeatmeten Gases dem jeweils vorliegenden Wert des kinetischen Totvolumens anpaßt, d. h. wenn sich der Benutzer des Gerätes in Ruhe befindet, beträgt das aufgefangene Volumen 300 ml. Dieses Volumen vergrößert sich entsprechend der Arbeitsbelastung und folglich entsprechend dem jeweiligen Atemvolumen, so daß stets der optimale Arbeitspunkt sowohl bei starker als auch bei schwacher Arbeitsbelastung eingestellt ist. Eine mögliche Ausführungsform einer solchen Einrichtung ist an Hand der Figur erläutert: Eine Atemgasquelle 10 führt dem Benutzer über eine Leitung 12 sauerstoffhaltiges Gas mit Atmosphärendruck zu. Das ausgeatmete Gas (gestrichelte Pfeile) gelangt in eine Auffangvorrichtung 16 z. B. in Form einer Balganordnung mit einem ersten Teil 16a mit festem Maximalvolumen und einem zweiten Teil 16b mit veränderlichem Maximalvolumen, welch letzterer mit Hilfe einer Volumenbegrenzungseinrichtung 17 absperrbar ist. Die Kapazität von 16a entspricht dem Totvolumen im Ruhe-

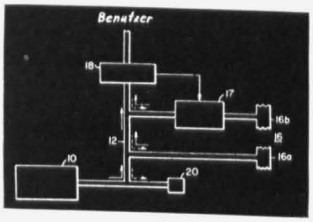

stand, und die von 16b ist so ausgelegt, daß sie den zu erwartenden übrigen Betrag des kinetischen Totvolumens aufnehmen kann. Die Einrichtung 17 arbeitet in Abhängigkeit von einem Fühler 18 in der Leitung 12, der die Strömungsgeschwindigkeit und das Volumen des eingeatmeten Gases mißt und das rechtzeitige Schließen der Begrenzungseinrichtung 17 veranlaßt. Nach Schließen von 17 wird das Ausatemgas weiter durch ein Rückschlagventil 20 in die Umgebung abgeblasen.

Anmelder: Westinghouse Electric Corp., Pittsburgh, Pa. (USA); Erfinder: Frank E. Martin, Chester; John R. Colston, Annapolis; Norman E. Smith, Pasadena; Md. (USA); Anmeldetag: 31. 10. 1974, USA 6. 11. 1973; Offenlegungstag: 26. 6. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 24 51 916; Klasse A 62 B 7/00.

Flammabweisende Beschichtungsmassen

Die Masse besteht aus einer wäßrigen Dispersion
a) eines wasserunlöslichen Amidpolyphosphat-Kondensats, das durch thermische Kondensation von Harnstoff und/oder Harnstoffphosphat mit einer Phosphorsäureverbindung und einem Cyanamid-Derivat in einem Molverhältnis von 0,8:1:0,05 bis 1,5:1:1 (Phosphorsäureverbindung als H_3PO_4 zugrundegelegt) bei Temperaturen von etwa 150 bis 350° C hergestellt worden ist,
b) einer Lösung eines filmbildenden Polymerisats in einem organischen Lösungsmittel oder einer wäßrigen Emulsion des Polymerisats und
c) eines Saccharids oder mehrwertigen Alkohols, wobei die Komponenten a), b) und c) in einer Gesamtmenge von etwa 20 bis 90 Gew.-Prozent der Masse vorliegen.

Eine solche auf die zu schützenden Objekte leicht auftragbare Masse zeichnet sich durch gute Beständigkeit gegen Wasser, Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse aus. Die Masse bläht sich unter Hitzeeinwirkung auf, wodurch eine gute Wärmeisolierung erzielt wird. Sie ist auch frei von giftigen Komponenten.

Anmelder: Sumitomo Chemical Co., Ltd., Osaka (Japan); Erfinder: Kozo Fukuba; Yasutomo Ogushi; Nühama, Ehime (Japan); Anmeldetag: 5. 3. 1975, Japan 6. 3. 1974 und 17. 6. 1974; Offenlegungstag: 11. 9. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 25 09 632; Klasse C 09 D, 3/70.

Atemapparat für Notfälle

An das Vorderteil der die Atemorgane des Trägers umschließenden Atemmaske 1 ist über die Atemöffnung unmittelbar ein auswechselbarer Filtereinsatz 3 mit einer Kohlendioxid entfernenden und Sauerstoff erzeugenden Chemikalie 14 angeschlossen. Dieser folgt ein Atemsack 16, dessen peripherer Öffnungsbereich mit der Ausgangsseite 6 des Filtereinsatzes 3 und dessen zentraler Bereich mit dem Einatemdurchlaß 7 in Verbindung steht. Ein Rückschlagventil 12, 13 im Durchlaß 7 verhindert, daß die ausgeatmete Luft direkt in den Atemsack 16 gelangt.

Das im geschlossenen Kreislauf arbeitende Gerät nimmt auch bei tiefen Temperaturen sehr schnell die Sauerstoffversorgung auf, da das Chemikalienbett auf Grund der kompakten Bauweise

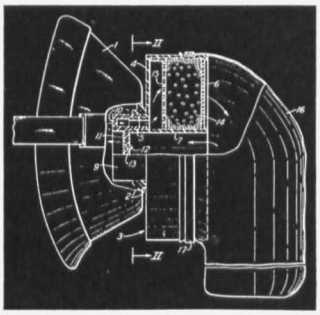

noch von der Ausatemluft im warmen Zustand erreicht wird. Das Gerät ist klein, handlich und leichtgewichtig, so daß es ohne Behinderungen mitgeführt werden kann. Die Sauerstoffproduktion des Filtereinsatzes 3 vermag eine Person ca. 5 Min. am Leben zu erhalten, eine Zeitspanne, die in vielen Fällen ausreicht, um einen Ort freier Atmung zu erreichen.

Anmelder: Mine Safety Appliances Co., Pittsburgh, Pa. (USA); Erfinder: John W. Mausteller, Evans City; Miles J. McGoff, Warrendale; Daniel L. Thiebaud, Zelienople; Pa. (USA); Anmeldetag: 6. 2. 1975, USA 4. 3. 1974; Offenlegungstag: 18. 9. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 25 04 881; Klasse A 62 B 7/08.

Schaumverteilungsdüse

Die Löschmittelleitung 10 mündet in eine Düse 12, in welche mit Hilfe eines von außen betätigbaren Hebelsystems 20, 22, 23, 24, 26, 28 maulartig zu öffnende Deflektoren 14, 16 eingesetzt sind. Die Deflektoren 14, 16 sind mit Löchern 36 durchsetzt und ihre Vorderkanten zahnartig 37, 38 ausgebildet. Die stromab gelegenen Ränder der Löcher 36 sind nach Art einer Messerschneide gestaltet. Die Steuerstange 28 ist in jeder beliebigen Öffnungsstellung der Deflektoren 14, 16 verriegelbar. Mit Hilfe der durchlöcherten und gezähnten Deflektoren 14, 16 wird in ihrer Schließstellung der Schaumstrom in eine Reihe von Stromfäden zerschnitten. Durch Einstellen des Öffnungswinkels zwischen den beiden Deflektoren 14, 16 kann das Sprühmuster des Löschmittelstrahles in weiten Grenzen variiert werden. So tritt in der geöffneten Stellung ein in senkrechter Richtung verhältnismäßig tiefes und in waagerechter Richtung schmales Strahlbündel aus, während in der geschlossenen Stellung ein in senkrechter Richtung flacher und in waagerechter Richtung breiter fächerförmiger Löschstrahl erzeugt wird. Die löcher- und zahnartige Ausbildung der Deflektoren bringt den weiteren Vorteil einer wesentlichen Verringerung des durch den Löschstrahl auf sie ausgeübten Gegendrucks, so daß sich die Deflektoren leicht verstellen lassen.

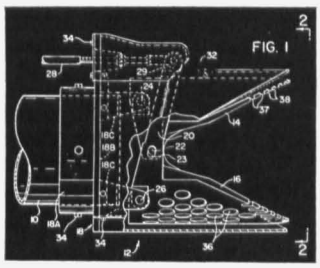

Anmelder: Rockwood Systems Corp., South Portland, Me. (USA); Erfinder: C. James Hardy, Gorham; A. Brian Stevens, Westbrook; Me. (USA); Anmeldetag: 3. 5. 1974; Offenlegungstag: 13. 11. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 24 21-566; Klasse 62 C 31/12.

Leichtschaumgenerator für Feuerlöschzwecke

Brandherde in geschlossenen Räumen werden meist mit Hilfe von Leichtschaumgeneratoren gelöscht, wenn ein direkter Löschangriff infolge starker Rauchentwicklung nicht möglich ist oder Wasserschäden vermieden werden sollen. In einem Leichtschaumgenerator wird dabei mittels eines Schaummittels, Luft und Wasser ein Leichtschaum erzeugt, der mit Hilfe eines Luft aus der Atmosphäre ansaugenden Gebläses durch einen Schlauch zum Brandherd gefördert wird. Nach dem Erlöschen des Brandes am Brandherd vorhandene giftige Gase werden mit einem Spezialgerät abgesaugt. Um ein solches Absauggerät überflüssig zu machen, wird erfindungsgemäß vorgeschlagen, den Leichtschaumgenerator selbst als Absaugvorrichtung zu benützen, indem die Ansaugöffnung seines Gebläses mit einem Schlauch verbindbar ist, z. B. mit Hilfe eines Rohrstutzens und einer Schnellkupplung. Das offene Ende dieses Schlauches wird in die abzusaugende Atmosphäre gelegt. Der Ausstoß der abgesaugten Gase aus dem Schaumgenerator erfolgt durch die Öffnung, durch die sonst der Schaum zum Brandherd gefördert wird.

Anmelder: Daimler-Benz AG, 7 Stuttgart; Erfinder: Wilhelm Stößer; Stefan Traub; 756 Gaggenau; Anmeldetag: 8. 5. 1974; Offenlegungstag: 20. 11. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 24 22 131; Klasse A 62 C 5/04.

Einschließverfahren radioaktiver Abfälle und Brennofen dazu

Zur Verhinderung einer Kontamination der Umwelt durch radioaktive Abfälle ist es bekannt, diese in einem Schmelzofen in eine glasartige Masse einzubetten. Dieser Einschmelzprozeß läßt sich wesentlich schneller und homogener vollziehen, wenn das Material vorher einen speziellen Brennofen durchläuft. Dieser besteht aus einer in einem Elektroofen 2 rotierenden Stahltrommel 3, deren Achse leicht gegen die Horizontale geneigt ist. Über eine Leitung 8 wird die aus Glaskörner bestehende Fritte in den höher gelegenen Abschnitt der Trommel 3 eingegeben, in dem etwa eine Temperatur von 120° C herrscht. Sie vermischt sich mit dem von einer Brause 14 austretenden radioaktiven Abfall in Form einer Flüssigkeit oder in einer Flüssigkeit suspendierter Partikel. Infolge der Drehung und Neigung der Trommel 3 bewegt sich die Mischung kontinuierlich zum Austrittsende der Trommel, wo eine Temperatur von ca. 400° C herrscht. Hier umschließt das gebrannte Material regelmäßig die Körner der Glasfritte. Die Mischung gelangt durch einen Durchbruch 18 im Stirnstutzen 7,17 in die zum Schmelzofen führende Leitung 25, wenn der

PATENTBERICHTE

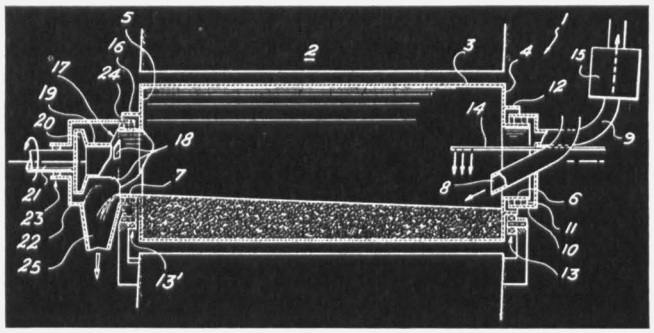

Durchbruch 18 die Talsohle passiert. Eine Leitung 9 mit eingesetztem Filter 15 ermöglicht den Gasabzug.

Anmelder: Commissariat à l'Energie Atomique, Paris; Erfinder: Roger Bonniaud, Fontenay-aux-Roses; Antoine Jouan, Gif-sur-Yvette; Claude Sombret, Orange (Frankreich); Anmeldetag: 26. 2. 1975, Frankreich 28. 2. 1974; Offenlegungstag: 4. 9. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 25 08 401; Klasse G 21 F 9/16.

Trag- und rollbares Löschgerät

Der Wasserbehälter ist nach Art eines Kraftfahrzeugrades, bestehend aus Reifen 1 und Felge 2 aufgebaut. Bei Inbetriebnahme wird über einen Einfüllstutzen 3 mit Abschlußschraube 4 eine das Lösch- und Treibmittel, z. B. Natriumhydrogencarbonat, enthaltende Patrone 5 in das

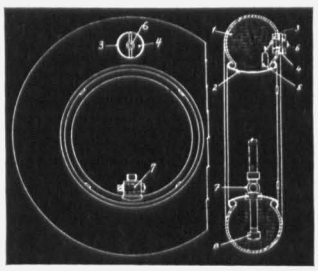

Schlauchinnere eingebracht. Der Spritzschlauch wird an eine die Felge durchsetzende, ein Absperrventil 7 und ein Bodensieb 8 enthaltende Leitung angeschlossen. Bei einem sich im Reifen einstellenden Überdruck spricht das Sicherheitsventil 6 an. Der Wasserbehälter kann auch aus einem ringförmigen Schlauchkörper bestehen. Bei wiederholtem Gebrauch, z. B. bei Feuerwehren, kann das Löschmittel bereits der Wasserfüllung zugesetzt sein, so daß im Löschfalle nur noch das Treibmittel durch den Stutzen 3 eingegeben zu werden braucht. Ein solches Löschgerät kann durch Tragen, aber insbesondere durch Rollen leicht an den Brandherd gebracht werden. Die Hände sind zur Strahlrohrführung frei, da die Betätigung einer Pumpe entfällt.

Erfinder und Anmelder: Josef Strakata (†), 63 Gießen; Anmeldetag: 1. 10. 1973; Offenlegungstag: 4. 9. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 23 49-317; Klasse A 62 C 13/52.

Vorrichtung zum Abscheiden von Öl auf Wasseroberflächen

An den länglichen flexiblen Ölsammelbehälter 1 ist über eine Leitung 7 eine auf einem Ponton 4 schwimmende Saugpumpe 3 mit einer knapp unter der Wasseroberfläche mündenden Ansaugleitung 5, 6 angeschlossen. Nach Inbetriebnahme der Pumpe bleibt ein am anderen Ende des Behälters 1 befindliches Ventil 13 solange geöffnet, bis Flüssigkeit als Anzeichen für die Luftverdrängung aus dem Behälter 1 austritt. In dem Behälter tritt auf Grund der unterschiedlichen spezifischen Gewichte von Wasser und Öl eine Entmischung ein. Das Wasser wird aus dem Behälter 1 mit Hilfe der in Bodennähe 9 mündenden Auslaßleitung 8, 12 ausgestoßen. Die Füllung des Behälters 1 mit Öl macht sich durch einen Ölzusatz in dem aus dem Auslaß 12 entweichenden Wasser bemerkbar.

Anmelder: The Dunlop Co., Ltd., London; Erfinder: John Eric Woolley, Southport, Lancashire (Großbritannien); Anmeldetag: 9. 1. 1968, Großbritannien 11. 1. 1967; Bekanntmachungstag: 13. 11. 1975; Auslegeschrift Nr. 16 42-815; Klasse B 01 D 17/02.

Transportvorrichtung für eine verletzte kontaminierte Person

Eine transparente Kunststoffwanne 1 und ein an diese mit Hilfe eines Scharniers 3 angelenkter durchsichtiger Deckel 2 bilden die wesentlichen Bestandteile. In die Wanne ist eine Tragbahre einsetzbar. Zur Fixierung des geschlossenen Deckels 2 sind

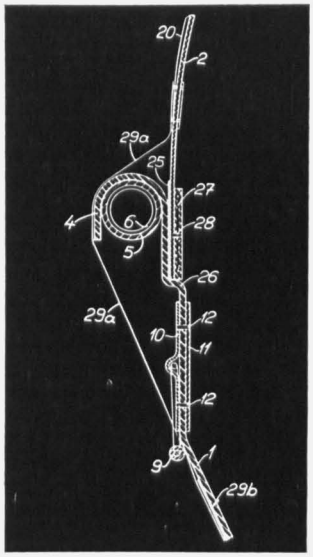

auf der dem Scharnier 3 abgewandten Längsseite Klettenverschlüsse 29 a, b zwischen Wanne und Deckel vorgesehen. Längs des Deckelrandes erstreckt sich ein Dichtungsstreifen 25, der beim Schließen der Vorrichtung zwischen den Wannenrand 4 und den Deckel 2 zur Isolierung der kontaminierten Person eingeklemmt wird. Zwischen den Verstärkungsrippen 20, 21 des Deckels sind mit Hilfe von Kappen dicht abschließbare Öffnungen 23 angebracht, in welche zur Hilfeleistung an der im geschlossenen Behälter liegenden Person Handschuhhüllen eingesetzt werden können oder auch Luftfilter. Ein Luftaustrittsfilter 22 im Deckel verhindert den Austritt kontaminierter Luft. Kontaminierte Flüssigkeiten, wie Absprühflüssigkeiten zur Beseitigung der Kontamination, werden über den Stutzen 20 in der Wanne 1 abgelassen.

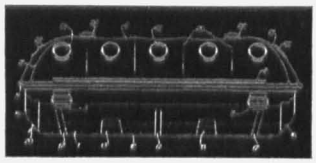

Anmelder: Intranor S. A., Genf (Schweiz); Erfinder: Harry Shindler, Hartford, Conn. (USA); Anmeldetag: 7. 12. 1972, Schweiz 29. 9. 1972; Bekanntmachungstag: 13. 11. 1975; Auslegeschrift Nr. 22 59 894; Klasse A 61 G 1/00.

Gerät zur künstlichen Beatmung

Das Beatmungsgerät umfaßt einen vornehmlich elektromotorisch über ein Viergelenkgetriebe betätigten Pumpenbalg 4 mit Auslaßöffnung 37. Das am Anfang der Gelenkkette befindliche erste Gelenk 11 ist ortsfest gehalten, jedoch relativ zu einem Gestell 3 z. B. mit Hilfe eines Schneckenantriebes 20, 21, 22, 23 ein- und feststellbar. Das dem ersten Gelenk 11 benachbarte und mit demselben über ein Glied 7 verbundene zweite Gelenk 12 ist mit dem gegenüber dem Gestell ortsfest positionierten Antrieb 6 gekoppelt. Das dritte zwischen dem zweiten Gelenk 12 und dem vierten Gelenk 14 am Pumpenbalg 4 befindliche Gelenk 13 ist an einer einstellbaren Führung gelagert, die im wesentlichen aus Hebeln 27, 29 besteht. Der Hebel 27 ist mit seinem unteren Ende an der Drehachse 26 und mit seinem oberen Ende an einer Schwenkachse 28 angelenkt, welche am oberen Ende des um eine Schwenkachse 30 verschwenkbaren Hebels 29 angeordnet ist. Zum Verschwenken des Hebels 29 dient ein von außen betätigbarer Zahnantrieb 31, 32, 33, 34. Diese Kinematik ermöglicht eine voneinander unabhängige Einstellung des Pumpenhubes durch Verschwenken des Hebels 20 und des Atemzeitverhältnis-

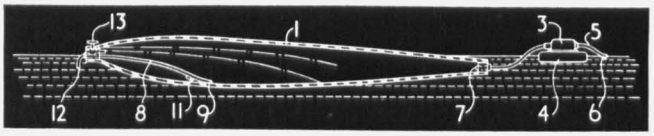

ses durch Verschieben des Gelenkes 11 mit Hilfe des Schwenkhebels 18, wobei unter Atemzeitverhältnis das Zeitverhältnis zwischen Einatemzeit und Ausatemzeit verstanden wird.

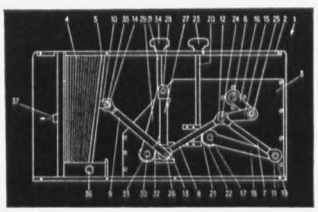

Anmelder: Georg Kinzler, 8025 Unterhaching; Erfinder: Dr.-Ing. Uwe Clausen, 8000 München; Anmeldetag: 8. 11. 1972; Bekanntmachungstag: 4. 12. 1975; Auslegeschrift Nr. 22 54 634; Klasse 61 M 16/00.

Vorrichtung zum Löschen von Bränden von einem Helikopter aus

An den Hubschrauber ist ein einziges, abwerfbares, formunstabiles, das Löschmittel enthaltendes Behältnis pendelartig angehängt. Am Hubschrauber sind das Behältnis von außen an mehreren Stellen erfassende und seine Füllform bestimmende Stützen angebracht, die bei Aufnahme und beim Abwerfen des Behältnisses von diesem trennbar ausgebildet sind. Die Anordnung kann z. B. so getroffen sein, daß die Stütze klappbar und dreibeinig ausgebildet ist und die Beine um einen festen Mittelteil unter Federspannung schwenkbar gelagert sind. Diese konstruktiv einfache Vorrichtung ermöglicht bei minimalem Zeitaufwand das Be- und Entladen des Helikopters mit den löschmittelgefüllten Behältnissen. Das Behältnis braucht nicht stabil zu sein, da seine Beanspruchung sowohl während des Auffüllens am Boden als auch während des Flugs minimal ist, so daß es nur auf seine Bestimmung, nämlich das Aufplatzen im Brandherd, ausgelegt zu sein braucht. Das Behältnis kann mit Sollreißstellen, z. B. Reißbahnen, versehen sein, um beim Aufprall ein nach allen Seiten gleichmäßiges Aufplatzen zu gewährleisten.

Anmelder und Erfinder: Ramond Sarbach, St. Niklaus (Schweiz); Anmeldetag: 9. 10. 1973, Schweiz 17. 4. 1973 und 4. 6. 1973; Bekanntmachungstag: 4. 12. 1975; Auslegeschrift Nr. 23 50 573; Klasse A 62 C 3/02.

Saugfähiges Streumittel zum Aufsaugen von ausgelaufenem Öl, Benzin oder dergleichen

Das insbesondere zur Verwendung auf Verkehrsflächen bestimmte Streumittel besteht aus gemahlener Hochofenschlacke mit einer Korngröße bis maximal 10 mm und einer Beimengung von etwa 5 Prozent Tonstaub. Es hat ein spezifisches Gewicht von etwa 900 bis 1 000 kg/m³ und weist etwa folgende Grundbestandteile in Prozentsätzen auf: 32,82 SiO_2, 14,41 Al_2O_3, 45,42 CaO, 1,06 Fe, 0,99 Mn, 0,01 P, 2,42 MoO, 2,10 S.

Das Streumittel ist äußerst preiswert aus Schlackenmaterial herstellbar. Auf Grund seines aufgeblähten schaumigen Zustands verfügt es über ein hohes Absorptionsvermögen. Die Tonstaubbeimengung wandert durch die Streugutschicht nach unten und setzt sich unmittelbar auf der Streugutfläche ab, wobei es selbst aus feinen Rissen und Spalten noch das Öl herausholt und adsorptiv bindet.

Anmelder und Erfinder: Artur Steinhauer, 52 Siegburg, Friedrich Wilhelm Thissen, 5 Köln; Anmeldetag: 27. 11. 1968; Bekanntmachungstag: 13. 11. 1975; Auslegeschrift Nr. 18 11 131; Klasse E 01 H 10/00.

Akustischer Alarmgeber

Die Warneinrichtung besteht aus einem Gehäuse 1, einem Elektromagneten 2, einem Unterbrecher 3, einem Anker 4, der über eine Achse 5 mit einer Membran 6 und einer Resonanzscheibe 7 fest verbunden ist. Die Membran 6 ist erfindungsgemäß auf dem Gehäuse 1 mit Hilfe eines gebauchten Formkörpers 8 eingespannt, der eine Dämpfungskammer bildet und Öffnungen 9 gegenüber der Resonanzscheibe 7 und Öffnungen 10 längs des Umfanges aufweist. Im Zentrum des Formkörpers 8 ist dreh- und arretierbar eine entsprechend gebauchte Scheibe 11 mit Durchbrüchen 14 gelagert. Je nach dem Verdrehungsgrad zwischen der Scheibe 11 und dem Formkörper 8 werden die von der Dämpfungskammer 6, 8 ins Freie mündenden Öffnungen vergrößert oder verkleidert. Je kleiner der Öffnungsgrad ist, um so geringer ist der spektrale Energieanteil hoher Frequenz im Warnsignal. Die Energieanteile tiefer Frequenzen entweichen unabhängig vom Öffnungsgrad durch die Umfangsöffnungen 10. Auf diese Weise kann die spektrale Zusammensetzung der Energie des Warnsignales so eingestellt werden, daß sich das Signal optimal vom Umgebungsschallpegel abhebt.

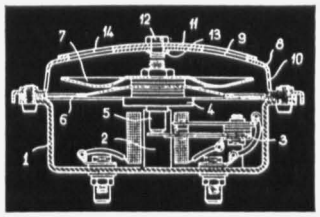

Anmelder: Klaxon S. A., Courbevoie (Frankreich); Erfinder: Nichtnennung beantragt; Anmeldetag: 30. 5. 1975, Frankreich 31. 5. 1974; Offenlegungstag: 18. 12. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 25 23 854; Klasse G 10 K 9/00.

Teilchenfilter zur Adsorption radioaktiver Verunreinigungen eines Gasstromes

Das an Hand der Fig. 1 in der Ansicht und der Fig. 2 im Querschnitt längs der Linie 2-2 in Fig. 1 dargestellte Filter hat ein Gehäuse A mit den Wänden 16, 18, 20, 22 und mit Einlaßstutzen 12 für das verseuchte Gas und einem an eine Pumpe angeschlossenen Auslaßstutzen 14. In das Gehäuse ist eine Vielzahl von quaderförmig ausgebildeten Filterbetten B 1, B eingesetzt, welche zwischen sich Strömungskanäle 48 für den Zutritt des verseuchten Gasstromes und Kanäle 60 für den Austritt des gereinigten Gasstromes bilden. Über an der Deckseite 20 angebrachte Verschlüsse 24, 26, 28 werden die Filterbetten B 1, B mit einem entsprechenden Filtermaterial, z. B. Aktivkohle, gefüllt, Die beiden Außenwände je eines Filterpaares laufen an ihren unteren Enden in trichterartige Wandteile 64, 66 aus, die einen Spalt 68 zum freien Durchfallen des Adsorbtionsmaterials bilden. Die Spalten 68 sind je von einer Sammelrinne 70 dich-

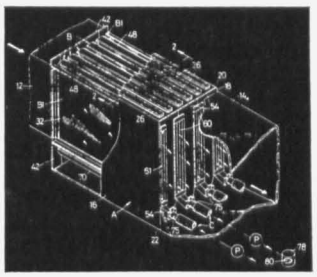

tend umschlossen, welche über Sauggebläse P an einen Sammelbehälter 78 mit Teilchenabscheider 80 angeschlossen sind. Mit zunehmendem Abstand von dem mit dem Gebläse P verbundenen Ende der Sammelrinne 70 wächst der Abstand der Unterkante der Spalten 68 vom Boden der Sammelrinne 70.

Bei einer solchen Konstruktion ist jedes Filterbett über seine gesamte Seitenfläche als Filter wirksam, so daß eine maximale Ausnützung des Filtermaterials erfolgt. Das Be- und Entladen des Filters mit dem Filtermaterial erfolgt bei optimaler Abschirmung der Bedienungsperson.

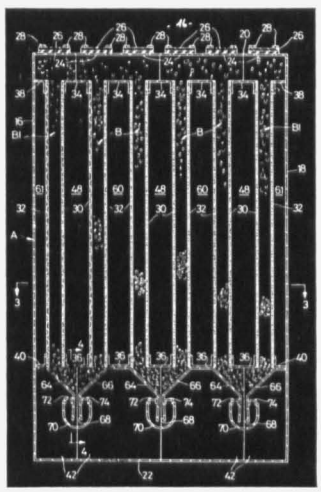

Anmelder: Pennwalt Corp., Philadelphia, Pa. (USA); Erfinder: John William Bonn, Columbus, Ohio (USA); Anmeldetag: 29. 4. 1975, USA 3. 6. 1974; Offenlegungstag: 18. 12. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 25 19 003; Klasse G 21 F 9/02.

PATENTBERICHTE

Tragbahre mit Vakuummatratze

Bei solchen Tragbaren enthält die Matratzenhülle ein körniges Gut, z. B. ein Kunststoffgranulat, das sich bei belüftetem Innenraum äußeren örtlichen Druckeinwirkungen nachgebend beliebig verteilen läßt. Legt man einen Verletzten auf die belüftete Vakuummatratze, so verteilt sich das körnige Gut nach Maßgabe der Körperkontur. Bei der anschließenden Evakuierung der Hülle verfestigt sich das körnige Gut in der angenommenen Form und gibt somit dem angeschnallten Verletzten einen festen großflächig anliegenden und gegen Versetzungen sicheren Halt. Um die bei Verwendung einer eigenständigen Evakuierungspumpe auftretenden Probleme, z. B. ihres Transportes, auszuschließen und sofort nach der Bettung des Verletzten mit der Evakuierung beginnen zu können, ist erfindungsgemäß zumindest in einem rohrförmig ausgebildeten Bereich einer oder beider Tragstangen wenigstens eine an die Matratze angeschlossene Vakuumpumpe, insbesondere in Form einer Kolbenpumpe, angeordnet, deren Bedienungsgriff stirnseitig am Ende der Tragstange gelagert ist.

Anmelder: Asmund S. Laerdal, Stavanger (Norwegen); Erfinder: Nichtnennung beantragt; Anmeldetag: 3. 9. 1969; Bekanntmachungstag: 11. 12. 1975; Auslegeschrift Nr. 19 44 646; Klasse A 61 G 1/00.

Rettungsleine

Das durch ein Gewicht 13 belastete Seil 1 wird mit Hilfe eines nicht dargestellten Karabiners an einem Gebäudevorsprung, Fensterrahmen, Stiegengeländer o. dgl. aufgehängt. Die von einem Sicherheitsgürtel 4 aufgenommene, sich rettende Person umfaßt mit beiden Händen eine das Seil 1 umschließende Geschwindigkeitsreguliervorrichtung 3, bestehend aus einem weichen 31 und einem harten Gummiteil 32. Entsprechend der von den Händen auf das Teil 31 ausgeübten Verformungskraft wird der Reibschluß zwischen 3 und dem Seil 1 und damit die Sinkgeschwindigkeit eingestellt.

Um ein Abstürzen der Person beim Loslassen der Reguliervorrichtung 3 zu verhindern, ist am Gürtel 4 bei 43, 44 ein evtl. gewellter oder gezackter Stahldraht 5 angelenkt, welcher zunächst eine erste Bohrung 34 a in einer vom Hartgummiteil 32 nach oben vorstehenden Lasche 34 durchsetzt, anschließend

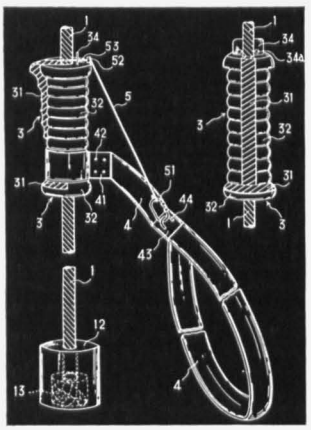

das Seil 1 umschlingt, eine zweite Bohrung in der Lasche 34 durchsetzt und am anderen Ende unter Zwischenschaltung einer Feder 53 in ein Endstück 52 größeren Durchmessers eingesetzt ist. Der Draht 5 hat eine solche Länge, daß er bei einem Umgreifen von 3 durch die Hände schlaff durchhängt, bei einem Loslassen der Hände jedoch sofort gespannt wird und in das Seil 1 eingreift, wodurch die Abseileinheit 3 gestoppt wird.

Anmelder und Erfinder: Shi-Cho Tsai, Tainan, Taiwan (China); Anmeldetag: 8. 6. 1974; Offenlegungstag: 18. 12. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 24 27 750; Klasse A 62 B 1/14.

Energieabsorbierende Ausfütterung für einen Sicherheitshelm

Die Ausfütterung umfaßt eine gegossene oder spritzgeformte Schale 1, die in den Helm 2 eingepaßt ist. Von ihrer Oberseite erstrecken sich eine große Anzahl von hohlen, Schlag- oder Druckeinwirkungen absorbierenden Elementen 3, die einstückig mit der Schale ausgebildet

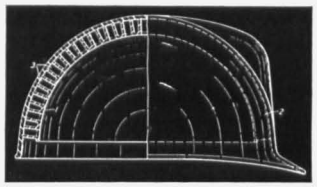

sind und die Innenseite des Helmes 2 berühren. Die Elemente 3 verlaufen im wesentlichen senkrecht zu den Schalenbereichen. Die Elemente sollen nicht kürzer als 0,65 cm und mindestens an einem ihrer beiden Enden offen sein. Sie können auch konisch ausgebildet sein. In den Helm können auch mehrere solcher Schalenelemente eingesetzt sein. Bei einer Schlag- oder Druckeinwirkung erfolgt eine plastische und damit energieabsorbierende Verformung der Ausfütterung.

Anmelder Mine Safety Appliances Co., Pittsburgh, Pa. (USA); Erfinder: James J. Summers, Bethel Park; Harry W. Wilson, Monroeville; Pa. (USA); Anmeldetag: 6. 2. 1975, USA 8. 5. 1974; Offenlegungstag: 20. 11. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 25 04 849; Klasse A 42 B, 3/00.

Ortungssystem mit mehr als zwei Ortungsgeräten

Radarsysteme z. B. zur Erfassung von Flugzeugen oder Raketen, die mit einer Zentralstelle zusammenarbeiten, in der die Gesamtinformation über ein größeres zu überwachendes Gebiet gesammelt wird, verlieren ihre Funktionsfähigkeit, sobald die Zentralstelle ausfällt. Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, die Übertragung und die Verfügbarkeit der Ortungsinformationen in einem Ortungssystem mit mehr als zwei an räumlich getrennten Ortungsstellen befindlichen Ortungsgeräten sicherer zu gestalten und die mit einer Zentralstelle verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden.

Dies wird erfindungsgemäß dadurch bewerkstelligt, daß die einzelnen Ortungsstellen untereinander zu einem ohne Zentralstelle arbeitenden Ortungsnetz zusammengefaßt sind, derart, daß zumindest einem Teil der Ortungsstellen die vom zugehörigen Ortungsgerät gewonnenen eigenen Zielortungsdaten zu mehr als einer weiteren Ortungsstelle übertragen werden und daß zumindest von einem Teil der Ortungsstellen auch die von anderen Ortungsstellen stammenden und bereits übertragenen fremden Zielortungsdaten zusammen mit den eigenen Daten zu weiteren Ortungsstellen übertragen werden, so daß die gesamten Zielortungsdaten an mehreren Ortungsstellen vorhanden sind.

Auf diese Weise wird auch in gewissem Umfang die Übertragung der Daten vereinfacht, weil nicht mehr alle Übertragungswege auf die Zentralstelle hin gerichtet sein müssen, was z. B. die Einhaltung anderer Reichweitenbedingungen erfordern würde. Außerdem können alle Systemkomponenten weitgehend gleichartig aufgebaut werden.

Anmelder: Siemens AG, 1 Berlin und 8 München; Erfinder: Dipl.-Ing. Werner Schwarz, 8131 Traubing; Dipl-Ing. Joachim Seidelmann, 8 München; Anmeldetag: 5. 3. 1974; Offenlegungstag: 11. 9. 1975; Offenlegungsschrift Nr. 24 10 380; Klasse G 01 S, 5/00.

PATENTBERICHTE

✠

Neueste technische Entwicklungen, vorwärtsweisende Produkte

✠

Seit sieben Jahren in der

ZIVILVERTEIDIGUNG